

den/wie von den Geistlichen und Weltlichen Fürsten/geschriben stehet; Item/so soll auch ein Graff/ von der Graffen wegen des Reichs/ im Reichs Rath seyn/der einer dann ist für ein Jahr/ und im Abschied gemeltes Reichs/ Tags benennet ist. Item/sollen auch alle Viertel Jahrs Zwo Redliche verständige Personen/die ist aus den hernachbenannten Städten genommen/und auch im Abschied obgemelct/nemlich bestimmt seyn/von der Frey- und Reichs-Städten wegen/ im Reichs-Rath sitzen; Nemlich/des Ersten Viertel Jahrs einer von Straßburg/der ander von Lübeck. Des Dritten Viertel Jahrs einer von Nürnberg/der ander von Goslar. Des Vierten Viertel Jahrs einer von Franckfurt/der ander von Lim. Und also fürter under Ihnen/ nach Ihrer Ordnung/ umbgehen/wie oben von den andern gemelct ist.

Die ander Sechs Personen/die von der Ritterschafft/ Doctorn oder Licentiaten/seyn/ aus den hernachbestimmten Kraßsen/nemlich/ aus Jedem Einer genommen/und seyn/ bis dieselben Kraßs und Zirckel/davon oben gemelct.

Wie Sechs Ráht auß der Ritterschafft/ und Doctorn oder Licentiaten, aus den Sechs Kraßsen sollen genommen werden.

Der Erste Kraßs begreiff die hernach geschribene Fürsten/Fürstenthumb/Land/und Gebieth/Nemlich/den Bischoffen von Bamberg/Würzburg/Lyßiac/den Marggrafen von Brandenburg/als Burggraffen zu Nürnberg/auch die Graffen/Frey- und Reichs-Städte/um oder bey ihnen gefessen und gelegen.

Der Ander Rath.

Der ander Kraßs begreiff die Bistum/Fürstenthumb/Land und Gebieth/des Erzbischoffs von Salzburg/der Bischoffen von Regensburg/ Freysingen/ Passaw/auch der Fürsten von Bayern/und die Land-Graffen/Prälaten/Graffen/Herren/Frey- und Reichs-Städte/ under und bey Ihnen gefessen und gelegen.

Der Dritte Rath.

Der Dritt Kraßs begreiff die Bistum/Fürstenthumb/Land und Gebiet/der Bischoffen von Worms/Speyer/Straßburg/Basel/Abbe zu Fulda/Herzog Janen auf dem Rindenberg/Herzog Alexander, Beyde von Bayrn/Lothringen/Westrich/das Landgraffthumb zu Hessen/die Wedderaw/auch Prälaten/Graffen/Herren/Frey- und Reichs-Städte/der Ort gefessen oder gelegen.

Der Fünfft Rath.

Der Fünfft Kraßs begreiff die Bistum/Fürstenthumb/Land und Gebieth/der Bischoffen von Paderborn/Lütich/ Ureche/Münster/Osnabruck/der Herzogen von Büllich/Berg/Cleve/Geldern/der Graffen von Nassaw/Wianden/Wierenberg/Nider-Lyßenberg/und die Loderland bis an die Naß/sonst alle andere Prälaten/Graffen/Herren/Frey- und Reichs-Städte/der Ort gefessen/und gelegen.

Der Sechsst Rath.

Der Sechsst Kraßs begreiff die Bistum/Fürstenthumb/Land/und Gebieth/der Bischoffen zu Magdeburg/und Bremen/der Bischoffen zu Hildesheim/ Halberstatt/Merseburg/Laumburg/Meissen/Brandenburg/Sammelburg/Lübeck/der Herzog von Sachsen/die Mark zu Brandenburg/das Landgraffthumb in Thüringen/ die Landschaft/ und Gebieth/der Herzogen von Braunschweig/Meckelnburg/Steerin/Pommern/auch Prälaten/Graffen/Herren/Frey- und Reichs-Städte/der Ort gefessen oder gelegen/bis an die See.

Wo die Erwählten zum Reichs-Rath den Dienst nicht annehmen wolten.

Und wäre es/das einer oder mehr/der obgenanten Personen/ausgeschieden die Churfürsten/und Fürsten/solehen Reichs-Rath zubesitzen nicht annehmen wolt/oder kund/alsdann sollen Wir/oder der/so Wir an Unser Statt setzen/mit samt den Andern/so sich in des Reichs Racht bewilligen/und geben werden/ein ander Redliche Dapffer Person an Derselben statt/doch ihres Gleichen/erwählen/und nemmen/aus dem Krays/den die Vorrechtete Person gewesen wäre.

Wie der Churfürst vor Ausgang Seines Viertel Jahrs mag Urlaub nemen.

Und ob Einigem Churfürsten/oder Fürsten/obgemelt/daselbst Seine Merckliche Sachen/verhalten/Er abzuschneiden/Redliche Ursach hat/vorsehen/oder auch/das nicht Trefftmdliche Händel oder Sachen vorhanden wären/der selbig Churfürst oder Fürst mag mit Unser Verwilligung/wann Wir Persönlich an dem Ende wären/oder Des/so Wir an Unser Statt ordnen/und des mehrern Theils des Reichs-Rath/abscheiden.

Ob der Zwölff Erkieften Fürsten einer oder mehr Todts abgingen/ wie man andere erkieffen solle.

Würde sich aber begeben/das der Zwölff Gedachter Fürsten einer oder mehr Todts abginge/oder sonst Ihres Leibs halben dem Reich-Rath abzusein ungeschickt ununvermöglich würden/so sollen wir/oder den wir an Unser Statt setzen werden/mit samt dem Reichs-Rath an derselben Abgangen/oder Ungeschickten oder Unvermögligen statt/Einen oder mehr an der Fürsten/des Stands und Wesens/aus den Kraysen/daraus der/oder dieselben abgangen/oder unvermöglich/wie obsteht/ gewesen wären/in Zweyen Monaten den nächsten/ nach dem Wir solchen Abgangen/oder Unvermögligen/durch glaublichen Bericht vernommen hättet/zu erwählen/und zubenennen Racht haben.

Ob einer von des Reichs-Räthen abgieng oder nicht bleiben wolt/wie man den ersetzen soll.

Würde aber der anderen Personnen des Reichs/Einer oder mehr Todts abgehen/den Rathsin aussagen/oder sonst abkommen/wie oder welcher gestalt sich das fügen/oder wens berühren wird/sollen die Sechs Churfürsten/so es Ihrer einen/oder mehr betref/in Zweyen Monaten den nächsten/Jeder Seines Abgangen/oder Abgestandenen statt ersetzen. Betref es aber der andern Zwölff Personen einen/an derselben statt/ sollen Wir/oder der/so an Unser Statt sitzen wird/sammit Gemeinem Reichs-Rath/in N. Zeit förderlich aus dem Krays/Landschaft/oder Statt/daraus der Abgangen oder Abgestanden gewesen wäre/ein ander redliche verständige Person erwählen/und nemmen/und der Gemein Rath in Mitler Zeit/durch den mehrer Theil seines Beselchs nicht desto minder in den Obliegenden Sachen sürgehen und handeln.

Wie alle Sachen bey dem König/ vor des Reichs Regiment gehandelt werden/ auch Brieff ausgehen sollen.

Und die weil Wir dem Obgedachten/Unsern/und des Reichs-Rath/ vor und nachgemelter massen/Befehl und Commission gegeben haben/damit dann ihre Handlung desto mehr Krafft/und Racht habe/und nichts dargegen ausgehen möge/sein ordnen und wolsen
Eeeeeee ii ten Wir/

Jurisdiction
und Gewalt
des Regiment

len Wir/das die Händel und Sachen/in dieser Commission begriffen/nemlich/Alle und Jede Unser als Röm. Königs/und des R. Reichs. Sachen/Recht/ Eyd/und Ihrer beyder Vollziehung und Handhabung/auch Widerstand den Unglaubigen/und andern Anfechtern der Christenheit/des Reichs/und was an dem Frieden/Rechten/und Ihrer Handhabung/auch dem Widerstand obgemelt/hanget/darzu dienstlich/oder ersichtlich seyn mag/antriffen/an keinem andern Eyd/dann bey Uns/und in Unserm Abwesen/bey dem/so Wir darzu verordnen werden/und dem Vorgemelten Unserm und des Reichs Rath gehandelt/auch Brieff darüber/wo noch seyn wird/und Unserm Königl. Tied und Siegel/auff Horn und Raß Wir/als Röm. König zuthun haben/thun sollen und mögen/durch den Bemelten Unsern und des Reichs Rath verfüriget/und mit einem Zusatz etlicher Wort underschrieben werden sollen/nemlich also: Ad Mandatum Domini Regis in Consilio Imperii. Und dasz alsoz der Churfürst Persönlich bey dem Rath sein soll/ und wird mit Seiner Hand den Ersten Buchstaben seines Namens darbey underschreiben. *P. vel. sub. scriptis.* Und Esen Ordnen und Willen auch/darauff Männiglich befehlend/das in der Obgenannten Sach Von Unser wegen/in Unserm Namen nichts anders erst gerathschlage/fürgenommen oder gefüriget werde. Wo auch das darüber beschicht/so soll doch solches Krasslos und unbändig seyn/und der keinen folg gegeben werden.

Wie das Regiment etlichen Räten erlauben mag.

Wir und der Vorgemelt Unser und des Reichs Rath/oder in Unserm Abwesen/der/so Wir an Unser statt setzen werden/und der mehrer Theil Desselben Rath/ soll auch Macht haben/ob Einem oder Mehr derselben Raths Ursachen zustunden/nach Gelegenheit der zeit und Händel/oder denselben auff Ihr Befinnen zuerlauben. Doch also/dasz allweg auffo Wenigst 1. 4. Personen des Raths/bey Uns/oder dem/so Wir an Unser Statt setzen werden bleiben.

Was des Reichs Räten zu Sold gegeben werden solle.

Und nachdem billich und zimlich ist/das die Obgenannte Personen des Raths/aus geschaiden Churfürsten und Fürsten/mit Redlichem Sold versehen werden/damit Sie des Reichs obligendenden Sachen desto fleißiger und Ertzlicher obseyn/und auswarten mögen/ist angesehen/das einem Graffen oder Herren Taufend Gulden/der Vir Prä. aren Jeglichen Sechs Hundert Gulden/zu Jahr Sold gegeben und endrichtet werden sollen. Das gleichen solln den Ache Personen/so von der Städte wegen/ obbestimmter Raß sinen für die Zwo Personen durch das Ganz Jahr ausgerechnet/für Zwo Personen Gantzer Sold/nemlich Jedem Sechs Hundert Gulden/erricht werden/welche die Ache Personen fürer undersich/nachdem Viertel Jahrs zutheilen haben sollen. Auch sollen die Bemelte Personen/und Ihrer Jeder/mit einer zimlichen Anzahl Pferde und Anecht/Uns/und dem R. Reich zu Ehr/und Mehrer Ansehung gerüst seyn/nemlich ein Graff oder Herr Sechs Pferd ein Prälat/Edelm ann/Doctar oder Licentiat auch jegliche so von der Stätt wegē das sind Vier Graffer Pferde.

Sold.

Pferd der Reichsrath.

Des Regiment Rät sollen aller Pfligt ledig seyn.

Und sollen die Personen des vorgemelten Raths / ausgescheiden Churfürsten und Fürsten/ auch andern/denen sie verpfligt/ allein in diesem Rath und Befehl aller Gewalt und Eyd/ damit sie uns / oder ihnen verbunden und verstrickt wāren / gānglich ledig seyn. Und soll der/ so wir/ wie obstehet/ an unser statt setzen werden/ des gleichen die andere Personen des obgemeldten unser/ und des Reichs Rath/ ausgescheiden Churfürsten und Fürsten/nachfolgenden Eyd schwören.

Des Regiment Rät Eyd.

Wo.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und den Heil. auff das H. Evangelium, dasz ich der Königl.

Königl. Maj. und dem Heil. Römischen Reich getrew seyn woll/ nach allen meinem Verstandnis/ Sinn und Wis/ Schaden/ Warnen/ Frommen und bestes Werben / Nothdürfft/ Ehr/ Würde/ und Rug der Königlichen Majestät und des Reichs/ in obberührten Sachen und Händeln/ betrachteten/ fürnehmen/ rathen/ helfen und handeln/ auch alle und jegliche Punkten und Artikel/ so in diser Ordnung begrieffen seynd / oder hernach gemacht werden/ Fried/ Recht/ ihr Handhabung und Widerstand obgemeldt belangend/ ihres Inhalts gänglich vollführen und halten/ und darinn keinen Reid/ Haß/ Ried/ Günst/ Gab/ Freundschaft / Feindschaft/ noch einigerley andern Sachen / dardurch die gemelte Ehr/ Würde und gemeiner Rug/ verhindert werden möcht/ suchen/ noch keinerley Schänckung oder Gab/ wenig oder viel/ durch mich selber nehmen/ oder durch andere/ mir zu Vorstand zu nehmen verschaffen/ oder nehmen lassen / noch einige Procuratorey annehmen/ üben/ oder treiben. Darzu alles das / so in obgemeldten Rath gehandelt / gerathschlagt/ und beschlossen wird/ zu ewigen Tagen helen / und bey mir in geheim halten. Auch das Gelt/ so mir und andern des Raths von den Ständen des Reichs / nach laut des aufgerichteten Anschlags/ geantvort und geliefert ist/ und werden soll/ getrewlich einnehmen/ fördern/ verwahren/ und nirgend anderst wenden und kehren/ dann zu den Sachen/ darumb es/ wie obsteht / aufgesetzt und geordnet ist/ alles ohngefährlich.

Und nachdem der gemelt Reichs-Rath frommer und geschickter Secretarien und Schreiber nothdürftig ist/ soll unser Kewer und Churfürst der Erzbischoff zu Maynz/ als des Heil. Reichs Erz-Canzler / den Reichs-Rath mit frommen / redlichen und verständigigen Secretarien und Schreibern bestellen und versehen. Welche Secretarien und Schreiber uns/ oder in unserm Abwesen dem/ so wir an unser statt setzen würden/ und dem gemelten Reichs-Rath/ geloben / und zu den Heiligen schwören sollen / uns oder dem so wir an unser statt setzen werden / und dem Reichs-Rath von wegen des Heil. Reichs getrew und gehorsam zu seyn/ unser und des Heil. Reichs Schaden zu warnen / Frommen/ und Bestes zu werben/ ihrem Amt mit Schreiben und anders ihres besten Verstandnis getrewlich obzuseyn / die Rathschlag/ Händel / und anders des Reichs Rath / so sie im Rath/ der Cansley / oder sonst in geheim vernemen/ schreiben oder handeln werden / in guter Geheimnis zu halten/ oder niemands zu öffnen/ noch jemand warnen/ Anzeigung zu thun/ oder jemandis wider den andern zu rathen ; Auch keinen Krieg/ Rathschlag oder Handel/ ohn Erlaubnis und sondern Bescheid unser oder des / so wir an unser statt setzen werden/ und des Reichs-Rath/ Abschrift/ oder Copey zu geben/ auch kein Geschenk/ oder Gaab zu nehmen/ noch ihnen zu Rug nehmen lassen in keine Weis / wie Menschen Sinn das erdenken möcht/ alles getrewlich und ungefährlich.

Item sollen Churfürsten/ und Fürsten / auch die andere Persohnen des gemeldten Reichs-Rath/ auch Schreiber/ Botten und alle andere / so zu solchem Reichs-Rath gehören/ und ihrer aller Diener/ und ungefährlich Hoff- oder Hausgehind/ von ihrer nothdürftigen Proviant/ Tax, Ungeldes/ Zoll/ und anderer beschwerung sein / und damit nicht beschwert werden/ durch jemandis/ in keinen Weeg / ohn alle Gefährde.

Wer die Secretarien und Schreiber in des Reichs Rath auffzunehmen habe.

Derselben Eyd.

Freiheit aller Ansehbrigen zum Reichs Regiment von Tax und Zoll.

Von des Reichs Regiment Ordnung.

Item soll der Verordnete Reichs Rath nach ausgang dieses Anschlags über ein Jahr alles ihres Einnehmens und Aufgebens den Ständen des Reichs Rechnung thun / und fürter alle Jahr jährlich/ damit die Stände des Reichs Raths Handlung bericht empfangen/ und die Ding desto aufrichtiger und beständiger gehandelt werden ; Und ob jemandis von den Reichs Ständen zu solcher Rechnung nicht kommen/ sondern ausbleiben würde/ so sollen die Stände/ so erscheinen/ nicht desto minder mit der Rechnung fortfahren/ solches ausbleiben unangesehen.

Reichs=Abschied zu Augspurg Anno 1500.

Von des Reichs Regiment Macht und Gewalt.

Tir: 34. Nachdem in den Ordnungen zu vorigen gehaltenen Reichs-Sagen gemacht etwann viel Artikel/ auff die Jährlichen Versammlung/ so zuvor gehaltenen Reichs-Sagen/

Leeeee ij

gen/

gen angesehen/ zuhandlen gesetzt worden seind / und aber nun hiedurch uns / mit verwilligung und Rath des Reichs Stände dieser Versammlung / ein Reichs-Regiment / aus trefentlichen beweglichen Ursachen sürgenommen und anffgericht ist. Ordnen/ meinen / setzen/ und wöllen Wir/ das alle die Ordnung und Artikel/ so zu vergangenen Reichs-Tagen auff die Jährliche Versammlung gesetzt gewesen seind/nun hinführo in allermaßen auff dem vorgenannten Reichs-Regiment stehen sollen / wie die hiebevör auff den Jährlichen Versamblungen gestanden seind/ Also/ das nun hinführo das Verordnet Reichs-Regiment alles und jedes/ darinn zuhandeln/ zuthun / zu lassen haben soll/ das die Jährliche Versammlung zuthun gehabt hat/ oder haben sollt.

Des Reichs-Rath sollen hinführo Regenten geheissen werden.

Tit. 35. Wiesvol wir / auch unser und des H. Reichs auffgericht Regiment in der Ordnung / dieselben unser/ und des H. Reichs Rath geneunt und inculirt haben / Wöllen wir doch/ auß Ursachen/ uns darzu beweigt / das solcher Titul absein/ und nun hinführo unser und des Heyl. Reichs Regiment / auch die Versohnen desselben Regiments/ unser und des Reichs Regenten geheissen und genant werden von allemänniglich.

Anfängliche Befolhung der Personen des Regiments.

Tit. 36. Item/ ist beschloffen/ das ietzt im Anfang obgedachts Regiments/ wir/ auch ein ieder Churfürst/ Fürst/ Stand und Kraß/ der Versohnen / so von seiner wegen in dem Regiment sitzen / soll für den Soldt versprechen oder sie des vergnügen/ bisß das Geldt des auffgericht Anschlags gefüllt / alsdann soll ihnen/ Was die derhalben Aufgeben hetten/ von dem gemeltem Geldt wider gegeben werden.

Tit. 39. 40. 41. Vid. verb. Crabatan. & verb. Hoch/ und Teutschmeister / & verb. Anlag.

Tit. 52. & seqq. Von des Reichs-Hauptmann Rätze / Unter-Hauptleuten / Rnechten/ Geschütz/ Vid. verb. Brieg.

Erklärung des Land-Friedens zu Augspurg/ Anno 1500.

Von des Regiments Macht wider die Friedbrecher Tit. 6. Und von des Regiments Macht und Gewalt wider die Ungehorsamen des Cammer/ Gerichts Tit. 7. vide supra verb. Landfried.

Ordnung des Regiments zu Wormbs/ Anno 1521.

22. Versohnen des Regiments.

Der selben Inquisition und Sagen.

§. 1. Und anfänglich / so haben wir mit zeitigem Rath / Willen/ und amentmen der Churfürsten/ Grafen/ Freyen/ Herrn/ und Stände/ zu unserm Stadthalter/ so wir an unser statt setzen werden/ der ein Weltlicher Churfürst/ oder zum wenigsten ein Graf oder Freyherr sein soll/ zwo und zwanzig Versohnen sampt unserm Stadthalter/ unserm Regiment im Heil. Römischen Reich seyn / und vollen Gewalt/ Macht/ und Befehl haben sollen/ den wir ihnen auch hiemit / und in Krafft dieses Brieffs geben/ von uns als Römischen Kayser/ des Heil. Reichs Sachen/ Recht/ Fried/ und ihrer beyder Vollziehung und Handhabung/ auch Widerstand gegen den Anfechtern des Reichs und Teuschler Nation / und was an dem Frieden / Rechten / ihrer Handhabung und dem Widerstand/ obgemelt/ hanget/ oder darzu dienlich und erschießlich sein mag / an-treffend/ und die von des Reichs Untertanen/ oder andern / an sie langen oder emischen werden.

§. 2. In solchen vorgeschriben Articlen zu verhören für sich zu fordern/ zu handeln/ mit Fleiß zu betrachten/ zu rathschlagen / und endlich zu beschliessen / nach ihrer besten Verständnus/ auff ihr nachgemelte Pflicht / in unser und des Heil. Reichs/ Ehr/ Nutz/ und Rehrung.

§. 3. So

§. 3. So auch der Statthalter und Regiment für noch ansehen wird / des Christlichen Glaubens Anseher haben / im Reich und mit andern Geistlichen Ständen und Gewälden zu handeln / das sollen sie zuthun auch Macht haben : Doch soll durch gemelten unsern Statthalter / und Regiment kein Bündtnus gemacht werden / es bestehet dann mit unserm Rath und Willen.

Bündtnus.

§. 4. 7. Bayserl. Vorbehalt wegen der Fahnen / Lehen. vide verb. Lehen.

§. 6. Aber andere und geringere Lehen / die soll ein jeder seines Gefallens von uns / oder unserm Statthalter und Regiment empfangen / die sie auch leihen mögen. Es wäre dann das jemand / auß besondern Freyheiten / von unserm Vorfahren aufgangen / solche oder dergleichen Lehen zu verleihen hätt / und des im Gebrauch wäre / von dem oder denselben solche Lehen empfangen werden.

Lehen.

§. 8. Und soll unser Regiment gen Nürnberg gelegt / und daselbst die erst anderthalb Jahr gehalten werden / und nach vershienen anderhalb Jahren / wo wir nicht in Reich wären / sollen Statthalter und Regiment Macht haben / so sie alle gemeinlich / oder der mehrere Theil / Noth bedüncken wird / die angezeigte Mahlstatt / nach Belegenheit der Sachen / und Handeln zu verändern. Dergleichen obs in der Zeit mercklicher Sterblauff oder anderer Ehehafften Ursachen haben die Nothdurfft erfordert / mögen sie solche Regiment obgemelter massen auch verrücken.

Locus des Regiments zu Nürnberg.

§. 9. Und solle obgemelt unser gefest Regiment in unserm Abwesen stehen / und zu unser Ankunft ins Reich in Germanien / den Nahmen eines Raets haben / mit dem ersten Gewalt in angefangenen Sachen : Aber in künftigen Sachen sollen sie nicht handeln / ohn unsern Rath und Willen / und sollen wir alsdann intendig dreyen Monathen den nechsten einen Reichstag außschreiben und verkünden / die Stände darauß erforschern / und uns mit denselben Rath entschliessen / was weiter des Regiments haben für gur angesehen / und was weiter darzu zuthun / oder zu mindern sein werde / oder zu ändern. Wir mögen aber / alsbald wir in Ober-Teutschland kommen sind / dasselbig Regiment oder Rath zu uns fordern / in ein Reichstatt uns gefällig / oder dahin wir den Reichstag verändern oder außschreiben werden. Doch sollen oder wollen wir die Mahlstatt des Reichstags nicht über Augspurg oder unter Eölln fürnehmen ; Es soll auch solche Erforderung unserer außgerichteten Regiments-Ordnung / mit Abscheiden und Verwechselung der Churfürsten / oder Fürsten Person / nach Anzahl der viertheil Jahrs kein Veränderung darzu / ob einiger Churfürst oder Fürst / der im Regiment begriffen / auß redlichen Ursachen oder anliegenden Geschäften / solches Persönlich zuthun verhindert würde / soll alsdann ein Botschaft oder Rath an seine statt zu schicken macht haben.

Ferner Verordnung wegen des Regiments.

§. 10. Es soll auch unser Cammer-Gericht an dem End oder Orth / da das Regiment ist / auch seyn / damit dasselbig Cammer-Gericht / durch fleißiges und treulichs Aufsehen des Statthalter und Regiments / desto ordentlicher und auffrichtiger gehalten werde.

§. 11. Zu Beständigkeit des Fürnehmens ist auch bedacht Noth zu seyn / das ein jeder Churfürst Persönlich bey gedachtem Statthalter und Regiment ein viertheil Jahres / das auß dreyehen Wochen gerechnet werden soll / des Reichs / Ehr / Nus / Nothdurfft / helffe rathschlagen und betrachten / und also für und für von einem viertheil Jahrs zu dem andern / unter ihnen den Churfürsten umbgehen / und gehalten werden. Noth aber ihrer einer / der dieselbig Zeit auß redlichen / ehehafften Ursachen / die er auß sein offen Brief und Siegel bewahren soll / Persönlich nicht kommen / das dieselbig einen andern Churfürsten ersuche / und ihn bitte / das mal zu verweisen. Oder ob er keinen Churfürsten haben möcht / einen andern Fürsten ein Geistlicher einen Geistlichen / und ein Weltlicher einen Weltlichen / an seine statt dahin schicken. Wann auch der Churfürsten einer Persönlich / oder durch einen Churfürsten oder Fürsten / wo obliehet / bey dem Rath sein wird / alsdann soll desselben Churfürsten Rath / der in des Reichs Rath von ihm verordnet ist / so lang solcher Churfürst bey dem Reichs-Rath sein wird / keine Stimme im Reichs-Rath haben : Wievol er die gemelte Zeit darinn er bey seinem Herrn / oder dessen Gesandten / wie vor angezeigt / bleiben mag.

Ein viertheil Jahr wird auß 13. Wochen gerechnet.

§. 12. Würde sich auch begeben / das merckliche Sachen fürfallen würden / das Heilige Reich / des Friedens / Rechtens / ihrer Handhabung oder des Widerstands haben höchlich betreffend / alsdann der Statthalter mit sampt den obbestimmbten zwo und zwanzig Persohnen / uns solchs / wo wir nicht bey unserm Regiment sein würden / verhandeln sollen / in dem unser Gemüth und Meinung zu vernemen / und nichts desto minder

Wichtige Sachen an Ihr Kayserl. Majest. zu bringen.

der solches an die sechs Churfürsten/ auch die zwölff Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ so hernach benannt werden/ bringen/ die dann bey Statthalter und Regiment Persönlich erscheinen/ und ferner nach ihrem besten Ansehen/ mit sampt dem Statthalter und Regiment zu unser und des Reichs Nutz und Besten handeln und beschliessen sollen. Und so die sachen also erffentlich wären die keinen Verzug leiden/ möchten Statthalter und Regiment/ auch Churfürsten und Fürsten in den sachen procediren/ und dem/ so durch den mehrern Theil beschlossen wird/ folg thun/ oder ob es die größe der sachen erfordert andere des Reichs Fürsten und Stände zu ihnen zu ersordern und zu beruffen/ dieselbige Fürsten und Stände darauß auch gehorsamblich erscheinen/ und also mit Fleiß und Treu thun und handeln sollen/ als sie Uns und dem Heiligen Reich verbandt und schuldig seyn.

§. 13. Und weren die obgedachte zwanzig zwo Personen von den Ständen des Reichs Teutscher Nation zunehmen/ wie hernach folgt.

Woher die 22
Personen des
Reichs zu-
nehmen.

§. 14. Nemblich wollen Wir Verordnen Vier Personen/ zwo als Römischer Kayser/ und zwo von wegen unser Land und Hertschafft/ so wir unter und von dem Reich haben. Item von den sechs Churfürsten jedem Eine. Und von den hernach beschriebenen Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ zween Fürsten/ ein Geistlichen und Weltlichen Persönlich/ die alle Viertel Jahr/ wie oben von den Churfürsten gemeldet abwechseln/ und zween andere Fürsten/ ein Geistlicher und ein Weltlicher auß ihnen/ an der Vorigen statt/ kommen sollen. Und es also unter ihnen nach ihrer Ordnung/ wie unter den Churfürsten/ umbgehen.

§. 15. Ob aber ihrer einer auß redlichen und Echschaften Ursachen/ die er auß ein sein offen Brieff und Siegel betwehren soll/ auß die bestimpte Zeit nicht erscheine: Alsdann mag er einen andern Fürsten seines Stands/ nemblich ein Geistlicher einen Geistlichen/ und ein Weltlicher einen Weltlichen auß den Fürsten/ so jetzt hie bestimbt werden/ erbitten/ und an sein statt schicken. Wo er aber keinen zu erbitten vermöcht/ und das auß sein Brieff und Siegel/ wie ob siehet/ betwehret/ alsdann unser Statthalter und Regiment macht haben/ einen andern auß den Fürsten/ so jetzt hie besonderlich auch bestimbt werden sollen/ an dessen statt auch dasmal zuerfordern/ dasselb Viertel Jahr den Rath zu besizen/ das doch nicht desto weniger der Fürst/ so vormals verhindert gewesen/ und nun der Verhinderung entlebiget were/ zu Außgang des Viertel Jahrs/ das nachfolgend Viertel Jahrs den Rath besize/ in massen/ wie andere &c. Damit es in solchem gleichmäßig gehalten werde.

§. 16. Fürer sollen die andere zwölff Personen durch Uns/ auch Churfürsten/ Fürsten/ und andere Stände/ icsò hie Versamblet/ nachfolgender maß angenommen/ und geordnet werden.

12 andere
Personen.

§. 17. Item Vier Pralaten von der Pralaten wegen des R. Reichs/ also/ das jeder derselben Pralaten einer ein Viertel Jahrs bey dem Reichs Rath sitzen/ und das also unter ihnen nach ihrer Ordnung umbgehen/ und aller massen mit ihnen gehalten werde/ wie oben von den Geistlichen und Weltlichen Fürsten geschrieven stehet.

§. 18. Item soll auch ein Graff oder Freyherr/ von der Graffen und Freyherrn wegen des Reichs in dem Rath sein/ der alsbald hie benennt werden soll.

§. 19. Item sollen auch alle Viertel Jahrs zwo redliche Verständige Personen/ die auß den nachbestimpten Stätten genommen werden/ von der Frey und Reichs Stätt wegen/ in dem Reichs Rath sitzen/ nemblich des ersten Viertel Jahrs eine von Cölin/ die ander von Augspurg. Des andern Viertel Jahrs eine von Straßburg/ die ander von Lübeck. Des Dritten Viertel Jahrs eine von Nürnberg/ die ander von Goslar. Des Vierten Viertel Jahrs eine von Franckfurt/ die ander von Ulm/ und es also fürter unter ihnen nach der Ordnung umbgehen/ wie ob siehet.

§. 20. Die ander sechs Personen/ die von der Ritterschafft/ Dochorn oder Licentiaten/ sind auß den nachbestimpten Kreysen/ nemblich jeden eine genommen/ und seynd dis die hernach geschriebene Krays und Irckel.

§. 21. Von den Kraysen. *Vide verb. Krays.*

§. 27. Und were es/ das einiger oder mehr die oberberührten Personen/ außgescheiden die Churfürsten und Fürsten/ solchen Reichs Rath zu besizen nit annehmen wolt/

welt/ oder köndt/ alsdann soll Statthalter mit sambt den andern / so sich in des Reichs Rath betheiligen / und geben werden/ ein andere Redliche daffere Person/ an desselben statt/ ihres genossen oder gleichen/ erwählen und nehmen / auß dem Kraß und der gelegenhait/ daraus die vorerwähnte Person gewesen were.

§. 28. Und ob einigem Churfürsten oder Fürsten obgemelt merckliche Sachen/ derhalben er abzuschneiden redlich ursach hette / fürstehen/ oder auch/ daß nicht treffliche Händel oder Sachen vorhanden wären/ der selb Churfürst oder Fürst/ mag mit des Statthalters / und mehrtheil des Raths betheiligung abscheiden.

§. 29. Wird sich aber begeben / daß der obgedachten Zwölff Fürsteneiner / oder mehr/ Todt abgehen/ oder sonst seines Leibs halben dem Reichs Rath obzusein ungeschickt und unvermöglich wird/ alsdañ sollen Statthalter und Regiment an derselben abgangen/ und ungeschickten und unvermöglchen statt/ einen oder mehr andere Fürsten des Stands und Wesens/ auch auß dem Kraßhen und Zwickeln / daraus der oder die abgangen und unvermöglich/ wie obstehet / gewesen weren / in zweyen Monathen den nechsten / nachdem sie solchen Abgang/ und unvermöglchkeit durch glaublichen Bericht vernommen hätten / zuertwählen / und zu benennen Macht haben.

§. 30. Würde aber der andern Personen des Raths ein oder mehr mit Todt abgehen/ den Rath Sitz aussagen / oder sonst abkommen/ wie oder welcher Gestalt sich das fügen oder toem es berühren wird/ sollen die Sechs Churfürsten/ so es ihr einen/ oder mehr betreffe / in zweyen Monathen den nechsten jeder sein abgestanden oder abgangen statt setzen. Betreffe es aber der andern Zwölff Personen eine an / dieselben statt sollen Statthalter und Regiment auch in zweyen Monaten den nechsten auß dem Kraß / Landschafft / oder Statt / daraus der abgangen oder abgestanden gewesen wäre / ein andere redliche verständige Person erwählen und nemmen / und soll der gemelt Rath in mittler Zeit / durch den mehrern theil seines Beselchs nichts desto weniger in den obligenden Sachen fürgehen und handeln.

§. 31. und 32. *Repetitur Verbotenus quod supra* in der Ordnung des Regiments Anno 1500. *sub Tit.* Wie alle Sachen bey dem König vor des Reichs Regiment gehandelt werden auch Brieff ausgehen sollen. *& seq.*

§. 33. Und sollen die Personen des gemelten Regiments/ es wären Rath/ Secretarii, oder Schreiber/ ausgescheiden Churfürsten / Fürsten / und andere / denen sie verpflichtet allein in diesem Rath und Befelch / aller Gelübd und Eydt / damit sie uns / oder Churfürsten/ Fürsten und andern verbunden / und versichert wären / gänglich ledig seyn. Und soll der Statthalter / dergleichen die andere Personen des obgemelten Regiments/ ausgescheiden Churfürsten und Fürsten nachfolgenden Eydt schwören. Doch sollen Churfürsten/ Fürsten/ so zum Statthalter/ oder im Rath/ laut der Ordnung/ verordnet werden / bey den Pflichten / so sie uns / und dem Heil. Reich gethan haben / zu sagen/ die Punkten und Artikel/ in nachfolgenden Eydt bestimbt/ zu halten.

§. 34. Eydt der Regiments-Rath. *Vide supra verb. Eydt.*

§. 35. Wer die Secretarien und Schreiber in des Reichs Rath aufzunemmen habe / *vide supra* in der Ordnung des Regiments / Anno 1500. *sub hac Rubrica* in *Margine.*

§. 36. Und wäre es/ daß unser Statthalter den obbeschriebenen Eydt und Pflicht in Vergessenheit/ und den überfahren würde/ so soll solches uns angezeigt werden/ wöllen wir uns die Straff gegen ihm vorbehalten haben.

§. 37. Wo aber einer der Rath / Secretarien und Schreiber bemelte ihre Eydt und Pflicht in wenig oder viel übertretten würden / soll nach Größe und Gestalt der Überfahung / durch Statthalter und Regiment gegen ihnen Straff fůrgenommen werden.

§. 38. Es sollen auch Statthalter / Rath / Secretarien und Schreiber sambtlich/ und ihr jeder besonder/ bey obgedachten ihren Pflichten schuldig seyn/ ob einiger aus ihnen innen wurde/ und davon glaublich Anzeig thun möcht / daß einer oder mehr auß dem Regiment/ es wäre der Statthalter/ Rath/ Secretarien/ oder Schreiber / sich hierin vergessen / und wider den Artikel / oder einigen Punkten der gethanen Pflicht handeln würde ; Treffe es den Statthalter an/ soll es Kayserl. Maj. angezeigt / wäre es aber einen der Rath/ Secretarien/ oder Schreiber antreffend/ soll es dem Statthalter angezeigt werden/ damit gegen denselben/ umb solche Überfahung mit gebührlicher Straff gehandelt werden möge.

§. 39. Item/

Abgang des
12. Fürsten ein-
ner.

Major.

Pflicht der
Chur- und
Fürsten in
dem Regiment

Warnung des
Kays. Statthalters.

Der Rath und
Secretarien.

Wo und wann
die Übertret-
tung angezeigt
gen.

§. 39. Item/ sollen Churfürsten/ Fürsten/ und die andern Personen des Regimentis/ auch Schreiber/ Botzen/ und alle andere zu solchem Reichs-Rath geböret/ de/ und ihr aller Diener/ und ungesehrlich Hof- und Hausgesind/ von ihrer nothdürfftigen Proviant, des Ungeldes/ Zöll/ und aller Beschwerung frey seyn/ und damit nicht beschwert werden/ durch jemandis/ in keinem Weg/ sondern alle Gefährde.

§. 40. Solches Regiment/ wie das von Articuln zu Articuln obbeschrieben steht/ haben wir uns mit genannten unsern lieben Arzten/ Dheynen/ Churfürsten/ Fürsten/ und andern des Reichs Ständen/ hie versamlet/ verbunden/ verpflichtet/ und gegen einander verstrickt/ verbinden/ versprechen auch das für uns/ unser erblich Land/ so wir unter und vom Reich haben/ bey unsern Kayserl. Würden und Worten/ und mit Krafft dieses Briefs/ solche Ordnung und Regiment/ mit gemeltem Befehl und Macht stet und vest zu halten/ und zu vollziehen/ darinn nicht zu tragen/ zu irren/ noch ichts darwider fürzunehmen/ in keinem Weeg/ sondern dieselben/ und alles/ das in unserm Abwesen durch unsern Stadthalter und Regiment gehandelt und beschlossen wird/ zu Handhabung bleiben/ und vollziehen zu lassen/ alles sonder Arglist/ und Gefährde.

Ordnung des Land-Friedens zu Wormbs/ Anno 1521.

Tit. 10. §. 1. Item/ als wir auch in dem gedachtem unserm Land-Frieden/ unserm Cammer-Richter Macht gegeben haben/ von unsertwegen/ wo der Friedbrecher Sachen mit Überzug/ oder sonst dermassen Gestalt seyn würd/ das der Jährlichen Versammlung/ so desmals verordnet gewesen ist/ aus Nothdurfft nicht zu erwarten wäre/ uns und die Churfürsten/ Fürsten/ und die Stände des Reichs/ förderlich an ein gelegen Wahlstatt zu beschreiben: Und aber durch das verordnete Regiment/ hie auffgerichtet/ die Jährliche Versammlung abgesetzt ist/ setzen/ ordnen/ und wollen wir/ das solches hinfür an unsern Stadthalter und Regimentbracht und gelangt werden soll/ die werden alsdann sich nachgestalt der Sachen/ wie sich nach Ausweisung der Ordnung hie auffgerichtet/ gebühret/ darinn nothdürfftiglich wol wissen zu halten.

Reichs-Abschiedt zu Wormbs / Anno 1521.

Wir Carl der Fünfft/ von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Wehrer des Reichs &c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe/ und thun kund als kermänniglich/ nachdem wir als Römischer Kayser/ nach Eingang unser Regierung/ einen gemeinen Reichs-Tag allhier gen Wormbs ausgeschriben und benennet haben/ allerley des Heil. Reichs gemeiner Christenheit/ und Teutscher Nation Antigen/ nothdürfftig zu handeln/ darauff auch Churfürsten/ Fürsten/ und andere Stände des Heil. Reichs/ persönlich und durch ihre Botschafft/ mit Gewalt bey uns gehorsamblich erschienen seyn/ und mit derselbigen zeitigen Rath und hoher Vorberachtung vertwilligen/ zu geben und annehmen/ ein Regiment/ wie in unserm Abwesen im Heil. Reich regiert werden soll/ auch Fried und Rechte/ und was daran hanger/ im Reich/ nachdem darauff als Grundt dessen/ alle Rechte und Gewalt ruhen/ geordnet/ beschlossen/ auffgerichtet/ und zu halten fürgenommen: Das wir uns auch neben solchen/ dem Allmächtigen Gott zu Lob/ und gemeiner Christenheit zu Ehren/ und obbestimten unsern löblichen Fürnemen und Förderung/ Handhabung/ und Gutem/ mit den obberührten unsern Churfürsten/ Fürsten/ und gemeiner Versammlung vereinigt und vertragen haben/ und thun das hiemit in Krafft dieses Briefs und Abschieds/ wie hernach von Articuln zu Articuln geschriben steht.

§. 1. Und erstlich haben wir uns mit gemelten unsern lieben Freunden/ Wevnen/ Obwevnen/ Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ und sie widerumb mit uns vereinigt/ das obgemelt unser geordnet/ und beschlossen Regiment und Cammer-Gerichte/ auff Montag nach St. Michaelis Tag schierst kommend zu Nürnberg anfahren soll/ also/ das unser verordneter Statthalter und vier Räthe/ der Churfürst/ die zween Fürsten/ Prae-lar/ und Graff/ auch die zween von Stätten/ die Sechs so von Churfürsten/ und Wevnen verordnet seyn/ Innhalt der Ordnung des berührter unsers auffgerichteten Regiment/ dergleichen unser Cammer-Richter/ Besizer und andere des Cammer-Gerichts Persohnen/ so darzu verordnet/ zu Nürnberg gewislich sein einzigen Aufhalt oder Wezug seyn/ und auff den folgenden Dienstag dasselbig unser Regiment und Cammer-Gericht anfahren/ handeln/ und thun sollen/ nach vermög der beyder unser/ dergleichen auffgerichteten/

gerichten/ vereinigten/ und beschlossenen Ordnungen des Regiments und Cammer-Ge-
richtes.

§. 2. Und soll sich das erst viertheil Jahrs/ von demselbigen Montag nach St. Michaelis Tag/ das ist der dreysßigt Tag des Monats Septembris über dreyzehn Wochen/ das ist den neun und zwanzigsten Tag des Monats Decembris schierst darnach enden. Und auff denselbigen neun und zwanzigsten Tag Decembris der ander Churfürst/ auch die andere zweyen Fürsten/ darzu der Praelat/ Graff/ und die zweyen von den Seidenen/ denen nach der Ordnung/ an unserm Regiment zu sitzen gebührt / daselbst zu Nürnberg seyn/ also/ daß sie alsbald an der abweichenden Churfürsten/ Fürsten/ Praelaten/ Graffen/ und dero von der Stadt statt antretten/ und ihren Stand dreyzehn Wochen/ das ist/ bis auff den ersten Tag des Monats Aprilis des 1522. Jahrs vertreiben. Und darnach soll es also für und für mit denen nach ihrer Ordnung gehalten werden/ daß jeder dreyzehn Wochen an dem Regiment sitze / und in dem von niemandes Eintrag oder Mangel beschehen/ oder erscheinen/ wie dann solches von einem jeden Innhalt unsers Regiments Ordnung bewilligt und angenommen ist.

§. 3. Und haben sich unsere Freund/ Neven und Oheimen / die Churfürsten/ nachfolgender Ordnung an unserm Regiment zu sitzen vereinigt / nemblich das erst viertheil Jahrs/ das ist auff den dreysßigten Tag des Monats Septembris, bis auff den dreysßigten Tag Decembris unser lieber Freund und Churfürst / der Cardinal und Erzbischoff zu Maynz/ 10. Das ander viertheil Jahrs/ von demselben dreysßigten Tag Decembris, bis auff den ersten Tag Aprilis des zwey und zwanzigsten Jahrs unser Oheim Pfalzgraff Ludwig/ 10. Das dritt viertheil Jahrs/ von demselben ersten Tag Aprilis, bis auff den ersten Tag Julij des obbestimten Jahrs / unser Uwe der Erzbischoff zu Trier/ 10. Das vierdt viertheil Jahrs/ von dem ersten Tag Julij, bis auff den letzten Tag Septembris desselben Jahrs unser Oheim Herzog Friderich von Sachsen 10. Das fünft viertheil Jahrs / von demselben letzten Tag Septembris bis auff den dreysßigten Tag Decembris 1523. Jahrs / schierst darnach folgend / unser Uwe der Erzbischoff zu Cölln/ 10. Des sechsten viertheil Jahrs/ von demselben dreysßigten Tag Decembris, bis auff den ersten Tag Aprilis, des jetzt angezeigten Jahrs / unser Oheim Marggraff Joachim von Brandenburg / 10. Und alsdann soll der Anfang widerumb an unserm Freund / dem Cardinal und Erzbischoff zu Maynz seyn : Und hinfüro / nach jetzt angezeigter Ordnung für und für umgehen und gehalten / und je dreyzehn Wochen / für ein viertheil Jahrs / wie ob angezeigt stehet / gerechnet werden.

§. 4. So haben die Fürsten / Geistliche und Weltliche / unter ihnen zu solchem Regiment/ erwehlt / sechs Geistliche und sechs Weltliche / nemblich Geistliche / den Cardinal und Erzbischoff zu Salzburg / die Bischöffe zu Bamberg / Würzburg / Speyer / Straßburg und Augspurg. Von Weltlichen Fürsten / Herzog Friderich von Bayern / Herzog Georgen von Sachsen / Herzog Wilhelm von Bayern / Marggraff Casimir von Brandenburg / Herzog Heinrichen von Meckelnburg / und Marggraff Philippen von Baden : Also/ daß derselbigen je ein Geistlicher und Weltlicher ein viertheil Jahrs nach dem andern sitzen / und unter ihnen umgehen / wie oben von den Churfürsten gemelt. Und soll der Cardinal und Erzbischoff von Salzburg und Herzog Friderich von Bayern/ das erst viertheil Jahrs / daß auch auff den dreysßigten Tag des Monats Septembris angehen soll/ sitzen/ das ander viertheil Jahrs der Bischoff von Bamberg und Herzog Georg von Sachsen / das dritt viertheil Jahrs / der Bischoff von Würzburg / und Herzog Wilhelm von Bayern / das vierdt viertheil Jahrs der Bischoff von Speyer / und Marggraff Casimir von Brandenburg / das fünft viertheil Jahrs der Bischoff von Straßburg und Herzog Heinrich von Meckelnburg / das sechst viertheil Jahrs der Bischoff von Augspurg / und Marggraff Philipps von Baden. Und soll der Anfang alsdann widerumb an Salzburg und Herzog Friderichen von Bayern seyn / und nun hinfüro nach jetzt gemelter Ordnung für und für / mit den Chur / und Fürsten / unter ihnen gehalten / und auch / wie gemelt / dreyzehn Wochen für ein viertheil Jahrs gerechnet werden.

§. 5. Es haben auch die bemelte Fürsten des Reichs / diese hernach bestimpte Geistliche und Weltliche Fürsten / nach vermög eines Artickels in unserm Regiment ver-
ordnet / auß ihnen erwehlt und ernennet / der gestalt / ob der angezeigten Zwölff Geistlichen
und Weltlichen Fürsten einer in eigner Person nicht erscheinen möchte / daß er alsdann
auf denselben einen bitten mög ihn zuvertreiben / oder / so keiner zuerbitten / daß unsch
Starthalter einen auß denselben erfordern möchte. Und sendt diß die Geistliche Für-
sten

Ordnung der
Persohnen
wie sie nach-
einander ins
Regiment
sitzten.

13. Wochen
werden
für ein vier-
theil Jahrs
gerechnet.

Sechs Geist-
lich und sechs
Weltliche
Fürsten.

Wenn einer
nicht erscheinen
kann / man
für andree /
und totes / an
seiner statt zu
nehmen.

ßen: Der Bischoff zu Wormbs/ Eysicht/ Costens/ Hildesheimb/ Passaw/ Freysingen/ Münster/ und Regensburg. Von Weltlichen Fürsten/ Hertzog Ludwig von Bayern/ Hertzog Erich und Hertzog Heinrich der Jünger von Braunschweig / Marggraf Ernst von Baden/ Landgraff Philipps zu Hessen/ Landtgraff Johann von Leuchtemberg / die Fürsten von Anhalt/ Graff Herman oder Graff Wilhelm von Schemenberg.

Kaiserl. Stadthalter.

§. 6. Zu unserm Statthalter an unser Regiment haben wir verordnet den Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Don Ferdinandum, Infanten in Hispanien, Erb-Hertzog in Oesterreich R. unsern Freundlichen Lieben Brudern und Fürsten.

Sechs Churfürstliche Rät am Regiment.

§. 8. Item/wöllen die Churfürsten ihre Rät/nemblich Sechs an unser Regiment/ und Sechs an unser Cammer-Gericht verordnen/die redlich/ verständig / und geschickt sein sollen/also/ daß dieselbe auff bemelte Zeit/nemblich auff Montag nach Michaelis. Zug zu Nürnberg seyen/ an ihrer statt zu sitzen.

§. 9. Und seind die Zwölff auß den Sechs Kraßn/wie hernach folgt/ernennet/nemblich an unser Regiment/auff dem Ersten Kraß R. auß dem andern R. auß dem dritten R.

§. 10. Auß dem ersten Kraß an unser Cammer-Gericht R. auß dem andern R. R.

Ordnung der Prälaten. am Regiment.

§. 11. So seind diß die Prälaten / so nach angezeigter Ordnung benennet / der jeder ein Viertel Jahrs R. Erstlich der Abbt zu Salamansweiler. Das ander Viertel Jahrs/der Abbt zu Schussenried. Das dritt Viertel Jahrs/ der zu S. Corneli in Nederland. Das Vierd Viertel Jahrs/ der Probst zu Berchtelsgaden.

Unerhaltung des Regiments.

§. 12. 13. 14. 15. 16. Von Unerhaltung des Regiments und Cammer-Gerichts/ & de eadem materiâ. R. A. 1522. §. 18. 19. und R. A. Anno 1524. §. 1. Vide supra verb. Cammer-Gerichts-Unterhaltung.

R. A. 1524. §. 2. Wie das Regiment von Nürnberg nach Eßlingen verrückt worden. Vide verb. Cammer-Gerichts Auffrichtung.

Wie es zu halten / wann etwas wichtiges vorkommt / eher das Regiment angeht.

§. 3. Doch ob sich zwischen Pfingsten schierst/ von dazo dieses Abschieds oder der Zeit/ehe das Regiment / inhalt obgeschriebener Ordnung und vergleichung gesetzt/ in diesen geschwinden Läuften und Empörungen/ im Heiligen Reich einige schwebliche Empörung entstehen/oder etwas dapperer Sachen fürfallen würden / soll und mag unser Stadthalter einen von den Churfürsten/zween/ drey oder mehr von den Zwölff Fürsten/ die seiner Liebden dan jederzeit am nechsten gefessen seind / zu sich an gelegenen Ort und Platz erfordern und beschreiben/ doch das solches über Augspurg oder umber Eöln nicht beschehe/ die auch also bey seiner Liebden erscheinen: Oder/wo sie des Ehehafter ursachen halben verhindert würden / nicht destoweniger seiner Liebden einen treffentlichen Rath zuschicken / und sambt denselben von solchen fürgefallenen Punkten zum besten besten Rathschlagen. Würden aber die Sachen groß vil erfordern / oder sonst also geringschädig / oder doch nothdürftig sein / daß sie die erforderung und Ankunfft der Fürsten nit erwarteten möchten: Und dieselbe Fürsten also auff erforderung berühret unsers Statthalters nit kommen/oder ihre Rät schicken/nach auch solche Fürsten/berhalten zu bemühen von unnöthen sein wird: Soll und mag unser Stadthalter alsdam für sich selbst/rats ob die Regiments-Verfohnen gar bey einander wären / zinn geschicklichst und besten/Vermög unsers Regiments Ordnung und des Abschieds/ darinn handeln.

§. 4. Dergleichen haben sich vielgedachte unser Statthalter / und Orator, sambt unser und des Reichs Churfürsten / Fürsten / und Ständen einmütiglich verglichen/das die viel gedachte unser Regiments-Ordnung wie anfänglich zu Wormbs / mit zeitigen dappersn Rath aller Churfürste / Fürsten und Ständen des Reichs/ der Zeit daz selbst versamlet/auffgericht / in allen und jeden ihren Punkten / Articeln/ Innhaltungen/ und Meinungen/wie die im Buchstaben stehet kräftig sein und bleiben / und Innhalt derselben gehandelt werden soll/ans geschieden nach folgenden Punkten.

§. 5. Und zum fördersten / so soll nach Vermög derselben Ordnung im Heil. Reich von Churfürsten / Fürsten und andern/die Zahl der Zwey und Zwanzig Personnen/neben unserm Stadthalter am Regiment bleiben: Also/das allezeit der mehrertheil und auffß wenigst Vierzeben Personnen/des Raths bey obgemeltem Stadthalter sein. Darauff sollen Churfürsten/Fürsten/ Kraßn und Stände/ihre Rät zum Regiment gehöriq/auff nechst Vinsittag ohn längern Verzug gewißlich zu Eßlingen haben / also / daß dieselbe verordnete Rät auff den nechstfolgenden Mittwoch / oder auffß längst den Donnerstag samtelich oder der mehrertheil / wie obgemelt/ unser und des Heil. Reichs obliegenden

Wenigst 14. Rät sollten beim Stadthalter am Regiment sein.

obliegende Sachen für handen nehmen/darüber zum treulichsten Rathschlagen und Handeln/innhalt des Regiments-Ordnung/und desselben Abschieds. Und zum förderlichen/dieweil die Unterhaltung Regiments und Cammer/Gerichts nicht länger/dann Zwey Jahrlang bewilliget mittler Zeit auff andere mittel und sügliche Weeg zugedencken/wie hinfürter/nach Ausgang solcher Zweyer Jahr/ohn sondere beschwerden der Stände die Unterhaltung beschehen mög.

§. 6. Und nachdem den Sechs Churfürsten/und Zwölff geordneten Fürsten und Przelaten am Regimen in eigener Person zusisen/auf beweglichen Ursachen/und andern ihren treffentlichen Geschäften; Und sonderlich in disen geschwinden Läuften/beschwerlich ist: Haben sich unser Stadthalter und Orator, auch Churfürsten/Fürsten/und Ständen vereinigt/so ein Churfürst/Fürst/oder Przelat/den die Ordnung im Regiment zusisen/betrifft/ in eigener Person nicht erscheinen möcht/das alsdann derselbig Churf./Fürst/oder Przelat einen creffentl. Rath/mit vollmächtige Gewalt schicken mög/auch anfangs seines vierejars bis zuend desselben im Regiment sisen/und wie andere Regiments Rath/Pflicht thun/denselben soll auch halber Solde/so dem Churfürsten oder Fürsten/von dem er geschickt/dasselbig Viertel Jahrs/gebühret heyt/und der Przelaten Besoldeten/des Viertel Jahrs anderthalb hundert Gulden gereicht und gegeben werden. Und damit das Regiment stattlich und ansehentlich/auch in guter Reputation erhalten/und bey männiglich desto mehr auffsehens gebe/so haben sich unser Stadthalter und Orator, Churfürsten/Fürsten/und Stände/damit ein jedes Viertel Jahrs ein Churfürst/Beisitzlich/oder Weltlich Fürst/neben unserm Stadthalter/an bemeltem unserm Regiment sisen/nachfolgender Rainung/der Session der Churfürsten/und Fürsten verglichen. Nemblich/das des erst Viertel Jahrs das auff Pfingstdienstag/wie obstehet/schierst anachen/soll Persönlich sisen am gemelten Regiment der Erzbischoff und Churfürst von Eölln/und der Bischoff von Straßburg/auch Herzog Hainrich von Meckelburg/als gemelts von Eölln Mit-Fürsten/ ihr jeder ein treffentlichen Rath dahin schicken.

Verhinderte
Chur: Für-
sten oder Prä-
laten mögen
einen Rath
schicken.

Wie Churz
und Fürsten
Persönlich
am Regiment
sisen sollen/
und welche ih-
re Rath schu-
cken.

§. 7. Das Ader Viertel Jahrs/das im Abschied zu Wormbs das Sechst genannt ist/Marggraff Joachim Churfürst/der Bischoff von Augspurg/und Marggraff Philips von Baden/mit einander sisen/soll der ehengenant Bischoff von Augspurg/in egner Person sisen/und der Churfürst von Brandenburg/und Marggraff Philips von Baden/obgemelter massen ihre Rath schicken.

§. 8. Das Driert Viertel Jahrs/darinn der Cardinal und Erzbischoff zu Maynz/Churfürst siset/und der Cardinal von Salzburg und Herzog Friderich Pfalz-Graff/als zugeordnete Fürsten/sollen sisen Herzog Friderich/als der Weltlich Fürst/und Maynz/und Salzburg ihre dappere Rath schicken.

§. 9. Das Vierte Viertel Jahrs/darinn die Ordnung Pfalzgraff Ludwigen Churfürsten/den Bischoffen zu Bamberg/und Herzog Georg von Sachsen/zusisen be-
trifft/soll Pfalzgraff Ludwigen in eigener Person sisen/und Bamberg und Sachsen ihre Rath schicken.

§. 10. Das Fünfft Viertel Jahrs/darinn dem Bischoff von Trier/dem Bischoff zu Würzburg/und Herzog Wilhelm von Bayern zusisen gebühret/soll der Bischoff zu Würzburg Persönlich sisen/und Trier und Bayern ihre Rath schicken.

§. 11. Das Sechst Viertel Jahrs/darinn Herzog Friderich von Sachsen/Churfürst/der Bischoff von Speyer/und Marggraff Casimir von Brandenburg sisen/soll der gemelte Bischoff von Speyr in egner Person sisen/und Sachsen und Brandenburg ihre Rath schicken.

§. 12. Das Siebend Viertel Jahrs/darinn der Bischoff von Eölln/der Bischoff von Straßburg/und Herzog Heinrich von Meckelburg widerumb sisen/soll der Herzog von Meckelburg Persönlich sisen/und der Bischoff von Eölln/und der Bischoff von Straßburg ihre Rath schicken.

§. 13. Das Achte Viertel Jahrs/soll der Churfürst von Brandenburg Persönlich sisen/und der Bischoff von Augspurg und Marggraff Philips von Baden ihre Rath schicken.

§. 14. Und soll das Persönlich sisen/der Churfürsten und Fürsten am Regiment jetzt angezeigter Raaf und Ordnung/der Zwey Jahrlang folgen/und also ohnwiderrentlich gehalten/auch Dreyschen Wochen für ein Viertel Jahr gerechnet werden.

§. 15. Wo aber einer aus den Churfürsten oder Fürsten/Beisitzlich oder Weltlich/san Viertel Jahrs/aus ehehaften Redlichen Ursachen/zuersehen/und an dem gemelten Regiment

Regiment/ Persönlich mitzisen möchten/ so soll derselbige Churfürst/ oder Fürst/ ein andern Churfürsten / oder Fürsten ersuchen/ und Ihn bitten/ Seine statt des Viertel Jahrs desselbenmahls zuvertreten/ inmassen die Ordnung zu Wormbs auffgericht/ inne halt.

Chur: oder Fürst kan einen seiner Rätzh mit in das Regiment nehmen.

§. 16. Ob auch Gemelte Churfürsten oder Fürsten einer Persönlich zu dem Regiment kommen und sitzen würde/ demselbigen soll zugelassen sein/ mit ihm einen seiner Rätzh in das Regiment zunehmen/ welcher auch Pfliche thun soll. Desgleichen soll Unserm Statthalter Zween Rätzh darinn zunehmen/ zugelassen sein/ doch dieselben Rätzh/ so der Statthalter/ Churfürst/ oder Fürst in das Regiment/ mit sich nehmen/ kein Stimm haben sollen.

Wie der Aufstell zuersehen

§. 17. Es haben sich auch Unser Statthalter/ Orator, Churfürsten und Stände damit je an Befegung kein Saunmus oder Verzug erscheine/ vereinigt. Ob einiger Churfürst/ Fürst/ Zirkel/ oder Stand/ Sein Rätzh/ laut der Ordnung und diser Maßigung/ an das Regiment nicht ordnen oder schicken würde/ so mögen also dann Unser Statthalter oder Regiment/ derselben Verfohlen Ort/ daran Mangel wäre/ in allermassen/ wie die Zirkel Rätzh/ laut der Ordnung zu Wormbs auffgericht/ besetzen/ und ersatten.

Modie Proceß und Rechtfertigung hin gehören.

§. 18. Fürter soll Unser Statthalter und Regiment/ alle Gerichtliche Process und Rechtfertigung / für das Cammer Gericht/ und andere Ordentliche Gerichte weisen.

§. 19. Und soll dise Besserung und Vergleichung Unfers Regimentse/ Ordnung zu Wormbs auffgericht/ sonst in allen andern Artikeln/ davon hirtin nicht sonderer Meldung geschicht/ unabdrüchig sein/ und sonderlich bey Ihren Würden/ und Kräfften bestehen und bleiben.

Reichs Abschiedt zu Speyr Anno 1526. §. 16. 17.

Vide supra verb. Cammer Gerichte/ Aunderhaltung.

Sollen im Regiment.

§. 18. Es soll auch die Ordnung/ wie die Sechs Churfürsten/ und Zwölff Fürsten in eigener Person und durch ihre Rätzh/ jeden Quatermber daran sitzen/ gehalten werden. Und nemlich/ nach dem in dem Nürnbergischen Abschied in der Ordnung/ Pfalz Graff Ludwig/ Churfürst/ dem Bischoff zu Bamberg/ und Herzog Georgen von Sachsen/ zusitzen gehört/ soll also auff Michaelis/ nächstkommend/ der Bischoff zu Bamberg/ als der Geistlich Fürst/ in eigener Person sitzen/ und Pfalz und Sachsen/ Ihre Rätzh schicken.

§. 19. Das Ander Viertel Jahr/ so dem Erzbischoff zu Trier/ Bischoff zu Würzburg/ und Herzog Wilhelm/ in Ober und Niedern Beyren / zusitzen gebührt/ soll Herzog Wilhelm/ als der Weltlich Fürst sitzen/ und Trier und Würzburg/ Ihre Rätzh schicken.

§. 20. Das Dritte Viertel Jahrs/ darin Herzog Hanns von Sachsen Churfürst/ und Bischoff zu Speyer/ und Marggraff Casimir von Brandenburg sitzen/ soll der Demdt Churfürst von Sachsen in Eigener Person sitzen / und Speyer und Brandenburg/ Ihre Rätzh schicken.

§. 21. Das Vierte und Letzt Viertel Jahrs/ darinn der Erzbischoff zu Cöllen/ Bischoff zu Straßburg/ und Herzog Henrich von Neuchburg/ sitzen/ soll in Eigener Person der Bischoff von Straßburg/ als der Geistlich Fürst sitzen/ und Cöllen und Neuchburg/ Ihre Rätzh schicken.

§. 22. Doch ist Den Prälaten/ auff fleißige Bitt verwilligt/ daß sie ein Beharliche Geschickte Person/ die von Ihrer Allerwegen am Regiment sey/ Verordnen mögen. Und sollen Statthalter und Regiment/ in aller Formm/ und Maß/ zuhandeln/ Macht und Gewalt haben/ vormög der Regiments Ordnung/ auff Jesu Käyßerlicher Mayest. Erstgeschaltentem Reichs Tag zu Wormbs auffgericht/ und folgendts auff den Reichs Tag zu Nürnberg/ im 1524. Jahr geendert/ also/ daß dieselbige Enderung von Ihnen gehalten werden solle.

§. 23. *De loco* des Regimentes zu Speyer *Vid. supra verb. Cammer Gerichte/ Auffrichtung.*

§. 24. Wie

§. 24. Wie auch *R. A. zu Speyer/ Anno 1529. §. 28. Von des Regiments Reformation und Visitation vid. infra verb. Visitation.*

Eodem Anno 1526. ist der *Reichs-Abschied* zu *Esslingen* durch *Marggraff Philips zu Baden* / als *Kays. Statthalter* und die verordnete *Räth* des *Regiments* in *heil. Reich* / auch *Churfürsten* / und die *zwölff Geist* : und *Weltliche Fürsten* in der *Kays. Regiments-Ordnung* zu *Wormbs* auffgerichte bestimbt / und derselben *Wortschafften*.

Wie auch der *R. A. Anno 1527.* Durch *Wolff Graffen zu Montfort* *Kays. Statthalter* *Ampt-Verwalters* / und die verordnete *Räth* des *Kays. Regiments* in *heil. Reich* / auch der *Churfürsten Fürsten* / und anderer *Ständ* *Wortschafften* auffgerichte worden.

Reichs-Abschied zu Speyer/ Anno 1531.

§. 50. Item/dieweil das Regiment gefallen/und das Einnehmen zu Unterhaltung des *Caes. Gerichts* etwas gering seyn wird/also/das kein *Gegenschreibers* vonnöten Wöllen/Wir die *Kays. Commissarian*, von wegen/und an *statu Röm. Kays. May*, und der *Ständ* des *Reichs* / *Georgen Besold* / vom *Eigenschreiber-Ampt* hiemit erlaubt haben. Das Regiment gefalln.

Reichs-Abschied.

Bey *Erkennung* der *Process* sollen so wol die *gemeine Rechten* als *Reichs-Saagen* beobacht werden. *R. A. zu Regensburg Anno 1654. §. 83. Idem repetitur, §. 105. & §. 157. vide supra verb. Cammer-Gerichts-Verfahren & infra verb. Reich.*

Reichs-Defension, Conservation und Vermehrung.

Was von dem *gemeinen Pfennig* erobert wird / soll dem *Reich* bleiben / *Hand hab. des Landfr. Anno 1495. hac rubrica.*

Reichs-Abschied zu Trier und Cöln/ Anno 1512.

Wir *Maximilian von Gottes Gnaden/ Römischer König* / zu allen *Zeiten* Mehrer des *Reichs* / zu *Hungarn/ Dalmatien/ Croatia/ K. König/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ K. B. Knechten* und thun kund aller männiglich mit diesem *Brieff* : Nachdem Wir als erwählter *Römischer Kayser* / und rechter Herr in unserm *Kays. Gemüth* / betracht / und zu Herzen genommen / wie eine gute Zeit das *heilige Reich* in merklich *Abnehmen* kommen / auß vilen vergangenen *Kriegen* und *Auffruhr* im *Reich* / auch zum Theil von etlichen *Anstößen* desselben / und viel *bisher* vom *Reich* entzogen worden. Dis in *künfftiger Zeit* zu *fürkommen* / auch *Fried* und *Recht* im *heiligen Reich* zu *handhaben* und zu *verbüten* / das *hinsüro* niemands den andern *vergewältige* / sondern das *Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grafen/ Herrn/ Städt* / und sonst männiglich im *heiligen Reich* / bey ihren *Fürstlichen Ehren* und *Würden* / bey ihren *inhabenden Gütern/ Freheiten/ Rechten* und *Herkommen* bleiben / und gegen den andern *jümblich* gebührlich *Austrags* und *Recht* uns sich besügnen lassen. Und das Wir als *Römischer Kayser* bey dem *Reich* / und das *Reich* bey uns / für unser / und der *Ständ* *Nachkommen* / bleiben und behalten werden mögen. Auch *Krieg* und *Auffruhr* im *Reich* zu *verbüten* / auch *ablagen* und *absagen* / wider den *gefasten Landfrieden* / darzu *Strassen-Rauberey* zu *straffen* / und nicht zu *gestatten* ; *Deßgleichen* ob jemand im *Reich* / oder *ausserhalb* des *Reichs* / dasselbig *ansprechen* oder *betrügen* wolt / den *Widerstand* zu *thun*. Und nicht der *Meinung* / das wir / oder die *Ständ* / jemand *muthwilliglich* under uns selbst / oder andern *fürnehmen* zu *bekriegen* wöllen / sonder allein *ad Conservandum & Defendendum* dess / so *hierinn* *geschriben* siehet. So haben wir / *Churfürsten/ Fürsten* und andere *Ständ* des *Reichs* / zu uns *anfänglich* *Trier* auff einen *gemeinen Reichstag* *ersordert* / und den *nachfolgenden* *auff* *trefflichen*

Des Heiligen Reichs Zib. nehmen zu verbüten.

Wie auch Auffruhr und Krieg

Den Feinden zuzubekriegen.

den beweglichen Ursachen her gen Eöln verruckt. Darauf sie in gueter Anzahl/ zum Theil in eigener Person/ auch durch Vortschafft/ bey uns erschienen/ und also Gott zu Lob und Erhaltung unsers heiligen Glaubens der Heil. Römischen Kirchen/ Bapstliche Heiligkeit/ und des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, uns mit des Heil. Reichs Ständen/ und sie mit uns nachfolgende Articul und Meinung/ als ein Christlich Corpus und Versammlung/ gegen und miteinander vereiniget/ verpflichtet/ und vertragen.

Beystand
und Hülf ge-
gen alle Feind

§. 2. Weiter/ ob jemand/ wer der oder die waren/ so uns als Römischen Kayser/ das Heil. Reich/ oder die Glieder desselben die demselben anhängig und Gehorsamb seynd/ von wegen des Heil. Reichs/ an ihren Ehren/ Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten beschädigen/ vergrwältigen/ vertrucken/ oder Theilung im Heiligen Reich machen/ oder ihnen zum Vortheil/ sie dem Heil. Reich entziehen/ und abbrechen wolten/ wider die/ ihre Helfer und Anhänger/ sollen und wollen wir einander getreulich verholffen und berathen seyn/ und einander nicht verlassen/ inmassen thie hernach folgt.

Berathschlagung nicht
zu fordern
wie die Hülf
geschehen soll.

§. 5. Und ob jemand/ wer der oder die waren/ ausserhalb des Reichs/ niemanden ausgenommen/ der oder die uns/ das Heil. Reich/ oder die Glieder desselben die demselben anhängig und gehorsamb seynd/ an ihren Ehren/ Freyhäten/ Rechten oder Gerechtigkeiten mit Gewalt/ wider Recht zu vergrwältigen/ oder zu vertrucken/ Theilung im Heil. Reich zu machen/ oder ihnen zu Vortheil dieselbe dem Heil. Reich entziehen/ oder abzubrechen unterstehen/ und solches öffentlich am Tag liegen/ oder sonst betweislich seyn wird/ vor uns/ und den Ständen des Reichs/ so deshalb zusammen/ wie hernach folgt/ kommen sollen. Und umb dasselbig sollen wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ und andere Ständ/ an ein gelegen Mahlsstatt im Reich zusammen kommen/ nicht zu erkennen/ ob man einigen Hülf zu thun schuldig wäre/ sonder allein zu Rathschlagen/ und zu beschliessen/ wie und welcher maß die Hülf geschehen/ und wie groß/ zu Ross und Fuß die seyn soll. Und ob sich etwas zutragen wird/ solche Hülf zu mindern oder zu mehren/ alles nach gelegenheit und gestalt der Sachen/ und der Ständ vermögen/ treulich und ungefährlich.

Kapserliche
Erb. Länder.

§. 6. Und soll solche Hülf/ nach vermögen der Ständ/ zimlich und gleich gesetzt und angesehen/ auch keiner vor dem andern beschwehrt werden. Darinn wollen wir unsere Erbländer/ die dem Reich unterworfen seynd/ nemlich unser Häuser Oesterreich und Burgund gezogen haben/ und wollen derselben unser Häuser und Zugehör auff nachstem Reichstag/ durch einen Vepbrieff anzeigen und benennen. Dergleichen so seynd anderer Churfürsten/ Fürsten und Ständ Land und Bezirck auch benennet/ wie hernach folget.

Majora.

§. 7. Es sollen auch die Churfürsten/ Fürsten/ und andere Ständ/ so sie in Sachen überzehlt/ zusammen an gelegene Mahlsstatt erfordert werden/ Persönlich/ oder durch ihr vollmächtige treffentliche Vortschafft/ wo sie in eigener Person zu erscheinen/ redliche Hinderung hätten/ die sie bey ihrem Glauben/ mit ihren Brieffen und Siegeln beteuern sollen/ erscheinen/ und nicht ausbleiben. Ob aber einer/ oder mehr ausbleiben/ und nicht erscheinen/ oder wie obstehet/ ihre Vortschafften nicht schicken würden/ das doch keines wegs seyn soll/ so sollen die andere/ so erscheinen werden/ nicht desto minder in Sachen/ darumb sie erfordert seyn/ sürgehen. Und was dieselbe/ so erschienen seynd/ oder der mehrer Theil auf ihnen/ auff die Pflicht derhalten auffgerichtet/ obberühret massen endlich berathschlagen und beschliessen werden/ dem soll von allen Ständen gefolgt/ nachkommen/ und vollstreckt werden ohn alle Widerred und Weigerung.

Reichs=Abschied zu Augspurg/ Anno 1548.

§. 94. Und 95. vom Geid/Vorrath zu des Reichs Defension vide supra verb. Gelt.

Neben=Abschied zu Augspurg. Anno 1559.

§. 1. Wegen ein Theil des Stifts Lützig/ wie auch Neg/ Tull und Verboden/ vide supra verb. Abgehende Ständ.

Legation etc.
gen arachter
Orth in
Ständ reich.

§. 2. Und haben darauff Churfürsten/ Fürsten und Stände sich uff unser Vorkommen fallen einer Instruction unserer und des Heil. Reichs Schickung und Befandter Verrhaltung verglichen/ dieselbige uns zugestellt/ und darauff in Unterthanigkeit angelanget/ und

und zu unserm gnädigen Befallen gestellt / daß wir dem Heiligen Reich zu gutem zweo Person/ eine der alten Catholischen Religion, die ander der Augspurgischen Confession verwandt / wo möglich / zu beyden Theilen Fürstlichen Stands/ oder Fürstmächtige / wo nit / doch andere ansehnliche Stände des Reichs / Ihrer Kayserl. Maj. und dem Heiligen Reich unterhänig und angehörig zu dieser Schickung mit unserm Credens und berühretter Instruction in unserm und gemeiner Reichs-Ständ Rahmen verordnen wolten/ welches wir also dismahls auff uns genommen/ und seynd des gnädigen Vorhabens/ schierster und bester Gelegenheit solches alles ins Werck zu richten/ und fürgehen zu lassen.

§. 3. Was aber die Unterhaltung ermeiter Schickung betrifft / haben gemeine Stände dieselbige auff sich genommen / und sich dahin vereinigt / und entschlossen / daß wofern wir Zwo Fürstliche Personen zu dieser Legation vermögen werden/ alsdann denselbigen einem jeden Fürsten zeitweilender solcher Legation, Monatlich drey tausend Galden/ auff den Fall aber wir Zween Grafen oder Herren verordnen würden/ einem jeden/ also wie oblauff Monatlichen zwey tausend Galden / jeden zu Sechzig Kreuzer gerechnet/ auff Zehrung und allen Unkosten gefolgt und gereicht werden sollen.

Legations-Kosten.

§. 4. Und sollen auff vorgehende Vergleichung von wegen solches Unkosten/ Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs / ein jeder nach seinen Anschlägen anderthalb Viertel eines Monats/ so viel sich solch anderthalb Viertel an Geld auff die Sold zu Ross und Fuß erträgt / in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg / hinder Burgermeister und Rath daselbst/ uff schierst künsttliche Wephenacht gewislichen erlegen.

§. 5. Wäre es aber Sach/ daß einiger Stand/ wer der wäre / daran säumig erschiene/ gegen denselben soll unser Kayserlicher Fiscal, inmassen deß falls bey dem Urtheil uns bewilligten Bau-Geldts verabschiedet / zu Einbringung solches Stands Antheils schleunig an unserm Cammer-Gericht procediren.

§. 6. Und damit vor Einbringung solcher zusammen Lagedie Legation gleichwohl ihren Fortgang habe/ und erlange/ so haben gedachte Burgermeister und Rath unser und des Reichs Stadt Augspurg / auff gemeiner Ständ gnädigs und freundliches Ersuchen und Begehren/ dem Heil. Reich zu Ehren / und gemeiner Wohlfahrt Beförderung bewilligt / daß sie auch bevor obangeregten Wephenachten schierst künsttlig / und zugleich wie berührte Legation abfertigen werden / auff unser fernere Anlangen / die vorbestimmbte Summa der Unterhaltung ohne einig Interesse, gemeinen Ständen Anlehens weiß fürsetzen wolten.

§. 7. Und soll derowegen in nächstkünsttlicher Reichs-Verfammlung gebührliche Rechnung ihrer Einnahm und Ausgab angehört/ und von gemeinen Ständen allerdings richtig gemacht werden.

§. 18. Es haben auch weiter gemeine Stände/ deren Abwesenden Räte und Gesandten auff diesem Reichs-Tag / was hievor im 48. und dann folgendes in ein und künsttlichsten Jahr/ der minderen Zahl/ zu einem Vorrath-Geld und derselbigen Ergänzung im Heiligen Reich von gemeinen Ständen bewilligt und erlegt worden / sich erinnert/ und darüber der Leg-Stadt Register ihrer Einnahm und Ausgab ersehen lassen. Und nachdem sich anfänglich befunden/ daß viel Ständ/ etliche gar nicht/ etliche etwan den halben Theil / oder etwas darüber an ihrer Gebühr erstattet / derhalb dann bey einer mercklichen Summa berührter Vorrath / Geld noch nicht gänglich einbracht / sondern bey den säumigen Ständen ausständig / welches als für ein grosse Ungleichheit geachtet. So haben Churfürsten/ Fürsten und Stände/ deren abwesenden Räte / Bottschaften und Gesandten unserm Kayserl. Cammer-Procudator Fiscal anferlegt / daß er ungekumbt zu Einbringung berührtes noch ausständigen Vorrath-Geldts / und Ergänzung desselbigen/ gegen gemeldten säumigen Ständen zugleich einem als den andern/ ohne einigen Unterschied/ an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht procediren und fürfahren soll/ diejenige allein ausgeschieden/ denen auff diesem unserm Reichs-Tag Nachlas beschehen/ und derhalben ihme Fiscal sondere Befelch zukommen.

Geld Vorrath

§. 19. Was dann also auch die Fiscalische Proceß, oder aber sonst für sich selbst gemeine Ständ erlegen/ das alles soll beyden Leg-Städten vertriblich behalten / und darans niemandt ausserhalb nachfolgender Verordnung ichts gefolgt werden/ dergestalt/ daß Burgermeister und Rath berührter Leg-Städte von Dato dieses Abschieds in rechnen / über ein Jahr/ und also folgend darauff alle Jahr am ersten Tag Maj anzufangen/ den Vorrath offen zu Mayn/ was und wieviel bey ihnen erlegt und vorhanden / verständig/ und auff den Fall S. Liebd. befinden würden/ sich ein solches dahin erstrecken/ damit

Wieder Gese
Vorrath an-
zuwenden.

1154 Reichs-Defension, Conservation.

damit nach gestalten Sachen das jenig / so man aus diesem Vorrath zu erstatten be-
willigt / möge eins Theils / oder zumahl abgericht werden / alsdann soll gedachter Erzbischoff
und Churfürst zu Maynz fürter die Fünff andere S. Lieb. Mit-Churfürsten / auch be-
neben den Erzbischoff zu Salzburg / dem Herzogen in Bayern und die Stadt Franck-
furt / an ein gelegene Wahl-Stadt die Ihren abzufertigen / beschreiben / berührte deren
Leg-Städt Einnahme zu Abzahlung / wes man / wie ist gemelt / schuldig seyn möchte /
gebührenden auszuteilen / und zu vertheilen.

§. 20. Es soll auß solch des Erzbischoffs und Churfürsten zu Maynz beschreiben
den Vier Churfürsten / Trier / Eöln / Sachsen und Brandenburg / ob sie solchen Saq be-
suchen lassen wollen / oder nit / frey und bevorsehen / doch das sie ihres Erscheinens oder nit
Erscheinens halb sich zeitlich in Schrifften erklären / dann der andern verordneten Chur-
fürsten und Städt / Rätze und Gesandten (so nit ausbleiben sollen) vergeblich nit auff
gehalten werden.

§. 21. bis 37. *Vide supra verb. Land-Fried.*

Deputations = Abschiedt zu Wormbs / Anno 1564.

§. 37. 1500. Gerüster Pferde werden zu gemeiner Saand / deren Untertha-
nen und Angehörigen Schutz gehalten / und dazu ein Wart-Geld bezahlt. *Vide supra
verbo Land-Fried.*

Reichs-Abschied zu Augspurg Anno 1566.

§. 125. Nach obgesetzten Articulen / haben wir auch in der Churfürsten / Für-
sten / Ständ / und der abwesenden Rätz / Botschaften und Gesandten Bedenken ge-
stellt / demnach dem Heiligen Reich vor Jahren / und sonderlich bey jezigen Duten / et-
liche ansehnliche Ständ / Land und Güeter durch frembde Potentaten entzogen / ent-
wendet / und von demselbigen thätlicher Weis in behalten worden / und man sich noch mehr
Abziehens und Zündthigens zu den Ständen des Reichs zu befahren / welcher Gestalt /
und durch was sügliche Mittel und Wegen mit allein das ienige was dem Heil. Reich bei-
hero entrembdt / wiederumb herzugebracht / sondern auch / wie noch weiter Schmä-
lerung und Abgang fürkommen / und denselben ungesährlichen / nachlässigen Anschlägen
und Practiken begegnet werden möge.

Entzogene
Ständ / Land
und Güeter.

Wie selbe wei-
der zu bringe /
und künfftiger
Abgang zu ver-
hüten.

§. 126. Dietweil aber solches in gemein / auff einen getrißnen Beschluß / dem in
allen disen Fällen deren veränderlichen Umbständ halben nachgegangen werden möchte / nicht
wohl zusehen / so haben sie dieses ganze Werk / neben anderen des H. Reichs oblig. n / was
hierunter zutragender Gelegenheit nach für zu nehmen / in unser fernere gnädigs getrettes
sorgfältigs Nachdenkens gestellt.

Reichs-Abschied zu Regenspurg / Anno 1567.

§. 58. Von Uunderhaltung der 1200. Pferd zu Handhabung des Friedens /
und Execution der Beschädiger / *Vide supra verbo Acht. Et plura verb. Abgehende
Ständ.*

Kaiserl: Wahl Capitulation Anno 1658.

§. 11. Was auch die Zeithero einem Churfürsten Fürsten / Prälaten / Grafen /
Herren und andern / vorhero Vor-Etern und Vorfahren / Geist- oder Weltlichen
Ständs / ohne Recht gewaltiglich genommen / oder abgerungen / oder in halt des
junagts beschlossenen Münster- und Öfnabrückischen Friedens-Edict , *Arctiores modi*
Execuendi , und Nürnbergischen Recces zur restituiren ruckständig ist / und amnoch vorer-
halten wird / sollen un willon wir der Billidheit nach / wieder mäßiglich in den seinige ohne
unterscheid der Religion verheßsen / auch das jenige / so wir selbst / verinagt icht gedach-
ten Frieden-Schluss und darauff zu Nürnberg und sonst in auffgerichter Edictorium , und
Arctiores modi Execuendi , zur restituiren schuldig / einem jedwedern sobald / und ohne
einige Verweigerung / vollkommenlich restituiren / bey solchen auch so viel er recht hat /
sähusen und schirmen / ohne alle ver hinderung / ushalt / oder Veräumnis.

§. 12. Zudeme / und Insonderheit Sollen und Wollen Wir / dem Heiligen
Römischen Reich / und desselben zugehörigen / nicht allein ohne wissen / willen /
und zulassen gemelter Chur Fürsten samptlich / nichts hingeben / ver schreiben / ver-
pfänden /

pfänden/verschzen/ noch in andere Weeg vercußern / oder beschweren, sondern uns auch auff die höchst bearbeitet in / und allen möglichen fleiß und Ernst fürwenden / daß jedige / o darvon kommen/ als verfallene Fürstenthumb/ Herrschafften und andere/ auch confiscirte / und unconfiscirte merkliche Gütern / die zum Theil in andere fremden Nationen Händen ungebührlicher Weis gewachsen/ zum förderlichsten wiederum darzubringen / zu gewinnen/ und darbey bleiben zulassen/ nicht weniger die Ergänzung der Reichs Bräusen zubefördern / vornehmlich auch / die weil vorkommen / das etlich ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Leben in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen/ eigentliche Nachforschung deventwegen anzustellen / wie es mit solchen Alienationen bewant/ und die eingeholte Bericht zu Churfürstlicher Maonslicher Causley umb solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschaft zu bringen / inner Jahresfrist nach unserer angetrettenen Königlich Regierung anzurechnen/ unsehbarlich/ auch in diesem obgen allen mit Rath/ Hülf und Beystand der Sieben Churfürsten allein/ oder nach Belegenheit der Sachen/ auch anderer Fürsten/ und Stände jederzeit an die Hand zunehmen/ was durch uns und sie für ratsamb nusslich/ und gut angesehen/ und verglichen seyn wird: Weilen auch dem Ritterlichen Johanner Orden/ inn- und ausserehalb des Reichs/ insonderheit bey dem letzten Niederländischen Krieg ganz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen / und bißhero vorenthalten worden / so wollen wir durch gürtliche Mittel solche Reliquacion zu befördern Uns angelegen seyn lassen / und ob Wir selbst / oder die unsere nichts/ so dem Heiligen Römischen Reich zuständig/ und nicht verlichen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde/ ein hätten / das sollen und wollen Wir bey unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug / auff Ihr der Churfürsten Gesinnen/ wider zu Händen wenden. Was auch Ferdinand Carl Erzherzog zu Oesterreich wegen der Elßassischen Landen präzendiren thut/ solches wollen wir bey nächstem Reichs-Tag absonderlich vornehmen lassen.

§. 15. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und andere Ständ des Reichs/ ingleichen die unmittelbare Reichs Ritterschafft nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zuthun verhängen/ sondern too wir/ oder jemand anderst zu ihnen allen / oder einem insonderheit zu sprechen/ oder einige Forderung vorzunehmen hätten / die etliche sollen wir sambtlich und sonders/ Aufbruch/ Zwitracht / und andere Unthat im Heiligen Reich zu verhüten auch Fried und Einigkeit zuerhalten vor die ordentliche Gerichte / nach Ausweisung der Reichs-Abchieden/ Cammer/ Gerichts- Executions-Ordinanz/ und neulich zu Münster und Ohnabruck auffgerichteten Frieden- Schluß/ auch zu Nürnberg dar auff erfolgten Edicten zu Verhör und gebühlichen Rechten anstellen und kommen lassen/ und mit nichts gestatten/ daß sie in dencu oder andern Sachen / in was Schein und unter was Nahmen es geschehen möchte / darinn sie ordentlich Recht leiden mögen/ und dessen urbietig seyn/ mit Raub/ Raub/ Brand/ Pfandungen/ Behden/ Kriegen/ neuerlichen Exactionen und Anlagen/ oder anderer Gestalt beschädiget/ angegriffen/ überfallen oder beschwert werden.

§. 26. Ob auch einiger Churfürst/ Fürst/ oder ander Stand/ die Freye Reichs unmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen/ seine Regalien/ Immediat/ Freyheiten/ Privilegien/ Recht und Gerechtigkeiten halber/ daß sie ihne geschwächt/ geschmäleret/ genommen/ empogen/ bekümmert/ oder betrübt worden / mit seinem Begehren und gewertwärtigen zu gebühlichen Rechten kommen/ und ihne fürfordern wolte/ dasselbige/ wie auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertungen / oder darüber an Kayserlichen Cammer- Gericht zu Speyer erkante Urtheil und derselben Execuciones sollen und wollen wir nicht verhindern/ abfordern oder verbieten / sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

Reichs- Hauptmann.

Vide supra verb. Krieg.

999999 ii

Reichs

Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Reichs-Hof-Raths Præfident und
Rath.

Reformation zu Brandfurt/ Anno 1442.

§. 14. *Vers.* Und sollen auch der oder die solchs thäten/oder die gefährlich han-
fien/ ihn zulegten/oder sie hinschüben/ keinerley Tröstung/ Fried oder Gelehd haben / an
keinen Städten oder Lenden / sondern es soll und mag männlich zu dem oder denselben
Wacht haben/ sie an Leib und Gut anzugreifen/ und daran nicht gefehelt haben/gleicher
Weiß / und in alle Maß/ als ob sie mit des Reichs-Hoff-Gerichte / oder andern zimlichen
Gerichten/ Geistlichen und Weltlichen/ und mit rechtem Urtheil verachtet / und in die
Nacht gethan wären.

Reichs-Hoff-
Rath.

Reichs-Abschiedt zu Regensburg Anno 1641.

§. 90. Von Verfassung der Reichs-Hoff-Raths Ordnung/ *vide supra verb.*
iustitia.

§. 92. Aber dises haben wir uns mit Churfürsten und Ständen / und der Abwesenden
Rat-Vitterschaften und Gesanden/und sie sich hingegen mit uns dahin vereinbaret und ver-
glichen/das alles dasjenige / was bey solchen Reichs-Deputations Tag/tractate gehandelt
und geschlossen wird/ so viel zwar die Reichs-Hoff-Raths Ordnung betricffe / auß unser
Genehmhaltung / die mere juridica aber und Processus Causarum dem fünftigen Depu-
tations-Abschied einverleibt werden / und gleich einen gemeinen Reichs-Schluß / Krafft/
Wirkung / und Vin Legis haben soll.

Reichs-Hoff-
Raths Ord-
nung.

Instrumentum Pacis Cæsar. Succ.

Art. 5. §. 54. Quoad Processum Judicarium Ordinario, Camera Imperialis etiam in Judicio Aulico servabitur per omnia ; *vide plura infra verb. Revisio.*

§. 55. *Visitatio Consilij fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fue-
rit, observatis ijs, quæ in proximis Comitijs de communi Statuum placito observanda
esse videntur, si quæ verò dubia circa interpretationem Constitutionum ac Rescriptum
Imperij publicorum occurrunt, aut in dijudicandis causis Ecclesiasticis vel politicis in-
ter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum utriusque Religionis, post-
quam in pleno etiam Senatu. pari tamen semper utrinque Judicantium numero exa-
minata fuerint, contrarij oriantur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanz
verò Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntur ad Comitata Imperij
Universalia. Sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero Augustanz Con-
fessionis Assessore, & vicissim unam, reliqui verò totidem numero, quamvis Religione
dispari alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarias oriatur, hoc calu
juxta ordinationem Camerae lis terminabitur, ulteriori Remissione ad Comitata ces-
sante. Et hæc omnia in Causis Statuum, comprehensa immediata Imperij Nobilitate
sive Actores illi, sive rei, sive interveniens fuerint Augustanz Confessionis, & pa-
ritatem Judicantium ex utriusque Religionis Assessoribus postulaverit, adhibeantur
pares : Eveniente autem tunc votorum paritate cesset Remissio ad Comitata, & lis
juxta ordinationem Camerae terminetur. Cætera in Aulico non minus, quam in Ca-
mera Imperiali Judicio Privilegium primæ Instantiæ, Austregaurum Jura, & Privilegia
de non appellando Statibus Imperij illibata sunt. Nec per Mandata aut Commun-
siones, aut Avocations aut quovis alio modo turbantur.*

Visitatio Con-
silij Imp. Au-
lici.Vide etiam
supra verb.
Referat.Privilegia
Statuum ob-
servanda.

Reichs

Reichs-Hof-Raths Ordnung.

In Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden
 erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
 des Reichs / in Germanien / zu Hungern Bohaim / Dalmatien / Croatien /
 und Sclavonien / &c. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund
 Steyr Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol / &c. thun kund.

Demnach wir von Zeit unserer angetretenen Kayserl. Regierung uns aufs höch-
 ste die Administration der heylsamen Gerechtigkeit / als die wahre Grundfest alles Re-
 giments / darauff forderist die Erhaltung der Ehren Gottes / und gemeiner friedlicher
 Wohlstand beruhet / angelegen seyn lassen; Dannhero / und weilten wir umb so vil mehr /
 die vielfältige Obligen / damit wir von des Heil. Reichs / auch unserer Erbkönigreich und
 Landen wegen / beladen / beschleichen auch / die geschwinde vorbrechende gefährliche Läufe
 und Zeiten zu Gemüth führen / und mit sonderlichem Kayserlichen Eysser und nothwen-
 diger Sorgfältigkeit erweisen / wie beschwehlich / ja unnmöglich seye ohne Erhaltung /
 und da vonnöthen / weitere Pflanzung und Anstellung guter Ordnung / solches unser
 Väterlich Gemüth zu gedeylicher durchgehender gleichmäßiger Gerechtigkeit bestän-
 diglich ins Werk zu setzen / umb dessen willen dann / und eben zu diesem Ende / wie wir
 befinden / unsere löblichen Vorfahren am Reich / sich guter Ordnung von uh: ak: ers her
 beflissen / und hierzu / damit solchem ihrem Obligen / allenthalben desto statlicher vorge-
 sehen werde / Ihren Reichs-Hoff-Rath / so säbige zu Befürderung und Vollziehung
 der wehren Gerechtigkeit und Regiments im Römischen Reich / von unfürdentli-
 chen Jahren erhalten / wie auch folgendes dero Kayserl. Cammer und andere Gerichte
 Mittel / außgericht haben / insonderheit aber unser Vehrter und lieber Ubrhanterr
 Baysler Ferdinand der Erste Christseeligster Gedächtnus / auß ebenmäßigen Gedancken /
 S. Mayest. und Id. obgemelten Bayslerl. Reichs-Hoff-Rath auch ins künfftig mit ei-
 ner vormalten Instruction versehen / welches auff uns erwachsen / und dem Heil. Reich
 jederzeit zum besten angesehenes Kayserl. Reichs-Hoff-Raths-Mittel nicht weniger ge-
 denken / hinsüro in gleicher gestalt beständiglich und fest darauff / zu Continuirn.

Administra-
 tion der Justiz
 und Kayserl.
 Eysser darzu.

Reichs-Hoff-
 Rath ist von
 undendlichen
 Jahren ange-
 ordnet.

Also / und auß obgehörten Ursachen / haben wir obgemelten unsern Reichs-Hoff-
 Rath mit ansehnlichen und capffern und wohl qualificirten Persohnen / in guter Anzahl
 besetzt / wie wir nit minder denselben hinsüro zu bestellen / und zu underhalten gemeint
 seyn / und haben die über solchen unsern Reichs-Hoff-Rath auffgerichtete vortige Bayslerl.
 Ordnung / alles Fleisses ersehen / vernetwert / bestättigt / und mit allerhand von uns noth-
 wendig angesehenen Zusägen und Erklärungen verbessert / endlichen diese nachfolgende
 Form bringen lassen / die wir auch in allen Articulen und Begreifungen festiglich gehalten
 und vollzogen haben wollen.

Tit. 1. §. 1. Unser Kayserl. Reichs-Hof-Rath / dessen Obristes Haupte
 und Richter allein wir / und ein jeder Römischer Kayser selbst ist / solle hinsüro jederzeit
 mit einem verständigen / und wie zu führung eines solchen Ampts vonnöthen / wohl qua-
 lificirten Präsidenten / der ein Reichs-Fürst / Graff / oder Herrns Stands seye / mit ge-
 nugsamer Anzahl Reichs-Hoff-Räthen / gleichfalls von Fürsten / Graffen / oder Her-
 ren / Rittermäßigen graduirten / oder sonst gelehren / wohlverfahren / ansehnlichen
 frommen / und geschickten Persohnen / so im Reich Teutscher Nation geboren / erzogen /
 und auch der Teutschen Sprach wohlverfahren / gutes Nahmens und Herkommens / be-
 vorab auch darinnen begütert in den Rechten und Reichs-Sachen wolgeübt / und die
 Gerichtlich Processen zu reterieren / tauglich und geschickt seyn / damit männiglich
 schleunige und unpartheysische Justitia administrirt, besetzt werde.

Reichs-Hoff-
 Rath's Ober-
 stes Haupt.

Reichs-Hoff-
 Rath's Präsi-
 denten und
 Rath Quali-
 täten.

§. 2. Und dieselvil die allzu grosse Menge der Räthen / nur zu mehrer Verlan-
 gerung der Raths-Geschäften gereiche; Also haben wir uns allergnädigst resolvirte,
 das hinsüro recht ermeltes unsers Reichs-Hoff-Raths Mittel über achtzehn Persohnen /
 mit eingeschlossen des Reichs-Hoff-Raths Präsidenten (ausser des Reichs Vice-Canz-
 lers) sich nicht erstrecken soll / gestaltsamb wir auch keinen neuen Rath annehmen / oder
 resolvirten wollen / bis ein ordentliche Vacans / von obgemelten achtzehn Persohnen sich
 ereignen wird.

Anzahl der
 Rath.

§. 3. Wir wollen auch unter disen achtzehn Persohnen / sechs von Herrn / Rit-
 ter und gelehrten Stand der Augspurgischen-Confession-Verbandte / und der Reichs-
 Sachen erfahrene Männer / auß denen Reichs-Kraynen / darinnen entweder die Aug-
 spurgische

6. Der Augsp-
 Confessions-
 Verbands.

spürigste Confessions-Verwandte allein / oder zugleich die Catholische Religion im Schwanz gehet / annehmen / damit auff begehenden fall die Gleichheit / der Richter von beeder Religion Alesorn obervirt werden möge / thun auch hiemit befehlen / das nicht allein bey dem Cammer-Gericht / sondern auch bey unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath / so wol Geistliche als auch Weltliche Sachen / so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben / oder auch wann Catholische wider Catholische streiten / und der Tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist : Und hinwiderumb / wann der Strice zwischen der Augspurgischen Confessions zugethanen Ständen wäre / und der Tertius interveniens ein Catholischer sein würde / mit Zuziehung beederseits Alesorn in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden : Und eben diese Gleichheit der Alesorn soll auch observirt werden / so oft ein Augspurgischer Confessions-Verwandter unmittelbare Stand / oder ein unmittelbarer Cathol. von einem mittelbaren Augsp. Confession Stand / für Gericht besprochen wird.

Funkt und
Echtheit
der Reichs-
Hof-Rath.

Qualität der
Rath.

§. 4. Alle diese achtzehnen Persohnen sollen dem Reichs-Hof-Rath stets beywohnend / darinnen ohne Unterschied des Stands gebühlich referiren / und unserm Kayserl. Hofe und allzeit / welcher Orten derselbig gehalten wird nachfolgen : Auch hinfür keiner von unsern Secretarien (er hätte dann das Secretariat zu thun / fürzutragen / auch alle hinter sich noch habende Acta angehörige Orth wirklich eingeliffert) zur Reichs-Hof-Raths Stell angenommen werden / es sollen auch alle diese Rätze / der Reichs und andere Sachen / so vor dieselbe kommen müssen / so wol auch zum theil der Nationen und Sorachen / so an unserm Kayserl. Hoff rechte suchen / so vil möglich / kändig / in den Rechten wol fundirt / gelehrt und geübte und ins gemein alicsambt dermassen beschaffen seyn / dass sie von den Reichs-Handlungen / dergleichen andern Sachen unsers Kayserthums und demselben anhangenden Reputation, Würde / Hochheit / Rechte und Berechtigte berichtend / so oft es vonnöthen / wissen Berichte zu thun / fürzutragen / zu tractiren / und zu handeln / damit sie nit allein unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath / sondern auch auff Reichsrägen und in andern zutragenden Gelegenheiten / mit Ruhm und Nutz mögen gebraucht werden / zu welchem End dann diejenige so vorhero des H. Rom. Reichs Churfürsten und Stände vornehmnen Dienften nicht begiffen geleeht bey ihrer Annehmung an unserm Reichs-Hof-Rath dem Examine unterworfen seyn / umb einen definitiv geschlossenen Proceß oder Acta selbstin / ohne Hülf / oder zuthun eines andern vermah über bey dem Examine leistender Pflicht / reformiren sollen.

Welche Rätz
vor ihrer Auf-
nahm dem
Examine un-
terworfen
seyn.

Reichs-Hof-
Raths-Prä-
sidenten-Auch-
wärter und
Ambt

§. 5. In Solchem soll Unser Reichs-Hof-Raths-Präsident als das nachgesetzte Haupt / jederzeit den Vorsitz / den Beschluß und die Ganze Direction / auch derenwegen bey Unserm Reichs-Hof-Rathen / in solchen Rath-Sachen ein willkürige folg / rechten Gehorsamb und Ehrerbietigen Respect, er hinwider auff sie ein flüßige / sorgfältige obacht haben / damit ein jeder seinem Amte / treu / und umbfichtig alwarte / auch sonstin alle Unordnungen / mißbräuch und übertretung gänglich verhindert bleiben / und die Reichs-Hof-Rath selbstin wider ordnung und gebär nit beschweigt / sondern in demwürden wie sich geziemet / und von Alters Herkommen / von mählich tractirt und gehalten werden.

Vice-Prä-
sidenten oder
Ersatz Rätz
Ambt.

§. 6. Da aber solcher unser Ordinarij Präsident an unserm Kayserl. Hoff nit Persönlich zur stelle / und sein Amte nicht sonder ahr durch uns mit einem Vice-Präsidenten / ersetz / oder auch derselbe Vice-Präsident gleichfalls nit zugegen seyn würde / so solle obermeltes Directorium der Rätze und Etzise im Kayser. Mittel / vom Harten Stand / ansehend / und also fort nach Ordnung Ihrer Session, bis zu des Ordinarij Präsidenten oder Respective Vice-Präsidenten Herwider-Kunfte fähren / damit Einiger saummfall nicht erschein / oder die Wenigste Zeit in Handlung der Justiz und Beförderung der Partheyen vernachlässigt werde / und welcher aledan in Allen obergeschelten Fällen / des Präsidenten Amte und Stell verworfen wird / dem sollen alle und jede Reichs-Hof-Rätze / und Andere demselben Rath angehörige Persohnen gleichmäßigen Respect und Gehorsamb erweisen / und Er dessen / so hieinnen dem Ordinarij Präsidenten Amte deponirt wird / in solcher Seiner Abwesenheit Völliger Macht und Gewalt haben.

Reichs-Rätz
im Reichs-
Hof-Rath.

§. 7. Jedoch ist Unser Vorbehalt / Will und Meinung / wo wir auff denen Reichs-Rätzen einen Reichs-Raths-Präsidenten / in Unserm Reichs-Hof-Rath gebrauchen werden / (Die wir dann sowohl als Unser Vorfahren / billich in Acht nemen / sie sich auch hizu von alters hiezu weil es einmal unser und des Reichs höchstes Gerichte ist / willig an weisen) das aledan dem dem unser Präsident oder Verwarter / wann er Stands halber weniger als derselbe Reichs-Rätz ist / ihm den Vorsitz auch die Umfrag und Beschluß im Hoff-Rath folgen und zustehen lassen / nemlichen die Zeit er bey dem Rath zugegen seyn würde.

§. 8. Da

§. 8. Da auch in Unserm Namen/und aus Unserm Befehl/Unser Obrister Hof-Meister Jemanden vom Uns/zum Reichs-Hoff-Rath aufgenommen/darinn zum Erstem-mahl einführen/und die Gewöhnliche Pflicht leisten lassen/oder sonst etwas anzeigen würde soll Unser Präsident oder dessen Ammts-Verwalter/denselben mit Begleitenden Respekt, macht nammen/und den Jeningen/so also eingeführt/nach abgelegter Pflicht und gehaner Handbüchlein/Seine stell im Rath Alligniren.

Inflation eines Rathes.

§. 9. So ist auch Unser Allergnädigster Befehl/Will und Meinung/das Unsere Reichs-Hoff-Räthe/sammt oder sonders/ Allen Rätchen/von Anderen Unsern Wirtelein/ausserhalb Weichen Rahts/In gleichem Stand vorgehen/und vor Demselben die Prae- cedentz/und Oberstelle haben sollen/Ingleichen soll Unser Reichs-Hoff-Raths Präsident und Räthe/auch andere Personen zum Reichs-Hoff-Rath gehörig/solang sie Ihre Häuslich anwesen bey: und an den Reichs-Hoff-Rath haben/sammt allem Ihrem Hausgehind und Haushaltung/auch Ihren Verlassenen Kindern und Wittiben/solang sie sich nicht anders- warts verheyrathen/oder anderst wohinn begeben/aller Personal Auflagen und Beschwe- rung/auch von Vormundschaften/und anderer Gerichets-Zwang frey/und in Unsern Kayf. Schuß und Protection begrieffen seyn/ Jedoch sollen sie sich Gastung und Kauff- mannschaften nicht geben rauchen/da auch die Wittiben oder ihre Kinder/sich in andere Ort begeben wollten/ sollen Dießeibe ohnel Unterscheid der Religion/Freyen Abzug haben/ und Keine Nach- Steuer zubezahlen schuldig seyn.

Præcedentz der Reichs-Hoff-Rath.

Freiheit derselben wie auch ihrer Wittiben und Kindern.

§. 10. Die Session der Reichs-Hoff-Rath belangend/sollen die Fürsten/Graffen oder Herren/und Rittermäßige auff des Präsidenten Rechten/Und die/so under die Gelych- ten gerechnet/(Sie seind gleich Gradwert/oder nit) auff des Präsidenten rechten Hand/beider Seits in der Ordnung/wie sie nacheinander aufgenommen worden seyn/Ihre Session hal- ten/und der Jeninge Unterschied/zwischen den Fürsten/Graffen/oder Herren/und Ritter- Stands Personen gehalten werden/wie von Altershero gebruchlich und Herkömmlich ist.

Session der Reichs-Hoff-Rath.

§. 11. Zu disso mehrern Ehren und Reputation dieses Unsern Kayf. Reichs-Hoff- Raths/sollen demselben allwegen in Unsern Kayf. Hoff-Jäger/sonderliche darzuvorordnete Bequemme-Zimmer in Unser Kayf. Residenz/oder/so es der Gemach halben mit seyn kann/ an andern Gelegen und nahenden Orten/ingeraumt/darinn alle vorfallende Justiz und Parthey-Sachen gehandelt/auch dieselbe Zimmer durch den Reichs-Hoff-Raths Thür- hülter woservwahrt/und sauber gehalten werden.

Locus des Reichs-Hoff-Raths.

§. 12. In der Raths-Stuben sollen die Reichs-Hoff-Räthe Jedemals/und soofft Sieder-Präsident wird ersordern lassen/ordinarie zu Morgens/und soofft es die Nothdurft erfordert auch Nachmittag/zu der bestimmten stund/(mit deren Ansagung der Präsident gleich wohl die Gelegenheit der Jahres-Zeit oberviren solle/damit nemlich in dem Sommer et- was si über Jun/und Aus dem Rache/gegangen werde) erscheinen/und sich darvon nichts abhalten lassen/auch ohne Versamminus einziger Zeit/sich also bald seyen/und dem Ordina- ri-Rath auff das Wenigste Drey Ganzer Stund beywohnen/und dieselbig allein mit den sürgenommenen Raths-Handlung/und sonst keinen andern/daher nit gehörigen Besprech- disculken und Sachen zubringen/damit die Justiz und Parthey-Sachen/um sovil mehr ge- fürdert/und Numanden/wer der auch seye/Unsere Gebürliche Hülf und Handhabung ver- zogen werde.

Steiß der Reichs-Hoff-Rath in Besuchung des Raths/und in den Rath-Sessionen.

§. 13. Wosern aber Einer oder der ander diesem nicht nachkommen/und ohne- ders ohne Vorgehende Rechtmäßige biliche/und Erhebliche Endschuldigung/gegen dem Präsidenten/gar ausbleiben/oder ohne sonderl Ursachen/zumahlen oder beagtes Präsi- denten-Warnung und Ermahnung/offters erst nach der Angesagten Stund erscheinen würde/ solle alsdann solches vom Präsidenten Uns Gebürlichen angezeigt werden/und gedencen Wir solches nit zugebulten/ sondern damit die Beförderung der Sachen nit eben an der Unsußigen erwinden müsse/ mit Ernst abzustellen.

§. 14. Jedoch mag der Präsident, wann die Nothdurft nicht ein anders erfordert/ so zu desselben crmeissenheit gestellet Zwey Tag in der Wochen hiervon außsetzen/ es wäre dann das außser icht bemelter Zwoer Tagen/sonsten in der Wochen ein oder mehr offenes- lich und Geborene feyers-Tage/einsfallen thäten/ alsdann soll der Präsident angemelten Zwoer Tagen/ darfür in Racht ansagen lassen/damit also Wochentlich/zum wenigsten Dermal Racht gehalten werde.

Wochentlich soll 4-mal Reichs-Hoff-Rath gehalten werden.

§. 15. Es solle auch der Sachen Relation und Erörterung anderst so nit/als in der Gewöhnlich in Kayf. Hoff-Raths-Stuben/und im Dapstyn Aller/oder ja Enuglamer Anzahl eines Collegii nach Racht hieoben vermeldt/ keineswegs aber in andern Privat-Orten/ oder durch Absonderung wälicher wenig Personen/Insonderheit aber in Abwesenheit der Zu- nigen/

Die Sachen sollen nicht anders als in der Reichs-

Hoff-Raths-
Eubnen-
der werden/
und in wie vi-
let-Præleg.

eigen/so da bey dem desselben Sachen Principaliter, begewohnt/ oder davon Bericht ha-
ben/(Sie wären dann mit Schwere Leibs-Schwachheit beladen/ oder fern von der Sa-
che nicht vorgenommen/weniger geschlossen werden/ und solle auch Unser Præfident, es wäre
dann in gar geringen Sachen/ Sie Unsere Råthe in kein absonderliche Collegia ab-
theilen.

Was die
Reichs-Hoff-
Råth beob-
achten sollen.

§. 16. Und willeñ dann/allein Uns/als Röm. Kayser/Wilberhÿrte Unser Pra-
fident und Reichs-Hoff-Råthe mit einem Trewen Eyd verbunden/so sollen Sie vor al-
len Dingen/Uns Jederzeit Getrew/Gehorsamum/ und Gewärtig seyn/Unsere Kayserliche
auch des H. Röm. Reichs-Ehr/uns Nutzen befördern/Nachseheit und Schaden/nach Ihrem
besten Verstand und Vermögen/allezeit warnen/ und wenden/sich alles ungebührlichen An-
hangs/Geschäften/und Partheylichkeit/die endweder Unrecht oder verdächtig/ oder ja son-
sten ihnen an ihrem Ammt/verhinderlich seyn möchten/enthalten/und Ihr Ammt/und die
Liebe Gerechtigkeit/mit Fleiß/Emsß/Dapfer und Aufrichtigkeit/wie es beherren Leuthen/
und welche die Justitiam Eysrig lieb haben/ von GOTT zusiehet und gebühret/handlen/
sich keiner Parthey mehr/ als der andern ungebührlich / auch keine Verehr: oder Schan-
ckung annehmen/sondern die Sachen/ so jederzeit fürfallen / und verhanden sein werden /
Sie betreffen Hoch oder Nieder Stands Verfohlen/ Weiß: oder Wittliche/ Råch/ und die
Armen/in Unserm Namen und an Unser statt/mit einem getrewen Unparteylichen Gemü-
th farnemen/Ehrbar/und redlich abhandlen/ und die nit überreplen/ sondern nach gelegenheit
wie sie beschaffen/ statlich und mit höchstem Fleiß genugsamb anhören/ Berathschlagen
und erwidern/ auch hieinmen/ob gleich ein Sach uns selbst betrifft/allein GOTT und ihren/
zu der wahren Justitiam lieblich Geschwohrenen Epdt/allzeit vor Augen halten/ so dann zu
förderst / unsere Röm: Kayserl: Wahl-Capitulation, Reichs-Abschied/ Religion und
Prophan-Frieden/ und den jüngsten Münster: und Ohnabruggischen Frieden-Schluß/
nach anweisung des 17. Artickuli §. 1. & 2. wie auch jedes Stands/Lands/Oerts und Ge-
richts/sonderlich die gebührliche allegierte und probirte Privilegia, gute Ordnung/ und
Gewohnheiten/und im Mangel derselben die Råy-Rechten/und Rechtmaßige Observaciones
und Gebräuch/ in acht nehmen/ und nachden Ihre Decreta, Beschid/ und Urtheil
richten / aber mit nichten Einigerley Anzennliche Meinung fürsetzen / und sollen bey
Schöpfung der Definitiv-Urtheil/ Jeder Zeit/ auffs Wenigst Acht Råth sich be-
finden.

Die Notwend-
und abtreten-
de Råthe sol der
Secretarius
auffschreiben.

§. 17. Nachdem sich auch zum Besteren zutrågt/das der Præfident/oder Ein-
oder Anderer Råth/wegen anderer Geschäften und Commissionen, den Raths-Sessionen nit
völlig auswarten kann/wie auch die nach der Bestimmten Stunde später in den Rath kom-
men/und also zu Zeiten nicht bey Allen Sachen/so dem Protocollo eingetragen werden/Ihr
Votum abgelegt haben/ als sollen die Secretarien bey Ihren Protocollo mit Fleiß darauff
Achtung geben/ und fürmercken/ wiewang/ oder welcher Sachen/ sowohl zusatz an-
kommende / als abtretende Råthe / bey: oder nicht begewohnt haben/ damit man
Eigentlich wissen möge/ welche Råthe bey Jeder Sach mit Ihrem Voto Concurrir
haben.

§. 18. Hergegen Wollen Wir Sie Unserm Reichs-Hoff-Raths-Præfidenten/und
Råthe/Ihrer Eyd und Pflichten/damit sie Uns/(außerhalb des Reichs-Hoff-Raths-Ges-
chen/ vorwand/in Kraft dieser Ordnung/ hiemit erlassen haben/ auff das sie frey und unge-
schwehrt/und ohn alle Gefahr/ allen der Purlantkern Gerechtigkeit gemäß/Wänniglich in
Allen sachen/ein Unparteyisch Recht und Urtheil/Ihrem Eyd gemäß/schöpfen/und sprechen
mögen.

Resolution.

§. 19. Da auch Jemand Unserer Reichs-Hoff-Råthe einer Parthey mit Sipp-
schafft/Schwäger-schafft/ oder sonstn dergestalt/das Er in Rechten vor einen Richter/
oder Zeugen/recursirt werden möchte/ verwand/ oder mit solcher Parthey in Wirtlicher
Freundschaft stunde/oder in derselben Sachen advocir, procurir, oder in andere Weeg ge-
dient hätte/so soll Er solches/ wann der gleichen für genommen/ alsobald dem Præfidenten
anzeigen/von derselben allerdings/und als gleich ohne Auffschub abtreten/ und sich dem
Berathschlagung ganz enthalten.

Reichs-Hoff-
Råth sollen
sich nit in
Dienst-
pflichten noch
Beschlungen
seyn.

§. 20. Dergleichen sollen auch Unsere Reichs-Hoff-Råth keinen andern Poter-
taten/Fürsten/Graffen/oder Herren/Commun, noch anderen Sonderem Verfolnen/mit
Dienstpflichten/oder dergleichen Bestallungen verwand seyn/ noch bestimmten Solo/solang
sie Uns in diesem höchsten Besicht verpflichtet/von Niemand haben oder nennen/damit sie
also in Ihrem Gewissen und Voto deso freyer seyn/und von Wänniglich dergeweniger ein-
ger Partheylichkeit können verdacht werden.

§. 21. Und

§. 21. Und die weil dannoch auch billich ist, daß einem Jeden von Unserm Reichs-Hoff-Raths-Präsidenten und Rätthen im Jahr ein Gebürliche Zeit zu Verrichtung Ihrer selbst-Sachen/ oder auch Recreation zugelassen werde; Also solle Allem Gebrauch nach dem Präsidenten und Rätthen/ so Verhelicht/ Rache/ und den Andern/ so lediges Stanz des Sechs Wochen/ unbenommen seyn/ Jedoch/ daß ein Jeder/ wan Er solcher Ordinarii-Abfentz sich zugebrauchen Vorhabens/ dasselbiae mit Zumlichen Vorwissen Unsers Obersten Hoff-Meisters/ und des Reichs-Hoff-Raths-Präsidenten ins Wert stele/ welcher hiran keinen Inchtlichen verhindern/ doch auch/ daß die Abfentz mit zugleich von Dilen vorgenommen/ sondern das Collegium nach Notdurfft besetzt erhalten/ und die Erlaubnussen also der Gebühr nach/ eingethalt werden/ in fleißige Obacht halten solle / Gestalt es dann auch ebendamßig also gehalten werden solle/ wann Ein Rath nur Einen Tag/ Zween oder Drey / Einer Ehehafften/ oder anderer Vorfällenhat/ von der Stell verreisen wolte.

Vacanz.

§. 22. Da aber Einer oder Mehr/ Unserm Reichs-Hoff-Räthe ansuchen wurden/ Ihm Extra-Ordinem und ein mehrer Zeit/ von Unserm Hoff zuzesyn/ zurlauben/ solle solches ohne Unsers Erlaubnus nicht beschehen/ da aber über bestimmte Ordnung/ oder auffser Unsers Sondern Befelchs/ Anvertrauten Geschafft/ Verschickung/ oder sonst Verwilligung Unserm Reichs-Hoff-Räthe/ und deren einer oder mer/ sich Absentiren/ oder auch sonst/ ohne Ehehaffte Verbinnderung/ den Rath nicht besuchen wurden/ solle Uns Solches angezeigt und Ihnen dieselbe Versaumtze Zeit/ im Contralor Ammt neben Vorbehalt Unsers weite ernst Inschens/ abgezogen/ oder Dieselbe nach Beschaffenheit der Sach/ iher stell ganz verläßigt werden.

§. 23. Mit dem Thürhütter oder Raths-Diner/ den Wir bey disen Raths-Mittel underhalten/ solle allein Unsers Präsident zu befehlen haben/ demz auch solcher Raths-Diner fleißig auffwarten/ und dessen Befelchs zugelehen/ auch die andere Räthe zure spectiren verbunden seyn soll.

Reichs-Hoff-Raths-Thürhütter.

Tit. 2. §. 1. In Unserm Reichs-Hoff-Rath sollen alle und jede Sachen/ das zu Rom Reich/ desselben Hochbeit/ Recht/ Herrlichkeit/ Gerechtigkeit/ Pfandschafft/ Leijung/ Regalien/ Höhe und Liden/ Leben/ Privilegia, Indult, Confirmation, und anders/ Wie Solches Nahmen habens/ mag/ und in Summa was nach der unsehlabaren Justitien dirigirt, und decidirt werden solle/ Innsonderheit Alle und Jede Partheyen/ die Rechts Gewonheit/ Connexitat und Consequenz halber/ für Unsers Bay-Gerichte gehört/ oder von den Ersten Instantien, durch Mittel der Appellationen, Supplicationen, dießis nullitatis, implorationis Officii, oder in Andere allweg sich dahim wenden/ fundirt, und gehörig sein/ die sollen alda angenommen/ gerechtfertiget/ darüber erkeinet/ und die Notdurfft ausgefärtiget werden.

Jurisdiction und Sachen des Reichs-Hoff-Raths.

§. 2. 3. Von den Privilegiis de non Appellando, Aufstregarum, Evocando, vide verb. Appellatio.

§. 4. Diet weil auch in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung/ P. 2. Tit. 23. & seq. wol versehen / in welchen Fällen à Præcepto anzufangen / und per Viam Mandatorum cum vel sine Clausulâ, verfahren werden möge / so solle solcher Verordnung auch von unserm Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und Rätthen in Erkennung dergleichen Mandaten nachgegangen/ eines jedes Processus Requisite vorder ist wol examinirt und observirt/ auch den Mandatis, Rescriptis und anderen Processen, die Narrata Supplicationis ganz / und weder tweniger noch mehr einverleibt : Auch die Exceptiones contra Mandata sine vel cum Clausulâ, nach Art und Eigenschafft eines jeden Processus, und so weit die darinnen Inmässig/ beobachtet werden.

Mandata C. vel S. Clausulâ.

§. 5. 6. 7. Von gültlichem Handlungen / vide supra verb. Commisio.

§. 8. De Concurrentiâ Jurisdictionis. Vide supra verb. Jurisdictionis.

§. 9. Hingegen wollen wir sie an andere unöthige Gerichts-Solennia, dadurch den Hauptwerck/ und gnugsamen Erkündigung der Warheit nichts zu- oder abgehert/ keines Wegs verbunden/ sondern vielmehr auff den gemeinen Nutzen und Züderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet haben.

Reichs-Hoff-Rath ist an unöthige Gerichts-Solennia nicht gebunden.

§. 10. Von den Revisionen von Hof-Marschall. vide verb. Revision.

Tit. 3. Von Ueberreichung der Supplicationen. vide supra verb. Acten.

Tit. 4. Von Austheilung der Acten. vide verb. Referent.

Tit. 5. Von Relation der Acten. vide eodem.

§ h h h h h

Tit. 6. Von

Tit. 6. Von Ausfertigung der Kayserl. Ladungen / Rescripten, Mandaten, *vide supra verb. Cantzley.*

Kayserl. Wahl-Capitulation Anno 1658.

§. 40. Wir wollen auch künfftig bey Antretung unserer Kayserlichen Regierung unsern geheimen Rath / wie auch unsern Reichs Hof- und Kriegs-Rath / wann nemlich Wir des Heiligen Reichs wegen in Krieg begriffen/ mit Fürsten/ Grafen/ Herren/ vom Adel und andern christlichen Leuten / Vermög Instrumenti Pacis, und nicht als sein aus unsern Untersassen/ Unterthanen/ und Vasallen, sondern mehrertheils aus denen / so im Reich Teutscher Nation anderer Orten geböhren und erzogen / darinn nach Standsgebühre angelesen und begütert/ der Reichs-Satzungen wolersahren/ gutes Namens und Herkommens/ und Niemanden dann uns / und sonst keinem Chur-Fürsten oder Stand des Reichs / noch Ausländischen Potentaten mit absonderlichen Dienstpfllichten verwandt seyn / ingleichen unsere Kayserliche und des Reichs-Aempter am Hof/ und die Wir sonst inn- oder aussershalb Teutschlands zubegeben / und zubesessen haben/ als da seynd *Proteccio Germanix*, und dergleichen/ mit keiner andern Nation, dann geböhrenen Teutschen die nicht niedern Stands noch Wesens / sondern namhafte hohe Personen/ und mehrertheils von Reichs-Fürsten/ Grafen/ Herren/ und vom Adel / oder sonsten guten dapperen Herkommens / besessen und versehen / auch obgemeldte Aempter bey ihren Ehren/ Würden/ Gehälen/ Recht und Gerechtigkeiten bleiben / und denselben nichts entgehen / oder entziehen lassen / so dann verfügen / daß in unsern Reichs-Hof- Kriegs/ und andern Räten / auff den Ritterbäncken zwischen denen vom Ritterstand / welche zu Schild und Helm Ritter- und Steiffemässig geböhren / und denen Grafen und Herren/ so in des Reichs Collegiis keine Session oder Stimm haben / oder von solchen Hausen entsprossen und geböhren seynd / in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß/ kein Unterschied gehalten/ sondern ein jeder nach Ordnung der angerechneten Raths-Diensten/ ohne einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug/ verbleibe.

Stand- und Qualität der Reichs Hof- und Kriegs-Rath.

Mit was für Personen die Reichs Aemter zubegeben.

Session und Præcedenz.

Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Besetzung der Reichs-Hof-Rath.

Der künfftigen Reichs-Hof-Raths Respect und Præcedenz.

Freiheit.

Visitation des Reichs-Hof-Raths.

Geheimer Rath soll den Reichs-Hof-Rath nicht eingreifen.

Indicata des Reichs-Hof-Raths/Relationis Extra Revisionem, beschränkt bleiben.

§. 41. Wir wollen auch die neuauffgesetzte/ und von unsern Vorfahren glorwürdigsten Andenkens approbirte Reichs-Hof-Raths-Ordnung (Es seye dann / daß bey künfftigem Reichs-Tag / ein anders verordnet werde) vest halten lassen / unterdessen/ aber neben vorgedachtem Præsidenten (wie auch vom Chur-Maximilian anseyhenden Reichs-Vice-Cantzler) und Vice-Præsidenten/ unsern Reichs-Hof-Rath/ nach Befehl voremelter Reichs-Hof-Raths-Ordnung und Frieden-Schluß/ von Fürsten/ Grafen/ Herren/ vom Adel und andern / der Reichs-Satzungen wolersahren geschickten Leuten / obbedeuter Massen/ nicht allein aus unsern Untersassen/ sondern größern Theils/ so im Reich Teutscher Nation geböhren / darinnen nach Stands-Gebühre angelesen und begütert/ besessen / ingleichen die ohnverlangte gewisse Verordnungen thun/ damit sowohl aus unser Hof-Cammer/ als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln/ vor allen andern unsern Reichs-Hof-Rath / Vice-Præsidenten / und andern Reichs Hof-Räten / ihre Reichs-Hof-Raths Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt / auch wegen der Reichs-Hof-Raths-Stell/ Præcedenz und Respect deme nachgelebet werde / was in jüngster Reichs-Hof-Raths Ordnung deshalb versehen/ und derselben Stand gemäß ist / wie sie dann auch wegen der Zöll/ Steuer/ und andern Beschwerden Befreyung unser und des Reichs Cammer-Gerichts Assessoren gleich gehalten werden sollen.

§. 42. Auch sollen und wollen wir keines wegs dargegen sein / daß der Reichs-Hof-Rath/ durch den Churfürsten zu Maxims/ nach Befehl des Frieden-Schlusses/ Vornimt werde/ auch nicht gestatten/ verhängen / oder zugeben/ daß unser Geheimer Rath Collegium samptlich oder sonderlich/ der Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören/ sich anmasse / darinn sich einmische / oder auff einigerley weis dem Reichs-Hof-Rath eingreiffe/ viel weniger mit Befehlen oder Decreten / wodurch die im Reichs-Hof-Rath geschlossene Sachen aufgeschoben/ oder irritirt werden/ beschwehre oder irre / was auch einmal in erstgemeldtem unserm Reichs-Hof-Rath *in iudicio contradictorio cum debita causa cognitione* ordentlich weiß abgehandelt und geschlossen ist / darbey soll es fürders allerdings verbleiben/ und nirgends / es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeltem Frieden-Schluß beliebtet Revision (welche jederzeit quoad Processum, nach Befehl vorgedachten Frieden-Schluß durch unpartheische Reichs-Hof-Rath/

Rath / so nicht bey verfassung der vorigen Urtheil / vielweniger Referenten oder Correferenten gewesen/aufgefertiget werden soll) von neuem in cognition gezogen / noch dessen Execution gehindert / die am Kayserl: Cammer-Gericht zu Speyer aber anhänglich gemachte/ und noch in obnerdertem Rechten schwebenden Sachen von dar Ab: und an unserm Reichs-Hoff-Rath nicht abgefördert / noch von uns aufgehoben / und dagegen in hinhirt/oder sonsten auff andere weis rescribirt/ auch was dagegen vorgekommen/ als null und unkräftig vom CammerGericht gehalten/ auch obbemelten unsern lieben Neven dem Churfürsten zu Maynz/eine oder andere Sachen der klagenden Ständen (Wann schon dieselbe unsere Geheime: und Reichs-Hoff-Rath betreffen) in den Churfürstlichen / oder die Gesamte Reichs-Rath/ ihrer Art und Eigenschaft nach/zubringen / zu proponiren/und zur Deliberation zustellen/kein Einhalt gethan / noch sonsten in dero Erz-Canzlariat oder Reichs-Directorio Ziel und Raas gegeben / auch kein Standt des Reichs/in Sachen/so præviam causæ cognitionem erfordern / mit Kayserl: Decretis auß dem Geheimen Rath beschweret / noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Avocatio bon
Cammer-Be-
richt.

§. 43. Wir wollen auch in Schriften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen/noch Sprach gebrauchen lassen / dann die Teutsche oder Lateinische Zungen/es were dann an Orten außserhalb des Reichs/da gemeinlich eine andere Sprach in Übung were/und im Gebrauch stünde/jedoch in allweg an unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprachen unabbrüchig.

Teutsch und
Lateinische
Sprach.

§. 47. Damit auch unsere Geheime so wol/als Reichs-Hof-Rathe/ wie auch unser Kayserl: Cammer-Gericht zu Speyer / dieser Capitulation gebührende Wissenschaft haben/und in ihren Rathschlägen/Expeditionen und sonsten sich darnach richten / wollen wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch bey leistung ihres Amtes und Dienstpflichten ernstlich einbinden/dieselbe/soviel einem gebührt / jederzeit vor Augen haben/und darwider weder zuthun/noch zurathen/solches auch ihren Dienst-Exyden mit außtrücklichen Worten einverteiben lassen.

Influacion
und obler-
vanz der Kap-
serl. Wohl-
Capitulat. bey
Reichs-Hof-
Rath und
Cammer-Ge-
richt.

Reichs-Fürsten.

Reichs-Abschied zu Regensburg. Anno 1641.

§. 97. Und demnach wir die Hochgebohrne unsere und des H. Reichs-Fürsten/ und Liebe Getreue / Eytel Friedrich von Hohenzollern / Johann Antoni Herzogen zu Crumaw und Fürsten zu Eggenberg und Wengeln Fürsten und Regierern des Hauss Lobkowitz/ zur Session und Stim in Reichs-Fürsten Rath admittirt und zugelassen / Churfürsten und Stände auch in diese unsere Admision gewilliget / und es eingelangt allein an würcklicher introduction, darzu man auß gewissen Ursachen dismals nit gelangen können/ermanglet.

Neue Reichs
Fürsten.

§. 98. Als erklären wir uns/daß obermelte Fürsten/samdt und sonders / wie andere Fürsten und Stände des Reichs bey künfftigem Reichs-Tag zur Session und Stim würcklich gelassen werden sollen/jedoch/so wol unserm Löbl: Erz-Haus Oesterreich/ und an gehörigen Erb-Königreichen und Landen unnachtheilig/als auch daß sie diejenige Conditionen vorhero admipiren/wie in denen von dem Chur-Mayntischen Reichs-Directorio ihnen zugestellten Schriftlichen Bescheiden/ mit mehrern vermeldet worden.

Reichs-Abschied zu Regensburg Anno 1654

§. 197. Über dieses haben wir die bey nächst verwichenem Reichstag mit Churfürsten/ und Ständen Einwilligung in Fürsten-Rath aufgenommene/ aber wegen deren selbiger Zeit noch unvollzogener / von dem Chur-Mayntischen Directorio aufgestellte Conditionen nicht introducirt Fürsten / die Hochgebohrne/ Eytel Friderich von Hohenzollern / Johann Anthon Herzogen zu Crumaw und Fürsten zu Eggenberg / und Wengeln Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz / vor sich und ihre Erben/nachdem sie obberährte Conditiones erfüllet/wie im gleichen die auch Hochgebohrne Fürsten/ Leopold Philips Carl Fürsten von Salm/ Maximilian Fürsten von Dietrichstein Weill: Johann Ludwigen Fürsten zu Tassaw Sadama/ und dessen Erben / Octavio Fürsten von Prvolumani / Herzogen zu Analsi folgens auß dem Hauss Tassaw die jenige / welsche nach ersigemelten Fürsten von uns / laut unserer den 26. jüngst verfloffenen Monats

.H h h h h h ij

Februarij

1164 Reichs-Fürsten-Nitterschafft-Ständ-Session.

Februarij an die Chur. und Fürstliche Collegia ertheilter Resolution/ in Fürstenstand erhoben worden. Ingleichem Johann Weickard Fürsten von Anversberg ꝛc. auß der Churfürsten/ Fürsten und Ständ / und der abwesenden Rät/ Botschafften und Gesandten vorgehendes Wissen und *Consens*, bey diesem Reichstag zu würcklicher *Sessio*n und *Ständ* / jedoch der gestalt introduciren lassen/ daß diejenige / welche ohne vorgehende *Roll*irung der schuldigen *Præstationen*/ und insonderheit der im Reich / ohnmittelbaher *Begüetung*/ wegen dero vortrefflichen *Meriten*/ dißmal / jedoch nach *Besag* derselben zum Chur/Keynsischen Reich/ *Directorio* abgegebener schriftlicher *Erklärung* / admittirt und eingeführt worden/ von niemand/ wer der auch seye / über kurz oder lang pro *Exemplo* oder *Præjudicio* nit an / noch zu einiger *Consequenz* gezogen / und dißes *Beneficium Sessio*nis & *Voti*, auß dero *Erben* und *Succellorn* nicht extendirt werden solle/ sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbahren Fürstnässigen Reichs- Güetern versehen / und solle forthin/ ohne vorgehende *Real* Erfüllung aller nothwendiger und bestimmter *Requiriten*/ und insonderheit erstgenelster *Begüetung*/ und ohne der Chur- Fürsten und Ständen *Vortwissen* und *Consens*, keiner zur *Sessio*n und *Stimm* in Fürsten-Rath zugelassen werden. Solches alles und jedes / wie hieroben geschriben stehet / und uns Kayser Ferdinand den Dritten berühren thut/ gereden und versprechen wir bey unsern Kayser Wörden und Worten/ stät/ fest/ und unverbrüchlich/ aufrichtig zu halten/ zu vollziehen/ demes *stracks* nachzukommen/ und zu leben/ sonder gefährde.

Reichs-Nitterschafft.

Vide verb. Nitterschafft.

Reichs- Ständ.

Von der Reichs-Ständ Türcken-Hülff; Item von abgehend zweifelhaften und ungewissen Ständen/ *vide verb.* Anlag & *verb.* Türck. & *verb.* Abgehende Ständ.

Der Reichs-Ständ *Præsentation* an das Cammer-Gericht. *vide verb.* Cammer-Gerichts-Perfohnen.

Reichs-Abschiedt zu Augspurg / Anno 1530.

Beschweh-
tung See
Reichs-Ständ
under einan-
der.

§. 133. Weiter/ nachdem die Geistliche und Weltliche Churfürsten/ Fürsten und Prælaten/ Grafen und Stände/ hin und wider allerley *Beschwehrung* und *Jerung* gegen einander gehabt / und wir/ zu gütlicher *Hinlegung* derselben / im Anfang dieses unsers Reichstag an jeden Theil begehrt / seine *Beschwehrung* / so er zu dem andern hätte/ in *Schrißten* *Larain* und *Teutsch* zu stellen/ und uns dieselbige zu übergeben/ so lotten wir durch gebührliche wege darein sehen/ damit sie des alles in Ruhe und Frieden gestelt werden möchten. Es haben aber gedachte Geistliche und Weltliche / und derselben *Botschafften* uns zu *Ehren* und *Gesallen*/ und zu *Erhaltung* freundschaftlichen Willens solthe *Jerung* / *Mängel* und *Gebrechen* zusammen getragen / sich deren hin / und her/ unter einander mit gutem Wissen und Willen freundlich und gütlich verglichen / *ver-eintigt*/ und *vertragen*/ solche *vergleichung* in *Schrißte* gestellt / und uns dieselbige fürter *überantwort*/ welche wir/ als ein Römischer Kayser und das Haupt von ihnen gnädiglich *auffgenommen*/ in Form einer *Constitution* stellen / und öffentlich allert halben im Römischen Reich haben außgehen und verkündigen lassen; *Befehlen* darauff einem jeden/ twes *Wörden*/ *Stands*/ oder *Wesens* der sey/ solch unser *Constitution*, als ihres *Tri-halts* festiglich und unnachlässlich zu halten / und zu vollziehen / bey *Straff* und *Pöden* in derselben unser *Constitution* verleiht.

Reichs-Ständt Session.

Vide verb. Session.

Instrumentum Pacis Cæs: Succ:

Vide verb.
Privilegium.

Art. 8. §. 1. Ut autem provium sit, ne posthac in Statu Politico Contro-versis suborianatur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperij Romani in An-
1197

ti quis suis iuribus, prerogativis, libertate, Privilegijs, libero iuris territorialis tam in Ecclesiasticis, quam politicis exercitio, Ditionibus, Regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliri firmatique sunt, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint, vel debeant.

Iura Statuum.

§. 2. Gaudeant sine Contradictione *iure suffragii in omnibus deliberationibus saper negotijs Imperij*, praeterim ubi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intrá Statuum Ditiones extruenda, nomine publico, veterave firmanda praesidijs, nec non ubi Pax aut foedera faciendae, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat aut admitatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperij Statuum suffragio & consensu, cum primis vero jus faciendi inter se & cum caeteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem & Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis Transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Art. 17. §. 7. *Et nulli omnino Statuum Imperij liceat ius suum vi vel armis persequi*, sed si quod controversum sit, sive jam exortum sit, sive posthac incidit, unusquisque *iure experientiae* securus horum reus sit fracturae Pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum, executioni mandentur, pro ut Imperij leges de Exequendis Sententijs constituunt.

Iure, non armis experientiae fas est.

Kays. Wahl-Capitul. Anno 1658.

§. 3. Und zum Dritten sollen und wollen wir in allweg die Teutsche Nation; daß H. Röm. Reich; und die Churfürsten / als dessen vorderste Glieder / nach innhalt der Goldenen Bull; sonderlich des 13. Artikels; wie andere Fürsten/Prelaten/Graven/Herrn und Stände/ sambt der ohnmittelbahren Freyen Reichs Ritterschafft / bey ihrem Hoheiten/Geist: und Weltlichen Würden/Rechten/Veredygkeiten/Wacht und Gewalt/auch sonst jeden nach seinem Standt und Wesen verbleiben lassen / ohne unsern und mennigliches Eintrag und ver hinderung / und ohne der Churfürsten / Fürsten und Ständen vorgehende Einrath: und bewilligung keinen Reichs-Stand/der Selbionem und vortum in den Reichs-Collegijs hergebracht hat/darvon Suspendiren oder ausschließen/darzu den Ständen sambt ersigedachter Reichs-Ritterschafft / ihre Regalia und Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegien / Pfandschafften und Gerechtigkeiten / auch Gebrauch und Suche Gewohnheiten / so sie bisshero gehabt / oder in Übung gewesen sein/zu Wasser und zu Landt auß gebührendes ansuchen / ohne einige Weigerung und Auffenthalt/in guter beständiger Form confirmiren und bestetigen sie auch darbey als Erwählter Römischer König Handhaben / schützen/ und schirmen / und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen/ und da einige vor-oder bey wehrenden Krieg darwider ertheilt worden seyen / so im Fridenschluß nicht gut geheissen oder approbirt worden / diese lbe gänglich Calsiren/und annulliren/ auch hie mit calsirt und annullirt haben/ und keinen Churfürsten und Stand/die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begrieffen sein Landtsassen/Untertanen/und mit Landtsfürstlichen/auch andern Pflichten zugethane eingeseffene und zum Landt gehörige/von deren Vortmässigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landtsfürstlicher Hoher Obrigkeit und sonst rechtmässig hergebrachten Respective Steuern/ Zehenden und andern gemeinen Bürden und schuldiigkeiten weder unter dem Praetext der Zehenherrschafft/noch einige andern schein/und bestreien/noch andern solches gestaten/ auch nit gutheissen/noch zugeben/das die Landstände die disposition über die Landt-Steueren/deren empfang/ausgab / und Rechnungs Reccelsirung mit ausschließung des Landt-Herrn privative und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern sachen/ohne der Landtsfürsten vorwissen / und bewilligung Conventen anstellen und halten/ oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds außtrüclliche Verordnung sich des Beyerags/normit jedes Churfürsten / Fürsten / und Stands Landtsassen und Untertanen zu Befestigung/Plätzen / and Guarnisonen, wie auch zu unsern und des Heil. Reichs Cammer-Veriches zu Speyer Unterhalt an Hand zugeben schuldig sein/ zur Ungebühr entschlagen/auff den fall auch jemand von den Landt-Ständen oder Untertanen wider dieses oder andere oberherrhte Sachen bey uns oder Unserem Reichs-Hoff-Rath / oder erst ernelten Cammer-Gericht etwas anzubringen oder zusuchen sich gelüsten lassen würde / tollene wir daran sein und darauß halten / das ein solcher nicht leichtlich gehort / sondern à limine Jadicij Ab-und zu schuldiger partition an seinen Landt-Fürsten und Herrn gewissen werden /

Kaiserliche Mantentioa der Reichs-Stände/und derselben Rechten.

Keinen seines Voti und Selbion zu entseffen.

Befestigung. Guarnison.

§ h h h h h h ij

gestalten

gestalten wir auch alle und jede dargegen und sonsten *contra ius tertii*, und ehe derselbig darüber vernommen/ hiebevör Sub- & obreptivie erhaltene Privilegia & exemptiones, sambt allen derselben Clausulen/Declarationen und besettigungen/ wie auch alle darauff und den Reichs-Sagungen zuwider/ an unsern Kayserl: Reichs-Hoff-Rath oder Cammer Bericht zu Speyer / wider die Landsfürsten und Obrigkeit ohne derselben vorherho Schriftlich begehrt/ und Vernommen Bericht erteilte Processus, Mandata & Decreta, præviã Summariã causã cognitione vor null und nichtig erklären / und dieselbe calsiren und aufheben sollen und wollen.

Privilegia sub & obreptivie.

Über der Underthanen Klag vor Erkenning der Mand. die Ständ zuberzühren.

§. 18. Verf. Und dieweilen auch vorkommen / daß in Sachen Hoher Landesfürstlicher Obrigkeit und Regalien als in specie Juris Collectarum, Sequelz, und dergleichen / zu verschiedenen mahlen / ad nudam Instantiam Subditorum, ehe und bevör Churfürsten und Ständ darü ber gebührend gehört / Mandata cum & sine Clausula erteilt worden / als wollen wir versägen / daß in solchen Fällen dem letztern Reichs- Abschied gemäß / die Interessire Churfürsten / und Stände vorhin vernommen werden / bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstatet und zugelassen sein solle / solchen Mandats eine Partion zu leisten.

Vide plura verb. Reichstag.

Reichs-Tag.

Handhabung des Land-Friedens zu Wormbs

Anno 1495.

Reichs-Tag soll ein Monat währen.

Es sollen und wollen auch wir / Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / Ständ / und die Botschaft / so zu Jährlicher Versammlung kommen / auf das wenigst ein Monats bey einander bleiben / und fürnemlich / und endlich rathschlagen und beschließen / und keiner von dannen ziehen ohn redliche Ursach und Erlaubnuß der Versammlung / oder des mehrern Theils.

Wie der Jährlich: Reichs-Tag durch das Regiment abgestellt. R. A. Anno 1500. vide supra verbo. Regiment.

Reichs-Abschied zu Erier und Cölln / Anno 1512.

Unkosten zu den Reichs-Tagen sollen die Ständ nicht von den Unterthanen / sondern ihrem Cammer-Gut nehmen.

§. 26. Nachdem Churfürsten und Fürsten / Geistlich und Weltlich / auch Grafen und Herren des Heiligen Reichs / die Reichs-Tag / wie vor und nach gemeldt / jederzeit in eigener Person / oder durch ihre vollmächtige Botschaft / auff ihren Kosten besuchen / auch den Anschlag in ihren Fürstenthumben und Gebieten / wie hernach folget / einbringen / und allerley Kostens / aus ihrem Cammer-Gut darauff wenden / und nicht auff die Unterthanen schlagen sollen. Darzu ob man zu Handhabung Friedens und Rechts / nichts handeln und fürnehmen wird / ihr Büchsen / Pulver und ander Getreidtschaft / darzu gehörig / darleyhen sollen / wie hernach folget. Sollen sie doch für ihre Person bey diesen Bürden und Anlagen unbeschwert bleiben / damit sie dem / so jetz gemelt / desto statlicher ob und vor seyn mögen.

Reichs-Abschied zu Erier und Cölln / Eodem Anno.

Jährliche Zusammenkunft

Tit. 3. §. 21. Item / haben Wir / und die Ständ des Reichs uns miteinander vereinigt und vertragen / daß wir zu vester Handhabung / und Zollziehung dieser Ordnung / auch Betrachtung und Bersehung des Heiligen Reichs Nothdurfft / alle Jähr / so lang diese Ordnung wäret / einmahl zu Franckfurt oder Wormbs / durch uns selbst / oder unsere vollmächtige Botschaft / zusammen kommen sollen und wollen / von obberührenten und andern Sachen des Heiligen Reichs zu handeln / und über ein Monat nicht bey einander bleiben. Und soll das erst Zusammen kommen / dieses Jahrs auff Epiphantie Domini schierst kommen / zu Wormbs seyn / und sollen alle Ständ / wie obstehet / in eigener Person daselbst erscheinen / daselbst soll alsdann durch uns und die Ständ fern / der Ehrffreyen Reichs-Tag halben gerathschlagt / und beschlossen werden / so die hinfür durch uns / und die Ständ gehalten werden sollen. Welcher aber aus redlichen und ehrlibhaften Ursachen in eigener Person zu erscheinen verhindert wärd / und solches bey seinem Glauben /

Glauben/mit Brieff und Siegel/betheuren und fürbringen möcht/ der soll durch sein tref-
fentlich vollmächtige Bottschafft erscheinen/zuhandeln / wie obstehet / und soll der keiner
auff den andern verziehen/warten / noch hinwegern auff obbestimten Tag / wie obstehet/
ungesäumt in der Herberg zu erscheinen.

Reichs=Abschied zu Regensburg / Anno 1527.

§. 12. Haben Wir Bottschafften aus vorgehabten Bedacht/und fleissigem Er-
wegen der Sachen obgedachten Helfenstein und Pohlen die Antwort geben und eröffnen
lassen; Nemblich auff den Ersten Artickul/das dieser Versammlungs=Tag bis auff Mar-
tini erstreckt / und wieder hieher ernennet werden sollt / *Reiche Tage*
Wüsten wir uns zu erinnern/
dass / das Ansehen und Verklindigung eines Reichs=Tags Römischer Kayserlicher
Majestät / unserm allergnädigsten Herrn eignet/und in unser Macht und Gewalt nicht
stünde : Wolten ihnen aber nicht verhalten/das Wir entschlossen Kayserlicher Majestät
zuschreiben und anzuzeigen / aus was captern und bewealichen Ursachen auf dieser Ver-
sammlung in diesen hochwichtigen Sachen nichts fruchtbares oder erschießlich hat gehan-
delt werden mögen/ und verhalten in Ihr Majestät Willen und Gefallen gestellt / einen
Reichs=Tag aus zuschreiben.

Reiche Tage
Zuschreibung
erhöhet Ihre
Kayserl. Ma-
jestät.

Reichs=Abschiedt zu Wormbs / Anno 1545.

Wir Carol der Fünffte von Gottes Gnaden /
Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien / zu Arragon. &c. Beken-
nen/ und thun kundt allermänniglichen/nachdem Wir auf jüngst zu Speyer
gehaltenem Reichs=Tag aus viel trefflichen ebschaften Ursachen/einen gemeinen Reichs
Tag anhero in Unser und des Heil. Reichs=Stadt Wormbs / den Ersten Tag Octobris
nedst versehenen fürgenommen und angeferet; So haben Wir gleich im Eingang ob-
berüherts Monats Octobr. unsere Commissarien und Geualthaber mit stattlichem Ge-
walt und Befelch zu solchem Reichs=Tag verordnet / und denselben aufgelegt / neben der
Stände des Reichs Verordneten/die unerledigten Puncten/ so auf diesen Reichs=Tag
verschoben worden/für die Hand zu nehmen/und so viel möglich zu billicher Vergleichung
zubringen.

§. 1. Und wievohl wir unserer zugestandenen Leibs Schwachheit halben / auff
den Ersten Tag Decembris nechsthin/ unserm gethanen Erbietten / und gnädigem Vor-
haben nach/ persönlich nicht erscheinen mögen / So haben wir doch aus der sondern Väter-
telichen Lieb und Zuneigung/so wir zu Teutscher Nation, und dem Heiligen Römischen
Reich haben und tragen/unsern freundlichen lieben Bruder den Römischen König dahrin
bewegt und vermöcht/das Seine Liebde/wievohl mit grosser Ungelegenheit und Beschwer-
den seiner Liebden / und derselben Königreichen und Landen / damit sie in dieser Zeit in
mehr weg beladen/freundlich und Brüderlich bewilligt/fürnemblich dem Heiligen Römi-
schen Reich Teutscher Nation, und dann auch Seiner Liebden Königreichen und Landen
zu Wolsahrt und Gutem/ sich hieher zu begeben/ und neben unsern verordneten Commis-
sarien/die Sachen also zu h...deln und zu fürdern/damit dieselbe zu unser Antunft würck-
lich/ und zum fürderlichsten beschlossen werden möchten.

*Kayserl. Com-
missarii auff
dem Reichs
Tag.*

§. 2. Wie dann auch seine Liebde darauff fürderlich erscheinen / und mit sambt
unsern verordneten Commissarien an ihrem guten und getreuen Fleiß / Mühe und Ar-
beit nichts erwinden lassen.

§. 3. So haben wir auch/ so bald wir unser zugestandenen Leibs Schwachheit
halben immer gemöcht / auß eigener Person erhebt / und unverbindert anderer unser Kö-
nigreichen und Erblanden vielerley Sachen und Obligen anher begeben / des gnädigen
Väterlichen Gemüths/ Willens und Meinung/ mit sampt unserem lieben Bruder dem
Römischen König / und dann mit zeitigem Rath und Zuthun / unser und des Reichs
Churfürsten/ Fürsten und gemeiner Ständ/ allerley des Heiligen Reichs Teutscher Na-
tion. und gemeiner Christenheit / und sonderlich / die allhie verschobene Sachen und Ob-
ligen zu handeln / und durch süliche mittel und weg zu erledigen/damit unter allen Stän-
den des Heil. Reichs Fried/ Ruhe und Einigkeit erhalten / und die obliegenden Beschwer-
ungen abgewendt werden möchten/ wie wir uns dann des alles die Zeit unserer Regie-
rung/

*Kayserliche
Præsentz.*

zung/Väterlich und gnädiglich beflissen/ und so vil immer möglic/ an uns keinen Man-
gel erscheinen haben lassen.

Der Chur-
fürsten und
Ständ.

§. 4. Und seind auff solchem Reichstag bey uns / auch Churfürsten / Fürsten
und andere Stände/ in kleiner Anzahl eigner Persohn / und der mehrer Theil durch ihre
Bottschafften erschienen/ unter welchen aber etliche zu den tressentlichen wichtigen Sa-
chen/ so allhie verricht solten werden/ nicht mit vollkommenem Geirealt und Beselch ver-
fasst gewesen : So seind auch die Sachen und obligen der Christenheit / und sonderlich
des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation, so auff diesem Reichstag erlediget
und verachtlich sollen werden/ zum theil also geschaffen und gestalt / das sie ohn persohn-
liche Gegenwärtigkeit mehrer Reichs-Stände / nicht wohl erlediget / oder verglichen
mögen werden.

Erstreckt : und
Berlegung
des Reichs-
Tages.

§. 5. Dem allem nach/ haben wir / auß erzehten und andern mehr tressentli-
chen Ursachen und ehehaften / unser Kayserl. Gemüth billich darzu bewegend / disen
Reichstag erstreckt und verlegt / erstrecken und verlegen auch denselbigen hiemit wis-
sentlich / in Kraft dises unsers Abschieds / auff der Heil. Dreyer König-Tag/ in unser/
und des H. Reichs-Statt Regensburg/ also das Churfürsten Fürsten/ und andere Ständ
des Reichs/ in Ansehung der unvermeidlichen des Heil. Reichs beschwehrllichen Sachen
und Obligen/ auff obbestimten Tag zu Regensburg / selbst in eognen Persohnen erschei-
nen : Und die/ so ihrer Kündlichen und offenbahren Leibs-Schwachheit und Vermögens
halben/ nicht erscheinen mögen / und dann auch unserer und des Heil. Reichs Frey- und
Reichs-Stätt / ihre vollmächtige Bottschafften und Gewalthaber mit vollkommenem
Gewalt/ ohn hinderlich bringen/ gewislich schicken/ und dafelbst die Gemeine des Heil.
Reichs-Sachen/ sonderlich aber die Puncten und Artikel/ so auff diesem Reichstag allhie
erlediget und verricht werden sollen/ statlich berathschlagen / schietzen/ und zu würckli-
cher Execution, Vollziehung und Handhabung bringen helfen sollen.

§. 6. So seyen wir auch auff solchem obbestimten Tag zu Regensburg in eige-
ner Persohn/ vermittelst Göttlicher Gnaden einzukommen / und mit Rath und zuhuh
gemeiner Reichs-Ständ/ alles das zu Erledigung und Abwendung gemeiner des Heiligen
Reichs Beschwehreden / und zu Pflanzung und Handhabung / Fried/ Ruhe/ Einigkeit
und Recht im Heil. Reich dienlich und fürderlich seyn mag/ zu handeln / und zu verrich-
ten/ gnädiglich entschlossen.

Reichs-Abschied zu Augspurg / Anno 1548.

Erklärung
des vorigen
Reichs-Ab-
schieds.

§. 104. Als auch in des Heil. Reichs hievor auffgerichtem Abschieden/ etliche
Puncten und Articulen funden/ welche disem unserem allhie auffgerichtem Abschied zuwi-
der und entgegen seyn / oder verstanden werden möchten : So haben wir mit guter vor-
betrachtung/ geordnet/ gesetzt und erkläret/ ordnen/ setzen und erklären hiemit wis-
sentlich/ und auß Kayserlicher Macht und Vollkommenheit/ das alle solche Artikel und Pun-
eten / in hievor auffgerichtem Abschieden begriffen / welche in disem unserm Abschied
zuwider und entgegen seyn/ oder verstanden werden möchten / was Sachen die betreffen/
nichts ausgenommen/ gänzlich auffgehoben / cassirt und vernichtat seyn sollen / die wir
auch hiemit also auffheben / cassiren und vernichtigen. Doch sollen obgen. lte Abschied
in allen andern Articulen/ so in disem unserm Abschied nicht zuwider seyn/ noch verstanden
werden mögen / in Kräften bleiben/ und ihnen hiedurch nichts benommen/ noch abgebro-
chen seyn.

Reichs-Abschied zu Augspurg Anno 1551.

Reichstags
Handlung.

Wir Carol der Fünffte von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Wehrer des Reichs/
König in Germanien/ zu Castilien/ zu Arragon, &c. bekennen und thun kund allermän-
iglich : Als wir auff jüngstem Augspurgischen Reichstag auff sonderlicher gnädiger
Zunehmung zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, alles das zu Fried / Ruhe und Einig-
keit dienlich seyn möchte/ ernstigs Fleiß gehandelt und befördert / wie sich dann Chur-
fürsten/ Fürsten und Ständ/ auch der abwesenden Raths/Bottschafften und Befandten/
derhalben mit uns verglichen. Wir aber nachmals befunden/ das mit alle Artikel auff
angeregtem vorigem Reichstag berathschlagt/ beschlossen/ und verabschiedet / zu würckli-
cher Execution bey männiglich gericht worden : So seind wir nothwendig beweet/ den
Sachen

Sahen mit gnädigstem Fleiß nachzudencken/ damit das jenig/ so also heiffamblich berathschlagt/ zu allen theilen bewilligt und angenommen / zu Wohlfahrt und auffnehmen der Teurischen Nation, würcklich vollzogen würde.

Desselben Execution.

§. 1. Nachdem Wir nun befunden/ daß vomegen noch unvollzogener Articuli/ auch anderer des H. Reichs Obligenden Sachen/ mit fählicher dan in einer Gemeiner Reichs Versammlung berathschlagt werden möcht/ und Wir nitweniger dann hiehero in anderen fürfallenden Nothwendigkeiten/ se und allweg geschehen/ Jesso gleicher Gestalt/ mit Gemeiner Ständen Rath/ zu handeln Gnädiglich bedacht/ So seynd Wir/ aus uestgemelter Bewegnus verursacht/ Einen Gemeinen Reichs Tag auff den 25 ten des Monats Juni verzeichnen/ anhero in Unser/ und des H. Reichs Statt Augspurg auszusprechen/ und Churfürsten fürsten und Ständ/ zu erfodern/ oder imfall Ehhaffter Verhinderung/ die Ihren mit Volkommenem Gewalt zuschicken und abzufertigen/ mit Uns und Gemeinen Ständen obberührte/ des Vorigen Reichs Tags verabschide/ doch Unvollzogene Puncten/ und darneben alles anders zu berathschlagten/ zu handeln/ und zuschließen helfen/ das dem H. Reich/ und Teurischer Nation zu Ehr/ Tutz/ Wolfart und Gebeyen ersprießlich seyn/ und auff angelegtem Gegenwärtigen Reichs Tag für Nützlich und Gut angesehen/ und fürgenommen werden möcht/ wie solches Unser Aus schreiben zu disen Reichs Tag weiter nach der Länge Innhält und vermag.

aus schreibung eines Reichs Tags.

§. 2. Auff welchem ausgeschriebenen Reichs Tag/ wie etliche der Churfürsten/ Fürsten und Ständ/ des Heiligen Reichs eigener Person/ aber etliche durch Ihre Räthe/ und Botschafften mit Gewalt/ bey Uns Gehorsammlich ankommen/ und erschienen sind.

Reichs = Abschied zu Augspurg.
Anno 1555.

WIR FÜRSTEN UND HERREN von BAYERN
Gnaden Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hungarn/ Boheimb/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien/ König. K. Bekennen öffentlich/ und thun kund Allermänniglich: Nachdem die Römische Kay. May. Unser Liber Bruder und Herr/ aus Hochdringenden/ Bewegenden Ursachen/ sämmentlich aber darum/ dieweil Ihre Mayestät befunden/ daß des H. Reichs Satzungen/ Ordnungen/ und Abschiden/ mit gesammten/ gnädigem/ getrewen/ und ernstlichen/ durch Ihr Lieb und Kay. May. Unsern und des Heyl. Reichs Ständen und Glied fürgewenden Fleiß/ Mühe und Arbeit/ bisher die begerte und Gewünschte frucht und Wirkung/ wie es die hohe Tottburfft wohl erfordert/ nicht erlangt/ auch sich viel Widerwärtigkeiten/ und Unruhe im H. Reich zugetragen. Zudem der Justizien haben/ auch in andere Ihrer Lieb/ und Kay. May. Unser und des Reichs Rechten/ Berechtigkeiten/ Ordnungen/ Satzungen/ Alten Gewohnheiten/ Herkommen/ Verhinderung/ und allerhand Unrichtigkeiten/ Beschwården/ Wängel und Gebrechen/ fürgefallen und eingerissen/ Einen Gemeinen Reichs Tag/ auff die hievor zu Passaw gepflogene Handlung/ und vertrad/ durch Ihr Lieb und Kay. May. und Unser Gnädige Beförderung/ auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Lieb und Kay. May. obligenden und tragenden Amtes auff den 16. Tag des Monats Augusti verschinen. Drey und Fünffzigsten Jahrs/ derweniger Zahl/ in Ihrer Lieb und Kay. May. Unser und des Heil. Reichs Statt Ulm ausgeschriben/ angelesen/ und fürgenommen/ auch des Endlichen Vorhabens gewesen/ solchen angeleszten Reichs Tag vermittelst Göttlicher Hüffselbst eigener Person gewoßlich zubefuchen/ und fürgehen zulassen.

Reichstags Handlung.

§. 1. Und aber aus fürfallenden Verhinderungen/ und endstandenen Kriegsdüblingen/ die sich damals ganz gefährlich im H. Reich Teurischer Nation ercuigt/ die obrernant/ Ihrer Lieb/ und Kay. May. angelesen/ Zeit zuhalten/ und den Ausgeschribenen Reichs Tag derselben gemäts zubefuchen/ in Betrachtung aller Umständen/ und Gelegenheit der selbigen Zeit/ nicht allein beschwerlich/ sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr Lieb und Kay. May. nicht allein für ein hoch unvermeidliches Nothburfft erachtet/ solchen angeleszten Reichs Tag in allweg fürgehen zulassen/ sondern auch im Grund befunden/ und erkennen auch endlich/ darfür gehalten/ daß Ohn ein solche Gemeine Versammlung/ der Gemeine Frid/ Ruhe/ und Wohlfahrt im Heiligen Reich nicht gefordere/ and erhalten werden könt.

IIIIII

§. 2.

§. 2. Demnach haben Ihr Lieb und Kay. May. aus istgemeinen Ursachen/und
Ihren Allernädigsten Willen/und Väterlichen Gemüth/so sie zu dem Reich Teutscher Na-
tion tragen/anzuhängen/und Verährten Reichs Tag/in fernere Zeit/und bis auff den Er-
stentag folgenden Monats Octobris verlängert/und erstreckt/auch nachmals als die entstan-
denen Kriegs Empörungen zu istbemeiter Zeit/mit allerding gestillt/und eben die vorig Verhin-
derungen im Wege gelegen/und Ihr Lieb und Kay. May. Deren Nider Erblanden halben/
mit grossen und schweren Kriegs Rüstungen/tränglich verhasst gew. sen/ferner Prorogation
fürgenommen/ auch solchen Reichs Tag in Ihrer Lieb und Kay. May. auch Unser und des
Heyligen Reichs Statt Augspurg/als ein gelegene Wahlstatt transferirt veruckt/und ver-
längert.

§. 3. Und wiewol Ihr Lieb und Kay. May. der endlichen und Schliesslichen me-
nung und Vorhabens gewesen/ solchen Reichs Tag/ inmassen Sie das Gnädiglich verspro-
chen/ mit Hülf und Verleung des Allmächtigen/ Selbst Eigner Person zu defuchen/ dem
selbigen bezuwonen/ auszuwarten/ in Allen Obligen und Bekehrungen des Heil. Reichs
Teutscher Nation Väterlichen und Höchsten flos/ mit ungeparter Mühe und Arbeit/ In
rem Bay. Ammt/ und Höchstem Vermögen nach/ fürzuwenden/ auff das alle Sachen för-
derlich zu einem Guten Beschluß/ gebracht/ und diser Reichs Tag ein Fruchtbarliches/ Gu-
tes Ende erlangen möcht/ So seynd doch Ihrer Lieb Kay. May. Ihres Leibs Unvermöglich
keit/ und andere Offenbare Ungelegenheit dermassen obgelegen/ daß Sie Sich auff solche
wäitliche über Land der Zeit nicht begeben dörfen/ also/ daß Sie dardurch von Ihren wil-
len verhindert/ auff diesem Reichs Tag zuersehen.

§. 4. Damit aber derselbig nicht desto weniger/ sein türcklichen Fortgang end-
lich erlangte/ und ferner mit mercklicher Beschwehrung/ Gefahr/ und Nachtheil des Heil.
Reichs/ und desselbigen Obligen keines Wegs emgestellt/ oder weiter auffgehoben/ und
erstreckt würde/ wie dann Ihr Lieb und Kay. Majest. für ein hohe unvermeidliche Noth-
durfft geacht dem wachsenden Unrath/ allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorg-
fältigkeiten desto zeitlicher/ mit Ernst/ vermittelt Göttlicher Hülf und Gnaden/ zu be-
gegnen/ und an Ihrer Lieb und Kay. Majest. in allem dem/ so dem Heil. Reich/ sonder-
lich dem geliebten Vaterland Teutscher Nation zu Ehren/ Ruh/ Wohlfahrt/ und Gu-
tem/ auch Fried/ Ruhe und Einigkeit erschießlich und dienlich seyn möcht/ kein Ver-
zug/ Mangel/ oder Verhinderung erscheinen zu lassen/ das dieser Reichs Tag sein endli-
chen Fortgang erreicht: So haben Ihr Lieb und Kay. Majest. Uns als Röm. König/
Freundlich und Brüderlich ersucht/ daß Wir in Ihrer Majestät abseyn/ Ihr Lieb
und Kay. Majest. verwesen/ und diesem Reichs Tag beywohnen wolten: Und auch
vollmächtig absolure und ohn hinder sich bringen Gewalt gegeben/ mit Churfürsten/
Fürsten/ und gemeinen Ständen/ auch der abwesenden Räten/ Botschaften und Ges-
sandten/ alles das fürzunehmen/ zu handeln/ und zu beschliessen/ das dem Heil. Reich zu
Ehren/ auffzunehmen Nutzen und Gutem und zu Abstellung und Verhütung aller ver-
dächelicher Unruhe/ Widerwärtigkeit und Gefährlichkeiten/ auch Beschränkung/
Pflanzung und Erhaltung beständiges Friedens und gemeiner Wohlfarth immer ge-
reichen möcht; Zu dem Uns auch Ihre Kayserl. Commissarien zugeordnet/ und in al-
len fürfallenden Handlungen allen guten Bestand von Ihrer Lieb und Kayserl. Majest.
swegen zu leisten.

§. 5. Darauf wir Uns/ Gott dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren/ und
Ihr Lieb und Kayserl. Majest. zu freundlichen und Brüderlichen Gefallen/ auch des
gnädigen milden Willens und Vorhabens des Heil. Reichs Teutscher Nation unsers ge-
liebten Vaterlands/ unsers und des Heil. Reichs gemeiner Stände und U. terchanten/
Ruh/ Wohlfahrt/ Gedeihen und Aufnehmen zubefördern/ und die vorstehende sorg-
liche Herrütungen nach Möglichkeit abzuwenden/ willfährig erzeiget/ die Sachen uns
gnädigem getreuem/ Väterlichen wohlmeinendem Gemüth auff uns genommen.

§. 6. Wiewol Wir nun auff die sezt Ihrer Lieb und Kayserl. Majestät Pro-
rogation auff Martini nechsthin angelegt/ Vorhabens gewesen/ allhie verfühlich einzutom-
men/ und im Nahmen Ihrer Lieb und Kayserl. Majestät solchem Reichs Tag ein all-
seitigen Eingang zu geben: So seynd wir doch etlicher hoher Unser/ unserer Königreich
und Land/ obligen und Nothdürfften halben daran verhindert/ und getungen worden/ vor
und che wir Uns von denselbigen unsern Königreichen und Landen/ so ein fernem freiten
Weg hierauff begeben/ allerhand Geschafft und Sachen zu verrichten/ und notwendige
Verordnung zu thun/ damit angeregt unser Königreich und Land desto besser versehen/
und

Kay. Amt.

Röm. König
erscheint auff
dem Reichs-
Tag/ an statt
Ihro Kayserl.
Majest.

Kayserl. Com-
missarien.

und für Ein- und Ueberfall der benachbarten gewaltigen Feinden / so viel möglich / ver-
hütet werden möchten. Gleichwol haben Wir dennoch / unangesehen aller unser Unge-
legenheit / und so viel gefordert / daß Wir auß den neun und zwanzigsten Decembris nächst
verfchieden / vermittelt Götlicher Gnaden glücklich allhie antkommen / in Meinung und
Willen / des Heil. Reichs Sachen und Obligen / so auß diesem Reichs-Tag fürgenommen
und tractirt werden müssen / mit Churfürsten / Fürsten / und Ständen des Heil. Reichs /
und der Abwesenden Räten und Botschafften zum besten und getreuesten handlung
schließen / und ins Werk richten und bringen zu helfen / wie solche obliegende Puncten
und Artikel des Kayserlichen Ausschreibens / und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs-
Tag / weiter nach der Länge innhalten und vermögen.

Eines Kayfers Erster Reichs-Tag soll zu Nürnberg gehalten werden. *vide verb.*
Nürnberg.

Instrumentum Pacis Cæsar. Succ.

Art: 3. §. 3. Habeantur autem *Comitia Imperii* intrâ sex Menses à dato ra-
tificatæ Pacis, postea verò, quoties publica utilitas aut necessitas postulaverit. In pro-
ximis verò Comitij emendentur inprimis anteriorum Conventuum defectus; ac tum
quoquè de electione Romanorum Regum, certâ constantiquè Cæsareâ Capitulatione
concipiendâ, de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in bannum Imperij, præter eum, qui aliâ in Constitutionibus Imperij descriptus est, tenendo; redinte-
grandis Circulis, Renovandâ Matriculâ, reducendis Statibus exemptis, mo-
deratione & Remissione Imperij collectarum, Reformatione Politicæ & Justitiæ, taxæ
Sportularum in Judicio Camerali, Ordinarijs Deputatis ad modum & utilitatem Rei-
publicæ rite formandis, legitimo munere Directorum in Imperij Collegijs, & simili-
bus negotijs, quæ hic expediri nequiverant; ex communi Statuum consensu agatur
& Statuatur.

Deliberanda
in Comitibus.

§. 4. Tam in Universalibus verò, quam particularibus Diætiis, *liberis Imperii*
Civitatibus, non minus, quam cæteris Statibus Imperij competat votum decisivum,
iisque rata & intacta maneant Regalia, Vectigalia, redditus annui, libertates, Privilegia
confiscandi, & inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitime im-
petrata, vel longo usu antè hos motus obtenta, possessa & exercita, cum omnimodâ
Jurisdictione intrâ muros & in territorio, casatis, annullatis & in futurum prohibitis
ijs, quæ per Repressalias, Arresta, viarum occlusiones & alios actus præjudiciales, sive du-
rante bello quocunque prætextu in contrarium facta & propria Authoritate huc usque
attemptata sunt, sive de hinc, nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine, fieri
attemptativè poterunt. De ætero omnes laudabiles consuetudines, & Sacri Romani Im-
perij Constitutiones & leges fundamentales in posterum Religiosè observentur, subla-
tis omnibus, quæ bellicorum temporum injuriâ irrepserant, confusionibus.

Reichs-Stät
Votum deci-
sivum.

Kayserl: Wahl Capitulation.

Anno 1658.

§. 17. Desgleichen sollen und wollen wir die Churfürsten und andere des Heyl:
Reichs Stände / mit den Reichs-Tagen / Cansley-Geldt / nachreisen / Aufslagen / und
Steueren / unnothdürfftiglich nicht beladen / noch beschweren / auch sollen die jenige Chur-
Fürsten / und Stände / welche vermög des Frieden-Schluss Länder haben abtreten / und
davor andere annehmen müssen / zu keiner neuen Cansley oder Lehen Gebühr vor die
überkommen Herz : und Fürstenthumben und Länden vor difmal angehalten werden /
oder darzu einigerley twiß verbunden sein / auch wir in zugelassenen Nothdürfftigen un-
vergütlichen Fällen die Steuer Aufslagen anderst nicht / als nach außweisung berührten
Frieden-Schlusses ansehen / noch Ausschreiben / und sonderlich keinen Reichs-Tag auß-
serhalb des Reichs Teutscher Nation ; auch ehe und bevor wir darzu umb der Sieben
Chur-Fürsten Consens, und verwilligung / durch sonderbahre Schickung angehalten /

Wie ein
Reichs-Tag
auszuschreiben
werden solle.

iiiiij und

und uns mit denselben so wol der Zeit/ als Massstatt verglichen/ oder Sie von selbstem des Reichs Anliegenheit halber uns darumb unterthänig angelangt/ und erinnert/ vornehmen oder ausschreiben auch die von dem Reich und deffelben Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andern End/ als darzu sie geuilliget worden/ und andern Reichs: Lasten anwenden/ noch jemanden seinen gebührenden Antheil an den betwilligten Reichs: Hülffen/ andern zum Nachtheil/ nachlassen oder verringern/ weniger gestatten/ das ein Reichs: Stand von Aufwertigen eximirt werde.

Reimen: Sprecher.

Vide supra verb. Landfabrer.

Reippolts: Kirchen.

Vide verb. Löwenhaubt.

Reißige Knecht.

Vide verb. Sicherheit der Straffin.

Rhein: Graff.

Instrum. Pac. Cæf. Svec.

Art. 4. §. 35. Rheingravij in suas Præfecturas Troneck & Wildenburg, itemque Dynastiam Marchingen cum pertinentijs & cætera omnia jura à vicinis usurpata, restituantur.

Relation.

Vide verb. Referent.

Relaxation.

Relaxation. ohne enegule. D. A. Anno. 1600. §. 55. Vid. supra verb. Mandat.

Cammer = Gerichts = Ordnung

Anno 1555. P. 2.

Relaxation
vom Tit ad
effectum a-
genti.

Tit. 24. Nachdem sich auch je zuzeiten zuträgt/ das etwann Mißhändler aus ver-
schulder Sachen Urphey über sich geben/ und folgendts durch Cammer Richter und Beyseker
ad effectum agendi absolvirt/ und dardurch die Oberkeit Muthwillig mit dem Rechte um-
getrieben/ und in Kosten gebracht werden. Damit nun solchem Gutte Ordnung und Maß
gegeben werde/ Ordnen und Schen Wir/ das Cammer Richter und Beyseker/ hinsürter den
Jungen/ so verurpheyet haben/ kein Citation oder Mandatum erkennen und ausgehen lassen
Sondern sollen derselbigen Oberkeit vorhin schreiben/ Ihr des Klägers Anbringen zu
erkennen geben/ und darauff der Ursachen/ warum es geschehe/ einen standhafftigen Grund-
lichen Bericht begehren. Befünde sich dann aus solchem Berichte lautter und klar/ das der
Kläger und Begangene Verhandlung und Mißthat gemacht/ gefänglich angenommen/
oder sonst gestrafft/ und dardarumb billich verurpheyet/ sollen Cammer Richter und Beyseker
darauff nichts ferners erkennen/ sondern den Kläger dahinn weisen/ sich seiner gethanen Ur-
phey zuhalten. Aber sonst da einer wider des Reichs: Land: Friden/ und Ordnung/ wider
verurpheyet/ mag nach Vermög der Recht/ und des Reichs: Ordnung/ darinn gehandelt
werden.

Reli.

RELIGION.

Reichs = Abschied zu Erier und Cölln / Anno 1512.

So haben wir Churfürsten/ Fürsten/ und andere Ständ des Reichs/ zu uns an-
 sänzlich gen Erier/ auff einen gemeinen Reichstag erfordert / und den nachfolgend auß-
 zum theil in eigener Person/ auch durch Botschafft/ bey uns erschienen/ und also: Ob Ort
 im lob/ und Erhaltung unsers Heiligen Glaubens der Heil. Römischen Kirchen/ Päpste-
 liche Heiligkeit/ und des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation, uns mit des H.
 Reichs Ständen / und sie mit uns/ nachfolgende Artikel und Meinung/ als ein Christ-
 lich Corpus und Versammlung / gegen und mit einander vereiniget / verpflichtet und ver-
 tragen.

§. 1. Zum Ersten ob jemand's / wer der oder die wären / oder sein würden / der
 oder die unsern Allerheiligsten Vatter dem Pabst/ und die H. Römische Kirchen/ wider
 ihre Freyheit / Recht/ und Gerechtigkeit/ beschädigen/ vergetwältigen / oder verrucken
 wolten/ oder ein Theilung/ oder Schisma in der Heil. Christlichen Kirchen machen / das
 wir alsdann denselben/ ihren Helffern/ oder Helffers Helffern / nicht sollen/ noch wollen/
 Hülf/ Rath/ Fürschub/ oder Beystand thun / sonder dardwider rathen / und getreulich
 fördern/ wie man das je zu Zeiten / nach Gelegenheit der Sachen/ Zeit und Handlung
 bey uns selbst im Rath erfinden / und ermessen / abwenden und verhindern mögen.

§. 4. Und nachdem wir vor Augen sehen und mercken / das unser Heiligster
 Vatter der Pabst/ und die Heilige Römische Kirch/ in etwas Betrübung und Beschwe-
 rung stehen/ gegen etlichen Christlichen Gewälden/ auch ein Schisma in der Heiligen Kir-
 chen sich zu erheben zu besorgen seyn möcht/ so achten wir vor mercklich nothdürftig/ das
 wir als rechter Vogt/ und Schirmherr der Christlichen Kirchen/ auch Churfürsten/ Für-
 sten/ und ander Ständ des Reichs / sich in die Sachen schlagen / und wege fürnehmen/
 wie solche Beschwehung und Schisma, zum Fördersichsten und besten abgemende / verhütet/
 und zur Besserung gefeilt werden möge. Wo aber darinn nicht tügliche Mittel und
 weg erlangt werden möchten/ so soll es dann nach laut des Ersten Artikels obgesetzt ge-
 halten werden.

Erste Hand-
 lung waren
 der Religion
 sub Imperat.
 Maximiliano.

Kayser ist ein
 Vogt und
 Schirmherr
 der Kirchen.

Reichs-Abschied zu Nürnberg / Anno 1524.

§. 28. Als auch vorgedachte unsere Instruction, damit wir unser Botschafft
 Johann Saumrater zu diesem Reichstag abgefertigt/ under andern Inhalt/ das wir uns
 versehen / die Ständ des Heiligen Reichs/ als Schützer und Schürmer des Glaubens/
 sollten unsern zu Wormbs/ mit Bewilligung Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/
 und aller Stände außgangenen Mandat, gehorsamblich gelebt und nachkommen seyn/ dar-
 zu dasselbe gehandhabt haben/ und aber solches nicht beschehen / davon gemeiner Chri-
 stlichkeit Teutscher Nation, nicht kleine Beschwehung erfolgt / auch derhalben unser An-
 sinnen und Begehren abermals gestellt/ das ein jeder Churfürst/ Fürst/ Prälat/ Graf
 und Statt für sich selbst/ auch bey seinen Unterthanen daran und ob sein wolt/ damit solchem
 unsern zu Wormbs außgangenen Mandat nachmahls gehorsamblich gelebt werde.
 Demnach auff solch unser Gesinnen und Begehren haben sich unser und des Heil. Reichs
 Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen / und gemeine Stände / als gehorsame Glie-
 der des Heil. Reichs/ vereinigt und beschlossen/ demselbigen unsern Mandat gehorsamb-
 lich/ wie sie sich des schuldig erkennen/ so vil ihnen möglich zu leben / gemäß zu halten/
 und nachzukommen. Darzu das ein jede Oberkeit / bey ihren Truckereyen / und sonst
 allenthalben nothdürftig Einsebens haben sollen/ damit Schmachschrifft und Gemäht-
 de hinfürter gänglich abgethan / und nicht weiter außgebrat: Und das fürter der Tru-
 ckerey halben / Inhalt unsers Mandats, gehalten werde. Ob aber jemand's derhalben
 Beschwehung oder Verhinderung begegnet/ oder zustunde/ mag solches unsern Statt-
 halter und Regiment anzeigen/ die haben von uns Befehl / wie wir ihnen auch hiemit
 ernstlich beschlen / den ansehenden Hülf und Rath mitzutheilen / darob zu halten / und
 dasselbig unser Mandat mit allem Fleiß zu exequiren. Und damit das Gute nebe dem Bösen
 mit ungetruckt/ und endlich erörtert werden mög / wes sich hinfürter in dem ein jeder
 verhalten soll/ so haben unser Statthalter und Orator, auch Churfürsten/ Fürsten/ Prä-
 laten/

Defgleichen
 die Reichs-
 Ständ Chur-
 für und
 Schürmer des
 Glaubens.

Wormbslich
 Mandat. solle
 mit Gehors-
 amb beacht
 werden.

Schmach-
 schriffen und
 Gemäht in
 Truckereyen
 verboten.

Das Gut ne-
 ben dem Bö-
 sen nicht zu
 unterdrücken.

Concilium
Universale,
und wie es
aufzuführen
sollen.

Verfammlung
deswegen zu
Ereper.

Auszug als
er neuen Leh-
rer und Wä-
ger.

Wie mittler
Zeit das Evan-
gelium zu
predigen.

Gravamina
der Weltlich
Stände gegen
dem Päp-
stlichen Stul-
und die Christ-
lichen.

Stoffsalt der
Religion, Ur-
sach der Em-
pörung.

General oder
National Con-
cilium ist das
beste Mittel
zur Einigkeit
in der Reli-
gion.

laten/ Graffen/ und Stände des Reichs/ so hie zugegen/ als vor hoch nothdürftig/ eines gemeinen freyen *Universal Concilij* der Christenheit/ so durch Päpstliche Heiligkeit/ mit unsrer Bewilligung/ auff's allerfürderlichst/ so solches immer möglich/ beschreiben kan/ an gelegene Matziatt in Teutscher Nation/ wie sich gebührt/ verkündigt und außgeschriben werden angesehen darauff mit Päpstlicher Heiligkeit Legation hie gehandelt/ die solches an Päpstliche Heiligkeit zubringen/ und zum treulichsten zu fördern/ angenommen/ und soll nit destoweniger/ mittler Zeit auff St. Martins Tag/ schierst gen Speer ein gemeine Verfammlung Teutscher Nation, geschehen/ und darinn/ wie obgemelt/ be-
dacht/ erbogen/ und berathschlagt werden/ wie es bey Anstellung eines gemeinen Con-
cilij gehalten werden soll/ darauff ein jeglicher Churfürst/ Fürst/ Prælat/ Graff/ und
andere Stände des Reichs in eigener Person erscheinen möchten. Wo aber das nit be-
schehe/ alsdann soll derselbig einer oder mehr/ seiner tapfferen und treffentlichen Rät-
h/ mit völliger Gewalt dahin schicken/ endlich deshalb zu handeln und zu schließen.

§. 29. Und ist darauff Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen/ und sonderlich de-
nen/ so Hohe Schulen in ihren Fürstenthumben/ und Städten haben/ geschriben und
befohlen/ durch ihre gelehrte/ ehrbare/ erfahrene/ und verständige Rät-
h/ einen Aufzug al-
ler neuer Lehrer/ und Bücher/ was darinn Aispurlich befunden/ zu machen/ und den-
selbigen uns/ oder in unserm Abwesen unserm Statthalter/ auch Churfürsten/ Fürsten
und Ständen/ auff obgemelte Verfammlungen fürzubringen/ desto fruchtbarlicher und
förderlicher auff künftigem Concilio im Handel haben fortzuschreiten. Es sollen auch
unser Statthalter und Regiment/ darzu Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen und
Stände des Reichs/ daneben mit sonderem hohem Fleiß und Aufmerksam versehen/ daß
mittler Zeit das heilig Evangelium/ und Gottes Wort/ nach rechtem wahren Ver-
stand/ und Auflegung/ der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrern/ ohn Auf-
ruhr und Aergernis gepredigt und gelehrt werde. Es sollen auch die Beschwehrung Teutscher
Nation, von den Weltlichen Fürsten und Ständen wider den Stul zu Rom/ auff's nechst
hie gehaltenem Reichstag anzeigt/ und dann der Weltlichen Beschwehrung wider
die Christlichen/ den Rät-
h und Personnen/ so von Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen
wie obgemelt/ verordnet/ auch zu berathschlagen/ zu er-
messen/ und mit samt ihrem Gut-
bedüncken/ wie dieselbe auff leidliche Bahn gericht und gebracht möcht werden/ auff künf-
tiger gemeiner des Reichs-Verfammlung uns oder unserm Statthalter/ Churfürsten/
Fürsten/ und Ständen/ fürbracht/ und in solchem fürter die Nothdurfft bedacht und be-
schlossen werden.

Reichs-Abschied zu Speyer/ Anno 1526.

§. 1. Und Erstlich/ Nachdem Kayserliche Majest. Instruction fürnehmlich auß-
truckt und inhalt/ daß auff diesem Reichs-Tag/ in Sachen den heiligen Christlichen
Glauben und Religion, auch die Ceremonien und wolhergebrachte Bräuch der heiligen
Christlichen Kirchen/ belangend/ kein Neuerung oder Determinacion beschehen oder
fürgenommen werden sollen. Und dann er-
messen/ und erbogen/ daß der Zwispalt nicht
die geringste Ursach sey/ der vorgangenen Empörung des gemeinen Manns/ darzu
alles Unfriedens/ so sich jegunder in Teutscher Nation erhält: Also wo mit zeitigem dar-
sfern Rath nicht darenin gesehen/ daß noch größere Auf-
ruhr und Empörung/ zwischen ho-
hen und niedern Ständen zu besorgen. Demnach und damit in solchem ein einhelliger
gleichmäßiger Bestand in dem Christlichen Glauben gemacht/ auch Fried und Einig-
keit in Teutscher Nation zwischen allen Ständen gepflant und erhalten werde/ so haben
wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ und Stände solches nicht fruchtbarer/ besser/ angenem-
mer/ und geschicklicher zu besehen/ er-
messen/ und befinden mögen/ dann durch ein
frey *General Concilium*, oder auff's wenigst *National*. Verfammlung/ welche in einem Jahr
oder anderthalben außs längst/ in Teutschen Landen fürgenommen werden soll. Damit
dann solches also zum förderlichsten Fortgang erlange/ So haben Wir die Churfürsten/
Fürsten/ und Stände/ samentlich ein treffentliche Botschafft/ nemlich N. N. und N. zu
Kayserlicher Majestät abgefertiget/ mit nothdürftiger Instruction, auff darinn verlei-
bte Ursachen/ Ihr Kayserliche Majestät zum unterhängsten zu ersuchen/ und zu bitten/ daß
Ihr Kayserliche Majestät die schwere Last Teutscher Nation, solches Zwispalts/ und
Mißhellung haben/ gnädiglichen beherzigen/ und bedencken/ sich zum förderlichsten in
eigner Person heraus in Teutsche Nation verfügen/ Einsichens haben und verschaffen
wöl-

wolte/ damit angezeigt General Concilium, oder zum wenigsten ein National-Versammlung in bestimmter Zeit / ohn längern Aufzug/ sürgenommen werden möchte/ alles weiters Innhalt derselbigen Instruction.

§. 4. Demnach Wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände/ und derselben/ Vortschafft/ uns jero allhie auff diesem Reichs-Tag/ einmütiglich verglichen und vereinigt/ mittler Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung/ nichts desto weniger mit unrer Untertanen/ ein jeglicher in Sachen/ so das Edict, durch Kayserl. Majest. auff dem Reichs-Tag zu Wormbs zu halten/ ausgegangen/ belangen möchten/ für sich also zu leben/ zu regieren/ und zu halten/ wie ein jeder solches gegen Gott/ und Kayserlicher Majestät/ hoffet und vertrauet zu verantworten.

§. 11. Und nachdem auff diesem gegenwärtigen Reichs-Tag bedacht und erwogen/ wie an vielen Orten die Geistliche oder Weltliche / in ihres Labs und Lebens Gefährlichkeit/ auch ihre/ Zins/ Rent/ Güte/ und Beheiden/ vorgeschalten/ und die einzubringen/ und zu verlehnen/ verhindert werden/ und aber niemands des seinen wider Rechte/ zulassen/ und entsetzt werden sol/ so soll ein jede Obrigkeit geistl. oder weltl. ihre Untertanen geistl. oder weltl. bey dem ihrn inhalt und vermög des Landfriedens oder des Reichs aufgerichtet Ordnung/ bis zu künftigen Concilio, treulich für Gewalt und Unrecht vertheiligen/ schützen/ und schirmen/ damit bis zu künftigen Concilio zwischen Geistlichen und Weltlichen/ auch Fried/ Einigkeit/ und Gleichheit gehalten/ und sich wider Geistliche oder Weltliche / einiger ungebührlicher Verwaltung/ oder Einsetzung/ zubelagen/ Ursach haben. Sie sollen sich auch sonst freundlich und geschicklich gegen einander halten/ wie jedem Stand wohl gebührt.

Das Edict zu Wormbs un-
terbreit zu
verordnen.

Zins/ Rent/
Güte/ und Be-
heiden.

Reichs Abschiedt zu Speyr Anno 1529.

§. 3. Und nachdem in dem Abschied des gehaltenen Reichs-Tags allhie zu Speyer ein Articül begrieffen/ inhaltend: Das sich Churfürsten/ Fürsten/ und Stände des Reichs haben/ und derselben Vortschafft/ einmütiglich verglichen/ und vereinigt haben/ nieler Zeit des Concilii, mit ihren Untertanen/ in Sachen/ das Edict, durch Kayserlich Majestät auff dem Reichs-Tag zu Wormbs gemacht/ berührende / zu leben/ zu regieren/ und zu halten/ wie ein jeder solches gegen Gott/ und seiner Majestät hofft und getraut zu verantworten.

§. 4. Und aber derselbig Articül bey vielen in grössern Mißverstand / und zu Entschuldigung allerley erschöcklichen neuen Lehren/ und Secten/ seithero gezogen/ und ausgelegt hat werden wolten. Damit dann solchs abgeschnitten/ und weiterem Abfall/ Unfried/ Zwytracht/ und Unraths fürkommen werde. So haben wir Uns/ sampt Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ und andern Ständen/ entschlossen/ das die jezige / so bey obgedachtem Kayserlichen Edict, bis anhero bleiben / nun hinfüran auch bey demselben Edict, bis zu dem künftigen Concilio verharren / und ihre Untertanen darzu halten sollen/ und wolten. Und aber bey den andern Ständen/ bey denen die andere Lehre entstanden/ und zum Theil ohn merckliche Aufrihr/ Beschwert/ und Gefährd nicht abgetwende werden mögen: So soll hinfüran alle Neuerung/ bis zu künftigen Concilio, so viel möglich und Menschlich verhütet werden.

§. 5. Und sonderlich soll etlicher Lehre und Secten/ so viel die dem Hochwür-
digen Sacrament des wahren Fronleichnamis und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugegen/ bey den Ständen des Heiligen Reichs Teutscher Nation, nicht angenom-
men/ noch hinfüran zu predigen gestattet oder zugelassen / desgleichen sollen die Aempter der Heiligen Mess nicht abgethan/ auch niemands an den Orten/ da die andere Lehr ent-
standen und gehalten wird/ die Mess zu hören verbotten/ verhindert/ noch darzu oder darvon gedrungen werden.

Lehre so dem
heiligen
Sacrament zu
tue.

§. 8. Und als zu Nürnberg auff den Zwen-
Lezten alda gehaltenen Reichs-Tagen
zwei Articül, sonderlich/ der Prediger und Truckerey haben vorabschiedet/ und verwilligt
worden seynd/ haben Wir Uns/ sampt Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ und Graffen ver-
glichen und vereinigt das Demselben nachmals nachgelebt/ und Folg gethan werde/ naml-
lich das an ieder Chur- Fürst/ Fürst/ Prälät/ Graf/ und andere Ständen/ im Reich/ mit allem
möglichem Zies in Sauer Oberkeit bestellen und verfügen/ das mit Allen Predigern/ sünd-
licher

Wie sich die
Prediger ver-
halten sollen.

cher und zimlicher Weis geredt und gehandelt werde/ in ihren Predigen zu vermeiden/ was zu Bewegung des Gemeinen Manns wider die Oberkeit/ oder Christen Menschen in Ir-
rung zuführen/ Ursach geben möchte/ sonder das sie allein das Evangelium/ nach Auslegung
der Schriften/ und der H. Christlichen Kirchen/ approbirt/ und angenommen/ Predigen und
Lehren. Und was Disputirliche Sachen/ sich deßlibigen zu predigen/ und zu lehren/ zuwend-
halten/ und gemeltes Christlichs Concilii Endschids zugewarten.

Religionfried.

§. 10. Wir auch Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ und Stände/ haben
Uns Einmütiglich verglichen/ und einander in Guttun/ Wahren/ und Trewen zugesagt/
und versprochen/ das keiner von Geistlichen oder weltlichen Stand/ den andern Glaubens
halten/ vergewaltigen/ dringen/ oder überziehen/ noch auch/ seiner Rent/ Zinss/ Lehen-
den und Güter endwehren. Desgleichen keiner des andern Underthanen und Verwan-
den/ des Glaubens/ und anderer Ursachen haben/ in Sonder Schus und Schirm/ wieder
Ihre Oberkeit nehmen sollen/ noch wollen/ alles bey Pön und Seraffi/ des Kayserlichen
zu Wormms auffgerichteten Land/ Fridens/ welcher alles seines Inhalts in Würden blei-
ben/ vestiglich gehalten und vollzogen werden soll.

Mand. Inhib.
& Avocatoria.

§. 11. Und damit an solcher Vollziehung kein Mangel erscheine/ So haben Wir/
auch Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ und Stände/ Uns weiter veralichen und
vereiniget/ so sich zutrüge/ das Eyniger Stand/ wider Alles Obgemelt/ den Andern mit
Heeres- Krafft/ oder sonst/ Gewaltiglich überziehen wolt/ das alsdann das Kayserl. Cam-
mer Gerichte/ auff Ansuchen des oder deren/ so sich des Überzugs besorgen/ und sich Gebähr-
lich Reichens erbotten/ völligen Befehl/ Gewalt und Mache haben/ denen/ so in Erwar-
ben und Rüstung stunden/ bey der Pön und Seraff der Acht/ von solchem feinan Gewäl-
tigen/ Thätlichen Zornnehmen/ und Überzug abzusehen/ und sich gebährlichen Reichens be-
nügen zulassen/ zugebieten.

Declaratio
Pæne.

§. 12. Wo aber der oder die/ denen also gebotten/ Ungehorsam seyn würden/
soll alsobald der Kay. Fiscal gegendem/ oder denselbigen Ungehorsammen/ zu der Decla-
ration auf obgemeltes Mandat unverfüglich und zum Förderlichsten procediren/ und vol-
fahren/ Auch dieselbige Ungehorsamme/ durch das Cammer. Gerichte/ in die Acht und
andere Pön des Land/ Fridens wie sich gebürt erkläre werden. Und sollen neben solchen
nicht desto weniger das Cammer. Gerichte/ gegen allen und jeden Helffern/ Den/ oder die Zu-
nigen/ so/ wie obgemelt/ in Rüstungen/ und Zornnehmen des Gewaltigen Überzugs sündten
ein Gemein Abforderung thun/ bey Pön der Acht/ auch zum Förderlichsten ausgehen lassen/
dergleichen die andere anstossende elege Reichs. Stände/ auch alsobald bey berührter
Pön/ der Acht/ zu handhabung alles/ wie obstehet/ erfordern/ und ermahnen/ dem/ oder
den jenigen so also überzogen/ und vergewaltiget werden woltten/ mit statlicher Hülff zu
zuziehen/ und Rettung zuthun.

Mandat. Au-
xilioria.

§. 13. Es soll auch der Vergewaltiger Denen/ so obberührter Massen erfordert/
und zugezogen wären/ ihren auffgewandten Kriegs/ Kosten abzutragen/ und zu ersetzen
schuldig seyn/ und in der Helfer Willen sehen/ den Vergewaltiger/ alsobald mit Thut/ zu Ab-
legung des Kostens/ zuvermögen/ oder auff Rüstigung des Cammer. Gerichts/ mit Pön der
Acht solches von ihm zubringen: Darzu ihm auch das Cammer. Gerichte/ also förderlich und
ungeweiigert vorholffen seyn soll.

Bergewaltiger
mus die Kriegs-
Unkosten guth
machen.

Reichs- Abschiedt zu Augsburg.

Anno 1530.

Wir Carol der Fünffte von Gottes Gnaden erwäl-
ter Röm: Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/
König in Germanien/ L. Bekennen/ und thun kund Allermänniglich: Wie
woll Wir auff Erstg gehaltenen Reichs Tag zu Wormms/ vor Unserm Abschied/ aus dem H.
Römischen Reich/ darzu Wir aus fürstlichen Bedden und Krigen/ zu Erhaltung Unserer
Königreich und Land/ wie Männiglich wissend/ Höchstlich verurthsacht/ mit zeitigem geschaben
habt/

Nacht/Waht/ und Willen/ usser/ und des Reichs/ Churfürsten/ Fürsten/ und Stände/ zu
 Erhaltung/ Unsers/ Christi/ Glaubens/ Friedens/ und Rechts/ im/ H. Reich/ gute
 Ordnung/ Teutscher Nation/ zu/ Ehr/ Ruh/ Wohlfahrt/ Aufnehmen/ und/ Bekemen/ auff/
 gerichte/ So haben Wir doch/ etliche/ Rat/ her/ mit/ hoher/ Beschwere/ Unsers/ Gemüths/ ver-
 nommen/ wie/ über/ unser/ Ray/ zu/ Worms/ ausgewangene/ Edict/ der/ Zwyspalts/ Unsers/ Christi/
 Glaubens/ in/ unserm/ Abwesen/ in/ etwa/ will/ Schwere/ liche/ Sect/ sich/ ausgehelt/ und/ unge-
 wurselt/ davon/ Gemeiner/ Teutscher/ Nation/ nicht/ geringer/ Unrat/ und/ Unfall/ end/standen/
 Dieweil/ aber/ bisher/ solchen/ obliegenden/ Beschw-
 rungen/ / und/ Last/ durch/ Die/ liche/ haktene
 Reichs/ Tag/ und/ sonst/ andere/ daffere/ / und/ flüssige/ Handlung/ Unsers/ Stadthalters/
 Orators/ und/ Commisarien/ auch/ Churf/ Fürsten/ und/ Ständen/ des/ Reichs/ / kan/ heftamer
 Nacht/ hot/ funden/ werden/ mögen/ dann/ durch/ Unsere/ Begegnung/ So/ haben/ Wir/ nach/
 Auffrichtung/ etlicher/ Ordnung/ / als/ ob/ bald/ einen/ Gemeinen/ Reichs/ Tag/ an/hero/ in/ unser/
 und/ des/ H. Reichs/ Stadt/ Augspurg/ den/ 8. Tag/ Aprilis/ nicht/ verruckt/ aussgeschriben/ und/
 verständiget/ Gemüths/ Willens/ und/ Meinung/ aller/ley/ des/ H. Reichs/ Gemeiner/ Christen/
 hat/ in/ Teutscher/ Nation/ und/ zu/ handeln/ und/ sonderlich/ wie/ der/ Irrung/ und/ Zwyspals
 halben/ Unsers/ S. Glaubens/ und/ Christi/ licher/ Religion/ (als/ nicht/ der/ geringsten/ Beschwe-
 rungen/ Eine) des/ Fruchtbährlicher/ gehandelt/ und/ beschloffen/ werden/ möchte/ Wie/ die/
 selbig/ Zwoer/ racht/ des/ Glaubens/ hinzulegen/ wider/ will/ zufürkommen/ / er/ gangene/ Irrfall/
 CHWELD/ Unserm/ Seligmacher/ zuergeben/ und/ eines/ Jeglichen/ Erbbedäncken/ und/
 Meinung/ zwischen/ sich/ selbst/ in/ Lieb/ und/ Gültigkeit/ zu/ hören/ zu/ versich/ und/ zu/ wergen/ die/
 zu/ einer/ Einigen/ Christi/ lichen/ Wahrheit/ zu/ bringen/ und/ zu/ vergleichen/ Alles/ So/ zu/ bey/
 den/ Theilen/ nicht/ Recht/ wärs/ ausgelegt/ oder/ gehandelt/ ab/ zu/ thun/ durch/ Uns/ Alle/ eine/ ware/
 Religion/ anzunehmen/ und/ zu/ halten/ und/ wie/ Wir/ Alle/ under/ Einem/ C. H. N. S. C. / sind/
 und/ Seeritten/ also/ Alle/ in/ einer/ Gemeinshaft/ der/ Kirchen/ und/ Einigkeit/ zu/ leben/ Und/
 Beschäftigt/ also/ Gute/ Einigkeit/ Frid/ und/ Wolfahrt/ des/ H. Reichs/ in/ diesem/ / und/ andern/
 dafferen/ obliegenden/ Sachen/ zumachen/ auffzurichten/ zubeschliessen/ und/ zuhalten/ wie/
 dann/ Unser/ Ausschreiben/ dieses/ Reichs/ Tags/ das/ und/ anders/ nach/ der/ Länge/ weiter/ inhalt/
 und/ vermag.

Vernehmung
des/ Zwispalts
in/ Glaubens.

Vid. sup. verb.
Carolus V.
Imperator.

Intention
wegen/ des/
Christlichen
Glaubens.

Auff/ in/ welchem/ Reichs/ Tag/ / Wir/ auch/ Churfürsten/ Fürsten/ und/ andere/ Stände/ des/
 Reichs/ / in/ Mercklicher/ Treffentlicher/ Anzahl/ / Eigner/ Person/ / und/ etlich/ durch/
 Ihre/ Botschafften/ / mit/ Vollmächtigem/ Gewalt/ / bey/ Uns/ Gehorsamlich/ erschienen/
 sind.

§. 1. Demnach/ haben/ Wir/ / sammt/ ein/ selbst/ / Unsern/ Churfürsten/ Fürsten/
 Prölaten/ Grafen/ und/ Ständen/ und/ der/ Abwesenden/ Botschafften/ den/ Artikel/ des/ Zwis-
 spalts/ Unsers/ S. Christi/ Glaubens/ in/ obgemeltem/ Unserm/ Ausschreiben/ verleiht/ als/ den/
 Fürnemisten/ und/ Wichtigsten/ Punkten/ zu/ fordern/ für/ die/ Hand/ genommen/ und/ (vermög/
 daffelben/ Unsers/ Ausschreibens/ /) einen/ Jeglichen/ / der/ solchs/ Zwispalts/ des/ Glaubens/
 halben/ etwas/ hat/ für/ bringen/ wollen/ / Gnädiglich/ zu/ hören/ er/ boten/ Darauf/ Unser/ und/
 des/ H. Röm. Reichs/ Churfürsten/ Fürsten/ und/ Stätt/ Johannes/ Herzog/ zu/ Sachsen/ Land/
 Graff/ in/ Thüringen/ Marggraff/ in/ Meissen/ des/ H. Röm. Reichs/ Erz/ Marschalck/ und/
 Churfürst/ / Gedrg/ Marggraff/ zu/ Brandenburg/ Seccrin/ Pommern/ der/ Cassuben/
 und/ Wenden/ Herzog/ Burggraff/ zu/ Nürnberg/ und/ Fürst/ zu/ Rügen. Ernst/ und/ Franz/
 ciscus/ Gebrüder/ / Herzogen/ zu/ Braunschweig/ und/ Lünenburg/ / Philipps/ Landgraff/
 zu/ Hessen/ und/ Wolffgang/ Fürst/ zu/ Anhalt. Auch/ die/ Gesandten/ der/ Städte/ Nürnberg/
 Aedlingen/ Bempden/ / Salyburm/ Wunsheim/ und/ Weissenburg/ im/ Torigaw/ Uns/ ihre/
 Belandemus/ und/ Meinung/ des/ Glaubens/ halben/ in/ Schrifften/ verfaßt/ für/ bracht/ welche/
 Wir/ von/ ihnen/ Gnädiglich/ auffgenommen/ / dieselben/ in/ Gegenwartigkeit/ aller/ Churfür-
 sten/ Fürsten/ und/ Ständ/ des/ Reichs/ / so/ allhie/ versamlet/ gewesen/ / Öffentlich/ verlesen/ / und/
 wie/ weil/ wir/ nach/ gehabten/ besüandigen/ Nacht/ treffentl. Theologen/ und/ Schrifftgelehrten/ aus/
 vilen/ Nationen/ solch/ Ihr/ Belandemus/ mit/ dem/ H. Evangelio/ und/ Heil. Schrifften/ mit/ gutem/
 grund/ widerlegen/ und/ ablehnen/ lassen/ so/ hat/ doch/ solches/ bey/ Ihnen/ soviel/ nicht/ versangen/
 das/ Sie/ sich/ mit/ Uns/ Churfürsten/ Fürsten/ und/ andern/ Gemeinen/ Ständen/ in/ allen/ Ar-
 ticlen/ vergleichen/ säuen. Darauf/ Wir/ nun/ dem/ H. Reich/ und/ Teutscher/ Nation/ zu/ gut/
 tem/ und/ Wolfart/ damit/ Frid/ und/ Einigkeit/ darinn/ erhalten/ möchten/ werden/ aus/ Kapitel/
 Wüdigkeit/ und/ Sondern/ Gnaden/ den/ obgemeldten/ Churfürsten/ Fürsten/ und/ Sechs/
 Städtin/ / folgenden/ Gnädigen/ Abschied/ für/ halten/ und/ denselben/ anzunehmen/ Gnädig/
 lich/ begehren/ lassen/ Nennlich/ das/ Sie/ sich/ zwischen/ hie/ und/ dem/ nächst/ in/ stigen/ Fürst/
 abenden/ Tag/ des/ Monats/ Aprilis/ bedencken/ sollten/ ob/ sie/ sich/ der/ Unvergleichenen/ Artikel/
 abgeben/

Zugspürgliche
Confession
tund/ dem/ Kai-
ser/ übergeben.

Derselben
Öffentliche
Verlesung.

Ablehnung.

Kan. Abschied
darauff.

XXXXXX haben/

halben/mit der Christlich Kirchen/Päpstlicher Heiligkeit/uns/und den andern Churfürsten Fürsten/und Gemeinen Ständen des Heil. Reichs/auch andern Christlich in Häuptern und Gliedern der Gemeinen Christenheit/mittler Zeit der Erörterung/aus nächststündigen Concilio,nachmahls bekennen/und vereinigen wollten/oder nicht/ Und daß Sie Uns Irres Bedachts/und Ihren Insigeln/vor Ausgang Obgemelts Fünffzehnen Tags verständigen/mittlerweil wollten Wir Uns darauff auch bedencken/was Uns zuthun gebühren wölle/und alledann Ihnen Unser Meinung gleichfalls eröffnen / mit etlichen fast zimlichen angehenden Articulen / wes Sie sich mittler Zeit Desselben Bedenckens / verhalten sollen.

§. 2. Als nemlich/das Unser Ernstlicher Will/Meinung/und Befehl sey/das der Churfürst von Sachsen/sammt Seinen Anverwandten/dieses Gemelten 15. Tage Aprilis,Verordne/das Höchst Nemes/der Sachen des Glaubens halben/in Ihren Fürstenthumen/Landen/und Gebieten/Gedruckt/Keyl gehabt/nach Verkaufte werde: Und das alle Churfürsten/Fürsten/und Stände des H. Reichs/mittlerzeit dieses bedachts/zum Frid und Einigk. it halten sollen.

§. 3. Und daß weder der Churfürst von Sachsen/die Fünff Fürsten/und Sechs Städte/nach Ihre Underthanen/Unser und des H. Reichs/nach der Anderer Churfürsten/und Gemeiner Stände Underthanen/wir bishero besprechen/an sich/und ihre leet nicht ziehen/oder nöthigen sollen. Ob auch noch etliche von des Churfürsten von Sachsen/ der Fünff Fürsten und Sechs Städte/Underthanen/wes Würden oder Standts die wäret/die noch dem alten Christlichen Glauben und Wesen/anhengern/oder anhangen wollten. Die selbe alle in ihren Kirchen und Gotteshäusern/an ihren Gottes Diensten und Ceremonien nicht irren oder betragen/nach keine weitere Neuerung darinn anfangen. Desgleichen die Mann-und Frauen Ordens Personen/an der Rech./auch an Dichte zuthun/und zuthören auch das H. Hochwürdig Sacrament zureichen/und zuzempfehen/in kein Weeg verhindern sollen.

Zu sonderliche
Confessio
der 4. Städte.

§. 8. Folgendts haben uns die Gesandten / unser und des Heil. Reichs Städte/ Straßburg/ Cöfenz/ Memmingen/ und Lütaw / ihre Bekandtnis ihres sondern Glaubens/ in Schrifften übergeben: Welche wir für uns selbst/auch durch viel geleerte tapffere Doctores der H. Schrift / viler Nation, mit höchstem Fleiß verlesen/und erwegen lassen. Und nachdem wir auß derselben ihrer eigen übergebenen Bekandtnis vernommen/auch sonst glaublich Bericht/ und für sich selbst öffentlich/ daß die gedachten wir unser und des Reichs Städte / nicht allein im Glauben/sich von allen andern Freyheit abgefondert/ und die schwere Irrsaal wider das Hochwürdig Sacrament/doralteichen der Bild/Scärmung / und anderer Sachen underzogen / und bis anhero vil widerwertiger Sect gestattet / dieselben auch unter den gemeinen Mann Teutscher Nation außgebreitet/ und in dem Büchlein/so hin und wider umbgetragen/ begriffen seynd/ welches weder ihnen noch sonst niemands zustehet/oder gebührt. So haben wir/ Güt dem Allmächtigen zu Lob/ zu Förderung der Seelen Heil / zu Erhaltung Christlicher Fied/ und insonderheit zu Ruh/Wohlfahrt und Einigkeit/ Teutscher Nation, durch die geleerten der Heil. Schrift von vilen Nationen/auch mit dapperem Rath/ unser und des Heil. Reichs/ Churfürsten/Fürsten/ und Ständen / so allhie versamblet/ darauff ein Gegen Berichte/ in dem Evangelio, und Heil. Schrifte gegründet/ thun verassen, den wir ihnen vor Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen / öffentlich haben fürlesen / sie darauff gnädiglich erinnern/ermahnen und begehren lassen / dieweil sie ab solcher unser Confutation ihren Irrsaal klärllich vermerckten / und verstünden. Daß sie von denselben grantzlichen Irthumben abstünden/ und sich mit uns auch Churfürsten / Fürsten / und Ständen des Reichs / und gemeiner Christenheit verglichen / das wollten wir uns zu ihnen ver sehen.

Gegenberichte

Dabon die
Städte Copey
hätten.

§. 9. Auff solche unser gnädigst Erinnern und Begehren / haben der gemelten vier Städte Gesandten unberthäniglich gebetten/ ihnen eine Copey von solcher Confutation zu geben/ mit dem Anzeigen / daß sie von ihren Raths: Freunden allein Bescheit hätten/ was ihnen fürgehalten wird/ dabon Abschrift zu begehren/ und solche hinder sich zu schicken. Welches ihr Begehren wir ihnen auß betwaelichen Ursachen abgeschlagen/ und uns dabey erbotten haben / das wir ihnen dieselbe Confutation zirey oder dreimal widerumb wolten fürlesen lassen / damit sie sich desto baß darnach zu richten triffen / und deshalben widerumb an sie gesonnen / daß sie solchem unserm Begehren nachmahls thun

wolten. Dann wo solche Christliche Ermahnung und Erinnerung/ bey ihnen nicht statt haben wolte (des wir uns doch nicht versehen) so könten dieselben vier Stätt gedenten/ daß wir verursacht werden/ uns in den Sachen zu erzeigen/ und zu verhalten/wie uns als Römischem Christlichem Kayser/ Oberstem Vogt und Schirmherrn der Heil. Christlichen Kirchen/ von Ampts wegen/ unserm Gewissen nach/ gebührt/ wie vormahls in der Conformation gemelt ist. Aber auff solch und dergleichen unser gnädigt erinnern und begehren/ seind die Gesandten der berührten vier Stätt auff ihrer Meinung bestanden.

§. 10. Nachdem aber uns/ als Römischem Kayser/ und oberstem Vogt der Christenheit/ auß außserlegtem Kayserlichem Ampt gebührt/ wie wir uns auch schuldig erkennen/ den Heiligen Christlichen Glauben/ wie derselbig durch die Heilige gemeine Christliche Kirch bis anher ehrlich und löblich gehalten und vollzogen/ zu handhaben/ zu schützen und zu beschirmen/ auch unser Kayserlich Edict, auß unserm erstgehaltenen Reichstag zu Wormbs außgangen/ zu vollziehen: Haben wir uns/ mit andern unsern und des Heil. Reichs gehorhamen Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen endlich entschlossen/ auch für uns und unsere Underthanen bewilligt/ und einander zugesagt/ und versprochen/ bey dem alten/ wahren/ langen herbrachten Christlichen Glauben und Religion, auch desselben ehrlichen/ löblichen Ceremonien und Gebräuchen/ in gemeiner Kirchen/ bis anher geübt/ festiglich zu bleiben/ und zu halten: Auch denen vor entscheidung nächst künfftiges Generals-Concilij kein Aenderung thun zu lassen.

Befändigste. it
in dem alten
Christlichen
Glauben.

§. 11. Und dieweil seithero unsers zu Wormbs außgelegenen Edicts, auch darnach vielen außgerichteten Abschieden unserer außgeschribenen und gehaltenen Reichstagen zu Nürnberg/ und Speyr/ allerhand Beschwehrung/ und Newerung/ dem Christlichen Glauben/ und Religion zuwider/ eingerissen.

§. 12. Sonderlich haben etliche gelehrt/ geschriben/ und geprediget/ daß in dem Hochwürdigem Sacrament des Altars/ der Leib und das Blut Christi/ under beyder gestalt Brodes und Weins/ nicht wesentlich und gegenwärtiglich/ sonder allein figurlich/ und bedemlich sey: mit andern mehr unchristlichen Umständen/ Zulassung/ und Anhängen.

Irrens wegen
des Hochwürdigem
Sacraments.

§. 13. Etliche predigen und lehren/ daß ein jeder Mensch auß dem Gebott Christi schuldig sey/ das Hochwürdig Sacrament des Altars unteer beyden gestalten zu empfangen/ und daß die jenigen/ so es unter einer gestalt reichen und empfangen/ unrecht thun.

§. 14. Etliche haben das Ampt der Heil. Mess gar abgethan/ und geprediget/ daß die Mess die Höchste Gottstückerung sey.

Ampt der Heil.
Mess.

§. 15. Etliche haben die Mess nicht gar abgethan/ aber darinn ein sondere Enderung/ wider den langen Gebrauch/ Ordnung/ und Sagung gemeiner Christlichen Kirchen/ von neuem ihres Befallens außgesetzt. Dergleichen die gewöhnliche Gesäng der Mess/ Tageszeiten/ andere Lobgesäng von der Mutter Gottes/ von den lieben Saiten/ und von den Heil. Vätern/ zu der Ehr Gottes/ und Andacht der Menschen gemacht/ und in der gemeinen Christlichen Kirchen gemeinlich und gleichförmig geordnet/ gesetzt/ und gehalten worden seind/ als ärgerlich und unchristlich abgethan/ und doch an derselben statt andere Gesäng/ ihres Befallens gemacht.

§. 16. Etliche haben gelehrt/ daß der Kinder Tauf nicht sey/ sonder ein jeglich Mensch/ so er zu Verstandnus kommen/ soll widerumb getauft werden/ halten auch den Tauf für kein Sacrament. Dabey haben etliche die löbliche Christliche Ordnung und Gebett/ welche bey dem Tauf gehalten seyn/ abgethan und andere gemacht.

Heil. Tauf.

§. 17. Etliche gebrauchen gar kein Gebett/ Ceremonien/ lassen auch ihre Kinder nicht durch die Priester/ sondern durch einen jeglichen Layen/ Manns oder Weibs Personen/ außserhalb der Noth/ tauffen/ darzu in einem schlechten/ Brunnen Wasser.

§. 18. Etliche haben ihre Kinder nicht Firmin/ noch den sterbenden Menschen das Sacrament der Selung reichen lassen.

Firmin. Selung

§. 19. Etliche haben die Bildnus unsers Seeligmachers Christi/ dergleichen seiner Hochgelobten Mutter Mariz, und den lieben Heiligen/ so eine lange Zeit her/ allem Christlichen Volck/ zu Erinnerung und Gedächtnus/ Christlich gehalten worden seynd/ zerschlagen/ verbrenndt/ und damit unmensschlich geübet.

Bildnus.

§. 20. Etliche haben gehalten/ daß kein Freyer will sey/ sonder alles/ was beschähe/ muß also/ und nicht anders/ auß unvermeidlicher Noth beschähen/ und daß demnach Gott ein iräckliche Ursach sey des Bösen.

Freyerwill.

- §. 21. Etlliche haben Gelehrt / daß kein Oberkeit under den Christen / sich auch niemands derselben gebrauchen soll.
- Glaub. §. 22. Etlliche haben Gelehrt / daß der bloße Glaub allein / ohn Lieb und gute Werck/seeelig mache/und die gute Werck gar verwerffen.
- Erbsler. §. 23. Etlliche haben die Klöster / Pfarrkirchen / und *Altaria* gar abgethan und verwüestet.
- Erfft. Ceremonien. §. 24. Etlliche haben bey den Stifften/Pfarrren/und andernPfründen/die Ebbeliche Christliche Ceremonien, und Gebräuch/die bis anhero in gemeiner Kirchen zu Erinnerung und anreizung alles Christlichen Volcks / zur Andacht und des Lebens / Leidens / Sterbens/und Werck Christi unsers Seeligmachers/aeübt / worden/ abgeschafft / oder in abnehmen kommen lassen/und andere Un-Christliche Ordnung/ ihres eigenen Willens / Gewalts / und gefallens auffgesetzt.
- Predigen der 4. Orden. §. 25. Etlliche haben daß Predigen in den Klöstern bey den Vier Bettel-Orden/denen solches/laut ihrer Regel oder Ordens-Profession, und von Alters her in Gebrauch gewesen / gänzlich abgestellt : Dardurch viel frommer alter Christen der rechten wahren Speisung Gottes Worts beraubt / und wider ihr Gewissen die netze verführische Prediger zu hören/oder aber alle Predigen / zu entzihen gebrungen worden.
- §. 26. Item/Etlliche Oberkeit haben ihren Unterthanen / bey schwerer Straff verboten/die Predigen des alten rechten / wahren Glaubens / inn oder ausserhalb ihrer Flecken zuhören / noch in dieselbig Predig / oder Kirchen zu geben / oder dem Alten Glauben anzuhängen : Und so sie darüber betreten / sind sie unnachlässlich gestrafft worden.
- §. 27. Item/Etlliche binder Ihren Dienern in die Pflicht/ obgemelte Predigen nicht / sondern allein ihre verführige Prediger zuhören / und derselben sect anzuhängen.
- §. 28. Etlliche haben Klöster/Stäfte/und Verledigter Pfründen Güter/zu thron Eyzent Nutzen/oder in andere Weg/unordenlicher Maß/ihres Gefallens/ gewendet/und dieselbigen nicht weiters / wieder ihr Fundation verlihen / oder andern zuverlihen / gestattet.
- §. 29. Item/etliche haben in Frauen Klöstern die Pröbst/Confessores, Prediger und andere Christliche Fürsicher derselben Klöster abgethan/und die verführige Prediger/ Confessores und Lehrer an derselben statt verordnet.
- §. 30. Etlliche haben die Klöster gänzlich / und zum Theil zugethan und versperret/und ihnen singen/lesin/Wess zuhalten/Sacramenta/nach hernachbrachtem Christlichem Gebrauch/under ihnen/den Ordens-Leuten/auszuthailen / zuempfehen / und zureichen verboten.
- §. 31. Etlliche haben die Klöster von Manns/und Frauen/Ordens-Personen/ Stüftung/und andere Pfründen/und der Abgestorbenen Stüftung und Fundationes, So von Willen Unhern Vorfahren, Seiger und Wilder G. dächtrus/Röm. Kaysern/Röygen Fürsten/und Andern irtrentlichen Ständen/auffgericht/wider derselben letzten Willen und Verordnung/gar / oder zum Theil abgethan/oder gänzlich in Abgang kommen lassen. Die Mann und Frauen Ordens Person ihres Willens/ ohn Erlaubnis ihrer Ordens-lichen Obrigkeit/ aus den Klöstern zulauffen/und in verweinten Ehelichen oder andern Weltlichen Stand sich zubegeben/G. dultet und zugeschen. Auch den Prälaten/und Pröblatin/solches abzuschaffen/oder dar für zuseyn/ nicht gestatten wollen. Auch haben sie etliche Manns und Frauen Ordens Personen getrungen/sich derselben Klöster/ und Derselben Güter Etwiglich zuverziehen / und dessen Verziege-Veriff über sich zugeben : Darinn Sie auch müssen bekennen / daß ihr Klosterleben/ unchristlich und teuffisch gewesen.
- §. 32. Etlliche haben den Ordens-Personen zugelassen/ Ihre Ordens-Kleider auszuziehen / Und Weltliche / oder andere Kleider / dann ihnen nach Ausweisung ihrer Regel/und Gelübter zugestanden/zutragen/und nicht destoweniger in den Klöstern zuwohnen gedultet.

§. 33. Etlichen Ordens Personen ist verboten/ Andere/ so zu ihnen in Orden kommen wollen/ anzunehmen/ und von den Jenigen/ so vorhin in ihren Klöstern seynd/ Profels oder Gehorsame zuempfangen.

§. 34. Etliche haben ihre Kinder und Freund/ wider derselben Willen/ mit Gewalt aus den Klöstern genommen/ und gezogen.

§. 35. Etliche haben die Priester auff Pfarren/ und andern Pfründen/ Wie und wann ihnen gelibet/ auf und abgesetzt/ ohn daß sie dieselbige die Ordinarien präsentirt, daß an Gebrauch ihrer Jurisdiction/ gegen den Pastern/ auch an Visitation/ der Pfarrherrn und Pfarrer/ verhandert/ den Pfarrherrn und Prædicanten zugeschen/ und getuelt/ daß sie wider All Reichs Abschied/ das Göttlich Wort und Schrift/ ihres Willens und Gefallens ausgelegt/ das Amte der H. Mess/ in Gemein/ sammt dem Gebet für die Abgestorbene/ verworffen/ Christliche Ceremonien vernichtiger/ Singen/ Lesen/ Fasten/ Beten/ Seyrn und sonst ingemein Villerley Eigenwilling Thacen eingeführt/ und gebürt/ welches nicht allein Unserm zu Worms ausgeganen Edict, und denen seithero auffgerichteten Reichs Abschied/ Sonder auch Christl. Ordnung/ und Andacht zugegen gewesen/ und noch ist/ Ubr das Solches Rement/ Er sey wes S. andio er wölle/ gezummt und gebürt/ oder auch seinen Gewalt oder Befehl gehabt haben.

§. 36. Aus solchem allem nichts guttes/ sonder mehr folgt/ daß die andere/ Gemeiner Kirchen herbrachte Übung verachtet/ All Ober und Ehrbarkeit/ in ihren Predigen/ geschändet/ gelästert/ die Fromme/ Einfältigen Leuch und Leyer/ gegen einander verhetzt/ Auch sonst allerhand Leichtfertigkeit/ davon entstanden/ die Verführige/ und hieor verworffen/ und Verdammte Lehre/ Überhand genommen/ vil verführische Irrfall wider dem Gemeinen Volk erwachsen/ alle warhafftige Andacht verloschen/ und zu lege dahin gereicht/ daß alle Christl. Ehr/ Suche/ Tugend/ Gebot/ Gottesforcht/ Ehrbarkeit/ und Güter/ Ehrlicher Wandel und Leben/ auch die Wahre Lieb des Nächsten/ Gänglich in Abfal kommen.

All obgeleitete
Verwirrungen
folgt nicht
Gute/ und
was der Effect
seyt.

§. 37. Und aber Solches alles / nicht allein dem H. Evangelio und Göttl. Schrift/ sonder auch dem alten Löbl. Herkommen und Gebräuchen der Christl. Kirchen und Ceremonien zuwider/ Auch Unbillicher Weis fürgenommen/ und beschehen: So haben Viel Uns mit Unsern und des H. Reichs Ehrfürsten/ Fürsten/ und Ständen/ und Sie hin widerum mit Uns Enträchtiglich vereinigt und beschlossen daß Oben angezeigte/ und alle Andere/ wider gemeiner Christl. Kirchen Glauben/ Ordnung/ Religion/ Ceremonien/ und Alte Löbl. Sagung/ lanhergebrachten Gebrauch/ so durch dieselb gemein Christliche Kirch und Vor erlichen Hundert Jahren/ gehaltene Concilia/ verordnet/ fürgenommen/ als neuerung abgethan und Cassirt seynd/ Und Wir darob und darann seyn/ und verfügen sollen/ und wollen/ wie sich gebürt/ daß sich die Jenigen/ die solche Neuerung fürgenommen haben/ mit Uns/ und Verührten Gemeinen Ehr/ Fürsten und Ständen/ bis zu einem Nächstem menden Concilio/ vereinigen/ und vergleichen.

Wie dieses alles
zu verhandern.

§. 38. Demnach gebieten und wollen wir/ daß in dem ganzen Römischen Reich festiglich gehalten/ gelehrt/ und geprediget werde/ daß unter den Gestalten des Brods und Weins/ und unter jeglichen derselben / der wahre Lab und das wahre Blut Christi unsers Heyl. und Seeligmachers wesentlich und warhafftig gegenwärtig sey. Und alle die jenigen so darwider lehren/ schreiben/ predigen/ oder halten/ nicht geduldet/ angenommen oder gestattet werden sollen. Aus dem er folgt auch/ daß die Christliche Kirch / aus Entsprechung des Heiligen Geistes/ und guten Ursachen/ heilsamlich/ geordnet und gebotten hat/ daß einem jeglichen Christen Menschen / ausserhalb dem Meß halten / durch den Consecranten/ das hochwüridig Sacrament allein unter der Gestalt des Brods ge-
reiche werden soll / so doch unter einer Gestalt nicht mehr oder weniger dann unter zweyerley genossen und empfangen wird : Wie auch hiemit zu halten/ und daß hierin/ bis zu Entscheidung künftigs Concilii/ kein Neuerung fürgenommen werden soll / geboten haben wollen.

Künserl. Ge-
bott.

Wegen des
hochw. Sacra-
ments.

§. 39. Und gleicher weis sollen gemeine und sondere Messen/ mit Gesang / mit Einleitung und Haltung des grossen und kleinen Canons, auch andern Gebetten / Kleidungen/ Ceremonien/ Sagungen/ Ordnungen/ und allermassen/ wie bisher löblich in der gemeinen

H. Mess

gemeinen Christlichen Kirchen besch. hen ist/ und noch beschickt/ gehalten / und in dem al-
 tem gar kein Enderung oder Aenderung surgenommen werden.

Vide verb. Ma-
 teriauffser.

Zauff.

§. 40. Und der Widerrauffser haben / lassen Wie es bey nächst unserer aufgan-
 genen Constitution und Sagung bleiben / welche Wir hie mit Rath / und Bewilligung
 Churfürsten / Fürsten / und Stände wiederum erneuert haben wollen ; und gebieten/
 daß die Kinder aller massen / mit Reichung des Geyßams / desgleichen mit dem löblichen
 heilsamen Gebetten / und Ceremonien / von der Christlichen gemeinen Kirchen / vor-
 längst au / gesetzt / und gehalten / getaufft werden sollen. Dann je Christlich / und er-
 schrocklich ist / den armen jungen Kindern den Weeg des Heils / und der Gnades Heil-
 Weisßis zu beschließen / und zuberauben.

Firmung/De-
 lung.

§. 41. Wir gebieten und wollen auch / daß der Kinder / und anderer Christlicher
 Menschen Firmung / desgleichen den sterbenden M. nschen / die Oelung nicht unterlassen/
 sondern all rmassen / wie bisher in der Christlichen Kirchen gehalten worden ist / auch fe-
 stiglich gehalten und gebraucht werde.

Bildnus.

§. 42. Die weil auch die Bildnus Christi / seiner lieben Mutter Mariä und der
 lieben Heiligen / das Gemuth / in dem vergekliden erinnern / männiglich zur Andacht
 betrogen / darzu in der gemeinen Christlichen Kirchen gebildet / und die Bildstürmer / von
 gemeiner Christlichen Kirchen / hievor in etlichen Conchen / und sonderlich durch unfern
 Zo: fahrn am Reich / Kayser Caroln den Ersten und Grossen / ver dampft worden : Dem-
 nach gebieten Wir / daß die gedachte Bildnus. auch nicht abgehan / sonder andächtiglich
 von allen Christenmenschen aufgericht / und erhalten werden sollen. Desgleichen / daß
 die Altar. und Sacrament. Häußlein / wosie abgethan / wiederum aufgericht / und zu
 der Ehr Gottes erhalten worden.

Freyer Will.

§. 43. Ferner / als etliche halten / daß kein freyer Will sey R. Die weil dann
 derselbe Irthumb mit seinem Anhang nicht menschlich / sonder mehr Viehisch / und ein
 Gotteslästerung ist / soll der auch nicht gehalten gelehrt / noch gepredigt werden.

Obigkeit.

§. 44. Desgleichen diemeil die Obigkeit von Gott geordnet / und aus den H.
 Evangelien / dem Heil. Paulo / und anderen Göttlich. n Schriften bethehet ist / soll in kei-
 ne Weg / weder öffentlich / noch heimlich / gepredigt / noch sonst gelehrt / noch ausgegeben
 werden / Was derselben mit tichten entgegen seyn / oder zu Beschmähung / Verachtung /
 oder Verkleinerung kommen oder gelangen mag.

Glaub.

§. 45. Und nachdem auß der Heil. Schrift offenbar ist / daß der blosser Glaub
 allein / ohne Lieb und gute Werck / nicht gerecht mache / auch Gott die gute Werck / an
 vielen Orten / der Heil. Schrift von den Menschen erfordert / soll der vorangeregte Ar-
 tikel (daß der Glaub allein gerecht mache / und gute Werck vertrauffen werden sollen)
 nicht gepredigt / noch gelehrt / sonder damit Bescheidenheit und Unterscheid gehalten wer-
 den / wie bisher die gemeine Christliche Kirche / und die H. Väter gehalten / und gelehrt
 haben.

7. h. Sacra-
 menten.

§. 46. Und sonderlich soll es mit den sieben Heiligen Sacramenten / und Cere-
 monien derselben alleuthaiben / wie in der Christlichen Kirchen von Alters herkommen /
 und vor dieser Zwispaltung gebraucht worden ist / gehalten werden / und alle Aenderung
 abgestellt seyn.

Stift / Eib-
 ster / Pfarr.

§. 47. Item / daß auch insonderheit alle hohe und niedere Stäfte / Äbster/
 Pfarr / Stiftung / und Pfründt / bey ihren Sagungen / Ordnungen / Regulen / Stiftungs-
 gen / Fundation. Gesäng / Lesen / Predigen / Res halten / Gebetten / Begräbnus / und
 gewöhnlichen Christlichen löblichen hergebrachten Ceremonien / wie die in gemeiner Kir-
 chen bis anhero geübt / gehalten werden sollen.

§. 48. Daß auch die verledigte Pfründen / nach ordentlicher Maß / tüglichen ge-
 schickten Personen versehen : Der abgestorbenen Stiftung gehalten / und die Geistlich-
 che an gebührender Visitation und Straff der Pfarrherrn / Priester / Caplan / und Geistlich-
 cher nicht verhindert werden ; Daß sich auch die Ordens. Personen und Weltliche Prie-
 ster hinfürter zuverhehligen gänglich enthalten sollen.

Berechliche
 Priester.

§. 49. Und sollen die Priester / so sich vermeinter Weis vor diesem unserm Ab-
 scheidt verechliche haben / von stund an / ihrer Geistlichen Pfründen / Administration
 und Aempter entsetzt seyn / und ihre Beneficia / durch die Patron oder Ordinarien eines je-
 glichen Orts / in Zeit des Rechts / den Nächsten nach Endung dieses Reichs. Taags / als
 zu sehen / versehen / und die Pfarren / und andere Geistliche Pfründen / durch ihre Geistlich-
 che

die Oberkeit und Patron, mit andern geschickten / unberechtigten Priestern besetzt werden.

§. 50. Doch ob etliche verhehlichte Priester ihre vermeinte Ehe weiber verlasen / und sich Christlicher Ordnung und Gebräuch wiederumb vergleichen / auch ihres Verbrechen würdige Abolution und Buß empfangen und annehmen wolten / soll Päpstliche Heiligkeit durch den Legaten erst alsbald ersucht werden / den Ordinarius Gewalt zu geben / die weltliche Priester zu absolviren / und zu ihrer Administration zu rehabilitieren.

§. 51. Aber die Priester / so sich nicht bekehren / oder diesem unserm Abschied geleben wollen / wie und wo die gefunden / und sich mit einander / oder andern Personen / verhehlicht hätten / dieselbe sollen in keinen Fürstenthumben / Oberkeiten / und Gebietten lassen / sondern verdrigen / oder in gebührliche rechtmässige Straff genommen werden.

§. 52. Desgleichen sollen in keiner Oberkeit die Geistliche / in öffentlicher Lehen / und sonderlich bey unehrllichen unzuchtigen Weibern zu wohnen / oder die bey ihnen zu haben / noch in unehrbarer unpriesterlicher Kleidung und Wandel geduldet / und gestattet / sondern die Ueberfahrer nach Erforderung der Sachen gestrafft / und das nicht / wie bißhero zugeschehen / nach gelassen werde / damit alle Aergernis vermitten bleib.

§. 53. Wo auch die Geistlichkeit an einigem Orth in ein Layische Dienstbarkeit / Schirm / oder Vertrag gedungen wäre / so wollen wir / daß solche Dienstbarkeit / Schirm / oder Vertrag todt und abseyn / unangesehen einige Eyd oder Pflicht / so der halben in einigen weeg geschworen / oder gethan sein möchten. Desgleichen wo Klöster / oder andere Geistliche Güeter / und anders was das wäre / im Heil. Reich Teutscher Nation gar oder zum Theil unbilliglicher weis / verkauft / verändert / oder in Layischer Nutz oder Brauch gewende worden wären / solches alles soll auch umbündig / nichtig und abgethan seyn / und von stund an / in den alten Stand / gesetzt / gelassen / und die verkauffte Güter / gebührlich Werths / erstattet und bezahlt werden.

§. 54. Und sollen sich auch alle Pfarherren und Prediger / sie seyen Ordens Personen oder Weltlich Priester Stands / obgesester / und nachfolgender unser Kayserlichen Ordnung im Predigen gemäss halten.

§. 55. Wir haben uns darauß mit Churfürsten / Fürsten / und Ständen vereinigt : Sehen / ordnen / und wollen / daß nun hinfürter kein Prediger / an einigem Orth zu predigen zugelassen / oder aufgestellt werden soll / er sey dann zuvor durch den Erzbischoff oder Bischoff / darunter er geseßen / examinirt / und seines Lebens / Lehre / und Geschicklichkeit / erfahren / und geschickt befunden / auch zu dem Predigamt genugsamb erkant. Dießselbige zugelassen / und admittirte Prediger / sie seyen Ordens / eruth / oder andere Priester / keinen außgenommen / auch unangesehen / einige Freyheit / sollen sich mit ihrem Predigen diesem unserm Abschied gemäss halten. Und fürnemlich / daß sie in ihrem Predigen vermeiden und unterlassen sollen / was zu Bewegung des gemeinen Manns wider die Oberkeit / oder die Christenmenschen in Irung führen / oder gegen einander zu verhegen / dienen / oder Ursach geben möcht. Und insonderheit sollen sie sich der Red massen / so etliche biß anhero gedachter weis zuthun / sich nicht geschäme / daß man das Evangelium, und das heilig Wort Gottes vertruckt / und vertilgen wolle / welches doch nicht allein / unser und gemeiner Stände Will oder Meinung nie gewesen / sonder vilmehr die Sorg und Zuneigung getragen / auch noch des Christlichen Gemüths sind / daß das heilig Wort Gottes / zu Wehrung Christlicher Lieb / Gottesforcht / Andacht / und guten Wercken gepflanzt / und im Christlichen Wesen erhalten : Und nicht wie jegund der neuen Lehrer Gebrauch / nach eines aigen Willen / Tugzen / Teyd / Hoffart / oder zu Verführung der Unverständigen gemeinen Layen / gepredigt werde : Sonder ist unser Will / Gemüth / und Meinung / daß die Prediger / das Evangelium, nach Auflegung der Heil. Schrift / und Lehrer / von der gemeinen Heiligen Christlichen Kirchen approbirt / und angenommen / Predigen und Lehren / und was dispuirliche Sachen / sich dasselbig zu predigen und zu lehren / darzu stumpffirens / schwächens / und lästerns / enthalten / und gemelts Christliches Concilij Entschaidts darüber erwarten.

§. 56. Es sollen auch dieselbige Prediger / insonderheit verhüten / daß gemein Christlich Volck von den Ampten der Heiligen Messen / Gebetten / und andern guten Wercken / nicht abzuweisen / wie dann biß anhero an vilen Orthen / twelches zu erbarmen / aeltschen : Sonder sollen das Christlich Volck stattlich unterrichten / dahin weisen / und zeigen / daß sie mit grosser Andacht die Ampt der Heil. Mess hören / ihr Gebett inniglich /

Sanctische
Dienstbarkeit.

Examen der
Prediger.

Catholische
Wahren
das Wort
Gottes nicht
zu untertrun-
den.

Der Prediger
Ampt.

lich zu Gott thun/ sich auch der Jungfrauen Marien/ und den lieben Heiligen/ sie gegen Gott zu fürbiten/ andächtiglich zu befehlen/ seynen/ auch die gebottene Fasttag halten/ und verbottene Spiß/ wie der Christlichen Kirchen Herkommen/ vermeiden/ auch Ordensleutchen/ und andere von ihren gethanen Geliebten nicht abweisen/ sondern sie lehren/ daß sie die zu halten schuldig seynd/ auch Almosen geben/ und andere Christliche mitthe und gute Werck üben.

§. 57. Dergleichen soll sich männiglich/ wes Stands der sey/ diser unser Ordenn/ Sazung und vorhergebrachten Christlichen Gebräuchen/ Ceremonien/ und allem andern/ was in der Christlichen Kirchen bis anhero löblich geordnet/ gesetzt und gebraucht/ so vil unsern Heiligen Christliche Glauben und Gottesdienst berührt/ gemäß und gehorsamb halten/ und wider das alles kein Verweigerung surnehmen/ alles bey Straff Leibes/ Lebens/ oder Guts/ so ein jede Oberkeit den Ueberfahrenden/ nach gestalt der Uebertretung/ auflegen soll und mag. Es soll auch kein Oberkeit die andern in dem verhindern/ sonder je eine der andern/ auff ihr Ansuchen behülfflich seyn/ daß alles wir/ obermelte Straff und Pöen zu vermeiden/ zwischen hie und des nächst künftigen General Concilij Entschids/ also gänzlich gehalten haben wollen.

Ermahnung
an die Stand-
hafte Chri-
sten bey dem
alten wahren
Glauben.

§. 60. Und nachdem wir in unserm Kayserlichen Gemüth in keinen Zweifel setzen/ es seyn noch viel standhafte Chriſten/ dem alten wahren Christlichen Glauben anhängig/ und denen die außbräugliche verführliche/ und hievor verdampfte Lehre höchlich zuwider/ damit nun dieselbe/ in solchem ihrem erbaren/ standhaftigen Gemüth/ wie billich/ gehalten/ und durch einige Beträngnis der andern davon gewendet werden soll/ so wollen wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ und Stände/ daß dieselbe/ so in den Oberkeiten/ Städten/ Orthen/ und Flecken gefessen/ die disen unsern Abschied nicht unangenehm (so fern sie auff ihrer Christlichen Meinung verharren und beschien/ und sich dieses unsers Abschieds halten und dem geleben) mit ihrem Haaben/ Weib und Kindern/ in unser und des Heiligen Reichs sonder Schus und Verthädigungen seyn/ und sich derselb freyen/ und gebrauchen sollen/ wie andere unser und des Heiligen Reichs Schus-Verwandten. Dazzu wollen wir auß Kayserlicher Macht/ dem Heiligen Bürger/ Bürgerin/ und Einwohnern/ so noch des alten Christlichen Glaubens sind/ und darauß verharren/ ihrer Gelegenheit nach/ mit ihrem Leib/ Haab/ und Gütern/ ein freyen Ab- und Zuzug/ der obgemelten Oberkeiten/ Städte/ Orth/ und Flecken/ ohn Beschwerde/ einiger Nachsteuer/ oder Abzug ihrer Güter/ und unverbündert männiglich zugelassen und bewilligt haben: Und thun das hiemit wissenlich. Wöllen auch daß ihnen solchs an ihren Bürgerlichen gethanen Pflichten/ Statt oder Burgerrecht keinen Nachtheil oder Verlegung bringen/ oder gebühren soll/ in einig weis oder wea. Und ob einige obangezigte Oberkeit/ Städte/ oder Flecken/ Freyheiten oder Privilegien/ diesem wider/ oder entgegen hätten/ dieselb wollen wir derogirt/ und solches alles in diesem Fall hiemit aufhebt haben.

Nachsteuer.

§. 64. Und meinen seyn und wollen/ daß diesem unserm Abschied gänzlich geteilt/ und nachkommen/ und der in allem seinem Inhalt/ Meinung/ und begriffen vollzogen werden soll. Unangesehen aller anderer anssgerichten Abschied/ auff unsern vorgehaltenen Reichstagen/ so vil die diesem unserm Abschied und Ordnungen/ des Glaubens halben/ in etwas zuwider oder abtrüchig sein möchten. Dergleichen auch unangelegen aller Ein- und Widerred/ Opposition/ und Appellation/ so hiergegen seynd/ und ob ein gemein Conclium/ uns oder sonst jemandts geschehen seynd/ oder geschehen werden mögen: Welche alle ohn ihnen selbst nichtig/ und wir dem allem auß beweglichen Ursachen/ so darnach in berührte vorige Abschied gefallen seynd/ auß unserm Kayserl. Macht/ Vollkommenheit/ und mit gemelter unserer gehorsamen Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs gemeinem zeitigen Rath und Willen/ als nichtig abgethan/ und aufgehört haben wollen/ alles bey Vermeidung unserer und des Reichs Straff/ die wir uns nach Gelegenheit der Sachen/ und wie sich gebührt zuthun/ vorbehalten.

§. 65. 66. 67. 69. Von dem Religion-Frieden/ Mandatis Inhib. & Avocatoriis. vide supra im X. Anno 1526. §. 10. bis 13. und repetuntur.

§. 68. Dergleichen Wir/ als Könlicher Kayser und Haupt/ mit unserm Erb-landen/ den Beschädigten/ wider diesen Abschied/ auch zuziehen/ und retten wollen.

§. 91. Und insonders/ sollen sie allen und jeden Cammer-gerichts Personen/ Cammer-Richter/ Aßessorn, Fiscal, Procuratorn, Protonotarien/ Notarien/ Secretarien/ und andern/ von unser/ auch Churfürsten/ Fürken/ und Stände wegen/ mit Ernst
ansatz

ansagen/ und befehlen/ daß sich obgemelte Cammer-Verichts-Personen/sambt und sonderlich/ des Abschieds/ dieses jeko allhie gehaltenen Reichs-Tags/ und bevorab in dem Arcis-Pal des Glaubens und Religion, gemäß halten/ auch sonst den in keinen Punkten überfahren. Dann wo sie solchen übertreten/ und ungehorsam erfunden würden/ es wäre wo es will/ soll unser Cammer-Richter Befehl und Macht haben/ den oder dieselben von seinem Amt zu urlauben und abzusetzen/ dem unser Cammer-Richter/ unser Ungnad zu vermeiden/ also strenglich nachkommen soll.

X. A. zu Regenspurg Anno 1532. von dem General Concilio. Vide supra verb. Concilium.

Reichs = Abschied zu Regenspurg. Anno 1541.

Wir Carol der Fünfft / von Gottes Gnaden / erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien &c. Bekennen / und thun kund allermänniglich. Nachdem wir in unserm Kayserlichen Gemüt zu mehrmahl mit ernstlichem Fleiß und nothwendiger Sorgfältigkeit ermesen/ und bedacht/ den beschwehlichen Zwyspalt und Mißverstand/ so verschriener Jahren in dem Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, unser Heil. Christlichen Religion haben fůrgesallen ist / welder sich von Tag zu Tag/ je länger/ je beschwehlicher gemehrt / und dermassen ausgebreitet hat/ daß daraus unter gemeinen Ständen des Heil. Reichs allerhand Mißtrauen und ander Unwill erfolgt seyn mag.

Stroypalt der Religion je länger je gefährlicher.

§. 1. Die weil wir nun bey uns allweg ermesen/ und bedacht/ wo der Zwyspalt/ und Mißverstand/ so in unser Heiligen Religion (wie gemelt) erstanden ist/ zu Christlicher Einigkeit/ und Vergleichung gelangen würd/ daß dadurch das Mißtrauen und anderer Unwill/ so unter gemeinen Ständen/ fůrgesallen seyn mag/ aufgehobt / und im Heiligen Reich Fried/ Ruhe/ und Einigkeit desto stattlicher erhalten werden möcht/ haben wir uns/ den Punkten der streitigen Religion, als die höchste und fůrnembste Beschwehörung Teutscher Nation, vor andern gnädiglich anligen lassen / und die Erledigung desselben mit embsigen Fleiß gesucht / der Hoffnung/ es möcht alsdann unserm Feind Christlichen Glaubens und Namens dem Türcken/ durch uns und gemeine Ständ des Heil. Reichs/ mit einhelligem/ einmütigem Rath und Zuthun/ nicht allein fruchtbarer Widerstand geschehen/ sonder auch das Christlich Blut errett und erhalten / und zu lest sein grausam un-menschlich Tyranny und Wüten/ von gemeiner Christenheit / mit Göttlicher Hülf abgewendt werden.

Der Punkt den streitigen Religion ist am ersten zu erledigen.

§. 2. Und wolvol auff viel hievor gehaltenen Reichs-Tagen / welche wir zum Theil nicht ohn merckliche Beschwehörung unser selbst/ auch unserer Erb-Königreich und Land/ eigener Person besucht/ zum Theil aber durch unsere treffliche Commissarien/ und Oratores besuchen lassen / mit Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Reichs berathschlagt / und allerhand Mittel und Weg bedacht und fůrgenommen haben / wie der Zwyspalt unser Heil. Religion zu Christlicher einhelliger Vergleichung gericht werden möcht/ so ist doch solches alles unversänglich und unfruchtbar geweist : Derwegen wir uns mit Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen entschlossen/ solchen Zwyspalt durch ein General Concilium zu erledigen/ und zuerörtern/ wie etliche Reichs- Abschied davon eigentlich Meldung thun.

Solches durch ein General-Concilium zu thun.

§. 3. Darneben haben wir auch nicht unterlassen / viel gemelten Zwyspalt unser Heiligen Religion durch sondere Particular-Handlung zu gleichmäßigen Christlichem Verstand/ oder auffz wenigst zu einem fridlichen Anstand zubringen/ damit dem Feind Christliches Glaubens und Namens dem Türcken/ in fůrstebender Noth desto stattlicher und fruchtbarer widerstand beschehen möcht. Welcher im nechst-verschieden zwey und dreyßighen Jahr der mindern Zahl in trefflicher Kriegs-Rüstung/ und des fůrnemmens ware/ die Teutsche Nation anzugreifen/ und under seinem Tyrannischen Gewalt zubringen/ wie er dann auch unser Wider-Oesterreichische Land/ mit grosser Macht und Kriegs-Rüstung eigener Person erreidt / und dieselben mit seiner grausammen Tyranny / und Vergießung viel unschuldigs Christlichen Bluts erbärmlich angegriffen / und beschädiget hat. Aber durch unser/ auch unsern Lieben Bruders des Römischen Königs/ und gemeiner Reichs-Ständ Kriegs-Volk damals zu einer eylenden Hülf unterthäniglich be-

Dem Türcken auch desto stärker desto stärker zubegeben.

williget / und verordnet / damit wir in aigner Person unter Augen zu sehen bedacht und entschlossen getwest / widerumb zurück und ab zu ziehen verurtheilt und getrungen worden / wie solches gemeinen Ständen unverborgen ist.

Kapitel: In-
tention.

§. 7. Und dieweil wir in allen oberzehlten Handlungen je und allwegen / des Heiligen Römischen Reichs und gemeiner Christenheit / Ehr / Ruh / und Wohlfahrt / be-
tracht / und gesucht / sonderlich / wie im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation / Fried / Ruhe / und Einigkeit gepflanzt / aller Zwispalt und Mißverständnis zu Einhelliger Christlicher Vergleichung gelangen / und dem Feind Christlichen Glaubens und Nahmens dem Fürcken statlicher widerstand und Abbruch beschehen möcht. So haben wir jetzt erzehleter Sachen halben bey berührter Päpstlicher Heyligkeit / und gemeinem König von Frankreich / gehandelt / wie wir solches nach gelegenheit derselben / für nus und nothwendig bedacht und angesehen : Und uns darauff entschlossen / uns widerumb herans in daß Heilige Reich Teutscher Nation zu verfügen / wie wir dann / nicht ohn merckliche beschwehung unser selbst Person / auch unser Erb / Königreich / Land und Leut gethan haben / des Gemüchts und willens / dieweil des vielberührten Concilij halben / auß allerhand unsachen / beschwehung und Streitigkeit sorgefallen / gnedige mittel und weeg zu suchen / welcher gestalt die streitige Religion / Sachen / zu Christlicher Einigung und Vergleichung zu bringen / und daß sorglich Ristrawen / so ein Zeit her zwischen den Ständen des H. Reichs eingerissen / abzustellen und zuverhüten / wie auch andere hohe obligen und beschwe-
rungen Teutscher Nation / durch gebührlich einsehen / mochten erledigt und abgewende werden.

Beschwe-
hung wegen
des Concilij.

§. 8. Als wir aber in unsern Niedern Erb-Landen ankommen / und auß allerhand sorgefallenen Ehehaften / und ver hinderungen / verursacht worden seind / in denselben ein Zeitlang zuverharren : Haben wir uns nichts desto weniger mit unserm freundlichen Lieben Bruder dem Römischen König / der sich zu uns Personlich in gemeine unsere Nieder-Erblandt verfügt hat / obbemelter streitigen Religion halben / nach alle Nothdurfft freundlich und Brüberlich underredt / und uns darauff entschlossen einen Versamblungs-
Tag / etlicher Chur : und Fürsten des H. Reichs gen Hagenau für zunehmen / auß welchen Tag wir die Protestirenden auch erfordert und beschrieben. Und in ansehung daß wir solchen Versamblungs-
Tag / auß sorgefallenden Ehehaften ver hinderungen eigener Person nicht besuchen mögen / wie wir doch ganz geneigt getwest / haben wir gemeinen unsern freundlichen Lieben Bruder / den Römischen König bewegt / auß solchem Tag / von unsertwegen Personlich zu erscheinen / und möglichen fleiß sorge zuwenden / solche streitige Religion-
Sachen zur Einigkeit und Christlicher Vergleichung zubringen. Wie dann sein Liebes neben den Chur- und Fürsten / so daselbst erschienen seynd / auch der Abwesenden Botschaften / allen möglichen fleiß sorgewend hat.

Protestirende.

§. 9. Dieweil aber solche Einigkeit und Vergleichung / auß sorgefallenen ver hinderungen / keine solg erlangen mögen / ist auß gemeinem Tag verabschiedet (doch auß unser gnädig zu lassen und verwilligung) daß ein ander Tag / nemlich auß den Acht und Zwanzigsten des Monats Octobris nechstverschieden / in unser und des H. Reichs-
Statt Wormbs / und gültlichen unverbündlichen Tractat zu Gespräch / sorgegenommen werde / darauff beyde theil etliche Gelehrte / Verständige / und schiedliche Personen Verordnen solten / in gleicher Zahl / welche in gegenwärtigkeit der Verordneten Chur- und Fürsten / oder ihrer Rätthe / als Præzidenten oder Underhändler (darzu die Päpstliche Heyligkeit und wir unsere Rätth und Gelehrten auch verordnen möchten) die Augspurgischen Confession und Apologiam der Protestirenden für die Hand nehmen / sich auß alle Puncten / und jeden insonderheit / freundlich und Christlich / aber Unverbündlich Unterreden / und allen möglichen fleiß sorgewenden sollen / all irrige Puncten zu Christlicher Einigkeit / Vergleichung / und rechtem Verstand zubringen.

Colloquium
zu Wormbs.

§. 10. Und darnach auß künfftigem Reichs-
Tag / uns / der Päpstlichen Heyligkeit Legaten / und allen Ständen des H. Reichs / ihrer gepflogenen Handlung Relation zuthun / damit durch Weeg eines rechtmässigen Concilij / oder sonst Christliche Vergleichung / die Sach der streitigen Religion zu gebührlicher erörterung gebracht / desgleichen in andern des H. Reichs Teutscher Nation hochbeschwerlichen obligen / die Nothdurfft bedacht und sorgegenommen werden möcht / wie dann der Hagenawisch Abschied solchs und anders nach der Länge außweist und vermag. Darauff wir auch solchen Tag zu dem angezeigten Christlichen Tractat und Gespräch / gnädiglich bewilliget / den Verordneten Præzidenten / bezgleichen den benannten Chur- und Fürsten / welchen die ihren zu solchem Gespräch

Hagenawisch
Abschied.

Gespräch zuschicken auffertlegt ist/ denselben Verkündt / auch unser ansehnlich Commis-
sarien und Rath darauß Verordnet und gesauert.

§. 11. Darzu haben wir auff der Churfürsten und Fürsten/ und der abwesenden Bots-
schaften/ so zu *Saganaw* versamblet gewesen sind / unterthänigste bitt an uns in *Schris-*
ten geklanet/ auch mit zeitigem Rath unser und des *H. Reichs* Churfürsten / *Geistlicher*
und *Weltlicher*/ einen gememen Reichs-Tag/ auff der *Heiligen Dreyer König* Tag nächst
verkiehen anhero in unser und des *H. Reichs* Statt *Regensburg* außgeschriben / auch
auff redlichen und ansehnlichen Ursachen uns darzu beivogend / unsern Commissarien
und Rätthen zu gedachtem Tractat und Gespräch verordnet / befohlen und aufgelegt / in
demselben nicht ferner fort zu schreiten/ sonder solchs auff gemelten Reichs-Tag zu remi-
tiren und zuweisen / des Gnädigen Gemüths / neben und mit Churfürsten / Fürsten /
und Ständen des *Heiligen Reichs* / alles das zu handeln/ zu Rathschlagen und zuschlies-
sen / das zu erledigung der streitigen Religion, auch zu Widerstand unsers gemeinen
Erb-Feinds des *Christlichen Glaubens* und *Nahmens* des *Kirchen*/ immer dienstlich und
erschließlich sein möcht / darzu wie im *H. Reich*/ *Fried* / *Recht* / und desselben Execution,
auch ein gleichmäßige redliche Mühs / und gute Polticey aufzurichten / zuerhalten / und zu-
handhaben sey. Neben andern / und mehr puncten und obligen des *H. Reichs*/ davon in
gemeltem unserm Aufschreiben dieses Reichs-Tags anzeig und meldung geschicht.

§. 12. Zu welchem Reichs-Tag wir uns / unangesehen unsers Leibs Schwach-
heit / und anderer zugestandenen Verhinderung / so viel uns möglich gewesen / gesübert/
und geeilet / auch die *Bäpfliche Heiligkeit* ersucht / und bey ihr erhalten haben / daß *Ihr*
heiligkeit / vermög des *Saganawischen Abschieds* / ihren Legaten insonderheit hieher
verordnet hat / nemlich den *Hochwürdigem Cardinal Contarenum*, als ein Liebhaber des
Friedens und sondern berühmten / verständigem Prälaten im *Heil. Reich* *Teutscher Nati-*
on, *Friede* und *Einigkeit* helfen zu fördern.

Nössl. Legat.
Cardin. Con-
tarenus.

§. 13. Und seynd auff solchem Reichs-Tag Churfürsten / Fürsten / und Stände
in ziemlicher Anzahl eigner Person / und etliche durch ihre Botschaften und Rätthe mit
vollkommenen Gewalt bey uns gehorsamlich ankommen und erschienen.

§. 14. Und dieweil wir aus sonderm gnädigem vätterlichem und getreuem Ge-
müth/ so wir zu dem *Heil. Reich* *Teutscher Nation*, unserm Vaterland allezeit getra-
gen haben / und noch nichts höher begehrt und gesucht / dann den *Zwyspalt* unser *heil. Re-*
ligion zu *Christlicher Einigkeit* / und gleichmäßigem *Verstand* zu bringen / und dadurch
Ruhe / *Frieden* / und *Einigkeit* / unter den Ständen des *Heil. Reichs* gnädiglich zu för-
dern / wie wir dann an unserm embsigen Fleiß auch vielgehabter Mühe / Arbeit / und *Kos-*
ten / nichts mangeln noch erwinden lassen.

§. 15. So haben wir abermals den *Puncten* der *streitigen Religion*, als den
fürnembsten / und *hochwichtigsten* / darauff gemeiner *Teutscher Nation* *Wohlfahrt*
beruhet / für die Hand genommen. Und damit demselben desto fleißiger abgetvaret und
darinn ohn alle Verhinderung fortzuführen werden möge / alle andere obliegende Sachen
des *Heiligen Reichs* mitler weil auff ein Ort gestellt / und ansänglich gemeinen Stän-
den eröffnet / wie gnädiglich und mit was getreuem Fleiß wir diesen Sachen nachgedacht /
und zu Förderung *Christlicher Einigkeit* / und Vergleichung des vielgemelten *Zwyspalts*
für gut angesehen / so fern gemeine Stände kein fruchtbarer noch fürträglicher Mittel wis-
sen / daß wir mit wohlbedachtem zeitigem Rath (doch dem *Augsburgischen Abschied* ohn
Nachtheil) etlicher guter Gewissen / Ehr und *Fridliebender* Personen / die auch des *Heil.*
Reichs *Teutscher Nation*, *Ehr* / *Mus* / und *Wohlfahrt* / zu fördern geneigt / in geringer
Zahl / aus gemeinen Ständen *Teutscher Nation* erwählen und verordnen / die *streitige*
Articul der *Religion* nothdürftiglich zu examiniren und zuertwegen / welche daneben als-
ten möglichsten Fleiß fürwenden sollen / solche irrige *Articul* zuvergleichen / und alsdann/
wie dieselbe zu Vergleichung und *Einigkeit* gebracht werden möchten / uns / auch *Churfür-*
sten / *Fürsten* und *Ständen* / des *Anzeig* und *Bericht* zu thun / uns darauff desto baß haben
zu entschließen / auch mit *Bäpflicher Heiligkeit* Legaten / vermög des obgemelten *Sa-*
ganawischen Abschieds zu communiciren / seynd auch zu solchem Wege desto mehr be-
wegt / dieweil derselb etlich mal zu *Ausburg* und jüngst zu *Borms* / vorbehältlich wie ob-
steht) als zu dieser Sachen der bequemst / fruchtbarst / und fürderlichst geacht worden ist /
und haben darumb an *Churfürsten* / *Fürsten* und gemeine Stände mit gnädigem Fleiß be-
gehrt / solchen *hochwichtigen* *Handel* statlich / und nach *Notdurfft* auch zu berathschlagen /
und uns darauff ihr getreue *Wohlnepnung* zu eröffnen.

Deputation
Getreue Kass-
ter und Fried-
liebender Per-
sonen.

§. 16. Nachdem aber Churfürsten / Fürsten / und gemeine Ständ / nach zeitigem Rath und statlichem Erwoegen des Handels ihnen jetztbemelten unsern fürgeschlagenen Weg / als zu Hinlegung der streitigen Religion fürderlich und dienlich / wolgeschallen lassen / uns auch solche Personen zu erwählen und zu benennen aus gutem Willen unterthäniglich heimgestellt : So haben wir von beyden Theilen solche gelehrte / geschickte und erfahrene Personen / aus gemeinen Ständen / benennt und verordnet / uns auch mit Churfürsten / Fürsten und Ständen verglichen / ihnen etliche Præsidenten und Auditores zu ordnen : Welche zu benennen gemeine Ständ uns abermals aus gutem Willen und unterthäniglich nachgegeben. Darauß Wir den Hochgebohrnen Friederichen Pfalzgrafen bey Rhein / und Herzog in Bayrn / unsern lieben Heymen / Schwagern / und Fürsten / und andere ansehnliche tapffere Personen / aus unsern Rätchen und gemeinen Ständen zu Præsidenten / und Auditorn benennt und fürgenommen / und damit die verordnete Colloquenten ein Form und Beeg hätten / in solchem ihrem Gespräch zu procediren ; So haben wir ihnen ein schriftlichen Begriff / durch etliche gelehrte Personen / wie wir bericht seynd / zusammen getragen / und uns behändigt / zustellen lassen / darzu Weand Mittel angezeigt seyn sollen / dardurch die streitigen Articül unser Heiligen Religion möchten vereinigt werden : Mit gnädigem Befehl solchen Begriff / in beysein unser zugeordneten Præsidenten und Anhörer für die Hand zunehmen / von einem Articül zu dem andern zu verlesen / und was sie darinn zu Vergleichung dienlich und annemlich befinden und ansehen würden / dasselbig aufzumercken / was aber nicht anzunehmen / dasselbig zu endern und zu bessern / doch unverbündlich. Und so solchs also vollzogen wäre / alsdenn uns aller ihrer Handlung schriftlichen und eigentlichen Bericht zu thun / dann an gemeine Ständ zu gelangen / und uns mit denselben darauß zuvergleiden.

Forma & Modus Colloquii.

§. 17. Welchem unserm gnädigen Befehl die verordnete Colloquenten underthäniglich gelebt / und nachdem sie etlich Wochen ihrem habenden Befehl und dem fürgelegten Wege nach / in beysein der verordneten Præsidenten und Auditorn / von den streitigen Punkten unser Heiligen Religion gehandelt / und möglichen Fleiß fürgewendet / die zu Christlicher Einigkeit / und Vergleichung zu bringen / haben sie uns underthäniglich berichtet / wos sich zu Vergleichung etlicher streitigen (doch unverbündlich) / und auß unser / und gemeiner Ständ Wolgeschallen gehandelt / mit Anzeig der übrigen streitigen Articül halben hätten die Protelirenden Colloquenten / ihr Bedencken und Meinung insonderheit gestellt / wie uns solches alles in Schrifften behendigt und übergeben ist.

Relation der Colloquenten.

§. 18. Und nachdem unser Begierd je und allweg dahin gestanden / und noch dem Allmächtigen Gott zu Lob und Ehr / und gemeiner Christenheit / und bevorab dem Heiligen Reich Teutscher Nation zu guter Ruhe / Fried und Einigkeit / diese streitige Religion / Sachen zu Christlicher Vergleichung zu bringen / und allen Unrath / so darauß entstehen möcht / zu verhüten : So haben wir Churfürsten / Fürsten / und Ständ / solch der verordneten Colloquenten gestellte Schrifften / der verglichenen Punkten doch unverbündlich / wie oben gemeldet / behändigt / und gnädiglich begehrt / dieselben zu ersehen / zu berathschlagen und zu bewegen / und uns ihr Gutbedüncken / nicht allein auß die Punkten / der sich die Colloquenten mit einander unverbündlich verglichen / sondern auch der andern halben / so noch nicht verglichen seyn / mitzutheilen / uns auch darneben ihr Wolmeinung anzuzeigen / wie die beschwehrlliche Mißbräuch / so allenthalben in Geistlichem und Weltlichem Stand eingerissen / abgestellt / und in ein Christliche Reformation und Besserung gebracht werden möchten / mit gnädiger Erbietung / solches alles zu fördern / und an unser Mühe / Arbeit / und Fleiß niches erwinden zu lassen / ungezweifelt der Päpstliche Legat werde darzu auch geneigt seyn.

§. 19. Aber Churfürsten / Fürsten und gemeine Ständ / haben auß betwelsichen treffentlichen Ursachen / so sie in Berathschlagung dieses hochwichtigen Handels befunden haben / und sonderlich zu Förderung der Sachen / und alle Weitläufigkeit zu verhüten / uns der viel bemelten Colloquenten Schrifften widerumb gehorsamblich überantwort / und uns als Advocaten und Beschirmer der Christlichen Kirchen underthäniglich ersucht und gebetten / neben und mit dem Päpstlichen Legaten / dieselbe / nach laut des hagenawischen Abschieds / gnädiglich zu besichtigen / zu communiciren / und fürnehmlich die Punkten / welcher sich die verordnete Colloquenten (doch unverbündlich) verglichen / eigentlich und mit allem Fleiß zu examiniren / ob darinn in Sentenzen / oder Worten etwas wäre / das den Heiligen Lehren / und dem löblichen Gebrauch gemeiner / Christlicher Kirchen zu entgegen sein möcht / solches und was sonst velleicht für Mißbräuch in den Kirchen

Übergabung an Ihre Majest.

den erfunden werden möchten/ zu ändern/ zu bessern und abzuschaffen. Wo auch einiger Äußerung/ etlicher zu dunkel gestellten Punkten/ oder Meinungen haben/ vordnöthen/ dieselbe hinzusetzen/ und uns darinn zu resolviren / und zu entschließen / und wie wir uns / sampt gedachtem Päpstlicher Heiligkeit Legaten / darauff resolviren werden / solchs fürer an gemeine Ständ zu gelangen: Sich mit uns darauff / unser ersten Proposition nach/ auch vermög des obgemelten Hagenawischen Abschieds / unterthäniglich haben zu vergleichen. Daß wir auch daneben auff gnädige wege bedacht sein wolten / die Protestirenden zu vermögen / sich in den übrigen streittigen Punkten/ auff Christliche billige Mittel eines General Concilij, oder wo daß ja nicht erlangt werden möcht / durch ein National-Versammlung ordentlicher weis zu beruffen / zu billicher Erörterung zubringen / damit zu legt die Teutsche Nation zu Christlicher Einigkeit kommen / und Fried und Ruhe im Heiligen Reich erhalten werden möcht.

Mittel die
Protestirende
zu bewegen.

§. 20. Auff solch gemeiner Ständen underthänige Bitt an uns gelangt / haben wir gnädiglich bewilliget / die obgemelten der Colloquenten Schrifften/ die streittige Religion betreffend / an Päpstliche Heiligkeit Legaten gelangen zulassen / und ihm dieselben zu communiciren/ wie wir dann alsobald gethan / sein Gemüth und Bedünken darauff vernommen / und hinfürer Churfürsten / Fürsten / und gemeinen Ständen eröffnet.

§. 21. Und haben uns folgendts mit zeitigem Rath / und auß beweglichen Ursachen / mit gemeinen Ständen verglichen / solch der Colloquenten Handlung / wie die alhie ergangen ist / auff ein gemein Christlich Concilium in Teutscher Nation zu halten / zu remittiren und zu weisen / wie wir dann dieselb auff solch Concilium remittiren und weisen: Welches Concilium in kurz / wie wir des durch den Päpstlichen Legaten verhofft seyn / außgeschrieben worden. Wo es aber kein Fortgang haben würde / daß doch ein National Concilium ordentlicher weis zu beruffen fürgenommen / und im fall / daß der keines seinen Fortgang erreicht / daß alsdann eine gemeine Reichs-Versammlung wie hernach bemelt / gehalten werden soll.

Der Collo-
quenten Hand-
lung wird
auff ein ge-
meinem Nation-
al-Concilio
um , oder
Reichs-Versam-
mlung der
weisen.

§. 22. Und damit dann Gemeine Reichs-Stände spüren/ und vernemen mögen / daß Wir des Heiligen Reichs Wolfahrt und Auffnähmen / Gnädiglich zufördern / Allezeit geneigt / und Sonderlich / daß dieser Streit der Religion / zu Fürderlicher Endtschaft und Erörderung / gebracht werde: So haben Wir Uns gegen Gemeinen Ständen erboten / und verwilligt / im Inßern Jesigen Durchzug in Italien bey Päpstlicher Heiligkeit mit allem eiligen flus und Ernst / zu handeln: und zufördern / daß solch General-Concilium zum förderlichsten / angelegenen Wahlstatt / Teutscher Nation / außgeschrieben / und gehalten werde. Und im fall / daß solches keinen Fortgang erlangen möcht / Wie Wir Uns doch keines wege versehen / alsdann ein National-Versammlung / Ordentlicher Weis zu beruffen / Zum schrifften auszuschreiben / und fürzunehmen / Wo aber solches auch nicht erhebt werden möcht / alsdann Sollen und Wöllen Wir / in Aichschen Monath den nächsten / nach dato dieses unsers Abschieds / einen Gemeinen Reichs-Tag / an Belegene Wahlstatt auszuschreiben / und denselben / mit der Hülff GOTTES in Eigneter Person befehen / der Hoffnung / be-
rührte Streittige Religion-Sachen / zu Endlicher Christlicher Vergleichung / und Einigkeit zubringen / und Alles anders zuhandeln und zubeschließen / daß dem H. Reich / und desselben Ständen / zu Wolfart / Ruh und Gutem rechen mög.

Ein Befür-
derung des
Concilio.

§. 23. Wir Wöllen auch mit Päpstlicher Heiligkeit handeln / und fürdern / daß dieselb einen Legaten mit Einigungsammen Gewalt auff gedacht National-Concilium, oder so das kein Fortgang erlangt / auff Gemelten Reichs-Tag verordne und schicke / damit in der Streittigen Religion-Sachen / desto statlicher / und fruchtbarer gehandelt / und geschlossen werden möge.

Päpstl. Legat
zu dem Na-
tional-Conci-
lio oder
Reichs-Tag.

§. 24. Es soll auch zu obbestimmter Endlicher Vergleichung / durch die Protestirenden / aber und wider die Articul / deren sich ihre Verordnete Theologi alhie auff diesem Reichs-Tag verglichen / nicht geschritten werden.

§. 25. Darzu haben Wir / neben Päpstlicher Heiligkeit Legaten / allen Geistlichen / Prälaten aufgelegt / und befohlen / Wie Wir Ihnen auch hiemit Ernstlich aufflegen und beschlen / und der Ihnen und den Ihren / So Ihnen unabweissen seynd / Ein Christliche Ordnung und Reformation fürzunehmen / und auszurichten / die zu Gutter Obhätlicher / und Heyßammer Administration der Kirchen / fürderlich und dienstlich sey. Auch über solcher

Kon. Befehl an
die Prälaten.

Ordnung und Reformation Ernstlich/und strenglich zuhalten/und sich daran nichts iren noch verhindern lassen/das sich auch Ewliche Prälaten also Gehoriamlich zuthun/gegen Uns/und Vorgesachten Legaten, und erthäniglich erbotten haben/und sind der Zuversicht leichte Ordnung und Reformation, sollte zu Endlicher Christlicher Vergleichung der streitigen Religion, ein Vorbereitung/und derselben sonder Zweifel Hochdienlich seyn.

Während Frid
stand.

§. 26. Und damit im Heiligen Reich Teutscher Nation mittelweil Ruhe/ Fried/ und Einigkeit gesesselt/und gehalten werden möge: So meynen und Wollen Wir hiemit Ernstlich/und befehlend/das der Nürnbergische Frid/Stand/welcher hievor aus Hecht/ Wichtigem/Nothbedrängten Ursachen/die dazumahl vor Augen gewest/und deren iewo vilmehr vorhanden seynd/den H. Reich Teutscher Nation zu Wolfart auffgericht ist/bis zuwend eines General-Concilii, oder einer National- Versammlung/ oder so der Keines fernern Fortgang erucht/auff nächstkünftigen Reichs-Tag/ wie obgemelt/in allen Seinen Punkten und Articula von Allen thalen/ vestiglich/und unverbrüchlich gehalten und volnzogen werden soll. Und nun hinfüran in der Religion/und Glaubens-Sachen/auch sonst keiner andern Ursachen haben wie die Namen haben möchten/Hohes oder Widersstands den andern/bis zu Endung ob gemeltes Gemeinen/oder National-Concilii/oder fünffzigten Reichs-Tags befehden/betrogen/berauben/sahen/überziehen/belägeren. Auch darzu durch sich selbst/oder Jemandes anders/von Gemeinwegen mit dinen/noch Schloß/ Städt/ Märckt/ Bewestigung/ Dörffer/ Höff/ oder Weyler/ absteigen/ oder ehn des andern Willen/mit Gewaltiger That/ Irrentlich/unnommen/oder gefährlich mit Brand/ oder in andere Weeg/ beschädigen/ noch Jemandes solchen Thättern/ Rath/ Hülf/ und in kein andere wis Besstand oder Fürschub thun/ auch sie Wissentlich und Gefährlich/ nicht herbergen/ behausen/ eyensträncken/ endhalten/ und gedulden/sonder ein Jeder den andern mit Rechter Freundschafft/ und Christlicher Lieb meynen: Auch die Klöster und Kirchen unzerbrochen/ und unabgahan bleiben. Der gleichen den Geistlichen/so sich der Religion halben Endsetzungen beklagen/ ihre Rent/ Zins/ und Einkommen/ so vill sie der noch in Possession seynd/ hinnürt/ unaußgesetzten/ er folgen/ und zusuchen lassen/ alles bey Vermeidung Unserer Schweren Unnag und Straff/ darzu der Wönd in Unserm Kayser/ Ausgekündten Land- Friden/ ausgetruckt/ und begriffen: Es sollen auch die Protektirenden/ Niemandes der andern Seiten zusich tringen/ bewegen oder zihen/ auch des andern Theils Underthanen/ in Schutz und Schirm nicht annehmen/ noch wider ihre Oberkeiten verzeybigen/ in feine weg.

Religion Frid.

§. 27. Wo ober Jemandes/ wer der oder die wären/dawider handeln würde/ gegen dem oder denselben soll der Wig der Rechten vor Unserm Kay. Cammer- Gericht/ alle Not offen seyn. Und auff der Parteyen/ oder Unserer Kay. Fiscals Anruffen/ an demselben Cammer- Gericht/ nach seiner Ordnung/ mit Recht/ und dessen Ordentlichen Execution vollfahren werden/ und sich kein Theil wider Gemeints- Cammer- Gerichtes Proceß und Handlungen Ungehorsamlich erzeigen und halten.

Suchen Konter
P. nicht ind zu
den Concilio.

§. 28. Doch haben Wir Uns vorbehalten/ über vorgemelten Frid/Stand so offte solches die Nothdurfft erfordert/ Jederzeit Declaration und Erklutterung zuthun/ wie Wir uns solches hiemit anstrücklich und wissentlich vorbehalten.

§. 29. Und was betrifft die Acten und Proceß/ so bissher in Religion und andern geschehen/ an unserm Kayserlichen Cammer- Gericht anhängig gemacht und ergangen seynd. Darwegen bishero streit gewesen/ ob dieselben in dem Nürnbergischen Frid/Stand begriffen seyn sollen oder nicht: Dieselben Acten und Proceß wollen Wir zu Erhaltung Friedens/ Ruhe/ und Einigkeit im H. Reich Teutscher Nation/ und aus Unserer Kay. Macht und Vollkommenheit/ solang/ bis das Gemein oder National-Concilium, oder in diser Sachen ein Gemein Reichs- Versammlung/ wie ob steht/ gehalten würde/ suspendirt, und eingestellt haben; Wie Wir dann Dieselbe hiemit also einstellen und suspendiren.

Kaiserl.
Commissarii
zur Wahl.

§. 30. Wir Sollen und Wollen auch/ auff der Theyl oder Parteyen Ansuchen/ Unparthysische Commissarien verordnen/ die innerhalb Jahrs- Frist/ von diesem Reichs-Tag an/ zurechnen/ zwischen den Parteyen/ zu Gütlicher Hinlegung und Vergleichung/ ihrer Irrung handeln/ Wo aber die Vergleichung nicht stat haben/ oder erlangt werden möcht/ sollen die Commissarien Uns Bericht Ihrer Handlung/ mit Ihrem Gutthbeduncken/ zuschreiben/ darüber wir ferner Declaration thun wollen/ welche Handlungen Religion oder Drophan- Sachen seyn. Dieselbe Declaration soll auch hie zwischen/ nächstkünftigen Reichs-Tag oder auff demselben mit Rath/ und Gutbeduncken der Reichs- Ständ/ beschreiben.

Reichs-

Reichs-Abschied zu Speyer/ Anno 1542.

§. 131. Und damit die Ziel Unser Behrenden Türcken-Hülff/ und sonst im Heiligen Reich Teutscher Nation/ Fried/ Ruhe/ und Einigkeit gepflanzt und erhalten/ das nicht wären/ so undern Ständen des Reichs/ sonderlich von wegen der streitigen Religion/ eingegriffen/ abgesetzt/ gemindert und geringert werde/ Und sich also kein Teil von dem andern einigen Unrechts, oder Gefahr beforgen dörfte/ auch Wärdniglich bey Fried/ Rechte und Billigkeit bleiben möge: so haben Wir an statt/ und in N. ihnen der Kap. May. den Fried. und/ wie der von Ihrer Kayserl. May. auff Jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Regensburg gemacht/ Sammt der Suspension der Acten und Processen so in Religion: und andern Sachen/ am Kayserl. Cammer-Vericht anhängig gemacht/ und ergangen sind/ auff Jüngst Jahrlang/ nach Ausgang der ist vorsehenden Expedition wider den Türcken anzurechnen/ erstreckt/ und prorogirt: Also daß derselbig Fried. stand und Regensburger Abchied in allen und jeden Ihren Worten/ auch anhängigen Puncten/ und Articulen/ stetiglich gehalten/ darwider nicht gehandelt/ und stracks vollzogen werden solle/ mit der Raaf und Bescheidenheit/ wie die selbige zu Regensburg den Ständen allenthalben gegeben/ und von Ihnen abgenommen worden sind/ auch Sonderlich kein Stand/ noch Glied des Reichs/ dem andern/ so an Gehörenden Orten Rechte leiden mag/ den Freyen Zugang der Proviant Nahrung/ oder Gewerb/ Reuten/ Gälten/ und Einkommen/ abstricken noch auffhalten solle.

Suspension der
Process auf
5. Jahr.

§. 132. Ob aber Witterzeit solches erstreckten Fried. Stands/ durch ein Gemein Frey-Christlich General-oder National-Concilium in Teutscher Nation, oder ein Gemein Reichs-Verammlung/ so in der Religion: Sach gehalten/ die selbige streitige Religion/ zu Einer Einheiligen Christlichen Vergleichung/ und Einigkeit/ dem Wort **ECCLIAE**/ und Wahrem Christlichen Verstand gemäß/ gebracht würde/ solte es bey derselben Christlichen Einigkeit/ und Vergleichung bliben/ und deren von Allen Reichs- Ständen gelebt/ und nachgegangen werden.

Reichs Abschiedt zu Speyr Anno 1544.

§. 77. Erstlich der streitigen Religion halben/ wissen Wir Uns zu erinnern/ daß die Spaltung der Religion/ nunmehr dermassen geschaffen/ daß/ wo es Gott der Allmächtig nicht in andere weg Gnädiglich richten/ oder bequeme Mittel hinein gefunden werden) nichts anders daraus dann Verderbnuß und Ubergang des H. Reichs Teutscher Nation/ zugewarten: Und damit einmah! solchem Vorsehenden Unrathie zu letzt begegnet/ und das Letzte dem Zeitlichen für gesetzt werde/ Derhalben zum Höchsten Rathsam/ dem Heil. Reich Teutscher Nation und Gemeiner Christenheit/ in alleweg nützlich und fürsüchtig/ auch Uns Rühmlich und Loblich wäre/ daß die streitige Religion durch was Christliche Weg und Mittel das immer möglich/ ohn länger Aufsühen/ zu Heistlicher Vergleichung/ und Erörterung gebracht werden möchte/ inmassen dann Wir in Krafft Unsers Obligenden Kap. Ammts/ zubefördern schuldig.

Was aus den
Spaltung der
Religion
zubefahren.

§. 78. Dieweil aber zu solcher Christlichen Vergleichung und Erörterung der streitigen Religion diser Zeit/ und allhie in diesem Reichs-Tag nicht fortgeschritten werden kan/ haben dannoch die Stände aus Unser Kap. Proposition und sonst im Werk anzugsam be funden/ wie Gnädiglich Wir Uns bemühet/ die streitige Religion/ durch den Weg eines Gemeinen Concilij/ oder Christlicher Vergleichung/ zu Erörterung zubringen/ und daß auch die Mit halung solches Concilij/ und Vergleichung/ dieser hochschädlichen Spaltung an Uns bisher mit erwenden/ bedencken/ auch was schweres Mißvertrawen/ Trennung und Widerwillen/ solche Spaltung/ bisher verursacht/ auch was Schädlich Nachtheil die hinfüro/ künfftiglich nützlich bringen/ und hinwider was Nuß/ Frommen/ Aufnehmen und Wohlfahrt der Teutschen Nation/ aus Erörterung und Hinlegung bemelten Spaltung/ folgen möchte.

§. 79. Derhalben Wir geneigt wären/ zu Beförderung Christlicher Einigkeit/ und Vergleichung der streitigen Religion/ gleich auff isig gehaltenen Reichs-Tag/ ferner Handlung Gnädig fürzuwenden. Dieweil aber Solches die Gelegenheit gegenwärtiger Zeit und Lauffte/ wie Wärdniglich leichtlich bey sich selbst zuerachten/ te mit leiden kan/ auch die Stände des H. Reichs/ selbst zu solchem Großen Werk/ dieser Zeit/ wie Wir achten/ nicht gef. ist/ und dann die angeregte Spaltung/ in der Religion nicht woll anders fählich und gänzlich bringet

Religions-
Ereignisse
Erörterung
durch ein ge-
meines Concilium

legt werden mag/dann durch Christliche Reformation und Erörterung eines Gemeinen Christl. freyen Concilii in Teutscher Nation, so sind Wir in trawafft Unsers obliegenden Amtes Gnädigst geneigt/nachmals auff dinlich Weg und Mittel zugedencken/die Sachen zu einem General- Concilio, wie obgemelt/ zum Allerersten / als immer möglich/ zu besor- dern / Demselben auch (vermittelt Göttlicher Gnaden) Eigener Person besorg- wohnen.

Verfassung
einer Christi-
chen Reform-
ation

§. 80. Nach dem aber ungewiß / ob und wie bald solch Concilium, nach aestalt gegenwärtiger und künfftiger Zeit und Läufe / zu erlangen und würcklich zu vollziehen möglich: So sind Wir dem Heil. Reich Teutscher Nation zu sondern Gnaden und Wohl- fahrt ferner mit Gnaden entschlossen/ einen andern gemeinen Reichs-Tag / fürnemlich von wegen der strarigen Religion, und was derselben anhangt/ gleich iso zubennen/ und den auff nechst unffigen Herbst oder Winter- Zeit/ anzustellen / und aigner Person zu be- suchen/ auch mitlerweil durch gelehrte/gute/ Ehrwand Friedliebende Personen ein Christ- liche Reformation verfassung zu lassen. Gleicher Gestalt mögen die Stände durch die ih- ren auch thun / und solch aller Theil bedencken / alsdann gemeinen Ständen / fürlegen/ und mit ihnen auff freundsliche und Christliche Vergleichung handeln / wie und welcher massen es in den freywilligen Articulen der Religion, bis zu würcklicher Erlangung und Vollziehung eines General Concilii, wie obsteht/ im Heil. Reich Teutscher Nation ge- halten/ und dardurch die schwere eingerissene Mißbräuch gebessert / und die nachtheilige Trennung und Spaltung der Religion, auch der Ständen daraus erfolgt Mißtrauen/ Widerwill und Unfreundschaft geringert/ und Teutscher Nation vorstehender Nachtheil/ Schaden und Abfall/ abgestellt und verhütet werde.

§. 81. Und damit hiezwischen und solchem Reichs-Tag/ und im Fall/ so die Ver- gleichung auff demselben nicht möcht aefunden werden / bis zu vollkommener Vergleichung in einem gemeinen / freyen/ Christlichen Concilio, National- Versammlung/ oder auff einen Reichs-Tag / zwischen den Ständen Teutscher Nation, der Religion halber/ Fried und Einigkeit desto baß gehalten/ und das schädliche Mißtrauen geringert werde: So haben Wir auch der beyden Articulen Friedens und Rechts mit gemeinen Ständen Handlung fürgenommen/ des Väterlichen gnädigen Willen und Gemüths/ sie derselben Articulen allenthalben / mit ihrem guten Wissen / und Willen zuvereinigen / und zu vergleichen.

§. 82. Als Wir aber in der Handlung befinden / daß zwischen ihnen iso allhie die Vergleichung solcher Articulen/ aus vielen fürgetwandten Ursachen und Verhinderun- gen/ nicht endlich zu erlangen / und aber die Stände der Augspurgischen Confession ver- wandt / uns dieselbige drey Articulen heimgestellt / die andern aber aus vielfaltigen ange- zeigten Ursachen solches nicht thun könnten / und gleichwol sich gegen uns / damit Fried/ Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation möcht erhalten werden/ in Unter- thänigkeit vernemen haben lassen / da Wir für uns selbst/ und aus unserer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit / Ordnung darinn fürnehmen und geben würden / daß sie solches geschehen lassen und dulden müßten/ und in demselbigen uns/ als Römischer Kay- ser/ kein Form oder Maß zu setzen wüßten/ und dann Uns/ als Römischen Kayser unsers obliegenden Kayserl. Ampts halben / hierinn nothdürfftige Fürscheidung zu thun gebühret/ auch nicht gelegen oder gemeint ist / dieselben Articulen ohn alle sonderbahre Erledigung und Verabscheidung bleiben zu lassen/ und allerhand Unfreundschaft und Weiterung/ die sonst zwischen den Ständen des Heiligen Reichs leichtsam daraus erfolgen möcht / zuver- kommen/ hierumb und damit hiezwischen und solchem Reichs-Tag/ und im Fall/ so die Vergleichung auff demselben nicht getroffen werden möcht / bis zu vollkommener Vergleichung in einem gemeinen Christlichem Concilio, National- Versammlung oder Reichs-Tag zu machen/ Fried und Einigkeit der Religion halben desto baß gehalten / und das schädliche Mißtrauen zwischen den Ständen geringert werde: So haben Wir/ sol- cher und anderer mehr redlicher Ursachen halben / unser Kayserlich Gemüth darzu billich betvegend/ auff die Puneten und Articulen/ Fried und Recht belangend/ wie es hiezwischen und vollkommener Vergleichung damit gehalten werden soll / von Oberkeit treuen / und aus unser Kayserlicher Macht/ und Vollkommenheit/ uns nachfolgender Meynung/ ent- schlossen/ gesetzt/ und geordnet: Entschließen / meinen / setzen / und ordnen auch daruff als Römischer Kayser/ von oberbährter unser Kayserlichen Macht und Vollkommen- heit/ hincmit ernstlich gebierend/ und wollen/ daß unser hiebetvor auffgerichter und verlun- deteter Land- Fried/ Friedstand und Abschied/ mit der massen Bescheidenheit/ wie dieselbe zuvor

Kayserl. Ver-
ordnung / bis
zu dem Conci-
lio.

vor den Ständen allenthalben gegeben / und von ihnen anaenommen worden sind / in allen ihren Puncten und Articulen / von allen Theilen vestiglich und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden sollen / bey Vermeidung der Pöden und Straff darinn begriffen / wie dann auch wir / sampt unserm freundslichen lieben Bruder / dem Römischen König / dieselbe und jegige hieauffgerichte / Friedstände / gnädiglich und beständiglich zu halten / hiemit versprechen / und daß hinfüro in der Religion und Glaubens Sachen auch keiner andern Ursachen halben / in was Schein das geschehe / niemands hohes oder nieders Stands den andern Vefehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belägern / auch darzu für sich selbst / oder jemand anders von seinetwegen nicht dienen / noch einig Schloß / Stadt / Märckt / Vefestigung / Dörffer / Höfe / oder Weyler absteigen / oder ohne des andern Willen nit gewaltiger Zhat / freventlich einnehmen / oder gefährlich mit Brand / oder in andere Weg beschädigen / noch jemand solchen Zhätern Rath / Hülf / und in keine andere Weis Vrsiand oder Fürschub thun / auch sie wissentlich / und gefährlich / nicht beherbergen / behausen / egen / träncken / enthalten / oder gebulten / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Liebe weinen / zu deme kein Stand noch Glied des Reichs dem andern / so an gebührenden Orten recht leiden mag / den freyen Zugang der Proviant / Nahrung / Selwerb / Kenth / Gült und Einkommen abstricken / noch aufhalten soll / und daß diese Zwyspalt der Religion anders nicht / dann durch Christliche und freundsliche Vergleichung eines gemeinen freyen Christlichen Concily / National. Versammlung oder Reichs Tag / vermög voriger Reichs Abschied / und Friedens Handlung hingelegt werden soll / darzu wir allen gnädigen und Väterlichen Fleiß / sürwenden / und an uns nichts lassen wollen.

Durch toas
Mittel der Re-
ligions-streit
hingelegen.

§. 83. Doch soll kein Stand den andern zu seiner Religion dringen / noch dem andern seine Unterthanen ab praediciren / oder wider jede Oberkeit im Schus und Schirm nehmen / und soll hiemit den jenigen / so hievor von Alter Schus und Schirm Herren annehmen gehabt hiedurch nichts benommen / und dieselbe nicht gemeint seyn : Ob auch setzere nachst Regenspurgischen Reichs Abschiede / hiriwider gehandelt worden wäzre / daß alles solle hiemit aufgehoben und unverwürcklich seyn. Dergleichen den Geistlichen ihre Kenth / Zins / und Einkommen / deren sie in Zeit solchs Regenspurgischen Reichs Abschieds in Possels gewesen / Innhalt desselben Regenspurgischen Reichs Abschieds verfolgen.

§. 84. Und damit der Kirchen Güetter halben ferner Mißverstand zwischen den Ständen verhütet werde / so sollen die Geistliche Stifft / Blöster / und Häuser / ungeachtet welches theils Religion die seien / ihrer Kent / Zins / Einkommens / und Güetter / so in eines andern Fürstenthumb / oder Oberkeit gelegen / nit entsezt / also und der gestalt / daß hinfüro einem jeden Stifft / Prälatur / oder Haus / wo daß gelegen / iweigerlich folgen / und von dem andern Stand oder Oberkeit (ohnangesehen was Religion solch Stifft / Kloster / Prälatur / Spital / Gotts Haus / oder Kirchen weren) getreulich darzu verholffen werden.

Kirchen-Gü-
ter / Renten /
Zins.

Vide etiam supra verb. Geistlich.

§. 85. Doch sollen die Geistliche Fürsten / und andere Stände / dem Reich ohne mittel und sonst niemand underworfen / sampt ihren zugehörigen Güettern / wo die gelegen / hiemit nit gemeint seyn / sondern ihnen / ungeachtet wohn sie ihre Resideng verruckt oder gewendet hetten / ihre Gült / Kenth / und Einkommen / ohn hinderung folgen.

Immediat
Geistliche
Ständ.

§. 86. Dergleichen sollen die Pralaten / Ordens Leute und andere Geistliche / so wegen veränderung der Religion ihr ordentlich Resideng verlassen / und sich in anderer Stand / Fürstenthumben und Landen zuwohnen begeben haben / bey den Güettern / ihren Gotts Häusern / Stifften und Pfründen zugehörend / und wie gemelt / in anderer Stand Landen und Gebieten gelegen / deren sie zur Zeit des Regenspurgischen Abschieds in possels gewesen sind / bis zu endlicher vergleichung und erörterung der Religion bleiben.

§. 87. Doch daß gleichwol einem jeden Stand / under dem die Gült / Zins / oder Güetter gelegen / die einem andern Kloster / Stifft / Prälatur / Spital / Haus / oder Kirchen / in ein ander Land folgen sollen / an denselben Güettern / seine Weltliche Oberkeit / so sie vor Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt / und im Brauch gewesen / vorbehalten / und dardurch denselben nichts benommen sey.

§. 88. Und sollen dannoch auch von solchen obgemelten Güettern die noths dürfftige Ministeria der Kirchen / Pfarren und Schulen / auch die Alimffien / und Hospitalia / daß sie vormals / und in Zeit des Regenspurgischen Abschieds bestiet / und zu bestellen schuldig / von solchen Güettern nachmahln versehen und bestiet werden / ohngeachtet /

M u m m m m

twß

weß Religion die seyn. Es sollen aber auch die Geistliche Fürsten/ hohe Stifft/ und andere Stände/ so dem Reich ohne mittel/ und sonst niemands unterworfen/ die ihre Religion (wie obsteht) verrückt haben/ nicht ferner die Ministeria der Kirchen und Schulen &c. Dann sie in Zeit des Regenspurgischen Abschieds befehlt/ nachmals bestellen.

§. 89. Welche Stände aber sich der Geistlichen Güetter/ Renten und Zinshalben vertragen/ oder sich nachmals gutwilliglich vertragen würden/ die sollen dabey bleiben; Und ob solcher Unterhaltung halben Zwispalt oder Mißverstand fürteilen/ sollen sich die Partheyen etlicher Entscheide-Lent vergleichen/ und im fall da sie von ihnen nit vertragen/von uns Commissarien verordnet werden/ die nach Summarischer Verhandlung/beyder Theil erkennen/ was und wievil zu Unterhaltung obberührter Stück gegeben werden soll/doch sollen die/so der Underhaltung halben/ der Ministerien angefochten werden/ehe und dann dieser güttlicher Auftrag/oder Verschaid der Commissarien güttlich und rechtlich geörtet wird/daß ihren/so sie in polsels seind/ nichts entsetzt oder auch arretirt/ noch auffgehaten werden.

§. 90. So sollen auch die Klöster und Kirchen/unzerbrochen/ und unzerissen bleiben.

§. 91. Sonsten/ausserhalb dieser Verordnung/soll ein jeder Stifftichs Stände/unangesehen welches theils Religion er sey/bey allen seinen Güettern/ Einkommen/ Renten/Gülden/ deren er in Zeit des Regenspurgischen Abschieds in polsels und Gebrauch gewesen/ ungehindert bleiben und gelassen werden.

§. 92. Soviel daß Recht belanget/ haben wir alle Handlung/ so vor unsern Commissarien/und Visitatorn unsers Kayserl: Cammer-Gerichts bishero/ ergangen/ erwidogen/ und darauß nit befunden/ daß unserm Cammer-Richter und Besizern/ obgenanntß Cammer-Gerichts/ an ihren Ehren/oder Reputation schädlich/oder nachtheilig seyn möchte: Darumb wolten wir/daß obgemelte Cammer-Richter und Besizer ihren Stand der Administration des Rechts und Justitien/ wie bisher/ und ferner zu Ausgang der Dreyen Jahren/so die gemeine Ständ berührt Cammer-Gericht/ zu unterhalten/bewilligt/vollführen sollen/doch die Sachen/ gegen der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen/innhalt dieses Abschieds/suspendirt bleiben. Und dieteil sich allerley Zerungen/difficultät zwischen obgedachter Commissarien und Visitatorn zutragen/ und hin fürter noch mehr zutragen möchten/also/ daß zubeforgen/ die Visitation fremen Würdlichen fortgang haben zum wenigsten in Verzug geschieden werden möcht/ und aber unvornöthen seyn will/auff weiter Unterhaltung des Cammer-Gerichts/ nach Aufgang der Dreyer Jahren/ zugedencken/ und darinn fürsehung zu thun: So meinen/ ordnen/ und wollen wir/ daß ein jeder Churfürst/ Fürst und Stände hie zwischen/ und unserm nechstkünftigen Reichs-Tag bedencke/ wie unser Kayserl Cammer-Gericht hinfürto unterhalten werden soll/damit gleich im Anfang desselben unsers Reichs-Tags/ solche unterhaltung Verathschlagt/bewilligt/ und in das Werk gezogen werden möge; und auff demselben/unserm Reichs-Tag sollen wir/ auch Churfürsten/ Fürsten/ und Stände/ die Solchs vermögen der Reichs-Ordnung zuthun/von Newem Besizer/unsere darzu verordnete Comissarien präsenüren die fromme/ gelehrte/ ehrbarliche/ und tägliche Personnen sind/ unangesehen/ welches Theils Religion die seyn/ und sollen dieselbe Besizer nach gelegenheit eines jeden/darvon sie präsenürt/ auch alle andere Personnen/ so an errentem Cammer-Gericht/ von Gerichts-Ampts/ oder anderer Sachen wegen zuthun/ Schwören und Weydiget werden/ solchen Eyd nach dem altem Brauch zu GOTT und den Heiligen/ oder zu GOTT und auff daß H. Evangelium zuthun/ frey gelassen werden/doch unabbrüchig der Gülden Bill/ und bis so lang es anders durch uns und meine Etänd Verordnet wird. *Vide supra verb. Eyd.*

§. 93. Und sollen die Besizer einem jeden/ ungeachtet was Religion er sey/ gleichmäßig Recht sprechen/und dem Innhalt dieses Abschieds stracks geloben/und nachsetzen.

§. 94. So soll auch der Augspurgisch/ und andere Abschiede/ dergleichen die gemeine beschribene Recht gegen den Ständen der Augspurgischen Confession/ so vil die Religion/ auch diesen Friedstand belangt/ bis zu obgemelter Vergleichung suspendirt sein und bleiben.

§. 95. Und was am Cammer-Gericht für Proceß anhero ergangen/ in den Sachen/ so hie bevor in vorigen Abschieden und Friedständen/ für Religion-Sachen angehelt/ dieselbe Proceß sollen bis zu Vergleichung (wie obsteht) suspendirt sein und bleiben.

§. 96. Und

Entscheidt.
Leut wegen
der Geistlichen
Güetter.

Kayserl:
Commissarij.

Suspension
der Proceß
gen die der
Augspurg:
Confession:
Verwandte.

Besizer am
Cammer-Gericht.

Eyd der Cam-
mer-Gerichts-
Personnen.

Obsteht
Recht/ ohne
Respect der
Religion zu
ersthellen.

Suspension
der Proceß.

§. 96. Und nachdem das Cammer-Gericht / seyhero vorgedachter Stände Reculation in etlichen Prophan-Sachen / deren doch in weniger Anzahl / Proceß erkandt und fortgefahren/dieselbe Proceß und Sachen / in Ansehung/das sie per Contumaciam und unverhört der Parthejen ergangen : Damit sich dann niemand zu beschwehren/ sollen im Stand / darinn sie vor der Reculation gewesen / reasumirt werden / und der Expens/ Kosten untergangenen Kundschaft und Zeugnis haben / Commissarien verordnet werden/die Parthejen zuhören/ und dieselben deßhalben mit einander güetlich zu vertragen/ und endlich zu entscheiden.

§. 97. Und sollen die Goslarische und Mindische Aech laut unser / und unsers lieben Bruders deß Römischen Königs Bewilligung suspendirt sein und bleiben.

§. 98. Wäre aber Sach / das in diesen Articula / Religion, Fried und Recht belagend/ einiger Mißverstand oder Irrung sich zutragen würde / so wolten wir uns darüber Declaration und Läuterung zuthun / hie mit vorbehalten haben.

Vorbehalt
Der Kayser.
Declaration.

Reichs=Abschied zu Wormbs / Anno 1545.

§. 7. Dieweil wir aber auß sonderem gnädigen Väterlichen Gemüth / so wir zu dem Heil. Reich Teutscher Nation tragen/ nichts höhers begehren / und suchen / dann den Zwispalt unser Heiligen Religion nachmahls zu Christlicher Einigkeit und gleichem Verstand zu bringen / so seyen wir als Christlicher Kayser und Beschirmer unsers heyls werzigen Glaubens/ in Krafft unsers obliegenden Kayserlichen Ampts / auch unserm hievor beschonem gnädigsten erbieten nach / gnädiglich wol geneigt und begierig gewesen / die Sachen der streitigen Religion, auff gegenwärtigem Reichstag / zu Christlicher Union, Reformation und Vergleichung / sonderlich zu befürdern ; Es ist aber allen Ständen guter massen bewußt/ auß was ehehaften und wichtigen Ursachen / solche Vergleichung diser Zeit auch füglich nicht füzgenommen noch erlangt werden mögen ; Darumb/ und damit wir dennoch solche nothwendige Vergleichung / vermittelst Göttlicher Gnaden/ nachmahls mit guter Ordnung ehisier Mügligkeit/ befürdern / erheben/ und ins Werk bringen mögen/ haben wir / zu Befürderung angeregter Vergleichung für nützlich und gut angesehen / abermals ein Christlich Gespräch und Colloquium von etlichen frommen/ gottsfürchtigen/ gelehrten/ guter Gewissen / schiedlichen Ehr und friedliebenden Persohnen/ in geringer Anzahl zu halten / und obberührtem Reichstag vorgehen zu lassen.

Colloquium
wegen der
Religion.

§. 8. Also und dermassen/ das wir als das Haupt / einen oder mehr Präzidenten/ und dann unserer alsergebrachten Religion vier Colloquenten / und vier Auditores verordnen : Desgleichen die Ständ der Augspurgischen Confession, auch so vil/ nemblich vier Colloquenten / und vier zu Auditorn erktsen / und uns die hie zwischen den 15. Tag Septembr. schierst benennen.

§. 9. Und sollen solche Präzidenten/ Colloquenten und Auditores, auff St. Andreß Tag deß Heil. Apostels/ den letzten Tag Novembr. zu Regenspurg geistlich einkommen / und alsobald die Sachen und Puncten der streitigen Religion mit Gott angreifen/ sich auch in allem dem/ so der Heil. Schrift gemäs seyn / und der Kirchen zu Gutem/ und zu Abstellung der Mißbränch dienen möcht/ so vil möglich / Christlich und Freundlich vergleichen/ und hierinn allein auff die Ehr Gottes und wahre Christliche Union und Reformation der Kirchen sehen / und sich daran nichts irren noch hindern lassen.

Zeit und
Ort deß Col-
loquij.

§. 10. Sie sollen auch aller ihrer Gespräch / Handlung / wie sich die in allweg zwischen ihnen zutragen wird / uns und gemeinen Ständen auff bemelten künftigen Reichstag vollkommene Relation thun / damit wir uns der Colloquenten verglichen und unverglichenen Articul halben/ mit gemeinen Ständen ferner vergleichen / bedencken und erwegen mögen/ was verhalten zu handeln / und zuthun sey / damit alle Sachen zu freumdlicher / Christlicher / und vollkommener Einigung und Vergleichung / der Nothwurst nach befürdert und gebracht werden möchten / darzu wir dann Ampts halber mit allen Gnaden/ und Väterlichen trewen zu Verhelffen-gnädiglich geneigt seyen.

Reichs=Abschied zu Augspurg / Anno 1548.

§. 3. Und nachdem wir uns mit gemelten Churfürsten / Fürsten / und Ständen/ auch der abwesenden Botschaften und Rätthen/ anfänglich aller deß Heil Reichs

M m m m m m ij

obligen

Zwispalt der
Religion eine
Wurzel aller
Uebels in
Zeutschland.

obligen und Befehle erinnert/ haben wir den Puncten der freitigen und Zwergspaltungen Religion, als den wichtigsten Articul/ erslich für die Hand zu nehmen / für rathsam bedacht/ in Ansehung / daß solcher Zwispalt / ein gewisse Wurzel und Hauptursach ist alles Uebels/ Unglücks und Unfalls Zeutscher Nation, darauf nit allein vil Unrichtigkeit / sondern auch alles Misstrauen / Unfreundschafft und Unwill zwischen gemeinen Ständen erfordert/ zu endlicher Zerrentung beständig Friedens und Reichthens/ auch ehrbarer Policie/ und des gemeinen Nutzens diser löblichen Nation.

Concilium zu
Trient.

§. 4. Darumb Churfürsten/ Fürsten und gemeine Stände / auch der abwesenden Botschafften und Rätche/ auff unser Proposition dieses Reichstags ihnen gnädiglich fürgehalten / den Puncten der freitigen Religion, mit statlichem und tressentlichem Rath/ die desselben Hochwichtigkeit erfordert / erwogen : Sich auch aller derwegen hievord gepflegter Handlung/ Rathschlag / und was deshalben fürgefallen ist/ bedächtlich erinnert / und uns darauff ihr Wolmeinung/ und Bedencken/ und erhörniglich in Schritten eröffner/ daruff wir zu gnädigstem Befallen verstanden/ daß die Erörterung bemelter freitigen Religion, für das gemeine Christliche Concilium, so allbereit / auff unser Anhalten und fürge wendten Fleis gen Trient indicirt / und daseibst angefangen / getwelfen / ordentlich gehalten / und continuirt werden soll/ welches wir dann bey uns selbst für den ordentlichsten Christlichsten und sichersten weg halten / und darbey erachten/ daß der Platz der Zeutscher Nation in mehr weg nit unbequem noch unlegen sey / und sich desselben/ auch andere Nationen/ mit fugen gleichen weiß auch nit zu beschwehren haben sollen.

Ermahnung
das Concilium
anzunehmen.

§. 5. Verhalben wollen wir uns zu allen und jeden Ständen / sampt und sonderlich/ aller gnädigt versehen / sie werden sich solchem allgemeinen Concilio anhängig und unterwürffig machen/ und desselben Vergleichung/ Erörterung und Determination, gehorsamblich erwarten und annehmen/ auch derselben geleben und nachkommen / und also dieses Orths/ den Fußstapffen der Heil. Väter und Eltern / so je und allerweg / in Glaubens-Sachen ihre Zusuche zu dem Concilium gehabe / und sich desselben weisen und bescheiden lassen / gutwilliglich nachfolgen. Wie dann Churfürsten / Fürsten / und gemeine Stände / und der abwesenden Botschafften/ Rätchen und Gesandte / gemeiniglich/ sich solchem angefangenen Concilio unterwürffig zu machen / und desselben Erörterung zu erwarten und zu geleben / jetzt erzehlt gestalt / und erhörniglich bewillige und angenommen / sich auch mit uns derowegen einmütiglich verglichen haben / welches wir von ihnen zu sonderem gnädigstem Wolgefallen angenommen.

Kayser ist
Advocat der
Kirchen und
Beschrimer
der Concilien.

§. 6. Damit dan solch gemein Concilium desto ehe und statlicher seinen würdlichen Fortgang erreichen / und niemands dasselbig zu besuchen/ einig billich Abschewen / oder zu weigern Ursach haben mög : So wollen wir als Advocat der Heil. Kirchen / und Beschrimer der Concilien/ sonderlich auff gemeine Ständ underthänig bittlich ansuchen / unserm obliegenden Kayserl. Ampt nach gnädiglich verhelffen/ auch mögliche Zusuehung thun / und darob sein/ damit solch allgemein Concilium zu Trient fürderlich gehalten und continuirt, auch Churfürsten/ Fürsten und gemein Ständ / und andere Christl. Potentaten und Nationen / und sonderlich von den Erzbischoffen / Bischoffen und Prälaten der Zeutschen Nation (als der Ends solche Spaltung entstanden) Persönlich / oder im fall ihrer rechtmässigen Verhinderung / durch ihre gelehrte / verständige und erfahne vollmächtige Gewalthaber / statlich besucht : Desgleichen daß die jenigen / so der Augspurgischen Confession anhängig gewesen und derselben Gesandten/ in solchem Concilio erscheinen mögen / und daß sie dargu / darinn / und davon / bis wider an ihr gewahr/amb geschickt und vergleitet/ auch nothdürfftiglich gehört / und die ganze Tractation und Beschluss gottfressiglich und Christlich (alle Affect hindangesezt) nach Göttlicher und der alten Väter Heil. Schrift und Lehr fürgenommen / gehandelt und beschlossen / und auch ein Christlich nützlich Reformation der Geistlichen und Weltlichen auffgerichtet / und alle unrechte Lehr und Mißbrauch der Gebühr nach abgestellt werden. Und wiewol wir/ noch etlich wenig mehr Conditiones, so uns angezeigt sind / befunden / so achten wir doch / daß sich gemeine Ständ damit nit bekümmern / noch derhalben sorgfältig seyn / sondern wir wollen unserm obliegenden Ampt nach/ so viel uns gebührt / hiemit noch weiter erbotten haben / zu der Zeit / so das gemeine Concilium seinen Fortgang erreicht / alle Sachen dahin zu richten / und zu befördern / damit alle Ding Christlich / ehrbarlich / ordentlich und gebührllich erachten und gehandelt werden / deß sich gemeine Ständ zu uns gehorsamblich versehen / uns auch darumb wol vertragen sollen und mögen.

Salvus Con-
ductus für die
Augspurgf.
Confessions-
Verwandte.

§. 7. Nach

§. 7. Nachdem auch Churfürsten/Fürsten und Stände/ uns unterthäniglich gebetten/ uns auch gehorsamlich heimgestellt haben/ auff Christliche und gebührliche Weg bedacht zu seyn/ wie mitterweil/ bis zu Endung und Austrag des allg. meinen Concily, die Stände des Heil. Reichs Teutscher Nation Christlich und Gottseeliglich/ auch in gutem friedlichen Wesen bey einander leben und wohnen/ und berührter Erörterung erwar- tem möchten/ auch niemands wider Recht und Billigkeit beschwert werde/ welches wir dann/ zu Erhaltung Friedens/ Ruhe und Einigkeit/ gleicherweis für ein hohe und unvermeidliche Nothdurfft geacht/ auch solche unterthänigste Heimstellung/ zu sonderm Gnaden angenommen; Darauf haben wir abermals/ aus sonder geneigter Lieb/ Treu und Wohlmeynung/ so wir zu dem Heil. Reich Teutscher Nation unserm Vatterland allzeit getragen haben/ und noch/ uns diese hochwichtige Sachen/ mit sonderm Ernst anliegen lassen/ derselben/ bis anher/ ganz Väterlich/ mit getreulich und embsigen/ unmaßlässigem Fleiß vielfältig nachgedacht/ auch ihr der Stände selbst Bedencken (wie ihnen bewust) darunter vernommen/ und in Erwegung aller Sachen/ mitleidlich wahrgenommen/ und ermessen/ was unaussprechlichen Nachtheils und Unraths/ der löblichen Teutschen Nation, aus Spaltung der Seiligen Religion, bisher erfolgte/ was Schadens und Verderbens auch hinsüro darvon zugewarten/ und daß derhalben/ zu Aufriehung und Erhaltung beständigs Friedens/ Rechtens/ Einigkeit/ und Ringerung der Stände/ eingegriffen/ unvertrauens/ die höchste unvermeidliche Nothdurfft erforden wollen/ die Sachen bis zu Fortgang und Erörterung des gemeinen Concily, in gegenwärtigem Stand und Confusion keines wegs stecken noch hangen zu lassen/ sondern zu mehrer Christlichen Vergleichung und Räßigung/ auch besserem und nähern Verstand zu richten/ und den viel ein- dringenden widerwärtigen Secten länger nit zuzusehen/ noch den gemeinen Frieden dadurch ferner betrüben/ und verhindern zu lassen.

Schaden/so aus Zwispalt der Religion erfolgt.

Was zu Erhaltung Fried und Ruh/bis zu Endigung des Concilii fürzunehmen.

§. 8. Wie wir nun in Mittel dieses richtigen Wercks/ Standen/hat sich zugetragen/ das etliche hohes Stands und Nahmens/ sonder Zweifel aus gutem Eyer/ so sie zum Christlichen Frieden/ Ruhe und Einigkeit tragen/ auch auß rechter Lieb gegen gemeinem Vatterland/ uns einen Rathschlag und Bedencken unterthäniglich fürbracht/ und ferner besichtigen zu lassen/ übergeben/ sich auch demselben nachzukommen/ und zugeben/ gehorsamlich angebotten.

Rathschlag und Bedencken.

§. 9. Diemeil wir dann solchen überreichten Rathschlag/ etlichen ansehentlichen/ und der Heil. Schrifft/ verständigen und bewehrten Lehrern/ zuerschen befohlen/ und auß derselben Relation so viel vernommen/ daß solcher Rathschlag in rechtem Christlichem Verstand/ unser wahren Christlichen Religion und Kirchentehr/ Ordnungen und Satzungen (außerhalb der Zween Punkten, die Communion unter beyder Gestalt/ und der Priestler Ehe betreffend) nit zuwider/ sondern zu Befürderung/ und Erlangung vollkommener Christlicher Vergleichung der streitigen Religion, auch Erhaltung alles friedlichen Wesens und Einigkeit im Heil. Reich/ nüglich/ fruchtbar/ dienstlich seyn soll/ darfür wir dann solchs/ auch jegiger Gelegenheit der Zeit und Lufft selbst auch halten/ und je nichts lieber sehen noch befürdern wolten/ dann daß gemeine Scänd unser Kayserl. Regierung in der Religion friedlich und einig leben und wohnen möchten/ in massen uns unserm Kayserl. Ampt nach zusteht und gebührt.

§. 10. Demnach so haben wir anfänglich die gemeine Stände/ des H. Reichs/ so bisher die Satzungen und Ordnungen gemeiner Christlichen Kirchen gehalten/ er- sucht/ und an sie gnädiglich begehrt/ daß sie dieselben hinsüro/ auch halten/ und dabey beständiglich bleiben/ verharren/ auch davon nit abweichen/ noch Veränderung fürnehmen/ welches sie dann zuthun/ und demselben beharrlich zu gelesen/ sich hievor erbotten und bewilliget haben. Aber die andere Stände/ so Aenderung fürgenommen/ haben wir auch ganz gnädiglich/ und ernstlich ersucht/ daß sie entweder widerumb zu gemeinen Scänd den treten/ und sich mit ihnen in Haltung gemeiner Christlichen Kirchen Satzung und Ceremonien allerdings vergleichen/ oder sich doch mit ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung bemeltem Rathschlag in allweg gemäß halten/ und weiter nit greiffen/ noch schreiten. Ob sie sich auch weiter eingelassen hätten/ sich alsdann bemeltem Rathschlag in allweg gleichförmig halten/ und gänzlich dabey bleiben/ das auch alle Stände zu Beförderung gemeines Friedens/ Ruhe und Einigkeit/ obbestümpter Rathschlag diser Zeit gutwillig ge- dulden/ denselben nit ansedten/ noch darto wider lehren/ schreiben/ noch predigen lassen/ sondern des allgemeinen Concilij, Erklärung und Erörterung/ mit Orduit gehorsamlich erwarten.

Erinnerung der Stände zur Aenderung des Rathschlags.

§ 11. So wollen Wir nicht desto weniger allen möglichen fleis fürwenden/und an allerdinglichen Befürderung nichts erwinden lassen/damit das Augem.in Concilio, auff Gemeiner Ständt Ersuchen/zum förderlichsten/gehalten/und die Lautsche Nation der schwebenden Spaltungen/gänzlich erledigt werde.

Christliche
Reformation.

§ 12. Gleichergestalt haben Wir ein Begriff Einer Christlichen Reformation, den Geistlichen Fürfürsten/Fürsten/und Ständen/auch der Abwesenden Vortschafften/eröffnen und fürhalten lassen/Die haben Dieselbellns/zulinderthänigster Gehorsamten als weit und fern sich Ihres Amtes habender Befehl/Gewalt/und Macht erstreckt/für Ihre Person angenommen/und sich deren unterwürffig gemacht/auch sich ferner erbotten/solche in Ihren Ränffzen Synodis Episcopaliibus & Consiliis Provincialibus, Ihren Suffraganeis, Prälaten, Capiteln, Canonis, und Clericis/ mit bestem fleis anzubringen/ und fürzuhalten/sich auch zubearbeiten/dieselbige/sovielt Menschlich und möglich/wie obgemelt/und in Bestimmter Zeit/wie sie sich mit Uns deren verglichen/ins Werck zurichten/Der tröstlichen Zuversicht/die werden bis zu Erörterung offtermals Concilii, zu Abstellung vieler Mißbräuch und Ergernus/auch Pfanzung und Erhaltung Christi. Zucht Wandels und Tugenden/mit wenig fürträglich seyn.

§ 13. Nachdem auch in berührtem Rahtschlag/under der Rubric, Von den Ceremonien, under andern vermeld wird/wo etwas in Denselben/so zu Aberglauben Ursach geben möcht/eingeschlichen wahr/das solches gebessert werden sollt: So wollen Wir Uns hiemit vorbehalten haben, in dem/und andern Articulen/wo und seivelt vornöthen/ichs so hernach/Allezeit Gebürliche Raht und Ordnung zugeben: Dann alles das/So Wir zu Beförderung der Ehr GOTTES/und Vergleichung der streitigen Religion/auch Erhaltung Beständigs Fridens Rechts/und Einigkeit/in H. Reich Teutscher Nation/und dann auch sonst Gemeinen Ständen, zu Sondern Nus, Wohlfahrt/und allen Gnaden beweisen/Fürnehmen/handeln und befördern mögen/das wären Wir Uns form tragenden Amt nach Gnädiglich geneigt/willig/und uhrbitig/welches Wir Ihnen Gemeinen Ständten/und der Abwesenden Räthen/und Befanden, zu Erklärung Unsers Gemüts/Gnädiger Wolmeinung mit verhalten wollen.

§ 14. Auff solch Unser Gnädig Ersuchen/und Begehren/haben uns Fürfürsten/Fürsten/und Gemeine Ständ/auch der Abwesenden Räthe/und Befanden/Unsers anfigen Getreuen fleis/ in dieser Hochwichtigen Sachen fürgewend/under thänigsten Danck gesagt/mit Erbietung/umb Uns Gehorsamlich zuverbieten/ auch angehöffter Vermeldung/das Sie sich aus Früher Gedächtnus woll wüßten zuerinnern/welcher Gestalt/Sie Uns diese Sachen Wie/Weilwer bis zur Emdung des Allgemeinen Concilii, die Ständt/Christlich/Godeßliglich/auch in Gutem/Friedlichem wesen/beyeinander leb. in und wohnen/und der Erörterung erwarten möchten/auch Niemand wider Recht/und Willigkeit beschwert werde/under thäniglichen heimgestelt/so könten Sie sich auch nicht weniger bedürfen/das Ihnen nunmehr nichts anders gezimmen noch gebären wöllet/ dan sich in dem vermag Ihrer hiebedor gethaner Heimstellung/als die Gehorsammen zuerzeigen/und zu beweisen.

§ 15. Damit nun also bis zu Emdung und Auetrag Willgemelts Concilii, Frid Ruhe/und Einigkeit/allenthalben Beständiglich erhalten/auch der Hochschädlich Mißstand gebracht werde: So Gebieten Wir/bey Vermeidung Unsrer Schweren Ungnab/wie mit Ernstlich/und Wollen/das Gemein Ständ/und des H. Reichs Underthanen, zu Allen Unserm R. y. Gemüß/Resolvirt, und entschlossen/und Ihnen fürhalten lassen G. horsamlich leben und nachkommen/und das Die Ständ, so bishero die Sazung/Ordnung und Ceremonien der Gemeinen Christlichen Kirchen gehalten/hinffiro dabei Beständiglich bleiben/wirharen/und davon nit abwachen/noch Umge Verhinderung fürnehmen. Aber Die Andern, so Emdung fürgenommen/Widerum zu Gemeinen Ständt in rathen/und sich mit Ihnen in Haltung Gemeiner Christlicher Kirchen Sazung/und Ceremonien/allerdings vergleichen/oder aber sich doch mit Ihrer Lehr und Kirchen-Ordnung dieser Unsrer Resolution, in allem gemäß halten/und weiter nit greiffen/noch schreiben. Ob Er sich auch weiter eingelassen hätten/sich also dan Gemeiner Unsrer Resolution, gemäß halten/und gänzlich dabei bleiben/Darwider mit Lehren/Schreiben noch Predigen/Sondern des Allgemein

Kap. Interims
Decordnung.

nen Concilii Erklärung und Erörterung/mit Gedult/ Gehorsamlich erwarten. Das
Wollen Wir Uns also zu Gemeinen Ständen des H. Reichs/ Sammelich und Sonderlich
versehen/ Es ist auch Unser Ernstlicher Will und Meinung.

§. 16. Dieweil auch der Haupte Grund dieses Reichs- Tags/ auff Erhaltung des
H. Glaubens/ und Wahrer Christlicher Religion/ damit alle Stände des H. Reichs/ fürnehm-
lich durch Mittel des Concilii/ widerumb zu Christlicher Einigkeit gebracht werden. Und
mitter Zeit Gottseliglich/ Friedlich/ und Ruhig/ bey und neben einander leben mögen/ gestellt
ist/ So Wollen Wir darauff auff beschehen/ Underthänig ansuchen Gemeiner Ständ/ für
Uns Selbst/ auch in Ihrem Namen/ bey Päpstlicher Heiligkeit/ dem Collegio der Cardinel
und wo es die Nothdurfft erfordert würde/ zum Höchsten Bearbeiten/ und allen möglichen
Stück fürwenden/ damit Solch *in dicit Concilium continuari*, den Sachen allenthalben Gott-
seliglich/ und Christlich abgeholfen/ und zu Gutem End gebracht/ auch die Teutsche Nation
dardurch in Guten Friden und Einigkeit erhalten werde.

Reichs- Abschied zu Augspurg Anno 1548.

Die Röm. Kay. May. Unser Allergnädigster Herr/ läßt des H. Reichs Churfürsten/ Für-
sten und Ständen und der Abwesenden/ Räten/ Bothschafften/ und Gesandten/ Gnädiglich
anzeigen.

§. 1. Wiewol Ihr Kay. May. von Eingang Ihrer Kayserl. Regierung/ allezeit Ihre
Gemüch/ Willen/ und Meinung/ dahingericht/ alles das Gnädiglich und Väterlich fürzu-
nehmen/ zuhandeln/ und zubefördern/ so Gemeiner Christenheit/ und Sonderlich dem Heil.
Reich/ der löblichen Teutschen Nation/ als Ihrem Gehobten/ Vaterland zugut/ auch Höch-
sten Ehren/ Aufnehmen/ Nus/ Frommen/ und Wohlfart/ in aller aereichen/ und dardurch
Alle/ und Jede Ständ/ Glieder und Underthanen/ under Ihre Kayserlichen Mayestät
fülgeln/ und Glückseliger Regierung/ Ruhig/ Friedlich/ und Einig/ bleiben/ leben und grünen
möchten.

§. 2. So haben doch Ihr Kay. May. vor langem Guthermaffen gespürt/ auch im
Werk augenscheinlich befunden/ daß sich ohne Christliche Vergleichung/ oder Gebürliche
Erörterung/ der eingriffenen/ Hochschädlichen Spaltung/ der streitigen Religion/ An we-
cher dann Alles Tachtheylig/ Invertrauen/ Widerwill/ Krieg/ Noth/ und Beschwehrs-
ung/ under den Seänden bisher erfolget/ Einigs Beständigen Friedens/ Reichs/ Ruhe/
noch Einigkeit/ beschwoertlich zu versehen seyn wölte.

§. 3. Derhalben Ihr Kay. May. vor dieser Zeit/ Allerhand und Wege Mittel ge-
sucht/ auch villere/ Gespräch und Underhandlungen/ fürgenommen/ dardurch/ Ihr Kayser-
May verhofft/ Solche/ Verderbliche Spaltung/ zu Christlicher Vergleichung/ oder Besserem
Verstand/ zubefördern und zubringen.

§. 4. Als Wir aber in Vollführung derselben erwogen/ und befunden/ daß die
Spaltung/ so fern/ und weit eingebrochen/ daß die nunmehr nicht allein die Teutsche/ sondern
auch vill andere Christliche Nationen/ zugleich belangen/ und den allen mit einander Gemein
wäre/ und derhalben solcher Spaltung nicht statlicher/ dan durch den Ordentlichen weg
eines Gemeinen Christlichen Concilii/ füglich abgeholfen werden möchte/ haben Ihr
Kay. May. auff Gemeiner Ständ underthänige Bitt/ und Ansuchen/ nach vielgepflogenen
Handlungen/ so vill erlangt/ und erhalten/ daß leslich ein Gemein Concilium in Teutscher
Nation zu Trient/ fürgenommen/ und angefangen worden. Darauff auch Ihr Kay. May.
im Anfang dieses vchrenden Reichs- Tags/ mit Gemeinen Ständen/ dahinn gehandelt/ und
an ihnen vermöcht/ daß sie den Fußstapffen der Väter/ und Aeltern/ so sie allwegen in
Glaubens- Sachen/ Ihr Zusucht zu den Heil. Concilien gehabt/ sich dieselben weisen lassen/
wacht gefolget/ und sohem angefangenem Concilio anhängig/ und underwürffig/ zumachen/
auch desselben Erörterung/ zurwarten/ und zugeben/ gemeinlich bewilligt/ und daneben/
Ihr Kay. May. Gehorsamlich heutzugestelt/ auff Christliche und Gebürliche weg/ bedachte
zuseln/ wie Vielere zeit/ bis zu Endung und Auserag des Concilii/ Gemeine Ständ/ Gott-
seliglich/ und in Suem Friedlichen Wesen/ bey einander Leben und wonen möchten/ und nie-
mand wider Recht und Billigkeit/ beschwert werde. Welche Gemeiner Ständ/ Christliche
Verwilligung des Concilii/ Sammt angehängter Heimstellung/ Ihr Kayserlichen
Mayestät/ damahlen zu Sondern Gnaden/ angenommen/ und nachmahlen an-
genommen.

§. 5. Nun

§. 7. Nun haben Ihr Kay. May. auff angeregte der Ständ/Underthennig Heim-
stellung / diesem Hochwichtigen Handel/bis anher ganz Väterlich/ Getrewlich/ und mit
höchstem flics nachgedäch/ auch Ihrer der Ständt selbs Bedencken/ (Wie Ihnen bewußt)
darüber vernommen/ und in Erwehung aller Sachen/ mitleidlich wargenommen/ und ermessn/
was unaussprechlichent Tachebrils/ und Unrahes/ der Lößlichen Teutschen Nation/ aus
vorberührter Spaltung/ bisher erfolget/ und was Schaden/ und Verderbnus auch hinfüran
davon zugewarten/ und was verhalten/ zu Anfrichtung/ und Erhaltung beständiges Friedens
Rechtens/ Einigkeit/ und Ringierung der Ständt/ ungerissen Unvertrauens/ die Höchste un-
vermeidliche Nothdurfft erfordern wölle/ diese Sachen/ bis zu Fortgang und Erörterung/ des
Gemeinen Concili in gegenwärtigem Stand und Confusion keines Wegs stecken/ noch an-
hängen lassen/ sonder zu mehrer Christlicher Vergleichung/ und Räßigung/ auch besserer
und näherm Verstand zurichten/ und den willküringenden Widerwärtigen seckten länger
nicht zusehen/ noch den Gemeinen Frieden dardurch ferner beträben/ und verhindern zu
lassen.

§. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. Werden nur aus dem R. A. Anno 1548. hier
widerholt.

§. 12. Nachdem auch in berührtem Raths/ Schlag/ under der Rubrick von den
Ceremonien/ und andern vermeldt wird/ wo etwas in demselbigen/ so zu Aberglauben/ Ursach
geben möcht/ eingeschlichen wärd/ daß Solches gebessert werden soll/ So Wöllen Ihr Kayser.
May. Ihr Selbst/ Gnädiglich vorbehalten/ in dem/ und Andern Artickeln/ Wo und soviel
vornöthigen/ iso und hernach allezeit Gebürliche Maß und Ordnung/ zugeben. Dann Alles
das/ was Ihr Kay. May. zu Förderung der Ehr/ Gottes/ und Vergleichung der fruchtigen
Religion/ auch Erhaltung Beständigs Friedens/ Rechtens/ und Einigkeit/ im Heyl. Reich/
Teutscher Nation/ und dann auch sonst Gemeinen/ Ständten/ zu Sondern/ Nuz/ Wohlfahrt
und allen Gnaden beweisen/ fürnehmen/ handeln/ und befördern mögen/ des sind Ihr Kay.
Majestät/ Ihrem Tragenden Amte nach/ ganz Gnädiglich geneigt/ Willig und Arbeit-
tig/ und haben dis alles zur Erklärung Ihrer Kay. May. Gemüths/ Gemeynen Ständten/
Gnädiger Vollnehmung nicht verhalten wöllen.

Von dem Menschen vor dem Fall.

Tit. 1. §. 1. GOTT hat von Anfang den Menschen erschaffen/ zu Einem
Eckenbild und Gleichnus/ und ihn mit Gnaden gezeit/ auch durch die Erbliche Verachtig-
keit/ dermassen zugericht/ daß er in Allen Kräfteñ des Leibs und der Seelen/ ganz Recht wärd/
und von kuren Bösen/ und Unordenlichen Bewegungen/ angefochten wärd/ Sondern/
daß in ihm das Fleisch dem Geist/ und die Underste Kräfteñ/ der Seelen/ den obersten (welche
allein zu dem Guten anweisen) gehorsam wären.

Gen. 1.

§. 2. Da nun des Menschen Gemüth dermassen wohl zugericht war/ hat ihn Gott
gelassen ihn der Hand Seines Eigenen Raths/ also weit/ daß Er nicht weniger Macht hat/
zuwählen das Gute/ als das Böse.

Ecc. 1.

§. 3. Wo sich dann der Mensch dieser seiner Freyheit Recht gebrancht/ auch dem
Gebotten/ die Ihm GOTT Selbst gegeben/ Gehorsam gewesen wärd/ so hätte er die
Gütter und Berechtigkeiten/ die er empfangen/ ihm selbst/ und allen seinen Nachkommen erhal-
ten/ auch ihm und ihnen nicht gemangelt/ Frömmlich/ und Sediglich zuleben/ Es hätte ihn
auch weder Hunger noch Durst/ Hitze/ noch Kälte/ Schmerzen/ noch Krankheit/ noch der
Zeit/ beträbet/ oder geadliget/ besonder hätte er alle seine Sünd/ und Gebrechen gemitten/
und von Straffen/ als Beiohnung der Sünden/ sich keinerley Gefahr weder für sich/ noch
seine Nachkommen besorgen dürffen.

Von dem Menschen nach dem Fall.

Tit. 2. §. 1. Aber/ nachdem Unser Erster Vatter wider GOTTES Gebot
gehandelt/ ist er in die Straff gefallen/ die ihm GOTT getrewet/ und hatt also das Aller-
schönste/ Geschenck der Lieb/ abhanden/ verschüttet/ verformt/ Dahero kompt der Manack dieser
Erbe

Erbslichen Gerechtigkeit/ Sammt der Sündlichen Artz der Begirde/ die dann ohn/ Linder/ laß den Geist/ und Obersten Kräftten der Seelen/ widerstrebet/ Wiltlich/ Sündet/ das ist die Verübung benannter Gerechtigkeit/ des Orts/ da sie die Vernunft **GOTT** Gehorsam machet/ sammt der bösen Artz der Begird/ Adam auff alle seine Nachkommen geartet hat/ daß alle Menschen die auff diese Welt geboren und kometen/ mit dieser sünde geboren werde/ und ist ihr feind nur ohn/ auch nicht ein Kind von seinem Tag/ nach der Schrifft/ Und hievon ist komet die Wunde unserer Natur/ also/ daß der Natürlich Mensch nit versteht/ was des Hefftes ist: er begehrt und erwählet auch solches nicht/ vor der Gnad/ sinten ihl die Begirde und Reigung des Fleisches/ welche in ihme regiret/ ein Feindschafft ist wider **GOTT**/ und schreyt vor dem **Thron GOTTES**/ und hindert ja soviell an Gutsen/ soviell sie zum Bösen raisset/ und bringet.

Rom. 5.
Ephel. 2.
Job. 25.
1. Cor. 5.
Rom. 3

§. 2. Und wieviel ein solcher Mensch behält ein Freyheit/ seines Willens/ doch schwach und verlegt / daraus als einem Brunnem herfließen alle Ehrliche Tugenden und Thaten der Heyden / sampt ihren Würckungen/ so kan er doch der Gnaden/ und ehe damit er wieder zurecht gebracht ist/ die Gerechtigkeit/ die vor **GOTT** gilt/ nicht erreichen/ sondern ist vielmehr ein Knecht der Sünden : Des Teuffels eiaen/ und ein Feind **GOTTES**/ und allen Straffen dieser Welt unterworfen : Denn er wird beschivert mit Hunger/ Kummer/ Durst/ Frost/ Hitze/ Schmerzen/ Kranckheit/ und wird endlich durch den Todt zerstört/ dann die Sünde ist/ durch einen Menschen in die Welt kometen/ und durch die Sünde der Todt. Es sind aber die Straffen dieser ersten Ubertretung/ denen die von neuen durch die Gnad geboren werden/ mit den Sündern gemein/ wieviel sie den Neugebornen auch zu Übung aufgelegt werden/ aber den Ungerechten / und Gottlosen werden sie zur Straff zugeschiedt.

Rom. 5.

§. 3. Zudem muß man wissen und lehren / daß in einem solchen Menschen/ den die Erbsünde verderbt hat/ so lang er allein nach der Natur lebt / und durch die Gnad nicht erneuert ist/ zugleich mit der bösen Begird / auch der Sathan regiret / ber ihn mit den Banden seiner Dienstbarkeit gefangen hält/ und würcket in ihm/ daß er wandelt in seinen eigen Begirden / und vollbringet den Willen des Fleisches und seiner Gedancken / und häuffet also die Erbsünde/ die er von seinen Eltern herbracht/ auch mit seinen eigen würcklichen Sünden/ und ist ein Kind des Zorns/ wie der Apostel sagt/ also/ so er in solchem seinem allerärmsten Wesen stirbe / würde er endlich nach rechtem Urtheil **GOTTES** in das Höllische Feuer/ daß er darinn ewiglich gestrafft/ geworffen werden/ da dann sein Feuer/ wie im **Blaisa**, geschrieben stehet / nit erlöschet / und sein Wurm nit sterben werde.

Ephel. 2.
Esa. 66.

Von der Erlösung durch **CHRISTUM** unsern **HERRN**.

Tit. 2. §. 1. Darumb dann **GOTT** / der an Barmhertzigkeit reich ist / weil er nicht wolte verderben lassen/ die er geschaffen / hat er in die Welt seinen eingebornen Sohn gesandt/ sintemahls dem Menschen unmöglich war / sich selbst zuerlösen / daß er in denselbigen unsern **HERRN** / und Seeligmacher der Erlösung hat / durch sein Blut/ wie es von dem Apostel geschrieben ist.

Joh. 3.
Rom. 5.
Ephel. 2.

§. 2. Dann **GOTT** hat auff ihn gelegt unsere Missethat / auff daß er in seinem Leib trüge die Sünde am Creuz / und sie an das Holz häfftet. Und wieviel **GOTTES** Sohn/ der unschuldig für uns Sündler den Todt gelitten/ und für uns gung gethan / hat er uns dermassen erlöset/ und den Vatter also verfühnet/ daß uns bemelter Vatter / als die arme besteckte Sündler/ von wegen des Bluts/ seines Sohns entbunden/ und uns ihm selbst wiederumb verfühnet hat. Dann **GOTT** sagt Paulus/ war warhafftig in **CHRISTO** / und verfühnet die Welt mit ihm selber/ und rechnete ihnen ihre Sünde nit zu/ und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Verfühnung.

Esa. 53.
2. Cor. 5.

§. 3. Und wieviel **GOTT** umbsonst/ und umb seines Namens willen uns gnädig ist / und vertilget unsere Sünden/ umb sein selbst willen/ doch daß er zu Erzeigung seiner Gerechtigkeit nicht ohne Bezahlung oder Gemengthung die Sünden vergebe / hat er von seiner mersforschlichen Barmhertzigkeit / und überschwebentlichen Güte / die Gerechtigkeit mit der Barmhertzigkeit vernichtet / und beschlossen / daß seines eingebornen Sohns Blut/ uns damit zuerlösen/ die Bezahlung seyn solt/ auff daß/ das allerunschuldigste Lämblein

Rom. 7.

Nnnnnn

lein alle die Straffen am Creutz truge/ und überwünde/ welche wir Sünder hätten seiden sollen/ und daß wir die Bezahlung/ unserer Erlösung/ die uns armen Sündern managet/ auß seinen Bunden entlehnen/ und zu unserer Erlösung und Seeligkeit gebrauchen möchten/ auß daß/ ob gleich wol sich der Allergütigste Vater unser lauter umbsonst erbarmet/ doch solches Erbarmen nicht geschehe/ dann vermittelst des Bluts seines Sohns/ also daß alles/ was/ uns allhie umbsonst geschicht/ wir doch darumb den Verdienst und der Gerechtigkeit Christi zu dancken haben/ auß daß ein jeglicher/ der sich rühmet/ sich in diesem unserm Herrn/ Erlöser und Seeligmacher rühme.

Von der Rechtfertigung.

Tit. 4. §. 1. Wer nun durch das theuer Blut Christi erlöset/ und ihm der Verdienst des Leidens Christi zugetheilt und gegeben/ der wird alsbald gerechtfertiget/ das ist/ er findet Vergebung seiner Sünden/ wird von der Schuld der ewigen Verdammten erlediget/ und verneuert durch den Heiligen Geist/ und also aus einem Ungerechten wird er gerecht. Dann da GOTT rechtfertiget/ handelt er nicht allein menschlicher Weiß mit dem Menschen/ also daß er ihm allein verzeihe/ und schenke die Sünde/ und entbinde ihn von der Schuld/ sonder er macht ihn auch besser/ daß doch kein Mensch/ toedter zu geben pflegt/ oder geben kan. Dann er ihm seinen Heiligen Geist mittheilet/ der sein Herz reiniget/ und reiset/ durch die liebe Gottes/ die in sein Herz ausgegossen wird/ daß er das/ so gut/ und recht ist/ begehret/ und was er begehret/ mit dem Werck vollbringe/ das ist die rechte Art der eingegebenen Gerechtigkeit/ welche David begehret hat/ da er sich hören läßt. **HERR** schaffe in mir ein rein Herz/ und erneue in meinem inwendigen deinen richtigen Geist/ darvon redet auch der Apostel/ eigentlich seyd ihr abgewaschen: Ihr seyd geheiliget/ ihr seyd gerechtfertiget. Und da er spricht: **GOTT** hab uns selig gemacht/ nicht umb der Werck willen der Gerechtigkeit/ die wir gethan hatten/ sondern nach seiner Barmherzigkeit/ durch das Bad der Wiedergeburt/ und Verneuerung des Heil. Geistes/ welchen er reichlich ausgegossen hat auß uns/ durch **Jesus** Christum unsern Heiland/ auß daß wir durch seine Gnad gerechtfertiget/ Erben seyen des ewigen Lebens/ nach der Hoffnung.

§. 2. Und wieviel diese Gerechtigkeit/ die daher fließt/ auß dem Brunnen des Gefasses des Geists vil besser und reicher ist/ daß da getwelen ist die Gerechtigkeit der Schriftgelehrten und Pharisæer/ so sind sich in denen/ die solche Gerechtigkeit auß Gnaden bekommen haben/ daß nichts desto weniger die Lüste dem Geist widerstreben/ so lang wir hie auß Erden leben. Derhalben geschicht es/ daß eben dieselbe mit dem Gemüth dem Gefas Gottes/ aber nach dem Fleisch/ dem Gefas der Sünden dienen/ und also ohne Sünd nicht leben. Dieweil nun ein Mensch/ so lang er hie auß Erden lebt/ die Vollkommenheit dieser eingegebenen Gerechtigkeit nicht mag erlangen/ so kompt uns Christus auch dieses Orths mercklich und gnädigst zu Hülf/ sintemahl er uns von **GOTT** gemacht ist/ zur Weißheit/ Gerechtigkeit/ Haplung/ und Erlösung also/ daß er eben/ wie er durch Gemeinschaft seiner Gerechtigkeit/ die Gerechtigkeit des Menschen/ die ihm nun geschenckt/ und in ihm ist/ die auch ihren Theil von ihm nimbt/ gewirckt hat/ also mehret er sie auch/ auß daß sie sich von Tag zu Tag vernetwere/ bis so lang sie in dem ewigen Vaterland gang vollkommen werde/ und auch/ auß daß durch den Verdienst seines theuren Bluts/ und seiner Gerechtigkeit (die ganz vollkommen besthet) erwirbt er dem Menschen Vergebung/ also/ daß alles/ was der Mensch seiner Schwachheit halben zu wenig vermag/ das wird durch Christi Vollkommenheit erlangt/ und geschenckt: Daher gehöret der Trostspruch Johannis/ liebe Kindlein/ das schreibe ich euch/ auß daß ihr nicht sündiget/ und im Fall/ daß jemand gesündigt hat/ so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater/ **Jesus** Christum den gerechten/ dann er ist die Veröhnung.

§. 3. Also können zusammen Christi Verdienst/ und die eingegebene Gerechtigkeit/ zu welcher wir verneuert werden/ durch die Habe der Liebe/ inemlichen die eingegebene Gerechtigkeit/ auß daß wir dardurch mächtern/ gerecht/ und gottselig leben in dieser Welt/ und erwarten/ der seligen Hoffnung und Zukunfft und Herrlichkeit des grossen Gottes und unsers Seeligmachers. Aber der Verdienst Christi/ daß er der Gerechtigkeit/ so in uns ist/ ein Ursach seye/ und nachdem wir alle in vilen Stücken/ oft strauchlen und fallen/ und uns/ von wegen unserer Schwachheit/ und Unvollkommenheit viel Ding zu handten stossen und begegnen/ die unsere Herzen betrüben/ und zu Ver-

Psal. 51.

1. Cor. 6.

Tit. 3.

Matth. 5.

Gal. 3.

Rom. 7.

1. Joh. 1.

1. Cor. 1.

1. Iohan. 2.

Abweßung bewegen möchten/das wir in demselbigen Verdienst und theuren Blut Christi uns widerumb erholen sollen/darinnen finden/dardurch wir die Hoffnung zum ewigen Leben auffe stärckit befestigen wögen.

§. 4. Dann im Herrn Christo Jesum unserm Erlöser und Seeligmacher/welchen die Christgläubigen anziehen/und mit welchem ihnen alles geschenkt wird (wie der Apostel sagt) seind uns alle Ding auffe gewisselt und vollkomment/ dardurch wir zur lebendigen Hoffnung gründlich und gewißlich erhalten / und gestärckit werden.

Rom. 2.

Von den Früchten und dem Nutz der Rechtfertigung.

Tit. 5. §. 1. Die Rechtfertigte haben Fried mit GOTT/durch unsern Herrn Jesum Christum/ dann GOTT ihnen gnädig und barmherzig / und gegen ihn versöhnt ist/daher sie dann hoffen mögen/dieweil sie GOTT / als sie Feind waren / durch den Tod seines Sohns versöhnet hat/das sie vilmehr / nachdem sie nun versöhnt seynd/ selig worden/auff das wir uns der Wort des Apostels/die voller Trost seynd / recht gebrauchen.

Rom. 5.

§. 2. Item/die gerechtfertiget werden / die werden auch zu Gottes Kindern erhöhet/ auff das sie Erben seyen des ewigen Vatters im Himmel / und Mit-Erben Christi / wie St. Paulus lehret/ und haben Recht und Macht dise Erde anzusprechen/welches ist das ewige Leben.

Rom. 8.

Von der Weise/ durch welche der Mensch die Rechtfertigung bekompt.

Tit. 6. §. 1. Wievol GOTT den Menschen gerecht macht / nit auß den Werken der Gerechtigkeit/die der Mensch thut / sondern nach seiner Barmherzigkeit/ und das lauter umbsonst / das ist/ ohn seinen Verdienst/ also / wo er sich rümen tollt/das er sich allein in Christo rühmen sol durch welchen Verdienst allein er von den Sünden erlöset und gerecht gemacht wird : Doch handelt der barmherzige GOTT nit mit einem Menschen/wie mit einem todten Bloch/ sondern zeucht ihn mit seinem Willen / wann er zu seinen Jahren kompt : Dann ein solcher empfahet die Wohlthaten Christi nit/ es sey dann/das durch die vorgehend Gnad Gottes sein Herz und Will bewegt werde/den Sünden seind zu werden : Dann nach dem die Sünde scheidet GOTT von uns / wie Esaias sagt/ so kan niemand zu dem Thron der Barmherzigkeit und Gnaden gehen / er sey dann zuvor durch die Buß von derselben Sünde abgewendt/darumb auch Johannes/da er dem Herrn den Weg bereitet/sagt : Thut Buß/dann das Himmelreich ist nahe herbey kommen.

Rom. 3.
1. Cor. 4.Esaï. 39.
Marc. 16.

§. 2. Als bald bewegt die Gnad Gottes das Herz zu GOTT durch Jesum Christum / und dise Bewegung ist des Glaubens / durch welchen der Mensch ohn Zweifel glaubt der Heil. Schrift/ und hängt sich an die Göttliche Zusagung / welche die Schrift anzeigen/ und Christus selbst/da er auff die Buß bringet/ erfordert als bald einen solchen Glauben/ und spricht : Dieweil die Zeit erfüllet / und das Reich Gottes nahend herbey kommen ist/ so thut Buß/ und glaubet dem Evangelio.

Marc. 1.

§. 3. Wer also glaubt/ und von der Frucht der Göttlichen Gerechtigkeit/dardurch er nutzlich erschöcket/ dahin befehret wird / das er betrachtet die Barmherzigkeit Gottes / und die Erlösung durch das Blut Christi / der wird auffgericht / und durch die Bewegung der Gnaden Gottes empfahet er das Vertragen und Hoffnung/ also/das er glaubt eine Hoffnung wider Hoffnung / das ist/ wider die Hoffnung seines Verdiensts/ in die Hoffnung der versprochenen und zugesagten Barmherzigkeit / gibt GOTT die Ehr/ und wird also zur Liebe geführt.

Rom. 4.

§. 4. Und wer sich also durch einen solchen Glauben auff die Barmherzigkeit Gottes und den Verdiensten Christi stewart / und besitzet sich darin / der empfahet die Verheißung des Heil. Geists / und wird also gerechtfertiget / durch den Glauben an GOTT / nach der Schrift / also/das ihm nicht allein die Sünde vergeben werden / sondern derselbia wird auch geheiliget und verneuert durch den Heil. Geist/dann diser Glauben erlangt die Gab des Heil. Geist/ durch welche die Liebe Gottes außgegossen wird in unsere

Galat. 3.
Rom. 8.

unsere Herzen/ welche/ so sie zum Glauben und der Hoffnung kommet / werden wir alsdann durch die eingegebene Gerechtigkeit/ die im Menschen ist / wahrhaftiglich gerechtfertiget. Dann diese Gerechtigkeit bestehet durch den Glauben/ die Hoffnung und die Liebe/ also/ wo man diese Gerechtigkeit der Stück eines wolte entziehen/ so würde sie gestümmelt und mangelhaftig seyn.

Von der Liebe und guten Wercken.

Gal. 5.

Tit. 7. §. 1. Die Liebe/ die da ist das Ende des Gebotts und die Vollkommenheit des Gefages/ so bald sie in der Rechtfertigung Eintritt/ so ist sie fruchtbar / und beschleuset in sich selbst die Samen aller guten Werck : Welche / wie sie bereit ist gute Früchte der Gerechtigkeit zutragen/ also trägt sie den auch in den Gerechtfertigten/ also bald und so oft sie soll/ und ihr die Macht zu würcken/durch einerley Hindernis nit benommen wird : Derhalben der Glaub/ der durch die Liebe nicht würcket/der wird nit für lebendig angesehen/ sondern vielmehr unfruchtbar und todt / wie auch Sanct Iacob sagt : Ja vielmehr / der Mensch hab so viel Glaubens als er wolte / ist die Liebe nit da / so bleibt er ihm todt / wie es Johannes klar bezeuget / sonderlich die weil die Liebe ist ein Stück des ewigen Lebens/ das in uns hat angefangen/ und soll endlich durch die Herrlichkeit erfüllet/ und vollkommen werden. Dann obwol der Glaub und die Hoffnung auffhören / wann wir in die ewige Hütten verreyen werden / so wird doch die Liebe bleiben / und wird mit uns in dieselbige eingehen / daß wir durch die seelig leben/ und in GOTT / der alsdann wird alles in allem seyn / zu ewigen Zeiten/Wonne und Freud haben mögen : Und ist doch gleichwol nichts desto weniger der Glaub wahrhaftig / dadurch die Christen / von den Unglaubigen erkandt werden / soviel sie der Schrift / und was uns von GOTT geoffenbahret ist / Glauben geben / ob gleichwol derselbig Glaub von der Liebe unterschieden/ und gesondert ist.

Iacob. 2,
1. Joh. 5,
2. Cor. 13.

§. 2. Aus diesem großen GOTTes Geschenck (welches/je mehr es in uns wächst/ und zunimmt/ jemehr das alte Wesen des Fleisches in uns abnimmt) fließen/ wie aus einem Dronnen alle gute Werck / die so nöthig seyn einem jeden Gerechtfertigten zur Seeligkeit/ daß/ wo er sie nicht thut/ da er soll / so verleuret er die Gnade GOTTes / und wird als ein unnütze Neben ausgeschnitten von Christo / und ins Feuer geworffen / wie Christus selbst in seinem Evangelio lehret.

Iohan. 17,
Match. 7.

§. 3. Und wie wol diese Werck dermaßen gestalt seynd / daß sie GOTT von uns/ als für sein Recht erfordern möcht/ und die Heiligen/ wem sie alles das/ was ihnen gebotten ist/ gethan haben/ sich bekennen/ und sagen sollen/ daß sie unnütze Knecht seynd / noch dennoch/ die weil solche Werck aus der Lieb herfließen / und Frücht der Gnaden GOTTes seynd/ und GOTT nach seinem Wohlgefallen / den Dankenden Belohnung allermitrest zugesagt / so begnadet er sie mit Vergeltung zeitlicher Güeter und des ewigen Lebens/ nach Zeugnis / des Apostels / da er spricht : Seyd reich und überflüssig in allen guten Wercken/ und wisset/ daß euer Arbeit nicht unnütze ist / in dem HERRN / dann GOTT ist nicht ungerecht / daß er vergesse eures Werckes und Liebe / die ihr erzeuget habt in seinem Nahmen.

Hebr. 6.

Eccles. 3.

§. 4. Und die Gerechtfertigten / nachdem sie nun worden seynd Knecht der Gerechtigkeit / und geben ihr Glieder zu Dienst der Gerechtigkeit / zur Heiligung durch die Mitwürckung der Gnade/ seynd sie reich von guten Wercken / und jemehr sie hierinnen zunehmen / je mehr sie Besserung der Gerechtigkeit empfinden / also / daß die so gerecht seynd/ noch gerechter werden/ fürchte dich nicht / sagt die Schrift/ gerecht zu werden/ bis zum Todt. Item/ der gerecht ist / soll forthin noch gerechter werden. Und welcher in Christo fruchtbar ist / der wird vom Himmlischen Vatter gereiniget / daß er vielmehr Frucht bringe/ wie Christus selbst lehret. Und das ist die Gerechtigkeit / die aus den Wercken kommt/ davon Iacob sagt/ der Bruder des HERRN.

Apoc 12,
Iohan. 17,
Iacob. 2.

§. 5. Noch eins muß man lernen / wie wol die Werck/ die von GOTT gebotten/ nöthig seyn zur Seeligkeit / die man auch sonderlich treiben soll / wie geschrieben steht : Willt du zum Leben eingehen / so halt die Gebott GOTTes : So seynd doch die Werck/ welche über diese Gebott geschehen/ und Ehrlich und Gottseelig gehandelt werden / auch zu loben / auff daß wir nit wider den Heil. Geist seynd / der dieser viel in der H. Schrift lobet : Dann sonst alles zuverlassen / und zuverkanffen / und dem HERRN nachzufolgen :

2. Reg. 6,
1. Cor. 9.

Item

Item Keuschheit zu halten/ wäre alles nit gut/ noch nützlich. Desgleichen / da David für der Arden tanget / wäre er billich von der Michal verclachet worden : Und Paulus hat vergeben die Besoldung denen nachgelassen / welchen er das Evangelium geprediget hat.

§. 6. Kürzlich müssen die ungebottene / freywillige Werck so (wie Chrysostomus spricht) über das Gefas geschehen/ von denen die darvörder geschehen/ unterschieden werden: Dann diese verdammt **EHXZELLE** Selbst/ als den Satverteig der Pharisaeer/ aber jene lobet der H. Geist in der Schrift/ wann Er sagt: Laß Dir gefallen/ **HERR** das Willige Opfer Meines Mundes. Palm. 118.

Vom Vertrauen der Vergebung der Sünden.

Tit. 8. Allhie muß man sich woll fürsehen/ daß man die Menschen nicht allzu sicher mache/ und daß sie ihnen selbst allzuwil vertrauen/ auch durch drangsalich zweiffeln nicht in Verzweiflung kommen. Darumb/ dieweil Paulus sagt/ ob Er gleich sich selbst nicht schuldig wis/ sey Er doch darum nicht gerechtfertiget. So kan ja der Mensch ganz schwerlich/ vorwegen seiner Schwachheit und Unvermögens/ ohn einigen Zweifel glauben/ daß ihm die Sünde vergeben seynd. Und wievill er sich nit soll in ihm selbst rünnen/ noch auffblasen/ so soll man ihm doch nicht also schrecken/ daß er an der Krafft des Sterbens und Auferstehens des **HEXN EHJSEI** und an den Gnädigen Zusagungen Gottes zweiffeln/ und meinen sollte/ er könnte Vergebung seiner Sünden/ und die Seelicalit nicht erlangen/ sondern all sein Hoffnung und Gewißheit seines gantzen Vertrauens/ sol gegründ seyn/ auff das Theure Blut **EHJSEI** daß für Uns/ und zu Unser Sechtigkeit/ vergossen ist/ darinn wir uns erquickern/ und uns darauff Tröstlich verlassen mögen/ und sollen/ darzu uns dann bestättiget/ der H. Geist/ der da Zeugnis gibt unserm Geist/ daß wir Kinder Gottes seind.

Von der Kirchen.

Tit. 9. §. 1. Nun sollen wir von der Kirchen handeln / die da ist die Gemeinschaft und Versammlung der Christglaubigen/ in welchen der H. Geist/ die Neugeborenen und Christen also zusammen zeucht und verbindet/ daß sie seyen ein Haus/ ein Leib/ auff einem Zaun/ und einem Glauben / der (wie Paulus sagt) in allen Christen einertley ist. Darumb/ wievill von nöthen/ auff daß man zu einem Vollkommen End/ da die Kirch hingedenckt/ kommen möge / daß die Christen Gottselig und wol Leben / so soll sich doch niemand bereuden/ daß ihm einige frombkeit des Lebens Nutz sein könnte / wo er in dieser Gemeinschaft und Einigkeit der Christglaubigen nit sein noch leben würde. Darumb ist nun die Kirche das Haus des Lebendigen Gottes/ gebauet auff das Fundament der Propheten/ und Apostel/ und der Leib/ welches Leibs Haupt Christus ist : Dann wir viel sind ein Leib in Christo/ sagt Paulus :

§. 2. Für diese Kirchen hat sich unser Herr Jesus Christus selbst dargegeben/ daß er sie Heilige und Reine durch das Wasser- Bad im Wort des Lebens / auff daß er Ihme die zurichte/ ganz Herrlich/ die kein Mackel noch Rugeln/ noch etwas dergleichen hat/ sondern daß Sie Heilig wäre/ und Unbestect.

§. 3. Und nachdem die Kirch die Einige Laub/ und der Einige Leib ist/ so heitlaet und erhält allein Sie der **HEXN EHJSEI**/ mit Seinen Geist/ also/ daß **EH** Außerhalb Diser/ Niemand die Gaben Seiner Gnaden mittheilet/ Darumb wer in dieses Leibs Gemeinschaft nit ist/ der wird eben sowenig Lebendig gemacht/ durch den H. Geist zum Ewigen Heil/ als ein Stüd/ das vom Natürlichen Leib abgerissen/ oder abge schnitten ist/ zum Natürlichen Leben/ Dieweil es von dem Geist des Lebens/ der allein von seinem Haupt herfließt/ nit weiter Lebendig gemacht wird/ Darhalben soll man glauben/ daß Niemand außerhalb der Christlichen Kirchen/ und Ihrer Geistlichen Gemeinschaft/ zum Ewigen Leben kommen könnte.

Ephes. 4.

§. 4. So ist es auch um diese Gemeinschaft also geschaffen/ daß nachdem der Heilige Christus/ von Ihm/ als von dem Haupt/ fleußt/ in Seinen Leib/ das ist/ die Kirchen/ und in alle Glieder/ durchgehёт/ so empfahen alle Glieder/ von Ihm/ sowohl/ als Ihnen zur Seeligkeit nöthen ist. Und was Einem Glied widerfähret/ das kömmt Ihnen Allen/ und also der ganzen Gemein zum Besien: Dann wie der Apostel sagt: Die Glieder wachsen in der Lieb/ durch aus in Ihm/ der das Haupt ist/ CHRISTUS/ aus welchem der ganze Leib zusammen gefügt/ und verbunden/ auch durch alle Glieder/ der Ausheilung/ nach der Würdung eines jeglichen Glieds gekräftet wird/ zu Seiner selbst/ Erbauung/ in der Liebe. In dieser Gemeinschaft/ und Gesellschaft der Menschen/ ist die Allergroßte Gemeinschaft/ firtemal ein Glied für das andere sorgfältig ist/ und wann ein Glied leidet/ so leiden alle Glieder/ und wann sich Eines frewet/ so frewen sich auch alle Glieder.

Ephes. 4.

§. 5. Und wievöll die Kirche/ sofern sie in solchen Gliedern steht/ die nach der Lieb Leben/ allein der Heiligen ist/ und desselben Unsichtbar/ so ist sie doch auch Sichtbar/ indem daß sie CHRISTUS zeigt/ da ER spricht: Sag es der Kirchen. Zu Dieser gehören die Bischöffe/ die das Volk regiren/ welches CHRISTUS mit Seinem Blut erkauft hat: Darzu gehören auch die andere Diner/ dann GOT hat Ertliche geben zu Aposteln/ Ertliche zu Propheten/ die Andere zu Evangelisten/ Ertliche zu Hirten und Lehrern.

§. 6. Zu dieser Kirchen gehört das Wort GOTTES/ daß durch die Thren/ ins Herz fällt: Hieher gehören die Sacrament: Hieher gehören die Schlüssel zubinden/ und aufzulösen/ und der Gewalt zuzwingen durch den Bann: Hieher gehört auch der Gewalt/ die Diner der Kirchen zu ordiniren: Hieher gehört die Berufung zum Kirchen. Dinst/ und zuletzt die Macht Canones zusetzen. Es sollen aber alle diese Ding/ die zu der Kirchen/ indem sie außertlich ist/ gehören/ dienen/ zu Erfüllung der Heiligen/ zum Werck des Ammts/ und Erbauung des Leibs Christi.

§. 7. Nun seynd in dieser Kirchen/ nit allein die Heiligen/ sondern auch die Bösen/ als Glieder desselbigen/ wiewol Unfruchtbar: Daher der HERREN JEHESUS/ sie nit vergleicht einem Dick/ das man ins Meer wirfft/ welches Gutte und Böse Jisch ergreift: Sobald hernach vergleicht ER Sie einem Acker/ der zugleich mit Guttem Samen beset ist/ und trägt doch Unkraut: Dann die durch die Lauff/ Glieder der Kirchen worden sind/ fallen oft wider in Sünde/ und machen sich Knecht der Sünden/ und schuldig der ewigen Verdammnis: Und wievöhl sie die Gnad der Gemeinschaft der Heiligen/ und der Geistlichen Kirchen verlieren/ So bleiben sie doch gleichvöll in der äußerlichen Gesellschaft der Ehrstien und Kirchen/ sie hören das Wort GOTTES/ gebrauchen die Sacrament/ haben alle andere außertliche Ding/ mit der Kirchen gemein/ es wäre dann/ daß sie durch ein rechtmaßige Excommunication oder durch ein Schisma oder durch Reserep/ oder Absal vom Christlichen Glauben/ abgeschnitten würden.

§. 8. War ist/ derselben Sach steht sehr übel/ die in einer Tod: Sünd frack/ und von Geistlicher Gemeinschaft abgetondert/ und derhalben mit Gefahr der Ewigen Verdammnis umgeben sind / doch dieweil sie noch Macht haben/ GOTTES Wort zu hören / und sich der Sacrament zugebrauchen/ so könniten sie durch die Werkzeug der Gnaden GOTTES/ zu Gemeinschaft der Heiligen nutzlich/ und desto leichter widerum gebracht werden/ Sonderlich/ dieweil der H. Geist/ auch in der außertlichen Kirchen/ die Seeligkeit durch das Wort GOTTES/ und die Sacrament würcket.

§. 9. Aber die Schismatici, Reser/ und die vom Christlichen Glauben abfallen/ dieweil sie nit allein von der Geistlichen/ sondern auch von der außertlichen Kirchen Gemeinschaft abgetondert sind/ solang/ als sie in dem Gefährlichen Stand verharren/ haben sie nicht damit man sie könnie retten/ oder ihnen helfen/ sondern sie müssen als Glieder/ die vom ganzen Leib abgeschnitten sind/ zu ihrer selbst Verderbnus erfallten/ und sind nit würdig/ daß sie an einem Theil des Leibs CHRISTI theilen möchten/ welches Einigkeit sie so schändlich zerreißen/ und trennen. Daher gehört/ daß der Apostel sagt/ einen Abtränigen Menschen solle du meiden/ nach Einer oder Zweyen Vermahnungen/ und solle wissen/ daß der/ so ein solcher Verferter ist/ und sündiget/ dieweil er durch sein eygen Urtheil verdammt ist.

Zem

Von den Zeichen und Bemerkden der wahren Kirchen.

Tit. 10. §. 1. Und diezeit vil Versamblungen unter den Menschen auff Erden/ so vill vonnöthen seyn/ daß man die Bemerk und Zeichen wisse / dardurch die Kirch von andern Gemeinschaft der Menschen mögte erkennt und unterschieden werden. Sonderlich diezeit die Schismatici und Keger ihnen auch Versamblungen machen / welcher sie zu legen den Gewalt und den Nahmen der Kirchen : Und etliche sagen/ Christus sey die und da/ vor denen wir uns hüten sollen/ wie uns Christus selbst warnet. Darumb sind daß die Zeichen der wahren Kirchen/ daß ist/ des großen Haus/ in welchem nit allein sind güldene und silberne Gefäß/ sondern auch hültsime und irdine / und etliche zum ehren / und etliche zum schanden / nemblich die häilsame reine Lehr / und der recht Gebrauch der Sacramenten/ durch welche die Kirch unterschieden wird von den Versamblungen der Heyden und Juden / welche beyde die reine Lehr des new Testaments nit haben.

Matth. 24.
3. Tim. 2.

§. 2. Das dritte Zeichen ist die Einigkeit / die durch das Band der Liebe und des Friedens erhalten wird / und verbindet also fest zusammen die Glieder der Kirchen/ daß sie nit allein in den Dingen / so in gemeinem Verstand der Heiligen / von der Zeit der Apostel bis auff uns angenommen und gehalten worden/ gleichstimmen / sondern auch einerley reden / wie der Apostel vernahmet ; Ich bitt euch durch den Nahmen unsers Herrn Jesu Christi/ daß ihr allzumahl einerley Rede führet / und laffet nicht Spaltung unter euch seyn / sondern seit vollkommen in einem Sinn/ und einer Meinung.

1. Cor. 1.

§. 3. Das vierde Zeichen der wahren Kirchen ist / daß sie seye die allgemein/ daß ist durch alle Orth und Zeit ausgegossen / und durch die Apostel und ihre nachkommen/ bis auff uns in steter Succession ausgebreitet / bis ans Ende der Welt / vermög der Zusage Gottes : Fordere von mir / und ich will dir die Heyden zu deinem Erbe geben / und die Ende der Welt zu deiner Besizung. Item viel werden kommen von Aufgang und Niedergang der Sonnen/ und sitzen mit Abraham/ Isaac / und Jacob / im Himmereich : Item ihr solt meine Zeugen sein zu Jerusalem / und in ganz Judea/ und Samaria/ und bis an das End der Erden. Item / und ich will den Vater / für euch bitten/ und er wird euch einen andern Tröster schicken / daß er bey euch bleibe ewiglich / den Geist der Wahrheit/ den die Welt nit kan empfaben.

Psaln. 8.
Matth. 8.
Actor. 1.

Johan. 17.

§. 4. Dife zwey nechst gemelte Zeichen scheiden die Christliche Kirch von den Versamblungen der Abtrünnigen und Keger / die das Band der Liebe zerreißen/ und sich zu ihrem selbst verderben/ von der Einigkeit der allgemeinen Kirchen absondern/ diezeit sie ihren Theil der gangen allgemeinen Kirchen fürsetzen.

Von dem Gewalt und Authorität der Kirchen.

Tit. 11. §. 1. Wiewol die Schrift / wie Christus sagt / nit aufgelöst werden kan / und also deshalbal unbetweglich / und grösser / dann aller Menschen Gewalt : So ist doch bey der Kirchen allweg die Macht gewesen / die wahre Schrifften / von den Falschen zu scheiden. Daher kompt der Canon der Schrift / dardurch die rechte / von den ungerichten Schrifften / welche unter dem Nahmen der Aposteln des Herren / und ihrer Jünger / eingeführt / onderscheiden worden seynd.

§. 2. Und eben wie die Kirch diser Ding halben / Gewalt / und Macht allweg gehabt/ also hat sie auch gethalt die Schrift auszulegen/ und sonderlich auß ihnen die Lehren zu nehmen / und zu erklären / sintemahl der Heil. Geist ihr ist / und leitet sie in alle Wahrheit / wie dann der Herr Christus solches selbst zugesagt hat. Daher spricht St. Peter alle Weißsagung der Schrift geschicht nit auß eigener Anfügung/ sondern die Heilige Menschen / mit dem Heil. Geist erfüllet haben also geredt. Und dife Macht dife Schrift auszulegen/ ist sonderlich noch in den stücken / die schwer seind zu verstehen / wie es dann die That an ihr selbst erweist.

1. Petr. 1.

§. 3. Über das hat die Kirch etliche Sagungen von Christo und den Aposteln / durch die Hand der Bischossen/ an uns / bis hieher gebracht / welcher die zerreißt der läugnet / daß die Kirch ein Säul und Grundfest seye / der Wahrheit. Diserley seind die Kinder Lauff und andere.

Matth. 16.

§. 4. So

§. 4. So ist auch das gewiß/ daß die Kirch Macht habe zu straffen/ und zu excommuniciren / und das auß Christi Befehl/ vom Gewalt zu enebinden. Damit dann stimmt/ daß der Apostel sagt : Zimt das Böse von euch.

§. 5. So hat sie auch Gewalt zum Gerichts-Zwang : Dann wem da gebühret die Macht zu straffen / dem muß auch die Macht des Gerichts-Zwang zugesetzt werden.

§. 6. Und wann zweiffelhaftige Fragen fürfallen in der Kirchen / so hat sie Macht von denen zu urtheilen und zu schließen/ und das durch ein Synodum oder Versammlung / und was sie dann im Heil. Geist rechtmäßig versamlet beschleußt/ das ist zu achten/ als hätte es der Heil. Geist selbst beschloffen/ wie dann geschriben stehet im Concilio zu Jerusalem: Es gefälle dem Heil. Geist und uns. Darumb soll man ohn Zweifelhalten/ daß die Concilia einen heilsamen Gewalt haben. Es erweist sich auch auß dem Concilio zu Jerusalem/ daß die Kirch Macht habe Gesäß zu machen/ zu mus der Kirchen/ deren Gewalt allein dahin gericht sein soll/ zu Erbauung / und nit zum Verderben oder Zerförung.

Von den Dienern der Kirchen.

A. Cor. 13.

Tit. 12. §. 1. Die Kirch hat auch ein Lehr/ die ihr von Gott gegeben ist/ die man dem Volck soll fürtragen. Sie hat außertliche Gottesdienste/ die man Gottseelig und heilsam/ zu Nus der Kirchen handeln und lehren soll / verhalten die Kirch solcher Diener/ die zu solchen Aemptern zuverwalten täglich mit entzathen kan noch soll / und diese Aempter seynd allen Christen nicht gemein / aber Gott selbst hat von Anfang etliche gegeben zu Aposteln/ etliche zu Propheten etliche zu Evangelisten / und etliche zu Hirten und Lehrern zur Vollkommenheit der Heiligen zum Werck des Ampts / zu Erbauung d. selbts Christi.

Gewalt der Aempter.

§. 2. Darumb ist zu der Apostel Zeit nicht allen gegeben gewesen der Gewalt der Aempter/ sonder etlichen allein/ und die daru abgeordnet sind. Dann da zu Antiochien waren/ Barnabas/ Lukius/ Manahes und Saulus / da sie dem Herrn dienete (wie Lucas in den Geschichten der Aposteln schreib) und fastete, sprach zu ihnen der Heilige Geist: Sondere mir aus Saulum und Barnabam zum Werck/ darzu ich sie angenommen hab. Darumb soll man sich hüten/ daß man das Geistlich Priestertthumb / welches allen denen/ die der Heilig Geist gefahet hat/ und Christen sind/ gemein ist/ mit dem außertlichen/ welches zum Dienst der Kirchen gehört/ und nicht allen / sondern allein denen / die daru beruffen und ordentlich bestärct sind/ gebühret / nicht in einander vermengen / welches ohn iheretliche und schädliche Zerrüttung und Verderben der Kirchen/ nicht geschehen mag.

Priestertthumb

Vom Obersten Bischoff/ und andern Bischoffen.

Warumb der Herr in sich bares Haupt an sich.

Tit. 13. §. 1. Und auff daß die Kirch/ die eines Haupt/ das ist/ des Herrn Christi einiger Leib ist/ desto leichter in Einigkeit erhalten würde / wievöl sie viel Widerschöffe hat/ welche das Volck/ so Christus daru sein theines Blut erworben hat / reichten/ und das auß Göttlichen Rechten/ so hat man doch einen Obersten Bischoff/ von den andern allen mit vollem Gewalt fürgesetzt ist/ Schismata und Trennung zu verhüten/ und das nach der Prærogativ und Fürung/ der Petro versichen ist / und wie uns solches sey/ die Trennung in der Kirchen zu verhüten/ beweiset sich auß dem das auß Verachtung/ dieses Hohenpriesters oftmals Trennung und Spaltung/ entstanden sind/ wie es auch Cyprianus schreibet/ und das W. rck selbst bezeugt.

Oberster Bischoff.

§. 2. Wer nun den Stul Petri innen hat/ als oberster Bischoff/ der soll mit dem Rechte/ damit es Petrus von Christo empfangen/ da er sprach : Weyde meine Schaaß : Die ganze Kirchen regieren und verwalten/ aber er soll seinen Gewalt/ so er hat/ gebrauchten/ nit zur Zerförung sondern zur Erbauung.

§. 3. Und diesen vollkommentlichen Gewalt hat Christens Petro und seinen Nachkommen derraissen gegeben/ daß er doch den andern Bischoffen/ das Theil ihrer Fürsorge/ so er ihnen befohlen/ damit nit bekommen/ sondern hat gewolt/ daß sie in ihren Kirchen und Bistumben warhafftige Bischoffe/ auß Göttlichen Rechten seynd/ und sollen alle Christen/ dem obersten Bischoff/ und ein jeder seinem Bischoffe sonderlich gehorsam seyn/ wie der Apostel sagt : Seyt gehorsamb euren Vorstehern / die da wachen für ewere Seelen.

Von

Von Sacramenten in gemein.

Tit. 14. §. 1. Die Sacramenten sind fürnehmlich umb zweyerley Ursachen
 wollen/ auß Göttlicher Authorität eingesetzt: Eine/ daß sie Gernerck und Zeichen
 sind der grossen Versammlung/ welches ist die Kirche/ dann die Leuth kan man in einem
 Nahmen nit zusammen bringen/ sie werden dann durch etliche eusserliche Zeichen und Sa-
 crament in Gemeinschaft zusammen gezogen/ derhalben hat unser Herr Christus Jesus
 die Gemeinschaft des Neuen Volcks durch die Sacrament (der an der Zahl ganz Iu-
 denia) auch zu halten ganz leicht/ und in der Bedeutung ganz kräftig sind/ zusammen ge-
 brüß/ nemblich durch die Tauff/ Firmung/ Sacrament des Atears/ Buß/ die letzte
 Oelung/ Priesterweyh/ und Ehestand.

Warumb die
 Sacramenten
 eingesetzt
 sein.

§. 2. Die ander Ursach ist/ daß sie nit allein solches bedeuten/ sondern heiligen
 auch/ und geben die unsicherbare Gnad Gottes/ nit auß eigener der eusserlichen Ding
 Krafft/ oder Verdienst des Dieners/ sondern auß Krafft des Herrn Christi/ der sie ein-
 gesetzt hat/ und darinn verborgentlich würcket/ derhalben geizmet sich auch/ daß der Die-
 ner der Sacramenten fromb sey/ twiewol ein böser Diener dieselben auch nutzlich auß-
 theilen und reichen kan.

Von der Tauff.

Tit. 15. §. 1. Und für das allererst/ nachdem es dem Menschen noch ist zur
 Seeligkeit/ daß er solte zu einer neuen Creaturen geboren werden/ sintemahl er von Na-
 tur ein Kind des Zorns ist/ so hat Christus selbst das Sacrament der Tauff eingesetzt/
 daß es sein soll das Bad der Widgeburth/ welches den Menschen warlich ja so noth ist
 zum neuen und Heilichen Leben/ als die fleischliche Geburt zum natürlichen Leben;
 Zudem/ so kan niemands selig werden/ wie Christus selbst bezeugt/ er sey dann durch
 das Wasser und Geist new geboren.

Iohan. 3.

§. 2. Dis Sacrament wäscht uns/ es heiligt und rechtfertiget uns. Dis Sa-
 crament macht/ daß wir erlangen Vergebung unserer Sünden/ der Erbsünde/ und wirk-
 lichen Sünden. Endlich/ so ist dis Sacrament gänglich also geschaffen/ daß/ wer damit
 gewaschen wird/ der zeuch Christum an/ wie Paulus schreibet. Dis Sacrament be-
 stehet aber im Wort Gottes/ und dem Wasser/ dann alsbald das Wort zum Element
 kompt/ so wird es ein Sacrament/ durch welches Bad wir new gebohrn/ und gerei-
 nigt werden von allen Sünden. Darumb sollen wir gedencen/ so oft wir sehen/ daß
 durchs Wasser eusserlich jemand am Leib gewaschen wird/ so oft würcke der Geist (den
 wir nit sehen) inwendig noch vilmehr.

Krafft des H.
 Tauffs.

Worin sie be-
 stehe.

§. 3. Nun hat Christus den Aposteln/ die Form der Wort/ ohne welche dise Be-
 heimnus nit kan verricht werden/ selbst gegeben/ da er ihnen gebotten hat/ daß sie eaus-
 fen sollen/ im Nahmen des Vatters/ des Sohns/ und des Heil. Geists. Auff diesem
 Befehl des Herrn stehret/ und verlost sich/ so oft die Tauff außgetheilet wird/ der glau-
 be des/ der die Tauff empfahet/ wann er alt ist: Für die Kinder aber/ der Glaub deren/
 so sie auß der Tauff haben/ und für sie bekennen ja auch der ganzen Kirchenglaub/ und
 das Wort des Dieners/ der sich dieses Befehls gebraucht/ wann er spricht: Ich tauffe dich
 in dem Nahmen des Vatters/ und des Sohns/ und des Heil. Geistes/ und wird geachtet/
 daß es zu Erweckung/ des Vertrauens und Trosts der alten mercklichen dienen solte/
 dardurch sie wissen/ daß sie/ so im Nahmen des Vatters und des Sohns/ und des Heil.
 Geistes getauffet werden/ auß Krafft/ Macht und Gewalt des Vatters/ und des Sohns/
 und des Heil. Geistes/ getwenhet und geheiligt/ auch ganz und gar mit GOTT versöh-
 net/ und Gottes Eigentumb werden/ der da ist der Vater/ und der Sohn/ und der H.
 Geist/ in des Schus sie jegunder treten/ und verbinden sich mit einer ewigen Bündnus
 mit GOTT/ so fern/ daß sie dem Teuffel/ und allen seinen Wercken absagen/ und sagen zu
 und geloben/ daß sie GOTT ritterlich dienen wolten.

§. 4. Was aber das Ampt der Tauff belangt/ twiewol es den Priestern fürnem-
 lich zusieht/ so kan ein Lay/ im fall der Noth/ rechtschaffen und nutzlich tauffen/ und ob
 auch schon ein Keyser tauffet/ wann er die Materi/ Form und Meinung recht brauchet/
 so soll man das Sacrament nit verneynen/ sintemahl es nit bestehet in der Würdigkeit
 des Dieners/ sondern in der Wahrheit des Worts Gottes/ und in Krafft des Heiligen
 Geists.

Ampt der H.
 Tauff.

000000

§. 5. Wie-

Begehrigkeit
des Menschen.

§. 5. Wieviel auch der Lauff alle unsere Sünde wegnimpt / nach der Schrift / so nimpt sie doch nit alle Gebrechen und Kranckheiten / der verderbten Natur hinweg / wie oben auch angezeigt : Dann es bleibt noch die Begehrigkeit / die zum Bösen reizet / ob schon die Schuld weggenommen ist / welche Begehrigkeit nicht auffhört / so lang wir auff diser Erden leben / wider den guten Geist im Menschen zu streiten / in welchem Streit uns auch die Krafft der Lauff nit verläßt / als die nicht allein auff einmal alle Schuld der Sünden hat hinweg genommen / sondern stärcket unsere Kräfte durch den Heil. Geist / wider alle böse Lüste / die noch im Fleisch sind / und richtet Krieg an zu vielen Beazerden und Gedancken : Wir werden auch dardurch gewaynet / wider alle Macht der Lüste / das wir ihnen können widersprechen / und sie überwinden / wie der Apostel sagt : Ihr sollt im Geist wandeln / und sollt nicht erfüllen die Begierden des Fleisches. Das sag gung von der Lauff.

Von der Firmung.

Tit. 16. §. 1. Eben / wie dem Menschen nicht allein Noth ist / zu dem Leben Seines Leibs / das er Geboren sey / Sondern / das er auch Wachse und Zunehme: Also ist ihm zur Seligkeit nicht allein Noth / das er wider geboren sey / sondern muß auch im Neuen bestättigt / und durch die Krafft des H. Geists gemehret werden / darzu dann eingefest ist das Sacrament der Firmung / welches sonderlich Gut / und von den Aposteln gebraucht worden ist / das sie den Samaritanen die Hände auflegten darvon sie eine Nubliche Krafft empfingen / wie in Geschichten der Aposteln geschriben ist / und was die Aposteln allhie gethan das haben sie im Namen EHXJESJ geethan / und haben an EHXJESJ hat das Geheimnus / wie andere Stück ihres Ammts / eingeführet. Dis Geheimnus aber ist Begründt auff die Verheißung EHXJESJ / von der Gnad des H. Geists / und Seiner Sündtunge: Ich will Sünden die Verheißung des Vaters zu Euch. Item Der Tröster der Heil. Geist / den Mein Vater Senden wird in Meinem Nahmen / der wird Euch Alles lehren.

Christina.

Die Kirch ist
die beste Haus
legen der
Geheimnus

§. 2. Und wieviel das Sacrament der Firmung im Anfang allein mit Auflegung der Hände gebraucht worden / So hat doch die Kirch bald mit der Apostel Zeit / aus Angung der selben / das Sie mit den äußerlichen Zeichen / die Innerliche Salbung des Heiligen Geistes anzeigte / das Christma darzugethan / mit Anrückung des Zeichens des H. Kreuzes welche Gewonheit / und Weise / die Allgemeyne Kirch nicht auffhört / (nachdem sie gang alt) außersättigen / und glaubt / das GOTT Alle Seine Diener / die Er durchs Wasser und Geist Neugeboren hat / auch mit diesem Sacrament dermassen Zeichen lassen / das Sie Empfangen den Siebensältigen H. Geist / den Tröster vom Himmel / den Geist der Weisheit und Verstand / den Geist des Rahes und der Scärke / den Geist der Erkenntnis / und der Gotseligkeit / und der Furcht des H. KREUZ. Dis Glaubt und bezeugt die Allgemeyne Kirche / in der Ausspendung dieser Geheimnus / Welche die Allerbeste Auslegerin ist / der Geheimnus GOTTES / Und wer anders hält / der vertugnet / das Sie sey ein Scull und Grundvest der Warheit.

§. 3. Derhalben ist bis die Krafft dieses Sacraments / das die / so hiemit confirmirt werden / empfangen den H. Geist / auf das sie in dem Weeg der Seligkeit fortschreiten und beharren / und den Anfechtungen / und Heimtlichen Lüssen des Fleisches / und der Welt / des teufels / Seliglich widersprechen mögen.

§. 4. Auch die weil der Mehre Theil der Getaufften / Junge und Unmündige Kinder / und für sich selbst ihren Glauben nicht bekennen können / so wäre woll Gut / wann die Kinder / so nun zu ihren Verständigen Jahren kommen / und im Ehrlichen Glauben genugsam und ericht sind / das Sacrament der Firmung empfangen wollen / das sie mit ihrem Mund den Glauben an EHXJESUM / und die Gehorsamme der Kirchen bekennen und in den Mächter und Verbeicht mit diesem Sacrament bezeichnet / wie es dann in dem Consilio Aurelianensi. beschloffen ist: Doch soll nit darfür gehalten werden / das darum die Selbst nit schadet / ihnen die Hände aufzulegen / dann man hiemit der Kirchen kein maas geben soll.

§. 5. Der

§. 5. Der Diener aber dieses Sacraments soll ein Bischoff seyn/ welches aus der Einhelligen Verwilligung der Ganzen Allgemeinen Kirchen/ und der Apostell Ihung erwie-
sen wird. Diner dieses Sacraments.

Vom Sacrament der Buß.

Tit. 17. §. 1. Und nachdem die Menschen/ so neid geboren sind/ oft in schwe-
re Sünd fallen/ so hat Christus das Sacrament der Buß eingesetzt / daß es uns were
nach der Tauff/ wie das andere Brett im Schiffsbruch/ dann zu diesem Gebrauch hat er
geben den Schlüssel aufzulösen/ da er sprach; Nehmet hin den Heil. Geist/ welchem
ihr die Sünde verzeihet/ dem sollen sie verziehen seyn/ dann alsbald der Sünder sein Sünd
de von Herzen bereubet / und daß er mit ganzem Vertrauen zu dem Thron der Gnaden
und Barmhertzigkeit gehet/ und glaubet/ daß er in diesem Sacrament empfahe/ daß Chris-
tus zugesagt hat/ so geschicht ihm/ wie er glaubt. Dann diß Sacrament hat/ was des
Beß zugesagt ist/ und wie die andern Sacrament/ also hat auch diß Kraft zu heiligen. Diß
Sacrament steht aber in der Absolution des Priesters/ welche gegründet in der Einsetzung
und dem Wort Christi / der zu diesem Ding sein Gewalt den Priestern befhlet / da er
spricht: Wie mich mein Vater gesandt hat/ also sende ich euch / nehmet hin den Heil.
Geist/ wem ihr die Sünde vergebet/ dem sind sie vergeben.

§. 2. Und die weil der Priester nit allein Gewalt hat/ zu lösen/ sondern auch zu
binden / und alle beyde werden von GOTT gegeben / so wird darauß verstanden /
daß er empfahe Gewalt zu richten / so weit und fern er dieses beyderley
Schlüssel Gewalt empfahe / den Er auch nicht gebrauchen mag/ er verseyhe dann/
wem er vergeben oder behalten soll. Dife Erkandtnis aber kan er nirgend anderst wo-
ber bekommen/ dann auß der Mündlichen Beicht und Erzehlung der Sünden. Dann
nachdem Will Sünde der Menschen heimlich geschehen/ und die heimlichen Sünde den
Menschen auch verwinden/ und edden/ und sind oft Schwerey und Gefährlicher/ als die
Öffentlich beschehen/ so kan der Priester hiervon nicht Gnußsamlich Urtheilen / er
erzehle und bekenne sie dann / der sie begangen hat / und Eröffne also Seine Eygene
Wunden.

§. 3. Derhalben welcher Gestalt die Arzney der Bißen angezeigt ist/ damit zuhei-
len die Sünde der Menschen/ Solcher Gestalt soll uns auch befohlen seyn/ die Beicht des
Büssenden/ mit Erzehlung der Sünden. Darum/ wie das Sacrament der Buß/ als nutz-
lich/ Öblich und Nötig dem Christlichen Volck Gelobt soll werden/ also auch ein Beicht
und Erzehlung der Sünden. Und eben wie man die nicht zu weit machen/ also soll mans
hinwiderum nicht zueng spamen/ Dann/ Wer erkennet die Sünde? Darum soll man die
Sünde erzehlen/ die einen Sünder/ der mit fleis/ ob er gleichwol nicht so gar Engstig/
darauff gedencet/ und sich selber besucht/ zu Gedächtnus kommen: Die ihm aber nicht
zu Gedächtnus kommen/ die mag er recht in die Gemeine Beicht einschliessen/ und werden
eben so wol vergeben/ als hat er sie in der Beicht erzehlet. Und die weil aus der Absolution
Verzeihung erhallet wird so legt die Beicht nicht so vill Beschwerung auff/ als die Absolu-
tion Zroßt dem Glaubigen bringt.

§. 4. Und wievol die Süngehung/ so die Schuld und Etwige Straff verführet/
allein CHRIST dem HERZEN solle zugeeignet werden/ jedoch/ die Zelige W-
nngung/ so da siehet in den Früchten der Buß/ sünemlich in Fasten/ Almosen und
Gebet/ (die werden gleichwohl von Uns willig angenommen/ oder von den Pfar- Herren/
und Austhehlern der Sacrament/ uns aufgelegt.) Wo Sie im Glauben und Liebe verrich-
tet wird/ Schneidet Sie die Ursach der Sünden ab/ heilet den Ueberß der Sünden/ und
nimmt hinweg/ oder mildert die Zeitliche Straff/ wird auch Andern zum Vorbild nutzlich
gehalten.

§. 5. Und daß man wieder auf die Absolution komme/ darinn die Krafft dieses
Sacraments steht/ so soll ihr Formm und Wort der massen gestellt seyn/ daß sie das Beicht-
Kind hören und versiehen kan/ daß ihm aus Krafft/ Verdinst und Wolthat CHRISTI
die Sünde vergeben werden/ nach Seiner Einsetzung und Wort: Welch in ihr die Sünde
vergeben/ Denen sollen sie vergeben seyn. Dann die Gnad/ so alda gegeben wird/ ist
GOTTES/ die Amnts- Verrichtung aber ist des Priesters/ Wie Sanct Ambrosius
sagt.

000000 ¶ Vom

Vom Sacrament des Altars.

Tit. 18. §. 1. Wenn durchs Sacrament der Buß widerum lebendig worden ist/ in dem HEILIGEN/ dem ist auch vonnöthigen/ daß er mit Speis erhalten werde/ und im Geistlichen sich wachse/ derhalben hat CHRIS TUS eingesetzt das Sacrament des Altars/ undersichtbare Gestalt Brods und Weins/ welches uns gibt den Warhaffigen Leib und Blut CHR ISTI/ und vereinigt uns mit Ihme/ durch diese Geistliche Speis/ als dem Haupt und Glied dieses Leibs/ also/ daß Wir mit Ihm/ zu allem Guten erzogen/ und ernehret werden/ und daß Wir mit den Heiligen in Gemeinschaft zuneimen/ durch die Liebe/ dann unser viell sind Ein Brod/ und Ein Leib/ dann Wir Alle gebrauchen uns Eins Brods/ sagt S. Paulus.

Wirkung
des höchsten
Sacraments.

Form.

§. 2. Die Formm dieses Sacraments sind Gebräuchliche Wort/ die CHR ISTUS Selbst gegeben hat/ Dann das ist Mein Leib/ und abermahls/ Das ist der Reich Meines Bluts.

Kraft.

§. 3. Und wo Wir nun CHR ISTI und Seinen Wort soviel zugeben/ als Wir sollen/ So ist kein Zweifel/ das/ so die Wort kommen zum Brod/ und zum Wein/ also bald wird daraus das Ware Blut/ und der Ware Leib CHR ISTI/ und Wird die Substanz Brods und Weins/ in den Wahren Leib CHR ISTI und Blut verwandelt/ we aber das läugnet/ der Zweiffelt an CHR ISTI Allmächtigkeit / und schilt Ihn ein Lügner.

Vorbereitung

§. 4. Darum soll man sich mit fleis hüten/ daß wir dis Sacrament nicht unwürdig nissen/ dann es ist geschriben/ Wer Unwürdig isset/ oder Trincket/ der Isset und Trincket ihm das Gericht/ und unterschadet nicht den Leib des HEILIGEN. Derhalben sind under euch vil Krancken/ und Schwachen/ und vil Schlassen. Und es nemm dis Sacrament unwürdig/ alle die/ so endweder/ davon anders halten/ dann sich gebäret/ oder nicht Warhafftig bissen. Dann wie Sanct Augustinus sagt/ Also soll der Sein Leben bessern/ der das Leben empfaßen wil/ dann wo er sein Leben nit ändert/ so nimt er das Leben zum Gericht/ und wird durch das Leben mehr verderbe/ dann geheilt/ mehr getödt/ dann lebendig gemacht. Darum ist Hoch zuloben/ die Gewohnheit der Kirchen/ die den Menschen nit ehe furt zu dem Sacrament des Altars/ er sey dann zuvor durch das Sacrament der Buß gereinigt.

§. 5. Dis Sacrament hat Krafft uns zustercken in geistlichem Gute/ welche Krafft keine statt finden kan/ Wo die Reinigung nicht von den Arzten folgen/ die nicht vorher Arzney geben/ die da stärcken/ und Krafft geben/ ehe sie die Böse Feuchtigkeit aus dem Leib ausgetrieben haben/ Und wo sie das nicht thäten/ so sind sie dem Krancken mehr schädlich/ dann nützlich. Und sovil mehr man sich hütten soll/ daß man nicht Unwürdig dis Sacrament nemme/ also vil mehr/ Trosts empfaßen die/ so dis Sacrament Würdig und Gottselig nemmen/ und gedencen/ daß sie essen von dem Brod/ das vom Himmel herab gestigen ist/ und gibt das Leben der Welt/ Und bekommen hierdurch die Ware Geistliche Stärcke/ wider alles Böses.

Von der Heyligen Delung.

Tit. 19. §. 1. Die Sacrament/ die wir nächst daoben gesezt haben/ die bringen vil grossen und mannigfaltigen Nutz dem Menschen/ da sie den Allen Menschen der Schwachheit des Fleisches newgebären/ oder die Newgeborne in der Gnade/ die sie empfangen haben/ bestetigen/ oder die/ so aus der Gnaden gefallen seyn/ widerum in die Gnade einsetzen/ oder die Wiederingesetzten mit CHR ISTI vill stärker Vereinigen/ Zu welchem Heylhammen Gebrauch den Sacramenten nicht mangelt die Gnade CHR ISTI/ sondern die Gnade wird vil mehr durch die Sacrament/ als durch Werkzeug/ den euthen ausgeheilt. Und wievil diese Sacrament/ die weil Wir in diesem Leben seynd/ allweg nützlich/ und so oft uns vonnöthen/ gebraucht werden/ doch/ auf daß der Mensch in seiner Krankheit nicht ohn Sondere Hülff Mangel hätt/ welche in seiner Gefährlichen Zeit/ endweder seinen Leib möcht zubütt kommen/ oder seine Sel stärcken/ wider die Fewrigen Pfeil des Satans/ so ist eingesezt die 2. Delung/ darzu das Gebett der Kirchen kommen soll. Dese Delung haben Erstlich die Apostel gebraucht/ welche aus Befelch des HEILIGEN ausgeschiedt/ und geschickt das Evangelium/ die teufel austreiben/ Salben mit Del die Krancken/ und wurden gelinnet welche

Nutz des
Sacramenten

2. Delung.

welche Salbung ohn Zweifel Sacramentlich/und in Geheimnus/nicht als ein Arzney/oder Leiblich gewesen ist/zu welcher im Anfang des Glaubens/auch die eufferliche Gesundheit des Leibs/als ein Sonderlich Zeichen der Innerlichen Gesundheit/erfolge ist/wie dan auch in den andern Sacramenten/(den ungeliebten Glauben damit zubestättigen) Die Innerliche Kraft/durch die eufferliche und greifliche Sachen/und Wirackul erwiefen ward/aber/ist und bedarf der Art und befestigt Glaub der Sachen nicht/die man den Schwachen geben muß.

Der selben
Widmung.

§. 2. Den Gebrauch aber dieser Heylsammen und Heimmlichen Salbung vom **HENRY** erst gegründet/wie man sie austheilen soll/hat der Apostel Jacobus an Tag gegeben: Ist Jemand Kranck unter euch/der beruffe die Priester der Kirchen zu ihm/auf daß Sie über ihn betten/und salben ihn mit Oel/um Tamen des **HERREN** und das Gebet des Glaubens wird den Krancken gesund machen/und der **HERRE** wird ihn Leuchten.

§. 3. Wie groß aber in der Kirchen die Zeugnis dieses Bruders/des **HENRY** sein soll/ja auch die Gebot/das Er gegeben hat/als ein Legat und Apostel **CHRISTUS** das hat freylich **CHRISTUS** so best wollen gehalten haben als hat er es selbst gethan. Darum wer die Sacrament veracht/der veracht **CHRISTUM** Selbst/und Seine Gnade/welche Er uns durch diese Handlung gleichfalls darreicht: Und diese Verachtung ist sovil Schädlicher/ie größer die Gefährlichkeit ist/darinn der Kranck liegt/nicht allein seines Leibs/ sondern auch Seiner Seelen/ in welche Gefährlichkeit ihn die Gewalt der Finsternis führen/ sintemahl sie in den Letzten Zeithen des Lebens/ alle ihre Macht und Gewalt versuchen/ des Menschen Seeligkeit auszulöschen/ und understehen sich sein Herz mit Unglaublichen Schröcken zu schwächen / und in Verzweiflung zu bringen.

Was die Verachtung dieses Sacraments nach sich führt.

§. 4. Zu dem lehret der Apostel Jacobus/daß man diese Heil. Delung allein den Krancken mittheilen soll/welches die andern Apostel auch also gehalten haben/doch nicht in allen/sondern allein in den Allergefährlichsten Kranckheiten und wo man sich des Abschieds aus diesem Leben versehen muß.

Vom Sacrament der Priester = Weyhe.

Tit. 20. §. 1. Was aber den Dienst der Kirchen belangt/nachdem es ein sehr Groß Amt ist/So bedarf es desto mehr Gab und Gnad Gottes. Dan obivoll Alle Christen Priester seynd/sintemahl Sie Geistliche Opfer Gottes aufopffern/und Samen Narren an allen Orten nüglich anrufen mögen/So seynd Sie doch gleichivoll nicht Alle Kirchen-Diner/ Sondern von Anfang der Kirchen/bis hieher/seynd etliche ausgesondert worden zum Dienst der Kirchen/die sich derselbigen Amnter gebrauchen/und **GOTT** hat dies selben also geschieden/daß einer nicht alles könne/und daß auch aus solcher vermengten weise kein Inordnung erwüchse/dann **GOTT** ist nicht ein **GOTT** der Verwirrung: Darum ist nun die Sacrament eingesetzt/mit dem Zeichen der Auflegung der Hände. Und mit andern Gebräuchen/die sich zu diesem Sacrament wol zimmen/auf daß die/so zu den Amntern der Kirchen angeweyhet werden/empfehen Gnad/dardurch sie dieselben Amnter zuwalten geschickt/Zügluch/und Bequem würden: Daher gehört der Spruch des Apostels zu Timotheo: Verachte nicht die Gnad/die in dir ist/die dir gegeben ist/durch die Weisung mit auflegung der Hände des Priester-Amnts.

Diner der
Kirchen.

Priesterweyhe

§. 2. Die Sacrament der Weyhe/steht in diesen Worten **CHRISTUS**: Wie Mich Mein Vater Gesandt/also sende Ich Euch: Nemmet hinn den Heil. Geist/welchen Ihr die Sünd verzeihet/denen sollen sie verzeihen sin. Item/Geht hinn in die Ganze Welt/und Prediget das Evangelium Allen Creaturen. Item/das ihu zu Meiner Gedächtnis. Derhalben/ wem die Bischöff in diesem allweg wärenden Herkommen und Succession der Kirchen/ die Hand auflegen/ und zu diesen Amntern weyhen/ so geben sie ihnen Gewalt ihr Ampt auszuwichten. Nun ist der Gewalt zuverley/nemlich des Amptes und des Reiches Zwangs. Unter das erst gehört das Ampt des Göttlichen Wortes/ die Aufspendung der Sacrament/ und die Ordnung der Kirchen zu der Erbauung: Unter das ander Ampt fällt der Gewalt des Hands/und die Büssenden von Sünden zu entbinden. Die Orden aber und Ampter/welche die allgemeine Kirchen erkent/ seynd diese Sieben; Der Priester/ Evangelien, Epistler/ Acoluchen/ Lest/ Beschwerer/ und Thürhüter/welche Ampter/ wie sie untercheiden seynd/ also soll man sie als nöthig und

Wem die Sacrament besch.

7. Kirchen-Ampter.

○○○○○○ ij

nüchlich

Nützlich in der Kirchen anstheilen/ also/ daß der übel an der Christlichen Kirchen handelt/ welcher diese Aemter veracht und aufhebt.

Von Sacrament der Ehe.

Mat. 1. Tit. 21. §. 1. GOTT hat Im Paradies den Ehe- Stand Eingesetz/ durch Mann und Weib/ zu Einer Ewigen und Unzerrenten Gesellschaft des Lebens/ zusammen gegeben/ Nachdem Wort des HEIMEN: Darum wird der Mensch/ Vatter und Mutter verlassen/ und Seinem Weibe anhangen/ und werden seyn Zwey in Einem Fleisch.

Deut. 24.
Mat. 19.

§. 2. Und wie wohl der Ehestand zu Solcher engen Gesellschaft der Menschen/ eingesetz war/ Doch/ ist der under dem Befehl der Väter Zwoerley Weise in Unordnung gerathen/ von Seiner Ersten Einsetzung/ Einmal/ daß Einer Zill Weiber nimmte/ und ten er sie genommen hat/ möcht er sie zu Gelegenener Zeith durch den Scheid- Briff/ von sich lassen/ welches erst aus GOTTES Nachlassen Erlaubt war/ und dienet auff die Geheimnus der Zukünftigen Zeit/ also/ daß eben hiraus angezeigt würde/ Wie Ein Mann Zill Weiber hatte/ Also sollte EHRZEUS Ihm eine Kirch sammlen/ So wohl aus der Menge der Heyden/ als aus der Synagoga/ und daß sie EHRZEUS dem Heyland/ So aus ihrem Sammen Gebahren werden sollt/ mit der Fruchtbarkeit Ziller Weiber/ dienet.

Scheid-
briff.

§. 3. Den Schind- Briff aber/ hat Moyses dem Volck/ um ihrer Hergen- Här- tigkeit Willen/ zuge lassen/ dann Er hat leichter geachtet/ daß ein Man ein Weib/ wann er ih- re Feind ward von sich liess/ als daß er sie erwürget hätte/ auff daß er durch den Mordt zukün- ftigem Heyrathen ihme ein weg öffnete.

Mat. 29.

§. 4. Aber/ nachdem die Vollkommenheit der Gnaden/ Komen ist/ und EHRZEUS Alles im Himmel und Erden Zernetzet/ hat ER auch den Eh- Stand zurecht gebracht/ da ER sagt: Der den Menschen Schuff von Anfang. Der Schuff Ein Man sein/ und Ein Weiblein/ und Sprach: Darum wird der Mensch verlassen Vatter und Mutter/ und Seinem Weib anhangen/ und es werden seyn Zwey in Einem Fleisch. Das haben/ Was GOTT zusammen- Gfüge hat/ daß sol der Mensch nicht Scheiden. Und hernach/ Moyses hat euch den Schind- Briff erlaubt/ von wegen Ewres Hergens- Här- tigkeit/ von Anfang aber war es nicht also/ Darumb ein Jeder/ der San Weib verlässt/ (Es wäre dann um der Hurerey willen) und nimmt ein andere/ der Brich die Eh/ Weib des der Apostel anlegt/ da Er spricht: Denen/ die Ehelich seyn/ Gebiete nicht/ Ich/ son- dern der HERR/ Daß sich das Weib von dem Mann nicht Scheide/ Scheidet sie sich aber/ daß Sie ohn Eheblabe/ oder sol Sich/ mit Ihrem Mann/ widerwinn Ver- söhnen.

1. Cor. 7.

Gen. 2.
Matth. 19.

§. 5. Und diese sonderliche Eyzenschaft/ einer Christlichen Ehe/ werden durch klare Sprich der Schrifft erwiesen/ Eine daß die Eh sey ein Zusammenfügung zweyer allein/ das ist eines Manns mit einem Weibe/ Dann GOTT spricht: Es werden zwey sein in einem Leibe. Und ist solchen nit erlaubt/ seinem Eheamahl zum Nachtheil/ einem Dritten den Gewalt seines Leibs/ zu vergünnen/ dann der Apostel verbergt/ da er spricht: Das Weib hat nicht ihres Leibs Gewalt/ sondern der Mann: Dergleichen der Mann hat nicht seines Labs Gewalt/ sondern das Weib. Die ander Eyzenschaft ist/ daß das Band der Eh einmal zwoischen zweyen zusammen verbunden/ durch kein andere Ehet- ding/ dann durch des einen theils Absterben allein soll und möge auffgelöst werden. Dann da Christus meldet/ daß man ein Weib umb die Hurerey willen lassen möge/ wird durch dieselbe Ehetdung/ allein die Beywohnung zu Beth und Tisch auffgehoben/ aber nicht das Band der Eh erlediget/ daß also ein jeder/ der sich zu einer solchen gelassen verhepeth/ als mit ein andern Eheweib/ den Ehebruch begehet.

§. 6. Dieweil nun Christus den Ehstand/ durch sein Gnad geb- sset hat/ und etwas enger zusammen gebunden/ also/ daß gleichwie Christus ein ewiger Bräutigamb ist/ seiner einigen Braut/ und daß mit unzerrentlicher Verpflichtung/ also soll auch ein Mann eines Weibes Mann seyn/ und das nit ewiger Zusammenfügung. Stei- cherweise/ als Christus mit seiner einigen Kirchen und Gesponsen ewiglich verbunden ist/ darumb ist der Ehestand nicht allein ein Zusammenfügung Manns und Weibs/ sondern

euch

auch ein Sacrament umb der Gnad Christi willen / die ihr nimmermehr mangelt / also soll der Mann sein Weib lieben / wie Christus seine Kirchen / und soll die unzertrennte Gesellschaft erhalten / daß er sich an einer genügen lasse / und scheide sich von der nicht / ohn ihren Willen / aufgenommen die Ursachen / welche in Göttlicher Schrift aufgetrückt seynd. Und die weil Gott durch seine Gnad den Ehestand erhält / und läßt ihm gefallen / wo sich die Leute darein begeben / so ist ein hohes Zeichen / und zeugt dessen haben / daß ihre Verwohnung für sich selbst gut und Gott wolgefällig sey. Und wieviel der Ehestand fürnemblich soll angefangen werden / umb der Kinder: Sacht willen / jedoch mer Ehelich wird / Hurerey zu vermelden / der sündiget auch nicht / dann St. Paulus sagt : Ein jeder habe sein Weib / umb der Hurerey willen. Darumb ist das die Kraft dieses Sacraments / daß die Eheleuth wissen sollen / daß sie nicht auß Menschlichem / sondern Göttlichem Gewalt zusammen kommen seynd / und haben die Gnad empfangen / daß ihnen das Ehelich Verschaffen nicht zugerechnet wird / als ein Sünde. Daß auch ein Christ ein Heydnisch Weib / wann sie bey ihm bleiben will / heiligt / und zeugt dessen das ist / Gott zugeaignete Kinder / dardurch er auch ewige Frey seinem Ehegenossen hält / dann es seynd zwey in einem Fleisch / und dardurch auch ein glaubigs Weib feelig wird durch Kinder gebähren / wann sie bleibt im Glauben / in der Liebe / und in der Heiligung / mit Zucht / darumb kan es ein ehrlicher Ehestand / und in ihm ein unbeslecket Beth seyn.

§. 7. Und die weil die Manicheer / Zatianer / und Encraciten solches nicht gewußt / haben sie nicht geschuet den Ehestand zu straffen / welcher muthwillige Bosheit Paulus der Apostel strafet / als sey sie von des Teuffels Lehr herkommen.

§. 8. Das Band des Ehestands ist ja dermassen starck / und hat solche Kraft zu binden / daß kein Band Menschlicher Vereinigung einen Menschen dem andern mehr und weßer verpflichtet / welches als Adam im Paradyß mercket / hat er von dem Weib / die Gott auß seiner Rippe gemacht hatte / also geredt ; Das ist ein Bein auß meinem Bein / ein Fleisch von meinem Fleisch / deßhalb sie Männin genennt werden soll / weil sie auß dem Mann genommen ist. Derhalben ein Mensch seinen Vatter und Mutter ver lassen / und sich zu seinem Weib halten soll / und es werden zwey ein Fleisch seyn.

§. 9. Darumb die weil der Väterliche Gewalt diser Vereinigung des Ehestands von Rechts wegen weichen muß / soll man die nicht hören / die zu unsern Zeiten wollen / daß die Ehe / oder versprochene Heurath / wiederumb zertrennt werden / und nicht gelten sollen / wo der Eltern Perwilligung nicht darbey gewesen ist ; Hiermit wollen wir aber dem Gehorsam nichts abziehen / den die Kinder ihren Eltern schuldig seynd / sondern wollen nicht / daß die Eltern in Verhinderung oder Trennung der Ehe / ihren Gewalt mißbrauchen sollen. Weilen wir aber der Ehrbarkeit gemäß achten / daß die Kinder sich nicht verheurathen sollen / ohne Rath und Bewilligung ihrer Eltern / sollen sie / was ihnen disfalls zuthun gebühren spöle / durch die Priester fleißig vermahnet werden.

§. 10. Ob aber die Eltern in diesem fall Macht haben sollen / den Ungehorsamb ihrer Kinder / mit Vorbehaltung der Erbschafft / oder zum wenigsten mit Kingerung des Heurathguts / und in andere weg zu straffen / mag hierin die ordentliche Oberkeit / so vil sich gebührt / was und Ordnung geben.

Vom Opfer der Meß.

Tit. 22. §. 1. Gleicher Weß als die Natur hat eingeführt die Religion, ohne welche keine Heyden leben / also auch die Ceremonien / ohn welche die Religion nicht kan vollbracht werden. Und unter den Ceremonien haben die Heyden zu aller Zeit das Opfer / als für das fürnembst gehalten. Und wieviel die Heyden / wie Cyprianus bezeugt / die Beschneidung als Tyrannisch und der Natur zuwieder geschuet / haben sie doch andere Opfer mit verworffen / sondern in vielen stücken dem natürl. Befehl gefolget / und die Werkzeug der Veröhnung behalten / und seynd in dem Gottesdienst / als Vieh zu opfern / das Feist anzuzünden / und auff die Kirchen zu gießen / vor Gott ein Gelüb zu thun und zu betten / welches die Natur dem Menschen eingepflanzt / und Gott von Himmel in aller Menschen Gemüth gemein gemacht hat / beharret. Und haben also alle Heyden dis in gemein / und als wäre es ihnen in ihr Gemüth geheftet / seß gehalten / daß sie einhelliglich geachtet haben / daß allein Gott gebühre / der Dienst eines außertlichen Opfers.

§. 2. Dann

§. 2. Dann niemand hat recht gedeycht / jemand durch äusserliche Opffer zu ehren / dann den er getrieff hat darfür gehalten / oder erdicht hat / das er ein Gott sey / und daß dieser Gottesdienst alt sey / beweiset der zweyer Brüder Cain und Abels Opffer / dann den Ersten hat Gott sambt seinen Gaben verthorffen und verlossen / aber des Jüngern Opffer hat Gott gnädig angesehen.

§. 3. Diese Weiß aber zu opffern hat Gott (der da will alle Menschen seelig machen) in aller Menschen Herzen eingepflanzt / dieser Ursachen halben / dann nachdem das ganz Menschlich Geschlecht / umb eines Menschen Sünd willen / des Zorns Gottes / und der ewigen Verdammnis schuldig gehalten ward / und ward die Verdammnis desto schwerer und gefährlicher / so viel sie von Tag zu Tag ihre Sünd mit Sünden häuften / und reißten wider sich den Gerechten Zorn Gottes. Da aber Gott nit wolt / daß die die er geschaffen hat / verderben solten / hat er dem Menschlichen Geschlecht ein Mittel und Versöhner verordnet / der uns mit unserm Schöpffer versöhnete / und stillte durch ein sonderlich Opffer / den gerechten Zorn Gottes / derhalten hat Gott auß grosser Liebe seinen Sohn mit unserm Fleisch umgeben / in die Welt geschickt / welcher unsere Sünden auff sich genommen / und sie an seinem Leib ans Creuz getragen. Auch sich selbst für uns zum Opffer dargegeben / und darmit durch sein eigen Blut / da er einmal in das Heilige thumb eingangen ist / die ewige Erlösung erlangt hat.

5. Opffer.
Hebr. 9.

1. Cor. 6.
Krafft desselben.

§. 4. Durch dieses allertheuersten Opffers Geruch / ist der Vatter erweicht / hat den Zorn fallen lassen / und die Menschen / die vor in den Sünden erflossen / auch Unrein / Ungerecht / und der Verdammnis schuldig toaren / jechund durch das Blut seines Sohns abgeiwaschen / entbunden / gerecht fertigt / und mit ihm versöhnet.

§. 5. Und die weil dieses ewigen Opffers Krafft und Stärck nicht allein der Zeit / da sich Christus im Fleisch zu einem Opffer hat dargegeben / bedienet hat / sondern auch in sich selbst beschleußt / so ist es genug gewesen aller Menschen Sünden zuvertilgen / die von Anfang der Welt gewesen seynd / und bis ans Ende der Welt noch sollen getöret werden.

a. Cor 5.
Iohan. 1.
1. Iohan. 2.
Apoc. 1.
Hebr. 10.
Colos. 1.

§. 6. Dann Gott warhaftiglich in Christo / mit ihm selbst die Welt versöhnet hat : Und siehe das Lamb Gottes / daß die Sünd der Welt hinnimmt. Und er ist die Versöhnung für unsere Sünde / und nicht allein für die unsere / sondern auch für die Sünde der ganzen Welt / nun begreift die Welt nicht einer / sondern aller Zeit Menschen. Daher wird Christus genennt ein Lamb / das von Anfang der Welt getödet ist / dann sein Blut hat alle Zeit von Anfang der Welt die Sünd gereinigt.

Ephes. 1.
Ebr. 53.
Ebr. 63.

§. 7. Von diesem Opffer / daß allein genug ist / daß ganz Menschliche Geschlecht zuerlösen / sagt St. Paulus. Mit einem Opffer hat er vollkommen gemacht in Ewigkeit die Geheiligten / dann er ist das Wolgefallen gewest / daß in ihm alle Wille wohnen solte / und alles durch ihn versöhnet würde / zu ihm selbst / und hab zufrieden gestellt / durch das Blut am Creuz / alles was auff Erden und im Himmel / und hat ihm gefallen alles zuverneuern in Christo / was im Himmel und auff Erden ist. Und im Epsala sagt er : Ich allan hab die Völker getretten / und von seinen Heulen / und Mahlen seynd wir geheilet worden.

§. 8. Auff daß aber dieses so kräftigen Opffers / welches aller Menschen Heyl vollkomblich / gnugsamb und überreichlich erworden hat / alle Menschen theilhaftig werden / und seinen Ruh auff sich brächten / so hat Gott von Anfang der Welt / unter dem Gefas der Natur / auß Göttlichem einsprechen / in der Menschen Herzen / die weise zu opffern erweckt / und hat bald / da er das Gefas gegeben / mancherley Opffer angezeiget.

Gebrauch
und Zeit der
alten Opffer.

§. 9. Welcher aller Gebrauch nicht der war / daß sie die Menschen mit Gott versöhnen / oder die Seeligkeit verdienen möchten / sondern daß durch die äusserliche Opffer ein stetige Gedächtnis des künftigen Opffers / in welchem Gott alle die Erlösung zugesagt / in der Herzen der Menschen erweckt / der Glaub bestättigt / und seine Frücht / denen / die da glauben / und in Krafft des künftigen Opffers hoffen / zugeaignet wurden / und so offte die Menschen diß Opffer begiengen / daß sie mit Dancksagung gedächten der wilfältigen Wohlthaten / die sie täglich durch seine Güte empfiengen / auch ihrer Seeligkeit / welche sie durch den versprochenen Versöhner empfangen sollen.

Psal. 50.

§. 10. Derhalten hat Gott weder unter dem Gefas der Natur / noch unter dem Gefas Noth / kein Opffer für sich selbst gefallen / sintenahl er offte bezeuget hat / daß er der Ding / wie man ihm opffere / nicht bedürft : Wann mich hungert / so will ich dir nicht sagen / dann der ganze Krafft der Erden ist man / und alle seine Völe / weinst du

ich wolle Ochsenfleisch essen / und Boocksblood trincken? Aber so weit als die sichtige Opfer / des unsichtigen und zukünftigen Opfers Christi Geheimnis und Bedeutung waren / und dann jemand in dem Glauben des von Gott verheissenen Verzeihers gepuffert und vollbracht / die äusserliche Opfer / darumb daß er damit anzeige den Glauben an den zukünftigen Christum / und brachte also an sich die Frucht dieses heylsamen Opfers / des er jetzt im Glauben geniesst / und mit besser Hoffnung wartet / und erzeugte auch damit Gott für solche Wohlthaten sein dankbares Gemüth / warlich diese Opfer waren Gott gefällig / und auch heylsam dem der sie opffert / nicht durch ihre eygene Krafft sondern des zukünftigen Opfers / welche sie durch den Glauben / dem / der sie vollbracht / zuigneten.

§. 11. Und auff daß man die Art der Opfer klar verstehe / so ist nur ein verdienstlich Opfer / welches träftig ist / die Sünde der Menschen zu tilgen / und hat die Menschen / so von Gott abgetheilt / auch seines Jorns und der Verdambnis schuldig machen / verfohnet / und dem ganzen Menschlichen Geschlecht / die ewige Seeligkeit und Erlösung verdient / nemlich die heylsame Opfer Christi / dardurch er / daß er sich am Creutz für die Sünde der Menschen zum Opfer dargegeben / in Ewigkeit die Heiligkeit vollkommen gemacht hat.

Hebr. 10.

§. 12. Welches Verdienst nicht zumibt / dann es ist vollkommen / es wird auch nicht gemindert / oder ausgeschöpft / daß es ist ewig. Daher auch die andere Opfer diesem Opfer nichts zu setzen / und sie verdienen auch durch sich selbst nichts / sondern eignen zu den Gläubigen den Nutz dieses einigen Opfers / und dienen zu Erweckung und Erhaltung in den Herzen der Menschen dieses einigen Opfers Gedächtnis / und ihren Glauben zu bestätigen / auch Gott für alle seine Wohlthaten Dankbarkeit zu erzeugen.

Hebr. 10.

§. 13. Es seynd aber solcher Opfer / dardurch man die Gnad an sich zeucht / etliche allen Gesezen gemein / und allen Menschen erlaubt / als da seynd / das Opfer eines zerschlagenen Herzens / und gedemüthigten Geists / auch die Tödtung des Fleisches / von wegen gottseelig Lebens angenommen / das Opfer der Lessgen / des Gebets / der Dancksagung / und des Lobes / und was dergleichen mehr seynd.

§. 14. Es hat auch ein jeglich Gesez etliche eigene Opfer gehabt / und zu Verrichtung derselben / etliche sondere Verfohnen verordnet / und die andern mit grossen Tröschungen und Straffen / auff daß sie solche Opfer nicht vollbrächten / abgetrieben: Dann kein Gesez / wie auch keiner Heyden Religion, ist ohne Opfer gethehen / sondern diese drey / das Gesez / Priestertumb und Opfer seynd zusammen gebunden / und eines solgt Noth halben dem andern nach.

Hebr. 7.

§. 15. Also haben die fromme Menschen / so unter dem Gesez der Natur / und von den Zusagungen Gottes unterwiesen waren / im Glauben ihre Opfer geopffert / auff den zukünftigen Heyland / dann sie wußten / daß er kommen solt / mit welchem Opfer sie anzeigten den Glauben / und die Hoffnung / auff das künftige Heyl / auch ihre Dancksbarkeit für solche Wohlthat / und begehrten emhliglich / daß ihnen der Verdienst desselben Opfers / daß sie künftig hofften / möcht zu Hülf kommen / diese Weiß haben die Heyden auß heimlichen Eingeben / so in ihren Herzen gepflanzt / nachgefolgt / und haben mit opfern verfohnen wöllen nicht den gerechten Gott / sondern den sie entweder meinten / er wäre Gott / oder den sie als für Gott erdichteten.

§. 16. Da aber nun das Gesez Moyses / zu dem Gesez der Natur kommen ist / hat er das nicht aufgehoben / sondern besser gemacht / und etliche äusserliche Opfer eingesetzt / welche bedeuten solten das zukünftige Opfer Christi. Und so oft die Juden diese Opfer vollbrachten / daß sie dabey mit Dancksagung aller unserer Wohlthaten Gottes gedanken / und damit auch die Krafft des zukünftigen Opfers / durch Glauben / Hoffen / und Betten an sich zehen solten.

§. 17. Christus aber / der nicht kommen ist / das Gesez / so vil die Natur und Sitten belangt / aufzulösen / sondern vilmehr zu erfüllen / da er sein neues Gesez (davon er zuvor durch Jeremiam Verheißung gethan) in die Welt eingeführt / damit er solch sein Gesez allein dieß Orths / wider den gemeinen Gebrauch der vorgehenden Gesez nicht mangelhaftig oder unvollkommen bleiben ließ / so hat ers mit einem sonderlichen Opfer / dergleichen auch mit einem Priestertumb begabt: Dann es ware noth / nach des Apostels Meinung / die weil ein neues Gesez came / daß auch ein neues Opfer diesem Gesez nachfolgen solt / und daß man Priester / als Diener dieses Opfers annehmen mußte.

Hierem. 1.

Neues Opfer.

§. 18. Zu welchem Orthe des Gefases/ das wahrlich gut/ heilig/ und gottseelig ist/ hat unser Herr Jesus Christus / auf das er seiner Kirchen nichts mangeln ließe/ im letzten Abendmahl/ da er seinem Vater gedancket/ das Sacrament seines Leibs und Bluts eingesetzt/ und als bald diewerley Bruch desselben befohlen / nemblich das es von den Glaubigen/ als ein seetige Nahrung ihrer Seelen genommen würde / nehmet hin (sagt er) und esset / und das es auch zu seines Leydens Gedächtnus geopffert würde/ welches Opffers Ampt er den Aposteln / als des neuen Gefases Priestern / befohlen hat/ das thut (sagt er) zu meiner Gedächtnus.

§. 19. Gleichwie nun vor der Zukunft Christi/ Gott den Vätern etliche gewisse Opffer gegeben hat/ dardurch sie die Gedächtnus des grossen Opffers/ des sie zukünftig erwarteten / in ihren Herzen erweckten / den Glauben bestätigten / und zweigneten ihnen desselben Nus / durch Starben und Betten / auch mit danckbarem Gemüth der Wohlthaten Gottes gedächten/ also hat Gott seiner Kirchen ein reines und hayssames Opffer seines Leibs und Bluts / unter Gestalt Brodes und Wains befohlen/ dardurch wir ohn unterlass die Gedächtnus seines Leibs und Bluts / das für uns vergossen ist/ in unserm Herzen verneuern / und den Nus des blutigen Opffers/ in welchem er die Heiligsten in Ewigkeit vollkommen gemacht hat/ an uns brächet / dann das heiff/ solches thun zu seiner Gedächtnus/ nemblich mit danckbarem Herzen betrachten den Tod des Herren/ und durch die Gedächtnus und Verdienst seines Leydens den Vater bitten/ daß er uns wolle gnädig seyn.

Hebr. 10.

§. 20. Daß ist das reine und hayssame Opffer / ein widergedächtnus des einzigen Opffers/ dardurch alle Menschen Hapf erworben ist/ und bedeut nit allein/ sondern begreiff auch wahrhaftig die Wahrheit deren Dingen / so durch die Opffern mancherley Opffer etwa bedeut worden seynd/ und nemblich ist eben die Hoffia des Leibs und Bluts Christi/ die auch am Creuz geopffert ist/ und kein andere/ auch dasselbige Lamb / und kein anders/ und beyder Orthen ein Christus / der aber dajumal blutiger und leydender weiff geopffert worden ist/ durch welches Opffer er allen Glaubigen die Vergebung der Sünden/ und die Erlösung gnußamb erlanget hat. Aber nun opffern wir denselbigen unter einer Geheimnus/ auch unblutiger und unleydender weise/ nicht/ das wir dardurch Vergebung der Sünden/ und das Hapf unserer Seelen/ nun allererst verdienen / sondern daß wir die Gedächtnus des Leydens Christi betrachten / und zu Gemüth führen / Gott dancken für das Hapf/ daß uns am Creuz erworben ist / und also uns zweien die verdiente Vergebung der Sünden/ und die Erlösung und heylliche Andacht.

Chrysof.

Malach. 1.

§. 21. Dis haptame Opffer hat Malachias im Geist gesehen da er spricht: Ich hab kein Gefallen an euch / säge der Herr Zebaoth / und will kein Gab annehmen von euren Händen/ dann von Aufgang der Sonnen / bis zum Uidergang / ist groß mein Nahm unter den Heyden/ und an allen Orthen wird geheiliget / und geopffert meinem Nahmen ein reines Opffer. Welche Prophecy nicht kan von den Geistlichen Opffern allein verstanden werden / welche keines Gefases eigen / sondern allzeit allen Menschengemein gethesen / und seynd mit den alten Opffern allwegen vermischt bliben : Aber es wird gnußamb erwiefen auß des Propheten Worten/ daß er redet von dem Opffer/ welches nach Aufhebung der alten Opffer an ihr statt folgen und kommen solte/ der haben dann dise Wort recht verstanden iwerden/ von dem allerheiligsten Opffer Christi/ gleichwol nicht von dem / da er sich am Creuz für die Sünde des Menschlichen Geschlechts geopffert hat (dann das nicht unter den Heyden/ noch an allen Orthen / sondern allein in Judea vollendet worden) sondern von dem Opffer/ das die Kirch auß den Heyden verlamblet/ durch den Imbtraiß der ganzen Welt opffert / zur Gedächtnus des Todes des Herren/ und seine Krafft in die Glaubigen auszugießen / und dises Spruchs klarer Verstand wird durch der alten Väter Zeugnis bestätigt.

Irenæus Lib. 4.
contra Hæres.
Cap. 20.

§. 22. Dann Irenæus spricht : Er hat das Brod / so von Tatur war genommen/ und hat gedancket/ sprach er : Das ist mein Leib / Desgleichen auch den Kelch/ welcher ist nach der Creatur / die bey uns ist/ und hat bekennet / es sey sein Blut / und hat gelehrt / des Neuen Testaments ein neu Opffer / welches die Kirchen von den Aposteln empfangen/ und opffert es Gott in der ganzen weiten Welt/ von welchem Malachias auß den 12. Propheten also hat geweissagt : Vom Aufgang bis zum Uidergang wird mein Nahm gepreßet unter den Heyden / und wird ein Rauch Opffer geopffert meinem Nahmen / und ein reines Opffer.

§. 23. Augustinus sagt : Es wissens/ die es lesen/ was Melchisedech herfür getragen

gen hat/ da er Abraham segnet/ und so sie des theilhaftig seynd/ so sehen die/ daß jetzt ein
 soch Opffer **W**ird durch die ganze Welt geopffert wird/ daher ein ander Prophet sagt/
 in **I**srael nach dem Fleisch: Ich hab kein Gefallen an euch allen.

Cont. Advera/
 Leg. Lib. 1.
 Cap. 20.

§. 24. Ambrosius zeiget also von diesem Opffer des Neuen Testaments: Zuvor
 ward ein Lamb geopffert oder ein Kalb/ jetzt wird Christus geopffert/ also nenne er
 sein Leiden wider an sich/ und opffert sich selbst als ein Priester

§. 25. Chrysostomus: Opffern wir nicht alle Tag? Ja wir opffern/ aber wir
 thun es zu Gedächtnus seines Todts/ und diß ist ein einiges Opffer/ nicht viel: Wie ist
 es aber ein einiges Opffer/ und nit viel? Darumb daß dieses Opffer einmal geopffert/ ist
 es in das Heiligthumb der Heiligen geopffert worden/ und diß unser Opffer ist ein Exem-
 pel des Creutz-Opffers/ und dasselbig unser Opffer/ opffern wir täglich/ und nicht heut
 ein anders Lamb/ morgen auch ein anders/ sondern allwegen das einig Lamb.

§. 26. Athanasius sagt: Christi Priesterthumb ist ewig/ dann alle Tag durch
 die Diener Gottes ein Opffer geopffert wird/bey welchem Christus der Priester und das
 Opffer ist.

§. 27. Daß aber Christus diß Opffer/ welches er seiner Kirchen zuthun befoh-
 len hat/ zur Gedächtnus seines Todts zuvor selbst geübt/ und sich selbst in dem Abendmal
 unter der Gestalt des Brod und Weins/ dem Vatter geopffert habe/ das beweisen grosse
 Zeugen/ von welchen ist David/ der gnugsam anzeigt da er Christus einen Priester heißt/
 nach der Ordnung Melchisedech/ daß Christus durch das Opffer Brods und Weins/ die
 Figur/ welche in Melchisedech vorgangen/ erfüllet hab/ davon der Heilig Martyr Cyri-
 anus schreibt/ also: Welche Ordnung gewißlich von dem Opffer kompt/ und daher
 fleißt/ daß Melchisedech war der höchste Priester Gottes/ und daß er Brod und Wein
 geopffert/ und Abraham gebenedeyet hat. Dann welcher ist mehr ein Priester des Höch-
 sten Gottes/ als unser Herr Christus Jesus/ der Gott dem Vatter ein Opffer
 geopffert/ und eben das/ so Melchisedech geopffert hat/ das ist Brod und Wein/nemlich
 sein Leib und Blut. Und bald darnach sagt er also: Wie in dem Ersten Buch Moyses
 geschrieben ist/ auff daß der Seggen des Priesters Melchisedech/ an dem Abraham recht
 mächtig geübt werden/ so gelyet zuvor die Bildnus des Opffers/ nemlich im Brod und Wein
 verordnet/welches der Herr Christus erfüllet und auffgerichtet/ und hat Brod und den
 Kelch mit Wein vermischt/ geopffert/ und die weil er ist die Vollkommenheit/ hat er er-
 füllet die Wahrheit/ der zuvor bedeuteten Bildnus oder Figur.

Genes. 14.

Lib. 2. Epist. 31

§. 28. Arnobius redet von Christo: Also ist er durch die Geheimnus Brods
 und Weins ein Priester worden in Ewigkeit/ nach der Ordnung Melchisedech/ welcher
 allein unter den Priestern Brod und Wein geopffert hat/ da Abraham mit Sieg wieder
 heimkehret von der Schlacht.

§. 29. Damascenus sagt: Mit Wein und Brod hat Melchisedech Abraham
 von der Schlacht der Fremdbliugen empfangen/ der da war ein Priester Gottes des Ab-
 terhöchsten. Und dieser Tisch hat den Heillichen Tisch präfigurirt, gleichwie der Prie-
 ster ganglich die präfigurirten Bildnus des wahren Priesters Christi getragen/ und be-
 deutet hat/ dann er spricht: Du bist der nach der Ordnung Melchisedech. Dieser Zeug-
 nus und dergleichen viel findet man in Hieronymo ad Evagrium, bey Augustino de Do-
 ctrina Christiana Libr. 4. Cap. 21. Ambrosio de Sacramentis Libr. 4. bey Chrysosto-
 mo und Theophylacto.

§. 30. Aus diesen Zeugnissen der Heiligen Schrift und der Heiligen Vät-
 ter/ erkennet die allgemeine Christliche Kirch zweyerley Opffer/ die in der Subltanz ein-
 seynd/ aber in der Weis zuopffern gang unterschiedlich. Daß ein am Creutz/ ein Blut-
 Opffer: Das ander im Abendmal/ unter Gestalt Brods und Weins/ in welchem er
 Christus als der rechte Priester nach der Ordnung Melchisedech/ seinen Leib und Blut
 dem Vatter geopffert/ und hat damit auffgerichtet ein ewiges Opffer des Neuen Testa-
 ments/ welches er auch den Aposteln und ihren Nachfolgern/ daß sie es zu seiner Gedäch-
 nus/ bis ans Ende der Welte thun sollen/ befohlen hat.

§. 31. Und gleichwie die Weis/diße beyde Opffer zuopffern/unterschiedlich/also
 ist auch der Gebrauch unterschieden: Dan durch Sein Blut-Opffer hat **CHRISTUS**
 Ppppppp u von

von dem Vater die Veröhnung der Sansen Welt/und die Vergebung der Sünden/und ein Vollkommene Erlösung aller Ding erlangt. Das ander Opfer aber ist zur Gedächtnus des Wirs: Opffers Eingesezt/ und der Kirchen befohlen/das Wir dar durch **ESUM** ohn Blut und ohn Leiden/dem Vater für stellen/nicht das Wir Vergabung der Sünden/und die Erlösung von Neidem verdienen/Sondern das wir sie/ wie sie am Creuz/verdinnet ist/ durch den Glauben/und Andacht nns zugut und Nus machen/und folgen hieinn dem Befehl **CHRIST**/der uns Befohlen und Geheissen hat/Das wir Ihn zu Seiner Gedächtnus. Das ist/das wir durch die Gedächtnus und Verdienst Seines Leidens/den Vater um unser Veröhnung und Vergabung der Sünden/um unserer Seelen Heyl/auch um Erhaltung unferer Liebe/Gnätter/und alle Volfahrt anrufen und bitten sollen.

§. 32. Bisher ist betissen / aus was Grund und Zeugnis das Opfer des Altars fest besthet: Nun soll auch einwenig von Seinem Gebrauch vermeldet werden.

Gebrauch des
H. Opffers.
29. 17.

§. 33. In der Haltung dieses Opffers des Altars/werden miteinander eingemengtet/das Lob **GOZES**/des Glaubigen Volcks Gebeth und Dancksagung/auch die Lectiones der H. Schrift: Darum wird **EX** auch Recht genannt ein Opfer des Lobs, der Dancksagung und des Gebets. Und mit diesem Gebrauch erweist die Allgemein Kirch/ Das Exempel **CHRIST** Welcher im Opfer des Abendmals vil Gebet zu Seinem Vater gethan hat/für die Erhaltung der Kirchen/Die **EX** auff der Erden verlassen würde/und hat Endlich mit Lob/Gesang und Dancksagung die Geheimnis des Abendmahls gänglich beschloffen.

Ep. 59. ad
Paulinum.
1. Tim. 2.

§. 34. Judeum/so hält die Kirch in Vollbringung dieses Opffers des Altars nach Anzeigung des H. Augustini, mit Grosse fleis und ganz Vollkömmlich die Ersinliche Vermahnung Pauli/darinnen **EX** vor allen Dingen haben will/Das man flehen/Gebet/Fürbitte/und Dancksagung thun sol/für alle Menschen/für die König/und für alle Oberkeit/Auff das wir still und Gerubiglich leben mögen/in aller Goreseligkeit/und Züchzigem Wandel. Und vollbringet also die Kirch viel Flehens/vor und ehe man Das/so auff des **CHRIST** Tisch ist/anhebt zubenedeyen; Sie bitet auch/ wann mans Benedeyet und Heiliget. Sie thut auch Fürbitung/wann man das Volk segnet/und der Varnherzigkeit **GOZES**/in Seinen Getraht beseken wird.

§. 35. Und wann das alles geschehen/und gehandelt/ und das Sacrament empfangen ist/so wird es alles mit Dancksagung beschloffen; Wie sahe Augustinum in Vorbeder Epistel/Da wird man die Weis dieses Opffers des Altars/wie es ist in der Kirchen gehalten/Klätlich also finden.

§. 36. Über das Alles/so findet man/das alle Christen-Leuth Allezeit diese weis angenommen/und bestättiget haben/Die Einhelliger Meynung alle bezeygen/das man in der Haltung dieses Opffers/Gebet/und Dancksagung gehalten/und die Hostien mit Herrlichen Gebeten/Gebenedeyet habe/Davon man lesen mag Christostomum über Martham. Hom. 83. Im Buch vom Amte der Priester/ Libr. 30. Basilium Magnum, vom Heil. Geist. Cap. 27. Theoph. Cap. 14. Marci, Gregorium Epist. 30. An Johannam, Bischoff zu Syracusa/ Ambr. Von Sacramenten, Lib. 4. C. 5. Der auch den Canonem, des sich ist die Kirch gebraucht/ fast von Wort zu Wort/hin und wider in Seinen Büchern/die Er geschrieben hat/erzehlet und meldet.

Von der Gedächtnus der Heiligen im Opfer der Weis und von Ihrer Fürbit/so darinn begehrt wird/ auch kürzlich/von Anrufung der Heiligen.

Tit. 22. §. 1. Diet weil wir dan in diesem Opfer der Weis/der unermesslichen Wohlthat **CHRIST**/gedencken/ darinn er sich selbst für Seinen Sansen Geistlichen Leib/das ist/für aller Glaubigen Heyl/und Gebeten/um Opfer gemacht hat/also/das daselbst/nach des **CHRIST** Exempel/und der Apostel Ermahnung/für das Gebeten der Sansen Kirchen/ Gebet zu **GOZ** ausgegossen/ und für alle Seine Wohlthaten/
Danck

Danckfagung geschehen soll/so samlet die Kirch in ihr selbst alle Ihre Glieder zusammen und gedencht auch deren/Welche von dieser Welt abgeschiden/bey dem H. G. N. M. leben: Und sonderlich fasset sie zusammen mit Danckbarer Ehrwürdigkeit/die G. N. S. Geliebten/Heiligen/und dancket G. N. S. für sie/das G. N. Sie/nachdem sie von Natur schwach gewesen/Durch Krafft Seiner Gnad also gestärckt hat/das Sie die Gebrechen des Fleisches überwinden/und wieder die Sünd/den Teuffel und Todt/nicht durch Ihre/Sondern durch G. N. S. Krafft und Stärcke/mit manniglichem Flehen/Die Cron der Gerechtigkeit vor dem Gerechten Richter/erlangt haben. Wie Alt aber diese Danckfagung für die Heiligen/und das diese Gewohnheit durch die Gange Kirch ausgebreitet seye/Das mag man lesen / bey dem *Dionysio Areopagita*, *Cypriano*, *Lib. 3. Ep. 6. L. 4. Ep. 5. August. de Civitate Dei. L. 8. C. 27. L. 22. C. 10. contra Faustum Manicheum. L. 20. C. 21.*

§. 2. Aber nicht allein Ehren Wir die Heiligen/und dancken G. N. S. für Sie/Sondern/Wir begehren auch/das Wir durch Ihre Fürbitte und Verdienst/in allen Dingen/durch den Schutz Göttlicher Dingen/mögen bevestiget werden/Und Wir Glauben recht; Das Sie als Einer Gemeinschaft Hunger/und Eines Leibs Glieder/auch mit Einem Geiße und Band/der Lieb mit uns verbunden seyn/Auch unsrerer Seeligkeit begehren/und Mitseggen mit unserm Unfaßl haben/und derhalben Alle unsere Noth/bey dem Gemeinen G. N. S. Vatter durch E. H. N. S. U. M. Unsere Allgemeinen Mittelern/bitten/dazu Sie dann das Recht der Gemeinschaft/damit Sie uns verward seynd/und auch das Gebot bebet: Bitter sagt *Jacobus* für einander/das ihr Seelig werde: Es vermanet und gibt Ihnen auch solches ein die Liebe/die Sie zu uns tragen/und die weil Sie ist bey G. N. S. sicher/und von Allen Schwachheiten/und Gebrechen erlediget leben/mögen Sie es ohne Verhinderung wohl thun/das sie auch Solches im Ewigen Leben thun/Wissen Wir aus Gewisser Zeugnis der Schrift: Da *Onias* gesehen wird/das er die Hände ausstreckt/und bittet für das Volk/und da gesehen wird ein Ander Mann/im Alter und Ehren Wunderlich/von dem Befagt wird: *Die* ist ein Liebhaber der Brüder und des Volcks *Israel*/der *ists*/der *Vilbetet* für das Volk/und für die Gange Stadt *Jerusalem*/Der Prophet *Jeremias*. Und an einem andern Ort/betet der Engel für die Stadt *Juda* also: *HERR* Debaorh/wielang wilt Du Dich über *Jerusalem*/und über die Stadt *Juda* nicht Erbarmen/über die Du Zornig bist:

Fürbitte der Heiligen.

§. 3. Also erfordern Wir nun in diesem Glauben/Eben sowol der Verstorbenen Heiligen Gebet/Die bey G. N. S. Leben/für uns/als deren/die mit uns noch im Fleisch leben/und sprechen Sie an mit Ihrem Namen/das sie für uns bitten/und zweiffeln nicht; Das Der/welcher Alle Ding vermag/leichtlich kan zuwegen bringen/entweder durch den Dienst der Engel/oder durch ein ander Weis und Weg/der Ihm gefällt/das die Heiligen unser bitten erfahren/welcher gleichwol auch gibt und verleyhet/das sich die Engel freyen/wann Sie erkennen im Himmel die Befehring des Sünders.

§. 4. Sovil aber den Verdienst der Heiligen belangt/ Sagen wir nicht/das die Verdienst der Heiligen gleich sind den Verdiensten/die wir in E. H. N. S. U. M. finden/Der/als E. N. Sich selbst für uns dargegeben/ und Sein B. N. S. für uns vergossen/ hat E. N. ein Vollkommen Verlöschung der Welt/mit G. N. S. Verdient und erworben: Aber die Heiligen/haben Ihre Verdienst/Dardurch Sie selbst Seelig worden sind/und uns zu Hülf kommen/Aus dem Leyden E. H. N. S. U. M. Alls aus dem Brinnen aller Seeligkeit/und Alles Verdiensts/Geschöpft. Dann wenn wir die Schärffe Göttlicher Gerechtigkeit ansehen wollen/So waren Keinem Heiligen Seine Werck/Sie wären so Zugenbamm/als sie immer möchten/Gnugsam gewesen/zu selbst Seiner Gerechtigkeit/Wie dann geschriben steht: Vor Demem Angesichte/wird E. N. in Lebendiger Mensch Gerechtfertiger. Und das Wort E. H. N. S. U. M. Wann ihr schon thut Alles/was euch gebotten ist/So sprecht/Wir sind unnütze Anechte. Und dis *Pauli*: Es seynd die Leyden dieser Zeit nicht Würdig der zukünfftigen Herrlichkeit;/die an uns soll geoffenbahret werden. Aber aus Barmhertigkeit und Mildigkeit G. N. S. S. und aus der Gnad E. H. N. S. U. M. sind die Verdienst der Heiligen nicht allein Ihnen/zu Ihrer Seeligkeit fürständig/sondern auch uns zu Schutz und Göttlicher Gnad; zu verlangen muslich. Dann G. N. S. S. erfüllt in Ihnen nach Barmhertigkeit/das E. N. Warhaftig hat zugesagt: Da E. N. Spricht: Ich bin G. N. S. S. der Starck Eyserer/der da hämmsucht der Kinder Missethat/in das drit

Ppppppp ij und

Er. 23.
3. Reg. 12.
4. Reg. 19.
Estat. 37.
Ezech. 14.

und wirdt Geschlecht/ deren die Nidich hassen/ Und beweis Darmmherzigkeit in Taufend Denen/ die Nidich Leben/ und Wann Gebot haben. Also sind Abrahams/ des Vorfors/ benen Dinjt/ Seinem Sohn Jsaac zu Trost kommen/ und da Jacob Seine Nachkommen in der Keugion und erweisen/ hat Er sie gelehrt/ daß Sie Seinen/ und Siner Vatter Namen über sich anrufen solten/ Welches auch Moyses mit Vollem Vertrauen gethan hat. Da Er sagt: Ich die/ laß Dinne Dohren ruhen/ und sey Gnädig der Bosheit Dennes Volcs: Gedencf an Abraham/ Jsaac/ und Israel/ Deur Knecht. Also/ umm der Gnad willen/ Davids/ So ein Mann nach dem Willen des HERRN war/ haben alle seine Nachkommen/ die Gnad GOZZES/ Ihnen zu gut/ oftmalen empfunden.

Von der Gedächtnus der Verstorbenen in EHRZEIT.

Tit. 24. §. 1. Unser HERR JESUS CHRIZTUS/ Da Er nach dem Willen des Vatters/ Ein Seliges Opyffer/ die Menschen zuerlosen/ Sich Selbst ans Creuz gehasset/ hat Er Alle die/ so dis Sein Opyffer/ das vom Anfang der Welt zum Heyl der Menschen/ Verordnet worden/ mit Glauben und Begierden vorhin gefast haben/ oder in Xristigen Zeiten/ mit Glauben annehmen würden/ als Seine Glieder an sich selbst veramlet und gewolt/ daß der Nuz Seines Leidens/ an Alle/ die zugleich/ iwelche Seines Leibs Glieder/ Zehnalt worden sind/ komme: Derhalben die Kirch/ wann Sie dieses Gemeinen Opyffers Gedächtnus widerhollet/ all Ihre Glieder sammtlich zusammen rufen und Keinen von diesem Opyffer ausschließen soll. Der nach des HERRN Gnädigen Willen/ der Nuzbarkeit/ dieses Opyffers fähig ist. Darum wie die Kirch zuvor der Heiligen gedacht hat/ also füret Sie ein die Gedächtnus der andern Christen/ bey dem Opyffer des Altars/ Welch sie im Varen Glauben EHRZEIT von hinnen getheiden/ Gottfeliglich glaubt/ von denen sie doch nicht gewis ist/ ob sie genug gereinigt/ und ansesetzt von hinnen abgescheiden sind/ iweilvol sie ein andere Gedächtnus hält der Heiligen/ und einander deren/ die in Schlaf des Friedens Ruhen. Der Ersten also/ das wir nicht für Sie Beten/ Sondern vilmehr/ daß Sie für uns bitten/ daß wir in Ihren Fußstapffen wandeln: Der andern aber/ daß wir den Gemeinen HERRN für sie bitten/ daß GOZZ allen denen/ die in EHRZEIT schlaffen/ verleyen woltte das Wort der erquickung/ des Lichts und des Friedens/ Durch EHRZEIT unsern HERRN.

Augustin.
In Iohannem
Tract. 84.

§. 2. Und daß wir die/ so vor uns im Zeichen des Glaubens hingangen sind/ von der Mitgenießung unsers Gebetts nicht ausschließen/ das erfordert von uns die Art der Gemeinschaft/ iwelche wir mit allen Heiligen bekennen. Dann ob sie wol ihrer Lieb halben von uns abgefondert sind/ so hangen sie doch gleichwol an uns mit Geistlicher Verbindung/ und werden mit uns in einem Geift/ als ein Leibs Glieder verbunden/ und hangen an uns verknüpft durch das Band der Liebe/ und kan sie der natürlich Zodr von der Gemeinschaft des Geistlichen Leibs Christi nicht abschneiden noch scheiden.

§. 3. Und die weil uns der HERR ein solche Weis zu betten furgebildet hat/ daß niemand soll allein für seinen/ sondern als ein Bürger der großen Gemeinschaft/ für aller Menschen Nuz betten/ und gebeut uns durch den Apostel/ daß wir für einander bitten sollen/ daß wir selig werden/ so ware es ein grosse Grausamkeit wider seine Mitgenossen/ und ein erschrecklicher Frevel wider den HERRN/ so jemand die in Christo verstorben sind/ von der Mitgenießung unsers Gebetts ausschloße/ daß doch die Heilige Schrift nirgends gebeut/ und die Art der Geistlichen Gemeinschaft/ iwelche wir mit allen Heiligen bekennen/ eigentlich verbeut.

§. 4. So kan man mit grossen und glaubwürdigen Zeugnissen gnugsam beweisen/ daß diese durch die ganze Kirchen ausgebreite Gewohnheit/ daß man bey dem Opyffer des Altars auch für die Verstorbenen fürbitte halte/ aus Eingebung und Tradition der Aposteln hergestossen sey. Dionysius Areopagita im Buch Ecclesiastica Hierarchia schreibt also: Vom Gebett/ daß man für die Todten thun soll/ ist der Brauch auff uns kommen von den Himmlischen Fürsten/ das ist/ von den Aposteln/ da er dann die ganze Weis dieses Gebetts ordentlich und klar ausgelegt: Dis Gebett (spricht er) bittet die Ge-
liche

liche Gültigkeit / daß sie wolle dem Verstorbenen die Sünde verzeihen / welche er aus menschlicher Schwachheit begangen hat / und wolle ihn stellen ins Licht / und an das Ort der Lebendigen.

§. 5. *Chryostomus* schreibt zum Volk zu Antiochien: Es ist nicht ohn Ursach (spricht er) daß diese Ding von den Aposteln geordnet sind / daß in den trefflichen Gesammnissen vollbracht werde die Gedächtnus der Verstorbenen: Dann sie wissen / daß ihnen darvon viel Nutz erfolgen kan/ dann wann das Volk stehet mit aufgereckten Händen/ und wird das treffliche Opffer sürgehalten / wie solten wir GOTT nicht erbitten/ wann wir für sie bitten.

§. 6. *Damascenus in Sermonen*, von denen / die im Glauben von hinnen scheiden: Die Aposteln (sagt er) die Jünger des Seeligmachers / die den ganzen Kranz der Erden gewonnen haben/ mit Predigung des Worts des Lebens/ daß sie mit ihren Augen gesehen/ die haben gebotten/ daß man in den trefflichen und lebendigen Sacramenten deren gedencen soll / welche im Glauben entschaffen sind/ welche bishero festiglich / und auch ohne Wiedersprechen hält die Apostolische und allgemeine Kirch Christi und Gottes/ von einem Ort der Welt bis zum andern/ von derselben Zeit an bis auff diese Stund/ und bis ans Ende der Welt.

§. 7. *Augustinus* sagt / man soll nicht läugnen / daß der verstorbenen Seelen/ durch die Gottseligkeiten der Lebendigen / erleucht werden / wann für sie das Opffer des Altars geopffert wird / oder geschehen Almüssen für sie / dann sie habens hie auff Erden verdient/ daß ihnen dis zu Nutz kommen soll.

§. 8. Siehe desgleichen bey *Epiphania Lib. 3. contra Hereses, Tertull. ad Exorem* In Enchirid. 2
& *Coronam Martiris, Ambrosium in Oratione pro Imperatore Theodosio & de Excessu Fratris,* 110. in q. 2. ad
Item *Lib. 2. Epistola ad Faustinum, Cyprianum Lib. 1. Epistola p. Bernhardum in Cantica,* Dal.
Sermone 66.

§. 9. Nach dieser Gedächtnus der Todten / und wann nun die Kirch wiederumb das gemeine Heyl der Lebendigen/ dem Gnädigen Gott befohlen hat / so werden die andere Gebett zu würdiger Bereitung/ die allerheiligste Eucharistien zuempfanen/ gezogen/ welcher Theil der Mess fürnehmlich den Ientzen dienet/ so gegenwärtig sind/ und die allerheiligsten Eucharistien / entweder Sacramentlich / oder außs iwenigst Geistlich niesen/ nod nicht in gemein. Daß wir keiner für den andern getauft werden mag/ also kan auch keiner für den andern das Sacrament nutzlich empfanen: Wann nun das Sacrament onsgetheilt/ und alle Ding wie sich gebührt / gehandelt worden sind/ so beschleußts alles (wie *Augustinus* sagt) die Dancksagung.

Augustin. de Spiritu & Lib. 22 Cap. 13 de Consecration Dist. 4. s. Peracta sac. Relatum.

Von der Communion, wie sie beym Opffer der Mess gehalten werden soll.

Tit. 25. §. 1. Und hie wäre es Nutz und Gut / soann dis allertwarhaftigst und sonderlich Opffer geopffert würde/ daß man den alten Gebrauch der Kirchen widerumb einbrächte/ da nicht allein der Priester / der da opffert für sich selbst/ sondern auch die Diaconi, und andere Diener der Kirchen/ die an den Tagen der hohen Fest/ als Gezeugen eines so grossen Opffers/ und Mitthelffer der nothwendigen Heiligen Aemptern / darzu gebraucht werden/ daß sie sich theilhaftig machten/ der Empfangung des Leibs und Bluts unsers Herrn JESU Christi / wie ihnen die Aufsetzung der Canonen ernstlich gebotten haben.

§. 2. Über das sollen auch die Glaubigen / so zu diesem Opffer unsers Mittlers/ und die Gedächtnus des Todts des Herrn / und unser Erlösung zu betrachten zusammen kommen/ fleißig ermahnet/ erinnert / und auferweckt werden / daß sie nach vorgehender Erforschung/ Beicht und Absolution, die Gnad der Allerheiligsten Communion auch empfanen / und sich mit Fleiß und Andacht gewöhnen / der Allerheiligsten Niesung der Eucharistien/ mit dem Priester oft vil theilhaftig zu werden.

Von den Ceremonien / und Gebrauch der Sacramenten.

§. 1. Die alten Ceremonien / so bey dem Sacrament der Tauf gebraucht werden/

Exorcismus,

den/ sollen alle bleiben/ nemlich *Exorcismus*, das *Wassersagen*/ *Bekennen des Glaubens*/ *Das Christma*, *Das Oel* und anders/ dann sie so *Wird* dienen/ die *Kraft* dieses *Sacraments* anzuzeigen/ und zu bedeuten.

§. 2. *Stein* / in den alten *Ceremonien*/ so die *allgemeine Kirche* bey der *Mess* gebräuchlich/ soll man nichts ändern/ dann sie sind alle zu dem/ daß man in der *Mess* handelt/ ganz bequem.

§. 3. Und so vil den *Gebrauch* dieses *Heiligen Ampts* angehet/ sollen in einer jeden *Stadt*/ auch in einer jeden *Kirchen* (so mehr als eine darinn wären) die einen *Priester* haben/ und darinn das *Volck* in zündlicher *Anzahl* zusammen zu kommen pflegt/ alle *Tage* zum wenigsten *zwo Mess* gehalten werden/ die eine *frühe* / darzu die *Leuth* so mit *Ihrer Handarbeit* ihre *Nahrung suchen*/ kommen und sich mit dem *Sacrament* berichten lassen/ oder sich *Gott dem Herrn* gottseliglich befehlen möchten. Die andere aber soll vil herrlicher gehalten werden/ umb *8. Uhr* des *Tags* *Vormittag* / bey welcher auch *gleichertze*/ wie vor/ *die* sich entweder mit der *Evcharistien* berichten lassen/ oder aber sich sonst *Gott* befehlen sollen.

§. 4. Aber in den *Dörffern* soll auß wenigst alle *Sonntag* und *Feyertag* eine *Mess* gehalten werden. Und damit das *Volck* widerumb zu dem *Gebrauch* der *Messen* föhlich gebracht werde/ so sollen die *Prediger* nach der *Meinung* / wie *hieoben* von dem *heiligen Ampt* angezeigt und erklärt ist/ das *Volck* vermahnen/ daß sie gern und oft wolten darbey seyn/ denen man auch soll fürschreiben gewisse *Betrachtungen*/ die sich zu einem jeglichen Stück der *Messen* reimen. Und vor der *Præfation* soll der *Priester* oder *Diacon* wo er vorhanden/ dem *Volck* anzeigen/ den rechten *Gebrauch* der *Messen* / und daß auß einer *großen Noth*/ deren man sich auch allhie vereinigen soll / nach der *Arth*/ wie hie oben von diesem *heiligen Ampt* gesagt ist.

§. 5. Der *Canon*, daran man nichts ändern / soll auch seine *klare Kurze Auflegung* haben/ daß darauß die *Priester* erstlich den *Gebrauch* ihres *Ampts* desto besser verstehen/ und was sie verstehen/ dem *Volck* fürsagen könnten.

§. 6. Die *Ceremonien* der andern *Sacramenten* sollen gebräuchlich werden/ vermög der alten *Agenden*/ doch wo nichts in demselbigen/ das zu *Aberglauben* Ursach geben möchte/ eingeschlichen wäre/ das soll nach *zeitlichem Rath* gebessert werden/

§. 7. Die *Alcaria*, *Priester-Kleider* / die *Gefäß* der *Kirchen*/ *Fahnen* / *defeglichen Creuz* / *Kerzen* / *Bilder* / und *Gemählde* / soll man in der *Kirchen* halten/ doch also/ daß sie allein *Erinnerung* seynd/ und an diese *Ding* kein *Göttliche Ehr* gewendet werde; So soll auch zu den *Bildern* und der *Heiligen Gemählde* kein *abergläubischer Zulauff* geschehen.

§. 8. Desgleichen soll man die *Horas Canonicas*, und die *gottselige Psalmsänge* / die uns der *Apostel* selbst befohlen / keinerley weis auß der *Kirchen* weg thun / sondern löblich erhalten/ fürnemlich von der *Zeit* / auch von den *Sonntagen* / und andern alten hohen *Festen* / und wo man die abgestellt hätte / sollen sie wider auffgerichtet werden.

§. 9. Was aber von den *Heiligen* hinzugethan ist / das soll zu dem / was in dem *Communi Sanctorum* gesezt/ gezogen werden: Und wo sie irgend die *rechte Maß* übertretten/ soll man sie corrigiren und bessern.

§. 10. Desgleichen soll man auch begehren die *Vigilien* und *Begehngnissen* der *Todten* / wie es in der alten *Kirchen* gebräuchlich ist: Dann es wäre ein *Grausambkeit* / daß man derselben in der *Kirchen* nicht gedencken sollt/ als wären ihre *Seelen* zugleich mit den *Cörpern* untergangen.

§. 11. Man soll auch die *Fest* / so von der *Kirchen* angenommen/ behalten/ und wo nicht alle/ doch die fürnembssten / nemlich:

§. 12. Die *Sonntaa*. Den *Geburtsdag* des *Herrn*. Die *Beschneidung* des *Herrn*. Der *Heil. Drey König*-Tag. Den *Palmtag*. Die *Ostern* mit zwoen folgenden *Tagen*. Das *Fest Trinitatis*. Das *Fest Fronleichnams* Christi. Die *Hebertag* der *heiligen Jungfrauen Maria*. Die *Täg* der *Heiligen Aposteln*. *St. Johannis Baptistæ*. *St. Mariae Magdalenzæ*. *St. Stephans*. *St. Lorenzen*. *St. Martin*. *St. Michael*. Und aller *Heiligen*.

§. 13. Auch in einer jeden *Kirchen* / der *Heiligen Fest* und *Tage* / so daselbst *Patroni* sind/ auß daß wir an denselben *Festen* *Gott* in seinen *Heiligen Ehren* / uns auch reizen ihnen nachzufolgen / und in ihren *Verdienst* zugesellet werden.

§. 14. Man soll auch behalten die *Täg* der *Wochten* vor der *Auffarth* des *Herrn* /

Der Herr / auch die Titaney an St. Mary tag / und alle gebührliche Processiones nach altem Gebrauch im Jahr.

§. 15. Dergleichen in der Heiligen Charwoche / und bey allen andern Festen der Kirchen / sollen die gewöhnliche Gesänge und Solennitäten gehalten werden; Und soll am Ofterabend und Pfingsten / das Wasser der Lauff durch alle Pfarrkirchen mit herrlichen Seeagen zubereit werden.

§. 16. Und nachdem die Enthaltung des Fleisck essen / so nicht der Ursach / als ob das Fleisck an ihm selbst unrein wäre / sondern zur Rässigkeit / Abbruch / und Casteyung des Fleisches fürgenommen wird / an ihr selbst gut ist / auch sonst gemeiner Nutz erfordert / das man sich etlicher Zeit vom Fleisck enthalte / die weil sonst schier des Viehes nicht amug ist zu täglichem Gebrauch. So soll man die Einsetzung der alten Kirchen nicht verwerffen / oder tadeln / sondern sich an den Fasttagen / auch Freytag und Sonnabend vom Fleisck enthalten.

§. 17. Dann diesen Abbruch / sich auff sondere Tag von etlichen Speisen zu enthalten / hat die Kirch nit auß Aberglauben angenommen / auch nit umb Unreinigkeit willen der Speis (weil sie weiß / das den Reinen alle Ding rein seynd / nad den Menschen nicht besckete / das durch den Mund eingehet) sonder in Meinung das Fleisck dardurch zu sähmen / damit die Seel von bosen Begierden / und Bewegungen desto besser gedemütraet werde. Es hat auch die Kirch diesen Abbruch auff Freytag und Sambsta. eingesetzt / auff das die Menschen zu Vollbringung des Diensts Gottes / zu Anhorung Göttlichen Worts / und zu Empfangung der Allerheiligsten Eucharistien / die vor Zeiten auß die Sonntag gemeinlich gehalten worden) durch solchen zweytägigen Abbruch desto geschickter und würdiger seyn möchten. Und das auch durch solche freiwillige Casteyung / die Menschen mit Christo (in dem das Leyden auff dise Tag fürnemblich betracht wird) ihr Fleisck creuzigten.

§. 18. Es sollen auch daneben die gewöhnliche Fasten der Kirchen gehalten werden / doch das die jenige / welche die Noth entschuldiget / als da sind die harte Arbeiter / Wandersleuch / schwangere Weiber / Saugammen / Kinder / Alte und Krancken / hiemit nicht verbunden sein sollen.

§. 19. Man soll auch nicht verachten die Benedeyung deren Ding / so durch Seeagen und Gebeit zum Gebrauch der Menschen zubereit werden / doch so fern das die Wirkung: // so davon kommen / nit den Creaturen für sich selbst / sonder der Göttlichen Krafft zugeeignet werden / und das man sich wol fürsche / das dieselbe zu keinerley Zauberrey oder Aberglauben gebraucht werden.

§. 20. Und wieviel man mit dem Apostel halten soll / das der / so ohn ein Weib ist / für die Ding sorge / die des Herrn seynd / darumb es zu wünschen an ware / das der Clerici vil gefündet würden / die / wie sie ohne keusche Weiber sind / auch warhaftige Keuschheit hielten / jedoch die weil ihrer jeso viel sind / die im Stand der Geistlichen / die Kirchen: Nempter verwalten / und an vilen Orten Weiber genommen haben / die sie von ihnen nit lassen wöllen / so soll hierüber des gemeinen Concilij Bescheid und Erörterung erwartet werden / die weil die Veränderung (wie jetzt die Zeit und Lauff seynd) auff disem mahl ohne schwere Zerrüttung nicht geschehen mag: Doch kan man nicht läugnen / wievil der Ehestand für sich selbst ehlich ist / nach der Schrift / das doch der / so kein Ehe weib nimbt / und warhaffteige Keuschheit hält / besser thue nach der selben Schrift.

§. 21. Eben dise Meinung hat es auch mit dem Gebrauch der Eucharistien unter beyder Gestalt / welcher sich nun über vil gebrauchen / und deren gewohnet seynd / die unter diser Zeit ohne Bewegung davon nicht abgewendt werden. Und dann das gemeine Concilium / welchem sich alle Ständ des Reichs unterworfen haben / ohne zweiffel einen gottseeligen und ernstigen Fleis anwenden wird / das in diesem fall viler Leuth Bescheiden wöllen / die sollen hi: rüber gleichfalls des gemeinen Concilij Erörterung und Entschied erwarten: Doch sollen die / so den Gebrauch beyder Gestalt haben / die Gelovtheit / die nun alt ist / unter einer Gestalt zu communiciren / nit straffen / auch keiner den andern hierin ansprechen / bis hierüber von einem allgemeinen Concilio geschlossen wird.

§. 22. Item wievil das Sacrament des Altars unter beyder Gestalt eingesetzt ist / soll man doch wider Anzeigung Göttlicher Schrift Christum im Fleisck nicht theilen / sondern halten das unter einer jeglichen Gestalt der gang Ehrfurs beschloffen sey.

□□□□□□

§. 23. Auch

§. 23. Auch nachdem das Sacrament des Altars ist der wahre Leib / und das wahre Blut Christi / so ist billig / das man in diesem Sacrament / Christum anbere.

§. 24. Item / das Sacrament des Altars / wann es einmal durch das Wort Consecrirt ist / so bleibt es (ob es schon ein Zeitlang behalten würde) das Sacrament / der Leib und Blut Christi / bis es genossen wird.

§. 25. Was aber die Disciplin der Geistlichen und des Volcks anget / wäre hoch vornöthen / abzutun die Uerzernissen auß der Kirchen / die große Ursachen gegeben haben zu der Zerrüttung diser Zeit / welches die Sach an ihr selbst zeugt / und darüber schreyet : Derhalben wann die Kayserl. Majestät ein nutzliche Reformation der Kirchen verschaffen / so wird die Nimand / so unser Heiligen Religion und gemeinen Fried günstia ist / verachten / sondern zum höchsten zu befördern verheiffen.

§. 26. Und wir Kayser Carl V. Bekennen / das obgesetzter Rathschlag das senia ist / davon in unserm und des Reichs Abschied / des allhie zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tags Meldung geschicht. Des zu Urkund haben wir unser Kayserlich Inhaet hieran thun hangen. Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg / den letzten Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt / fünfzehnen / hundert / und im acht und vierzigsten / unsers Kayserthums in acht und zwanzigsten / und unser Reich in drey und dreyßigsten Jahr.

Abschiedt des Reichs-Tag zu Augspurg / Anno 1551. auffgericht.

§. 3. Und als wir unter andern des Reichs Obligen / und sonderlich den Articulen auff jüngst gehaltenem Reichs-Tag abgehandelt und verglichen / aber noch nicht vollzogen / den von der Religion, als un widersprechlich den Fürnembsten / Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räten / Botschafften und Gesandten zu fördern / fürzubringen / und sie erinnern lassen / das zu Erörterung desselbigen kein richtiger / süglicher / noch fürträglicher Weeg oder Mittel zu finden / dann durch ein Christlich gemein Concilium, mit dem vermelden / was wir sept. jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Beförderung dessen mit der Päpstl. Heiligkeit gehandelt / und Churfürsten / Fürsten / und Stände / auch der abwesenden Räte / Botschafften und Gesandten / des Concilij halben / das auff solchem die streitige Religion erörtert / und zugleichem Verstand gebracht werden solt / sich mit uns vergleichen : So haben wir nit unterlassen alles getreuen Fleiß mit Päpstl. Heiligkeit / bey währendem Reichs-Tag ferner zu handeln / und so viel erlangt / das ihr Heiligkeit das Ausschreiben des Concilij, darinn die Prelaten widerumb gen Trident / daselbst auff den jüngst zu Kommenden ersten Maj zuerscheinen / und dem Concilio auffzutralten / erfordert werden / allbereit verfertiget / eröffnet / und uns zugeschickt / welches wir auch gemeinen Ständen / auff gegenwärtigem Reichs-Tag in gemeiner Reichs-Versammlung anzeigen und fürhalten lassen.

§. 4. Dieweil dann sich un wiederprechlich erfind / das die sürgerfallene Zerungen und Spaltungen in der Religion nit süglicher / fruchbarlicher / noch beständiger / dann durch ein allgemein frey Christlich Concilium auffgehoben werden mögen / und aber die hochdringende Nothwendigkeit erheischt / und erfordert / solche Spaltung in der Christenheit / zu Erhaltung des wahren Christlichen Glaubens / und Einigkeit abguschaffen / und dann Churfürsten / Fürsten / und Stände / auch der abwesenden Räten / Botschafften und Gesandten in jüngstem Reichs-Abschied diesem den Weeg des Concilij angenommen / denselben bewilligt / und sich dem Concilio un erwürffig gemacht / sich auch nachmals erbotten / dessen in Unterthänigkeit gehorsamlich gedwärtig zu seyn : So soll es bey des vorigen Reichs-Tags Abschied einhelliger Vergleichung / das die Erörterung der streitigen Religion einem gemeinen Concilio heimgestellt / und unterworfen sey / bleiben und beruhen. Und wollen mit ernstlichem getreuen Fleiß / dem jüngsten allhiefigen Abschied / und was wir uns damals gegen gemeinen Ständen vernemen lassen / und sich erbotten haben / gnädiglich nachsehen / und mit allem Fleiß und Ernst darob halten / das alle Sachen auff den gemelten Concilio gebührlicher / ordentlicher Weis fürgenommen werden.

§. 5. Und nachdem das Ausschreiben des Concilij in gemein durch die ganze Christenheit fürgenommen / so sind wir der endlichen Zuversicht / es werden alle Potentaten / sich ihres Ampts und Pflichten erinnern / und dem Ausschreiben ihres Theils gehorsamlich

Concilium ist
der fürträglich-
ste Weg die
Religion zu
vergleichen.

Sortierung
desselben.

samtlich nachsehen / demselben Vollziehung thun / und solch Christlich heilsam Werck / durch alle gebührliche füglich Weg und Mittel befördern.

§. 6. Wir sind auch des gnädigen getreuen Christlichen Fürhabens / was uns / als *Advocaten* der Heil. Kirchen / und *Beschirmer* der *Concilien* / von wegen uners obliegenden *Kapferlichen* Ampts zu thun geziemt und gebührt / wie wir uns dann in angeregtem jüngstem Reichs-Tags Abschied / sonderlich auff gemeiner Ständ unterthänig billich Ansuchen / unabdinglich erbotten / dasselbig zu leisten / zu vollnstrecken / die Hand davon nit abzuziehen / sondern wollen / aus Kayserl. Macht und Gewalt / alle die / so auff dem *Concilio* erschienen / und die Enderung in der Religion fürgenommen / oder auch andere gnädiglich versichert haben / daß ein jeder frey und verhindert darzu kommen / darauff erscheinen / das jenig / so er zu Ruhe und Sicherung seiner Consciens und Gewissens für gut und nothwendig acht / fürbringen / und wiederumb von dannen bis in sein Gewahrtsam frey sicher abziehen und kommen mög.

Salvus Condu-
ctus in und
von dem Con-
cilio.

§. 7. Zu dem gedencken wir im Heil. Reich oder doch in der Nähe / so viel immer möglich / zu verharren / ob dem *Concilio* zu halten / und zu befördern / damit dasselbig zu guter richtiger Endschafft gebracht werde / dardurch sich die Frucht und Nusbarkeit dieses Christlichen heylsamen Wercks scheinbarlich / und wirklich zu aufnehmen und gedeyen der ganzen Christenheit / und sonderlich zu beständigem Frieden / Ruhe und Einigkeit der Teutschen Nation, erzeigen werden.

§. 8. Wir ersuchen / ermahnen / und erinnern auch hiemit *Churfürsten* / *Fürsten* und *Stände* des Heil. Reichs / und sonderlich die *Prälaten* *Geistlichen* Stands / auch die jenigen / bey denen sich die Verwerung der Religion erhalten / daß sie sich auff der *Wäpffel* Heiligkeit außschreiben / zu dem fürgenommenen *Concilio* geschickt machen / und gefast erscheinen / damit sie sich künsttlich nicht zu beklagen oder fürzuwenden / als ob sie in dem überreyt / und ihre Nothwendigkeit fürzubringen nit zugelassen wären : Dann wir an unserm Fleiß nichts gedencken / erwinden zu lassen / auff das Inhalt und Vermög vieler gemeins junghen Reichstags Abschieds gehandelt und bemelte Ständ / bey denen in der Religion Verwerung fürgenommen / oder der *Augsburgischen Confession* anhängig gewesen / und derselben Gesandten / in solchem *Concilio* erscheinen mögen / daß sie darzu / darinn und davon / bis wider an ihr gewahrtsam / gesichert und vergleidet / auch nothdürftiglich gehört / die ganz *Tractation* und *Beschluß* / gottseeliglich und Christlich (allen Aksect hindangesezt) nach *Göttlicher* und der alten *Vätter* Heil. Schrifft und Lehr fürgenommen / gehandelt und beschlossen / und auch ein Christl. nussliche Reformation der Geistlichen und Weltlichen außgerichte / und alle unrechte Lehre und Mißbräuch der Gebühr nach abgestellt werden.

§. 9. Nachdem auch wie / auff jüngst gehaltenem Reichstag / auff der *Churfürsten* / *Fürsten* und *Stände* / auch der abwesenden *Räth* / *Botschafften* und *Gesandten* *Verwilligung* und *Heimstellung* / zu *Beförderung* und *Erhaltung* *Friedens* und *Ruhe* im Heil. Reich / damit ein jeder Ständ des dem andern Christlich und Gottseelig / auch in gutem frieblichen Wesen leben und wohnen / und der *Erörterung* des *Concilij* erwarten möchte / ein billiche leidliche *Resolution* / und *Erklärung* / wie es niedlerzeit / bis zu oberührter *Erörterung* und *Endigung* des *Concilij* in der Religion gehalten werden soll / gnädiglich eröffnen lassen / alles nach vermög und Inhalt gemeins junghen Reichs Abschieds / unser gegebenen *Declaration* und *Ordnung*.

Kapferl. Ver-
ordnung / wie
es bis zu dem
Ende des
Concilij zu
halten.

§. 10. Und wir in kein Zweifel gestellt / es wurden alle Ständ / Glieder und Verwandten des Heil. Reichs sich derselben unser *Declaration* und *Ordnung* / alles ihres Inhalts gemäß erzeigt und gehalten haben / so seynd uns doch von *Churfürsten* / *Fürsten* und *Ständen* / allerhand gemeine / und absonderlich fürfallende *Verhinderungen* anbracht : Derwegen berührte *Declaration* und *Reformation* nit durch auß an alten *Orthen* gleichmäßig und gänglich / alles ihres Inhalts / noch zur Zeit in würckliche *Übung* gestellt / mit angehencktem ihrem rätlichen bedencken / daß die Irrungen in der Religion nit sülicher / dann durch ein allgemein frey Christlich *Concilium* / als den ordentlichen und Christlichen Weg / hinzulegen wären.

§. 11. Nachdem nun unser Gemüth und Meinung endlich dahin gericht / daß alles und jedes / so diser und anderer Sachen halben zwischen gemeinen Ständen / auff nächstem althiesigem Reichstag verglichen / beschlossen / verabschied / in allweg in *Ruhe* / *Wohlfahrt* / und gedeyen der Teutscher Nation, auch *Fried* / *Ruhe* und *Einigkeit* einzuführen / vollzogen / und dem gesructs nachgesezt und gelebt werden soll.

□□□□□□□□

§. 12. Und

Erkundigung
der darüber
geführten Be-
schwerden.

§. 12. Und dann wir ferner auß der Ständ fürgebrachten Bericht befunden/ daß die Verhinderungen/ in beyden oberührten Puncten der Declaration des Interims und Reformation fürgefallen/ nicht allenthalben gleich noch einerley/ sondern nach Gelegenheit der Personen an einem Orth anders/ dann am andern geschaffen. So wollen wir auff obgesetzter Churfürsten/ Fürsten und Ständ/ auch der abwesenden Rätch/ Botschafften und Befandten fürbringen/ anzeigen/ und erthänig Rätchlich bedencken und anlangen/ neben Beförderung vilgedachts allgemeinem Concilij, dise Puncten in Krafft und auß Erscheinung unsers auferlegten Kayserlichen Ampts/ auff uns nehmen/ und uns durch alle sügliche Mittel und wege erkündigen/ was den Ständen/ so gemeldeten Ordnungen mit allerdings nachkommen/ für Beschwerde/ und Verhinderungen im Bealigen/ und darauff allen Fleiß ankehren/ damit solche Verhinderungen unserm angebohrnen miltren Väterlichen Gemüth nach/ in der Güte/ durch alle dienstliche/ erfpriechliche Mittel und wege / und wie die Gelegenheit und Nothdurft eines jeden Orths erfordern wird/ dergestalt/ daß nit desto weniger Fried/ Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation erhalten/ hindangesezt und abgestellt werden/ damit ein solch Christlich/ löblich und heylsamb / auch zu Erhaltung gemeines Friedens / Ruhe / und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation zum höchsten dienlich/ und nothwendig Werk und so vil desto mehr gefördert/ auch die Erörterung des allgemeinen Concilij (welches unwiderspreehlich der rechte ordentliche weg/ und gemein Mittel/ durch welches alle Spaltungen in der Religion und sonst allen entstandenen Zwayungen / auch fürgefallenen Verhinderungen abzuhelfen) mit mehrer Gedult erwartet/ und ein jeder zu Vollziehung des jenigen/ so darauff erkündet und verordnet wird/ sich so vil desto statlicher gefast und bereit machen mög.

§. 13. Hierauff so thun wir Churfürsten/ Fürsten/ und Ständ/ getreues/ embsiges Fleiß hiemit ersuchen/ erinnern und ermahnen/ es wolle ein jeder/ soviel die oberührte Declaration oder Reformation anlangt / zum ersülichen befördern und verschaffen/ daß die Ungericht / gehalten und vollzogen werden / dadurch wir uns im Heil. Reich Teutscher Nation, Christl. Einigkeit und aller Wolsahrt tröstlich zuversehen.

Abschied des Reichs-Tags zu Augspurg

ANNO 1555. auffgerichl.

§. 7. Und als der Chur-/Fürsten geordnete Rätche/ etliche Fürsten und Stände des Heil. Reichs eigener Person/ und etliche durch ihre Botschafften mit vollkommener Gewalt/ bey uns gehorsamlich erschienen / und wir uns mit ihnen / an welchem Puncten am meisten gelegen / und welcher Gestalt die Verathschlagung fürzunehmen/ zuvor erst erinnert/ hat sich gleich alsbald / wie auch auff etlichen vorgehaltenen Reichs-Tagen erkündet/ daß der Arriktul der spaltigen Religion / daraus nunmehr ein gute Zeit allerhand Unrath / Unfall und Widerwärtigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation erfolget / unter andern des Heil. Reichs beschwerlichen Obligen / nachmals der fürnembs/ trefflichst/ und hochwichtigst / an dem allen Ständen / und Unterthanen zu dem höchsten gelegen/ unerledigt fürstunde.

§. 8. Daraus dann der Chur-/Fürsten Rätche/ die erscheinende Fürsten/ Stände/ Botschafften und Befandten/ auff unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen andächtig fürgehalten/ zu forderst diesen hochwichtigen Articul fürzunehmen / und zuhandeln wolbedacht gevesen.

§. 9. Als sich aber gleich alsbald in der Verathschlagung ereugt / auch die größte und Weitläufigkeit dieser Tractation über die Haupt- Articul und Sachen / unsers Heiligen Christlichen Glaubens / Ceremonien und Kirchen Gebräuchen gezeigt / daß die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls/ in weniger Zeit nicht wol zu finden/ und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen / daß noch wol allerhand Unruhe und Kriegs Empörungen / dardurch gemeine Sicherheit zerstört werden/ im H. Reich Teutscher Nation entstehen/ dardurch auch/ wo nicht zuvor ein beständiger Fried/ Execution und Handhabung des selbigen im Heil. Reich auffgerichl/ die Stände und Botschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Verathschlagung/ wol abgehalten oder verhindert werden mögen.

§. 10. So ist durch die Stände/ Botschafften und Befandten / aus jesset ersichtlichen Bedencken/ und erheischender Noth/ für rathsam / fürträglich und nothwendig angesehen/ auch uns in Unterthänigkeit vermeldet / daß die Tractation dieses Articuls der Religion, bis auff andere gelegene Zeit einzustellen.

§. 11. Und

§. 11. Und haben demnach den Articül des Friedens/ wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zuerlangen/ zuerbauen und zuerhalten / wie auch Churfürsten/ Fürsten und Stände in ein gut Vertrauen gegen einander zu setzen/ dardurch fernere Nachtheil/ Schaden/ und Verderben abgevend werden/ auch die Kayserl. Mayestät/ unser lieber Bruder und Herr / wir und sie/ die Stände des Reichs ein geliebten Frieden/ andere mehrfältige Obligen des Reichs Teutscher Nation so viel desto flartlicher/ sicherer und fehrbarlicher bey noch währendem Reichs-Tag/ oder zu anderer Zeit / tractiren und handeln möchten/ in Berathschlagung gezogen.

§. 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens/ haben sich gleich als bald aus der Erfahrung/ und dem jenigen / so hievor sürgangen / der Chur-Fürsten Rätthe/ erscheinende Fürsten/ Ständ/ Botschaften und Gesandten erinnert ; Die weil auff allen vor dreslig oder mehr Jahren / gehaltenen Reichs-Tagen / und etlichen mehr Particular-Versamblungen / von einem gemeinen / beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des Heil. Reichs Ständen / der streitigen Religion halben auffzurichten/ vielfältig gehandelt/ gerathschlagt / und etliche mahl Fried-Stände auffgerichtet worden/ welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gemüßsam gewesen / sonder deren/ unangesehen die Stände des Reichs / für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegen einander stehen blieben / daraus nicht geringer Unrath sein Ursprung erlangt. Wosern dann in währender Spaltung der Religion ein ergänzte Tractation und Handlung des Friedens/ in beyder der Religion und Prophan oder Weltlichen Sachen nicht sürgenommen wird/ und in alle wege / dieser Articül dahin gearbeitet und verglichen / damit beyderseits hernach zu vermeiden wissen möchten / was einer sich zu dem andern endlich zu versehen/ daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit nicht zu getrüben / sondern für und für ein jeder in untrüglicher Gefahr zweifentlich stehen muß. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben/ der Ständen und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen ein ander zu stellen / die Teutsche Nation, unser geliebt Vaterland/ vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten/ haben wir uns mit der Churfürsten Rätthen und geordneten erscheinenden Fürsten / und Ständen/ der abwesenden Botschaften und Gesandten / und sie hinvider mit uns vereinigt und verglichen.

Religion Fried

§. 14. Setzen demnach / ordnen / wöllen und gebieten / das hinfüro Niemandes/ wes Würden/ Stands oder Wesens der sey/ um keinerlei Ursachen Willen, wie die Nahmen haben möchten / auch in was gesuchten Schein das geschehe/ den andern bevehden/ betriegen/ berauben/ fahen/ überziehen/ belägern/ auch darzu sürsich selbst/ oder Jemandes andern/ von Sincirwegen mit dinck/ noch einig Schloß/ Stadt/ Markt/ Befestigung/ Dörffer/ Höfe und Weiler / absteigen/ ohn des andern Willen/ mit gewaltiger That Freventlich einnemen/ oder Gefährlich mit Brand/ oder in andere wege beschädigen/ noch Jemandes solchen Thaten/ Raub/ Hülf/ und in kein andere Was Deystand und Zurschub thun/ auch sie wissentlich und Gefährlich nicht beherbergen/ behaufen/ eym/ Landen/ einhalten/ oder gedulden/ sonder ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Ehrlich. Lieb meinen/ auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern so an Gebärenden Orten Recht leben mag/ den Freyen Zugang der Proviant/ Nahrung/ Gewerbs/ Reuth/ Gült/ und Einkommen abstricken/ noch auffhalten/ sondern in allwege die Kayserl. Mayestät/ und wir/ alle Stände/ und hinviderumb die Stände/ die Kayserliche Mayestät / uns auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religionen / auch gemeiner Constitutionen daß auffgerichteten Land/ Friedens alles Innhaltis bleiben lassen sollen.

Fried- Gebot.

§. 15. Und damit solcher Fried/ auch der spaltigen Religion halben/ wie auß hievor bemelten und angezogenen Ursachen die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert / desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. May: uns auch Churfürsten / Fürsten und Ständen/ des H. Reichs Teutscher Nation angestellt / auffgerichtet/ und erhalten werden möchten : So sollen die Kayserl. Mayestät/ wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des H. Reichs/ keinen Stand des Reichs/ von wegen der Augspurgischen Confession, und derselbigen Lehr / Religion, und Glaubens haben / mit der That Gewaltiger wege überziehen/ beschädigen / vergewaldigen / oder in andere wege / wider sein Conscience, Wissen und Willen / von diser Augspurgischen Confessions Religion, Glaubens Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien/ so sie auffgerichtet/ oder nachmals auf-

richten möchten/ in Ihren Fürstenthumben/ Länden und Herrschafften bringen/ oder durch Mandat/ oder in einiger anderer Gestalt beschweren/ oder verachten/ Sondern bey solcher Religion/ Glauben/ Kirchen/ Gebräuchen/ Ordnungen/ und Ceremonien/ auch ihren Haab/ Gütern/ Länd/ oder fahrend/ Land/ Leuten/ Herrschafften/ Obrikgkeiten/ Herrlichkeiten/ und Berechtigkeiten/ Ruhiglich und Fridlich bleiben lassen/ und soll die Strattige Religion/ nicht anderst/ dann durch Christliche/ Frendliche/ Fridliche Mittel und Weg zu Einhelligem Christlichem Verstand/ und Vergleichung gebracht werden/ Alles bey Kayserlichen und Königlichen Würden/ Fürstlichen Ehren/ Waaren Worten/ und Pohn des Land- Fridens.

Wie die Religion zu vergleichen.

Wie sich die Augspurgisch Confession/ Allerhand/ gegen die Catholische verhalten sollen.

§. 16. Dargegen sollen die Stände/ So der Augspurgischen Confession verward Die Röm. Kay. May. Uns/ und Churfürsten/ Fürsten/ und Andere des H. Reichs/ Stände/ Der Alten Religion anhängig/ Geistliche oder Weltliche/ sammt und mit Ihren Capiteln/ und Andern/ Geistliche Stände/ auch ungeacht/ ob und wohn sie Ihre Residenz vertruckt/ oder gewendet haben/ (Doch/ das es mit Bestellung der Ministereen/ gehalten werde/ wie hies/ unden darvon ein Sonderlicher Articul gesetzt) Gleichergestalt bey Ihrer Religion/ Glauben/ Kirchen/ Gebräuchen/ Ordnungen/ und Ceremonien/ auch Ihren Haab/ Gütern/ Länd/ und fahrend/ Landen/ Leuten/ Herrschafften/ Obrikgkeiten/ Herrlichkeiten/ und Berechtigkeiten/ Kirchen/ Zinsen/ Lehenden/ Unbeschwert bleiben/ und sie/ Derselbigen Fridlich und Ruhiglich gebrauchen/ genießen/ Unweigerlich folgen lassen/ und Getrewlichen dazu verhoffen seyn/ auch mit der That/ oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnemmen/ sondern in Alle Wege nach laut und Ausweisung des H. Reichs/ Rechten/ Ordnungen/ Abschieden/ und aufgerichteten Landfriden/ jeder sich gegen dem andern an gebürenden/ ordentlichen/ Rechten benügen lassen/ Alles bey Fürstlichen Ehren/ Waaren Worten/ und Vermeidung der Pohn/ in dem Aufgerichteten Landfriden begriffen.

§. 17. Doch sollen alle andere/ so obgemelten Beiden Religionen nicht anhängig / in diesem Frieden nicht gemeint / Sondern Gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens/ Streit fürgefallen/ Wo der Geistlichen Einer oder Mehr/ von der Alten Religion abtreten würden/ wie es der von ihnen bis daseibstimm Besessenen und Eingehabten Erzbistum/ Bistum/ Prälaturen/ und Beneficien halben gehalten werden soll/ Welche sich aber beyder Religions Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben Wir in Krafft/ Hochgedachten Römischer Kay. May. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt/ und gesetzt/ Ich/ und auch solches hiemit/ Wissentlich/ allso/ Wo ein Erz/ Bischoff/ Prälatur/ oder ein ander Geistliche Stände/ Don Inher Alten Religion abtreten würde/ das derselbig Sein Erz/ Bistum/ Bistum/ Prälatur/ und andere Beneficia/ auch damit alle Frucht/ und Einkommen/ so er davon gehabt/ als bald/ ohne einige Widerung/ und Verzug/ Jedoch Sänen Ehren ohn nach theyllich verlassen/ auch den Capiteln/ und denen es vor/ Gemeinen Rechten/ oder der Kirchen/ und Stifft/ Bewonheiten zugehört/ Ein Person der Alten Religion verward/ zu wälen/ und zu ordnen/ zugelassen seyn/ Welche auch samt der Geistl. Capiteln/ und andern Kirchen/ bey der Kirchen/ und Stifft/ Foundationen/ Electionen/ Präsentationen/ Confirmationen/ Altam Herkommen/ Berechtigkeiten und Gütern/ Länd/ oder fahrend/ Unverhindert/ und Fridlich gelassen werden sollen/ Jedoch künfftiger Christlicher/ Frendlicher/ und Endlicher Vergleichung der Religion unvergräfflich.

Was ein Catholischer Erzbischoff/ Prälatur/ von der Religion abtreten thät.

Eingezogene Güter.

§. 19. Dieweil aber Ertliche Stände/ und Derselben Vorfahren Ertliche Einstu/ Klöster/ und Andere Geistliche Güter/ eingezogen/ und Dieleibigen zu Kirchen/ Schulen/ Wäken/ und andern Sachen gewend/ So sollen auch solche/ eingezogene Güter/ welche den Jenigen/ so dem Reich ohn/ Mittel und erworffen/ und Rucks/ Stände sind/ nit zugehörig/ und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passawischen Vertrags/ oder sydhero nit gehabt in diesem Frid/ Stand nit begriffen und eingezogen seyn/ und bey der Verordnung/ wie es ein jeder Stand/ nit obberürten eingezogen/ und allbereit verwarden gutem gemacht gelassen werde/ und dieselbe Stände/ derenhalb weder in noch außershalb Reichens zu erhalten/ beschlen/ und Gebieten Wir/ hiemit/ und in Krafft dieses Abschied/ der Römischer Kayserl. Cammer/ Richter/ und Verfassern/ das sie diser angezogener/ und Verwarder Güter haben kein Citation/ Mandat/ und Process erkennen/ und decerniren sollen.

Suspension der Process.

§. 20. Damit auch Obberührte beyderseits Religions-Verwandte Sovieltmeh
in Beständigen Frieden/ und Gutter Sicherheit/ gegen/ mit und beyinander/ sitzen und blei-
ben mögen/ So soll die Geistlich Jurisdiction (Doch den Geistlichen Ehurfürsten/ Fürsten/
und Ständen/ Collegien/ Klöstern und Ordens/ Leuten/ an Ihren Räten/ Gütern/ Zins/
und Zehenden/ Weltlichen Lehen/ auch andern Rechten und Gerechtigkeiten wie ob-
sieht/ unvgriffen) wider der Augspurgischen Confession/ Religion/ Glauben/ Bestellung der
Ministerien/ Kirchen- Gebräuchen/ Ordnungen/ und Ceremonien/ so Sie auffgericht/ oder
amfrichten möchten/ bis zu Endlicher Vergleichung der Religion/ nit Exercirt/ Gebraucht
oder geübt werden/ sondern derselbigen Religion/ Glauben/ Kirchen Gebräuchen/ Ordnun-
gen/ Ceremonien/ und Bestellung der Ministerien wie hiebvor nachfolgends in besondere
Articul gesetzt/ Ihren Gang gelassen/ und kein Hindernus oder Eintrag dardurch besche-
hen/ und also hirauff/ wie obgemelt/ bis zu Endlicher Christlicher Vergleichung der Religion
die Geistliche Jurisdiction ruhen/ eingestellt/ und Suspendirt seyn und bleiben/ Aber in ande-
ren Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession/ Religion/ Glauben/ Kirchengebräu-
chen/ Ordnungen/ Ceremonien/ und Bestellung der Ministerien nicht anlangend/ soll und
mag die Geistliche Jurisdiction/ Durch die Erzbischoff/ Bischoff/ und Andere Prälaten/ wie
Deren Exercitium an einem Jeden/ Ort hergebracht/ und sie in deren/ Gebrauch/ und
und Possession sind/ hinnsfür/ wie bisher unvverhindert/ Exercirt/ Geübt/ und gebraucht
werden.

Geistliche
Jurisdiction.

§. 21. Als auch den Ständen der Alten Religion verwand/ alle Ihre zuständige
Renth/ Zins/ Gült und Zehenden/ Wie oblaut/ folgen sollen/ so soll doch einem Jeden
Stand/ under dem die Renth/ Zins/ Gült/ Zehenden/ oder Güetter gelegen/ an denselbigen
Gütern/ Sein Weltliche Obrigkeit/ Rent und Gerechtigkeits/ so er vor Anfang dieses Streits
in der Religion darann gehabt/ und im Dr auch gewesen/ vorbehalten/ und dardurch densel-
bigen nichts benommen seyn/ und sollen dennoch von solchen Obgenannten Güthern/ die
Nothdürfftige Ministeria der Kirchen/ Pfarren/ und Schulen/ auch die Almosen/ und Ho-
spitalia/ die sie vormals bestelle/ und zubestellen Schulbig/ von solchen obgemelten Gütern/
von solche Ministeria. Der Kirchen und Schule vormahls bestell/ auch nachmahls bestell/
und versehen werden/ Ungeacht/ was Religion die seyn.

§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwispalt und Mißverständnis/ so sollen sich die Partheyen etlicher Schadens- Persöhnern (deren jeder Theil eine oder stoo
zu benennen/ und da sich dieselbige nicht vergleichen könnten/ einen unpartheyischen Ob-
mann zu erwählen/ die nachmahls mit ihnen den zusehen/ die Sach zu entscheiden) verglei-
chen/ die nach Summarischer Verhorung beyder Theil in sechs Monaten erkennen/
was und wieviel/ zu Underhaltung obgemelter Ministerien und stück/ gegeben werden
soll: Doch daß die jenigen/ so der Underhaltung halben der Ministerien angefochten
werden/ ehe und dann diser gültlicher Auftrag oder Bescheid der Entschheids Persöhnern/
und auff den fall Obmanns/ erfolgt/ des ihren/ so sie in Possession sind/ nicht entsetzt/
oder auch arrestirt noch aufgehalten werden. Destovoniger aber nit/ so sollen doch mit-
terweil/ die jenigen/ so/ wie obgemelt/ denen die Renth/ Gült/ Zins/ Zehenden und
Güter/ davon von alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden/ und die solch
Onus auff ihnen gehabt/ zusehen/ bis zu Auftrag der Sachen/ was sie von alters hero
solchen Ministerien gegeben haben/ auch fürter entrichten.

Compromiß.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern/ noch desselben Underthanen zu seiner
Religion tringen/ abpracticiren/ oder wider ihre Oberkeit/ in Schus/ und Schirm nem-
men/ noch verheydingen in keinen weg. Und soll hiemit den jenigen/ so hiebvor von
alters Schus und Schirmhern anzunehmen gehabt/ hiedurch nichts benommen/ und
dieselbige nicht gemeinet seyn.

Sitzen zu sei-
ner Religio-
zu tringen.

§. 24. Wo aber unsere/ auch der Ehurfürsten/ Fürsten und Ständen Under-
thanen/ der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig/ von solcher ihrer
Religion wegen/ auß unsern/ auch der Ehurfürsten/ Fürsten und Ständen des Heiligen
Reichs/ Landen/ Fürstenthumben/ Stätten/ oder Flecken/ mit ihren Weib und Kindern/
an andere Orth ziehen/ und sich nider thun wolten/ denen soll solcher Ab- und Zuzug/ auch
Verkauffung ihrer Haab und Güetter/ gegen zimblichen billichen Abtrag der Leibe-
bensschaffe und Nachstarr/ wie es eines jeden Orths von alters her üblich herbracht/
und gehalten worden ist/ unvverhindert männiglich zugelassen/ und bewilligt/ auch an ih-
ren

Abzug- Recht
und Abtrag
der Abzuziehens-
den Under-
thanen.

ren Ehren und Pflichten/ allerdings unentgelteten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ih-
ren Berechtigkeiten und Herkommen/ der Leibeigenen haben/dieselbigen ledig zu geben/
oder nicht/ hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

§. 25. Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubens/ Sachen
durch zimliche und gebührliche wege gesucht werden soll/ und aber/ ohne beständigen Frie-
den/ zu Christlicher freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen/ so ha-
ben wir/ auch der Churfürsten Rätthe/ an statt der Churfürsten/ erscheinenden Fürsten/
Stände/ und der abwesenden Botschaften/ und Gesandten/ Geistliche/ und Weltli-
che/ diesen Friedstand/ von des geliebten Friedens wegen/ das hochschädlich Mißver-
trauen im Reich aufzuheben/ und dise löbliche Nation vor endlichem vorsehendem Un-
dergang zu verhüten/ und damit man desto ehe zu Christlicher freundlicher/ und endlicher
Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge/ beivilligt/ solchen Frieden in allen
obgeschriebenen Articulen/ bis zu Christlicher/ freundlicher und endlicher Vergleichung der
Religion und Glaubens/ Sachen/ stet/ fest/ und unverbrüchlich zu halten/ und demsel-
ben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die wege des *General-
Concilii*, *National*, *Versammlung Colloquien*/ oder *Reichs-Handlungen* mit erfolgen würde/
soll akdann nichts desto weniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Artic-
ulen bey Kräfften/ bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens/ Sachen/
stehen und bleiben/ und soll also hiemit obberührter gestalt/ und sonst in alle andere wege/
ein beständiger/ b. harrlicher/ unbedingter für und für ewigwährender Fried/ außge-
richt und beschloffen sein und bleiben.

Den Fried-
standt zu
halten.

Mittel die
Spaltung in
der Religion
zu verglichen

Ritterschafft
ist auch in dem
Religion-Reli-
den begriffen.

Wie es in den
Reichs-Stän-
den zu halten
verordnet
derley Reli-
gion im Brauch
seind.

§. 26. Und in solchen Frieden sollen die freyen Ritterschafft/ welche ohne Mit-
tel der Kayserlichen Majestät/ und uns unterworfen/ auch begriffen seyn/ also/ und der-
gestalt/ daß sie obbemelter beyder Religion halben/ auch von niemand vergältigt/ be-
trängt noch beschwert sollen werden.

§. 27. Nachdem aber in vilen Frey- und Reichs-Städten/ die beyde Religionen,
nemlich unser alte Religion/ und der Augspurgischen Confession/ Verwandten Religion
ein Zeithero im Gang und Gebrauch gewesen/ so sollen die hinfuro auch also bleiben/ und
in solchen Städten gehalten werden/ auch derselben Frey/ und Reichs-Stadt Bürger/
und andere Einwohner/ Geistlich und Weltlich Stands/ friedlich und ruhig/ bey und
neben einander wohnen/ und kein Theil des andern Religion/ Kirchen-Gebräuch oder
Ceremonien abzutun/ oder ihn davon zu tringen/ unterstehen/ sonder jeder Theil den
andern/ laut dieses Friedens/ bey solcher seiner Religion/ Glauben/ Kirchen-Gebräuchen/
Ordnungen und Ceremonien/ auch seinen Hab und Güetern/ und allem andern/ wie
hieoben bey der Religion Reichs-Stand halben verordnet und gesetzet worden/ ruhiglich
und friedlich bleiben lassen.

§. 28. Und soll alles/ das in hievorigen Reichs-Abschieden/ Ordnungen/ oder
sonst begriffen/ und versehen so diesem Fried-Stand in allem seinem Begrieff/ Articulen
und Puncten zu wider seyn/ oder verstanden werden möchte/ demselbigen nichts beneh-
men/ derogiren/ noch abbrechen/ auch dagegen kein Declaration, oder etwas anders/ so
demselbigen verhiandern/ oder verändern möcht/ nicht gegeben/ erlangt/ noch angenommen/
oder ob es schon gegeben/ erlangt/ oder angenommen würde/ dennoch von Untwürden und
Unkräften seyn/ und darauff/ weder inn noch aussere Rechdens nichts gehandelt/ oder ge-
sprochen werden.

Befähigung
die'ses Fried-
Standt.

Kayser. und
Königlich
nach der reichs
Stände Ver-
sprechen.

§. 29. Solches und jedes so obgeschrieben/ und in einem jeden Articulen nam-
haftig gemacht/ und die Kayserliche Majestät und uns anrühret/ sollen und wollen
Ihr Lieb und Kayserl. Majestät/ und wir bey Ihren Kayserlichen/ und unsern Königlich
Worten und Worten/ für uns und unsere Nachkommen/ stet/ fest/ unverbrüchlich und
aufrichtig halten/ und vollziehen/ dem fracht und unweigerlich nachkommen/ und gese-
hen/ und darüber jetzt oder künftiglich weder aus Vollkommenheit/ oder unter einigem
andern Schein/ wie die Nahmen haben möcht/ nit fürnehmen/ handeln/ oder ansagen
lassen/ noch jemand anders/ von Ihrer Lieb/ und Kayserl. Majestät/ und unserer wegen
zu thun gestatten.

§. 30. Und wir die verordnete der Chur-Fürsten/Rätthe/ an statt Ihrer Chur-
Fürstlichen Gnaden/ auch für Ihre Nachkommen/ und Erben/ wir die erscheinende Für-
sten/ Prälaten/ Grafen/ und Herrn/ auch der abwesenden Fürsten/ Prälaten/ Grafen/
und Herrn/ und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Stadt Gesandte/ Botschaften/ und
Gewalthaber/ an statt und von wegen unserer Herrschaffen/ und Obren/ auch für Ihre
Nachkom-

Nachkommen und Erben/ willigen/ und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würden/ in rechten guten Tränen/ und im Wort der Wahrheit / auch bey Tränen / und Glauben/ so viel einem jeden betrifft / oder betreffen mag/ wie allenthalben obsteht / stet / fest/ auffrichtig/ und unverbrüchlich zuhalten/ und dem getreulich/ und unwieverlich nachzukommen und zu leben.

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden wir uns zu allen Theilen/ daß die Kayserl. Majestät/ wir/ und kein Stand den andern/ mit was gesuchtem Schein / das geschehen möcht / mit der That oder sonst einiger Gestalt / heimlich oder öffentlich / durch uns selbst/ oder andere von unsertwegen beschwehren / überziehen/ vergewältigen / bekriegen/ tringen/ beleydigen/oder betrüben sollen/oder tödlen/und so auch einig Theil oder Stand/ wider solchen auffgerichteten Frieden/ den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künftiglich mit thätlicher Handlung / die geschehe heimlich oder öffentlich / vergewältigen/ oder betrüben würde/ daß die Kayserl. Majestät/ wir und sie / auch unser und ihre Nachkommen und Erben/ alsdann nicht allein dem Vergewältiger/ oder so thätliche Handlung fürgenommenen/ oder fürnemme/keinen Rath/Hülff/ oder Beystand leisten/sondern auch dem andern Theil oder Stand/ so wider diesen Friede vergewältigt/ überzoge/ oder bekrieger würde/ wider den Vergewältiger/ oder der sich thätlicher Handlung unternimmt/Hülff und Beystand leisten wollen/ und sollen/ alles getreulich und ungeschwächt.

Hülff: und
Beystand ge-
gen allem Ge-
walt.

§. 32. Wir befehlen und gebieten auch hiemit und in Kraft dieses/unsers Reichs-Abchieds den Kayserlichen Cammerherrn / und Beystzern / daß sie sich diesem Friede Stand gemäß halten/ und erzeigen / auch den anrufenden Partheyen darauff ungeacht/ welche der obgemeldten Religion die seyn/ gebürliche und nothdürfftige Hülff des Reichs mittheilen/ und wider solches alles kein Procels noch Mandat decretiren / oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen.

Befehl an des
Cammer-Be-
stzern.

§. 33. Und damit jetztgeserter Friede-Stand über den Articul der spaltigen Religion behestigt/ und beschlossen / auch der gemeine Friede sonst in andern Prophan, und weltlichen Sachen / neben und mit des Heil. Reichs Land-Frieden desto beständiger zuerhalten / auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen / so haben wir uns mit der Churfürsten Räten/ erscheinenden Fürsten/ Ständen/ der abwesenden Botschaften und Gesandten/ und sie hintwider sich mit uns verglichen und entschlossen. *Seqq. §. §. vide supra verb. Landfried.*

§. 139. Alsdann auch auff diesem Reichstag fürgenommen / gerathschlagt/ und geordnet werden soll/ durch was zimliche und gebühliche wege die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in den freitigen Religion- und Glaubens-Sachen gesucht / und vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden mög / welche aber von wegen vieler / und zum Theil obbemelter Ursachen jeso auch nicht beschehen mögen.

Vergleich in
Religion-Sa-
chen.

§. 140. So haben sich der Churfürsten Räte/ die erscheinende Fürsten/ Stände/ und der abwesenden Botschaften/ und Gesandten / mit uns / und wir hintwiderumb uns mit ihnen vereinigt/ und entschlossen / dieses Articuls Erledigung auff künftige Reichs-Versammlung zu verschieben/ also / und mit solcher Bescheidenheit/ daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung/ und Trennung in unser Heil. Christlichen Religion und Glaubens-Sachen / die Röm. Kayserl. Majestät/ unser lieber Bruder und Herr / und wir Ihr Lieb und Kayserl. Majest. daran verhindert würde/ von Ihrer Lieb und Kayserl. Majest. wegen/ wir eigner Person solchen Reichstag besuchen/ und dem beywohnen: Dergleichen Churfürsten und Fürsten / auch in eigenen Personnen erscheinen / und außserhalb Fündlicher Leibschwachheit und Unvermöglichkeit/ auch andern Ehehaften Ursachen/ nit außbleiben sollen. Dazzu auch jeder mit seinen Gelehrten und Theologes/ sich mitlerzeit dermassen gefast machen / und in Keitschafft schicken / damit nit allein von dem wege und maß/ dardurch die Vergleichung zu suchen/ gerathschlagt/ sondern auch alsbald darauff in der Hauptsach/ so vil immer möglich fortgeschritten/ würcklich und fruchtbarlich gehandelt/ und geschlossen werden mög/ doch alles vermög und Inhalt des Passawischen Vertrags.

Ferner An-
stalt zu Be-
gleichung der
Religion.

§. 141. Und wiewol etlicher unser und des Heil. Reichs Churfürsten verordnet Rath / in einem künftigen Reichstag/ mit Bestimmung gewisser Zeit und Mahlstatt von ihren Liebden nit abesertigt / und derhalben ihres Mangel ihres Betrales und Besorcht / darinn nit willigen können: Nachdem sintemahl wir eure vershienen Zagen/ von wegen Haltung eines künftigen Reichstags / und Verschreibung deren Sachen/

Ar r r r r

so

so alhier süßlich nit erlebdt werden mögen / zu ihrer Liebden unsere eigene *Gesandten* abgefertigt / und auff derhalben beschehen Werbung / von demselbigen so vil vermehrt / und in Antwort empfangen / das wir uns nit versehen / das ihrer einer ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Wahlstatt zu solchem Reichstag zu wider seyn lassen werde. Darumb und auff das solch nothwendig Berck / daran nit allein aller zeitlichen *Wolfsahrt* / sondern auch unsern Seelen *Heyl* und *Seeligkeit* zum höchsten vil gelegen / in Keinen nothwendigen *Verzug* gestellt werde. So haben wir im *Nahmen* und an statt hochgedachter *Kayserl. Majestät* uns entschlossen / das solcher *könfftiger Reichstag* auff schiest *künfftigen ersten Tag* des *Monaths Martij* / in unser und des *Heil. Reichs* Statt *Regensburg* fürgenommen / an gehalten werden / und hiemit in *Krafft* dieses *Abschieds* / *Churfürsten* / *Fürsten* / und *Stände* des *H. Reichs* / ohn einiges *ferner Erlischen* / an *Ausschreiben* also bestimbt und angefest seyn soll: Darauff fürnemlich von *Christlicher Vergleichung* unser *Heil. Religion* und *Glaubens* *Sachen* / und dann auch von *entlicher Richtigmachung* und *wircklicher Vollziehung* / der *neuen Münz* / *Ordnung* / und *Kayserlichen Edicts* / und was sonst mitlerweil vor mehr *Obligen* und *Sachen* fürfallen werden / dabon obgedachter *Kayserl. Majestät* uns / und *gemeinen Ständen* des *Heil. Reichs* daselbst zu handeln / und *Erledigung* zu thun / nuz und noch seyn wird / *schleunige Berathschlagung* / *Vergleichung* und *Erledigung* beschehen soll.

Reichs = Abschiedt zu Speyer / Anno 1557.

Wir *Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König* / zu allen *Zeiten* *Mehrer* des *Reichs* / in *Germanien* / zu *Hungern* / &c. bekennen hiemit öffentlich und thun kund allermänniglich. Als auff jüngst zu *Augsburg* gehaltenen *Reichstag* / gerathschlagt und *verordnet* werden soll durch was zimliche und gebührliche *Wege* die *nothwendige* und *hayßsame Vergleichung* und *Einigkeit* in der *streitigen Religion* und *Glaubens* *Sachen* zu suchen / und *vermittelst* *Göttlicher Gnaden* zu treffen und *zuerlangen*. Welches aber *viler* / und zum *Theil* in dem *Abschied* daselbst *auffgericht* *vermelter Ursachen* halben nicht *gesehen* mögen; *Derowegen* wir uns *damals* mit der *Churfürsten* / *Räthen* / *erscheinenden Fürsten* / *Ständen* / und der *abwesenden Vorttschafften* und *Gesandten* / und sie *hintwider* sich mit uns *vereinigt* und *entschlossen* / dieses *Articuls* *Erledigung* auff ein *andere nothdürfftige Reichs* *Versammlung* zu *verschieben* / also und mit *solcher Bescheidenheit* / das von *wegen* *Hinlegung* der *schädlichen Spaltung* und *Trennung* in *unserer Heil. Christlichen Religion* und *Glaubens* *Sachen* die *Röm. Kayserl. Majestät* / unser *lieber Bruder* und *Her* / oder wo *ihr Lieb* und *Kayser Majestät* / daran *verhindert* würde / von *ihrer Lieb* / und *Kays. Maj. wegen* / wir *eigner Persohn* solchen *Reichstag* *befuchen* / und *dem* *deswohnen* / *vergleichen* / *Churfürsten* und *Fürsten* / auch in *eigenen Persohnen* *erscheinen* / und *ausserhalb* *kündlicher Leibschwachheit* und *Unvermöglichkeit* / auch *andern* *Ehehafften Ursachen* nicht *ab* *bleiben* sollen.

S. 1. Darumb auch / und auff das solch *nothwendig Berck* / daran nicht allein aller *zeitlicher Wolfsahrt* / sondern auch *unser Seelen Hayl* und *Seeligkeit* zum höchsten vil gelegen / in *Kein* *unnothwendigen* *Verzug* gestellt würde / haben wir im *Nahmen* / und an *statt* der *Röm. Kayserl. Majestät* / ein *andern Reichstag* / auff den *ersten Tag* des *Monaths Martij* / des *sechß* und *fünffzigsten* *Jahrs* in *unser* und *des Heil. Reichs* *Stade* *Regensburg* fürgenommen / bestimbt und angefest / darauff fürnemlich von *bemelter Christlichen Vergleichung* *unserer Heil. Religion* und *Glaubens* *Sachen* / und dann auch von *endlicher Richtigmachung* / und *wircklicher Vollziehung* der *neuen Münz* / *Ordnung* und *des Kayserl. Edicts* / und was sonst mitlerweil von mehr *Obligen* und *Sachen* fürfallen würden / dabon *höchstgedachter Kayserl. Majestät* / uns und *gemeinen Ständen* des *Heil. Reichs* daselbst zu handeln / und *Erledigung* zuthun nuz und noch sein würde / *schleunige Berathschlagung* / *Vergleichung* und *Erledigung* beschehen solte.

S. 7. Und als der *Churfürsten* *geordnete Räte* / *etliche Fürsten* und *Stände* des *Heil. Reichs* *eigner Persohn* / und *etliche* durch *ihre Vorttschafften* mit *vollkommener Gewalt* / *damals* *gehorsamblich* *erschinen* / *denen* *gedachter unser Sohn* / *Better* und *Fürst* / *unser Proposition* zu *gegenwärtigem Reichstag* an *unser* *statt* / und in *unserm* *Nahmen* *geöffnet* / und *sie* die *erscheinende Stände* / *Vorttschafften* und *Gesandten* / *darüber* in die *Berathschlagung* *getreten* / und *sich* *gleich* *anfanglich* *bedächtlich* *erinner* *welch*

welcher massen die Articuli unser Christlichen Religion in berührtem jüngst zu Augspurg außgerichtet Reichs-Abschied auff ein andern künfftigen Reichstag verlegt / was besto-
gen / Vermög des Passawischen Vertrags / ins Werk zu stellen / daselbst beschloffen und
verabschiedt. Zu dem auch das diser Articulus unvereinlich / der trefflichst und hochwicht-
tigit unter allen andern des Heil. Reichs Obligen / daran einem jeden Christen billich zu
dem höchsten gelegen seyn soll / auch auff vorigen Reichstagen / als unividerpredlich der
fürnemst jedesmals fürgezogen / wir auch den in bemelter unser Proposition zu gegen-
wärtigen Reichstag allen andern fürgefest.

§. 8. So haben wir uns zu unserer glücklichen Antkunfft in unseren und des Heil.
Reichs Stadt Regenspurg mit ihnen / und sie hinwider sich mit uns hierüber verglichen
und entschlossen / das der Articulus der Religion in einem sondern Ausschuss von beydere
seits Religionen Ständen in gleicher Anzahl zubesezen / inhalt hievor zu Passau / und
jüngst zu Augspurg abgeredeten verabschiedeten Beschlüssen zu tractiren und zuhandlen /
und nit desto weniger den hievor zu Augspurg in Religion und Prophan-Sachen auffge-
richten und beherdigten Frieden dem Augspurgischen Abschied beschliesslich einverleib /
wiederumb verneuert repetirt ; Sezen / ordnen / und wollen / das / im Fall die Vergleich-
ung der streitigen Religion sich etwas verwellen / oder endlich nit getroffen würde / ders-
selbig Fried in Religion und Prophan-Sachen / alles seines Inhalts / beständig in seinem
Kräften bleiben / und immerwährend gehalten / und durch diese fürgenommene Tracta-
tion der Religion, demselbigen nicht derogirt / entzogen / oder abgebrochen werden sollt
Alles bey den Beprechmissen in oberührtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt.

§. 9. Als nun derselbig verordnet Ausschuss solche Tractation des Religion-Ar-
ticulus fürgenommen / mit Fleiß erwogen / und aufferfolgte anmassige Relation, gepflo-
gener Rathschlagung / der Churfürsten Rätthe erscheinende Fürstliche Stände / und der ab-
wesenden Gesand- Botschafften sich darüber in gemein unterredt / und ihr Gutbedüncken
uns fürbracht / darunter sie sich gleichwol erinnert / das in allen vorgehenden Berathscha-
gungen / wie zu Vergleichung der spaltigen Religion fürzugehen und zukommen / jedes-
mals vier Wege / nemlich eins General oder National Concilij, Colloquij, oder gemeiner
Reichs-Versammlung fürkommen / aber jehmals daneben gedacht / das aus allerhand bez-
wiegenden Ursachen die zweien Wege / eines National Concilij, oder auch einer Reichs-
Versammlung / zu Vergleichung der streitigen Religion undienlich / auch derselbig Ar-
ticulus in deren Wege einen nicht möge gezogen werden / und ob gleich der Weg eines Gene-
ral freyen Christlichen Concilij, der ordentlichst und richtigst ist / von Alters bey der Christ-
lichen Kirchen / bis auff gegenwärtige Zeit / herkommen / so in gleichen Fällen und Spal-
tungen gebraucht und dardurch den Sachen erschießlich abgeholfen worden / dieser auch
unvereinlich der best / nützlichst und fürträglichst ist / und darumb zu gelegener Zeit nit
allem Ernst nachzutrachten / wie ein solch Christlich Concilium zu erlangen / das darnach
nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeit und Lufft vielerhand einfallenden Unrichtigkei-
ten / auch der Kriegs Empörungen / so sich zwischen den Königen und Potentaten gemeiner
Christenheit ereignen und erhalten / ein General Christlich Concilium schwerlich anzustel-
len / viel weniger möglich zu gewünschten End zu bringen.

§. 10. Uns aber und gemeinen Ständen / des Heil. Reichs / und derselben Un-
terthanen / an Christlicher Vergleichung angeregter Religion nit allein die zeitliche / son-
dern auch die ewige Wohlfahrt / und der Seelen Heyl und Seeligkeit gelegen seyn will /
und desto mehr dieser Articulus aller möglichen Beförderung wol würdig und nochtürftig
ist / und in fernere Verlängerung / dem H. Reich Teutscher Nation zu weiterem Nachtheil
nicht zustellen / und dann der Weg eines Colloquij freündlich vertraulichem Gesprächs /
vor dieser Zeit mehr in diesen und dergleichen Fällen und Religions, Spaltungen ge-
braucht.

§. 11. So haben auff solches alles wir uns mit ihnen / und sie sich hintwiderumb
mit uns verglichen / vereinigt / und entschlossen / das dikhmals oberührtes Articulus halben
der gewreiten Religion, im Nahmen des Allmächtigen / ein Colloquium ordentliches ge-
bürtlicher Weis / angestellt werden soll auff Maß und Form einer Christlichen Consultat-
tion, Unterrede / und Berathschlagung der Sachen / darinn alle Handlungen / so fürge-
nommen / unbündlich und unvorgreiflich seyn / und also solch Collegium kein Erkant-
nus / Decision, Determination oder Definition auff ihm trage / sondern das bemelte
Handlung alle / auch der Colloquenten freündlich vertraulich Gespräch / Unterrede und
Collation sampt ihren rathsamen Bedencken / nachmals der Rom. Kayserl. Mayest. un-
term

Wie der Arti-
culus der Reli-
gion fürgenom-
men.

General Nati-
onal Concilij-
um.

Colloquium.

sern Lieben Brüdern und Herrn/ oder uns/ auch Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen des Reichs/ fürbracht/ und ein jeder Stand der Gebühr und seiner Nothdurfft nach/ auch frey und unvergreifflich über alle Articul und Puncten/ so in solchem freundlichem Gespräch fürkommen und berathschlagt/ gehört werde: Guter Zuversicht/ soo die Colloquienten in solchem Colloquio, die Sachen freundlich/ vertraulich und mit Christlicher Wolmeynung/ wie billlich beschehen soll/ erwegen/ und berathschlagen werden/ und alsdann hernachmals ihr rathsamb Bedencken/ mit Ausführung der Sachen/ worin sie einig/ und darinn sie nachmals streittig/ gemeinen Ständen anbringen/ werden sich gemeine Ständ sambt oder sonders umb so viel desto besser und freundlicher ihrer Nothdurfft nach zu richten/ und das jenig der Kayserl. Majest. unserm geliebten Brüdern und Herren/ oder uns anzubringen/ und zu befördern wissen/ was zu Aufhebung der Streitigkeit/ und Erlangung guter Christlicher Vergleichung und Einigkeit in unserer Heil. Christlichen Religion, dienstlich und förderlich seyn mög.

Colloquium
wird nach
Wormbs ver-
schobrn.

§. 12. Und nachdem auß allerhand fargefallenen und betweglichen Ursachen/ seß-
maß allhie zu solchem Colloquio / auch fruchtbarhen Handlung füglich nicht fortge-
schritten/ vil weniger beschlossen werden mögen; So haben wir auff der Churfürsten
Räthe/ antwefenden Fürsten/ Ständen/ und der abwesenden Befandten/ Botschafften/
Rath und Gutbedüncken / einen andern Tag und Wahlstatt / nemlich auff Bartholom-
mazi den vier und zwanzigsten Tag Monats Augusti/ in unser und des Heil. Reichs
Stadt Wormbs/ zu Haltung des vorhabenden Colloquii einzutommen / fürgenommen
und diß Colloquium dahin verschoben.

§. 13. Dieweil es aber in solchem Werck / damit das Colloquium, und dessel-
bigen Proceß, ohn allerhand Weiltäufftigkeit/ und nothdürfftiger Disputation für-
und abgehen/ auch gewünschte/ ersprießliche Beförderung/ und vermittelt Göttlicher Gna-
den/ gute Aufrihtung erlangt werden möge/ vil und hoch gelegen/ daß ein ansehentlicher
Präsident denselbigen vor sey: Haben uns die Stände/ Räthe/ Botschafften und Be-
sandten gehorsamblich gebetten/ wir wolten uns solcher Präsidents gnädiglich und vä-
terlich beladen/ eigener Person diesem Colloquio beywohnen und präsidiren.

§. 14. Wieviel wir nun darauff/ Gott dem Allmächtigen zu Lob / und gemei-
ner Wolsfahrt der Teutschen Nation zu Aufnehmung und guten geben/ väterlich und
gnädiglich geneigt/ auch willig gewesen den Ständen in diesem ihrem unterthänigen An-
suchen/ und Begehren zu willfahren/ und uns solcher Präsidents in der Person zu unter-
sahen; So werden wir doch von wegen vilfältiger ehehaften und mercklichen Obligen/
so wir den Ständen zu gutem begnügen gnädiglich und freundlich vermelden lassen / da-
ran sonderlich umb solche Zeit / da diß Colloquium sein Anfang erlangen soll / über un-
sern gnädigen Willen verhindert.

§. 15. Nichts desto weniger aber/ und auff daß in solchem kein Mangel erschei-
ne/ haben wir auff der Stände / Rath/ Botschafften und Befandten underrhänige ge-
horfame Bewilligung/ den Bischöffen zu Speyr/ unsern Fürsten/ und Lieben andächtigen/
an unser statt zu einem Präsidenten verordnet/ der unser Königlich Person in diesem soll
präsidiren und vertreten soll.

Bischoff zu
Speyer prä-
sident bey der
sem Collo-
quio.

§. 16. Und haben neben solches Präsidenten Verordnung / wir uns mit der
Churfürsten Räthen/ antwefenden Fürsten/ Ständen / und der abwesenden Botschaff-
ten und Befandten/ und sie sich himwider mit uns vereiniget/ verglichen/ und denselben
Präsidenten ferner vier Altesores auß den Chur- und Fürsten von wegen beiderseits Re-
ligions-Verwandten/ zu geordnet/ nemlich von wegen der Churfürsten/ Fürsten/ Stän-
de/ unser alten Religion/ den Erzbischoff zu Trier des Heiligen Römischen Reichs durch
Gallien/ und das Königreich Arelat/ Erz-Cancler/ und den Erzbischoffen zu Salzburg/
unsere Liebe Neben/ Churfürsten / Fürsten/ und Liebe Andächtigen / und dann von we-
gen der Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen der Augspurgischen Confession verpandt/
der Herzog zu Sachsen/ des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschallen / und Herzog
Christoph zu Württemberg und Teck/ Grafen zu Rumpelgard / unsere Liebe Oheimb/
Churfürst/ und Fürsten/ selbst in der Person / diesem Colloquio zu bestimnder Zeit und
Wahlstatt beyzuwohnen.

Der Alteso-
res.

§. 17. Wofern aber Ihrer Liebden etwan aus zufallender Verhinderung beschwer-
lich und ungelegen fallen wolte/ berüretem Colloquio bis zum end abzuwarten/ daraus dan
Unrichtigkeiten und nachtheilige Verlängerung/ und etwa gar ein zerrüttung dieses Wercks
entstehen möchte/ Damit nun das verhütet werde/ So haben Wir auff der Ständ und Bots-
schafften

schaffen Wolgefallen/ und Vergleichung/ in dem solch Fürscheidung für genommen. Wo aber Ihre Eiden zu Assessoren/ Depucirte Ehr- und Fürsten einer oder mehr/ zu Anfang ermeltes Colloquii/ oder im Mittel desselbigem der Sachen/ anderer Wirklichen Obligen/ Ehre/ Hoff- und Geschäfte halben/ Selbst nit bewohnen / oder bis zum End auswarten möchten/ das alsdenn dieselbige einjede/ so dermassen verhindert/ an seine statt ein geschickte/ ansehnliche und Vernünftige Person / zum wenigsten aus den Prälaten/ Thum- Capitul/ Grafen/ oder Herren zu Assessoren substituiren, und alsdenn verordnen solien/ damit dise man als halben/ das Colloquium nit aufgezoogen noch verhindert werde. Und soll zu Unserer Verordneten Präsidenten/ desgleichen der istbenannten Assessoren Ehr- und Fürsten/ auch derselben Substituirtten Assessoren Gefallen sehen/ aus Ihren Geheimsten Rätchen/ oder Zugewandten/ einen oder zweien mit in die Colloquium Rathweiss zuziehen/ und bey Ihren Liebden und Ihnen zu haben.

§. 18. Dieweil auch darneben statlich überdacht und erwogen/ das zu diesem Vorhabenden Colloquio / Gottsfürchtiger/ Gelehrte/ Geschickte/ und Liebhabende Personen/ zu Collocutoren, Adjuncten, Auditorn und Notarien, beyderseits in gleicher anzahl/ zuverordnen/ und zusammen zubringen/ vonnöthig/ seyn wolle: So haben der Ehrfürstlichen Rätche/ erscheinende Stände/ auch der Abwesenden Botschaften und Befanden/ nach bedachtlicher Erinnerung aller in andern vorgehenden Colloquien gepfogener Handlung/ welches wir uns auch gnädiglich wolgefallen lassen/ das von wegen unser Alten Religion Verwandten Städte de Sechs Colloquenten, Sechs Adjuncten, Sechs Auditorn, und zweien Notarien zu bestimmter Zeit und Maßzeit abgefertigt werden sollen/ mit Befehl diser Sachen haben/ allen möglichen Fleis und Ernst fürzuwenden/ und nicht zu versäumen/ in dem/ was Christlicher Vergleichung der Streitigen Religion / zu Beförderung der Ehre GOTTES / zu ergründung der Wahrheit Saines Heiligen Wortes / und Gottseliger Gemeiner Einigkeit in der Christlichen Kirchen / anzurichten und zuerhalten / immer dienstlich und erspürlich seyn mag.

Colloquenten
Adjuncten 6.
Auditorn. 6.
Notarien. 2.

§. 19. Und seynd hierauff beyderseits die Colloquenten / Adjuncten / und Notarien alhie benannt worden / wie dessen einem jeden Theil / verzeichnis zugelassen.

§. 20. Wiewol wir auch uns/ desgleichen die Stände/ Rätche/ und Botschaften/ Ihren kein Zweifel machen/ es werde der Präsident und Unser Fürst/ so Wir an Unser stat zuverordnen gesinnet/ gleicher gestalt auch die obermelte unserelieblichen/ Obheimen/ Ehr- und Fürsten/ als Assessoren, oder aber Ihre Nachgenannte Substituiren, in diser Trefflichen Sachen/ Ihres Ehrns und Lassen/ und zu Dirigirung des Proceß Ems Gemeinen Umfanges auch was sonst zu dises Wercks Nichtigkeit und Ausföhrung am Besten und am nutzlichsten sein mag/ sich zuentschließen/ zuverrichten/ auch die Ernstliche Fürscheidung zu thun/ wissen/ damit ein Jede Person zu diesem Colloquio gehörig/ ihren Beruf und befohlenen Ampt (alsdann ferner hieunden vermöget) Treulich und eunnsig abwartet/ dieselbige Personhen auch als viel immer möglich/ und es die Theologen zuzuschwingen/ zeitlich zusammen kommen.

Präsidenten
nimmt bey die
dem Colloquio

§. 21. So sehen/ Ordnen/ und Wollen Innsonderheit Wir doch/ das nach aller Gelegenheit Präsident und die Assessores ein solche Gute Fürscheidung thun/ und fürnehmen sollen/ damit in vielberühretem Colloquio durch aus aller Überfluß/ auch Hastigkeit/ Verunglimpfung/ und Conficta/ zwischen den Personen Vermitten bleiben/ keiner den andern unbeschädlicher Weis in seine Rede einfall/ an Jede Parthei Ihrer Neutheilt auff Was hinunter begriffen/ ausgehöret/ und dise Collation/ Freundlich/ Birtreulich/ Gespräch zu Christlicher Gütlicher Fruchtbarkeit für und abgehen möge.

§. 22. Darneben auch/ auff das mit desto mehrer Fleis und Ernst/ die Christliche Einigkeit gesücht und befördert werde/ das Unser Geordneter Präsident/ sammt den erordneten Assessoren oder Ihren Nachgeordneten von Obgedachten Colloquenten und Adjuncten, Hand- Geläbde an Ende/ statt nehmen / und Ihnen mit sonderm Ernst einbinden sollen/ das sie die Colloquenten, so von der Alten Religion/ dieselben gleichen die andere so von der Augspurgischen Confession Verwandten abgefärtiget/ und Derselben Adjuncten von den Articulen unserer Christlichen Glaubens/ Lehr/ und Religion/ freundslich/ Ehrlich und vortrentlich / auff die Forum/ Maß und Ordnung / wie Sie sich deren zuver gleichen und verreden und in solchem Christlichem Gespräch zusetzen/ die Glori und Ehr des ALL-

Handgeläbde
an Episcopat.

REFFERE ij macho

Dieses diese
Colloqui.

mächtigen die Christliche Wahrheit/die Liebe des Nächsten/und Allgemeine Einigkeit/Wie oben gemelt/suchen/sich auch darann nichts/ so dem Allen zuwider sein möcht/ vorzubringen lassen/ wie sie Solches vor **DIES** Angesicht am Jüngsten Bericht gesehen/ und verantworten wollen/das Sie auch dergleichen alle andere Personen/ so zu diesem Colloquio gehörig und gezogen/ (So mit gleicher Gelübd hiruher zube laden) in keinerley Weis/ weder Himmlich oder Öffentlich/ Schriftlich oder Mündlich/ Jemandes etwas/ Wes Stande oder Wesens Der Selbig seyn möcht/ Wider Klein noch Groß/ aus diesem Gespräch/ oder der Ganzen Handlung entdecken/ Sondern die Jederzeit/ und sonderlich bis auf die Zeit obangerogter Gemeiner Relation, Rahtsweis in Guther Still und Geheim halten wollen.

Reservation.

§. 23. Und soll den Verordneten Colloquenten und Adjuncten diese Collocution Wes sie sich darinn vergleichen werden/ an Ihren Ehren/ Wärdem/ Leib und Gütern/ unversehrlich/ und Unnachtheilig seyn.

Dreyschläffige
Tzehen.

§. 24. So soll auch ferner ein Sondere Dreyschläffige Tzehen aufgericht und verordnet/ darinn alle Prothocola, Acta, Schrift/ und Handlungen nach Jedemals vollbracht und geendend Gespräch/ gelegt werden/ Davon Ermelter Unser Verordneter Präsidens Einen/ die Asseslores Unser Allen Religion den Andern/ und die Asseslores von der Augspurgischen Confession den Dritten/ alle Unterschiedliche Schläffel haben/ und nachgehendem Colloquio bis zur nächsten Reichs- Versammlung/ (dabstehinn diese Tzehen zubringen/ und den Reichs- Ständen Nothdürfftige Relation zuzun) behaltend diese Tzehen auch anders nicht/ dann in Gemeiner Audiens/ und wann Colloquirt, eröffnet werden.

Wie es in Col
loquio herge
hen sol.

§. 25. Da sich aber eins oder mehrmal zugetragen oder begehen würde/ von wegen ungleichmäßigen Verstands/ oder aber anderer Gelegenheiten halben/ das vornemlich seyn wölle/ die Prothocola und Acta zurevidiren, in solchem Fall sollen sich der Präsident, und die Asseslores gleichmäßig erzigen/ und die Revision den Colloquenten (doch in allem Gesamleten Raht) nicht verweigern.

§. 26. Es soll auch zu diesem Colloquio Niemand anders/ dann obbemelte Personen/ weder zum Reden/ noch zum Anhören zugelassen werden/ und obwol ob fest/ das der Collocutor auf Jeder Seiten Sechs/ Alle Gottesfürchtige/ Gelehrte/ Verständige/ der H. Schrift Erfahrung/ Fridliebende/ Schidliche Personen/ zu diesem Werk vermögt und abgeferigt werden sollen/ So haben wir uns doch von mehrer Nichtigkeit wegen/ mit den Ständen und Bottschaften/ und sie sich hinwider mit uns vergleichen und wollen/ das von wegen unserer Allen Religion/ allein durch eine / desgleichen von wegen der Augspurgischen Confession/ auch durch Eine Person/ aus den Colloquenten/ oder aber aus den Adjuncten Beiderseits/ welche jemals einem oder andern Theil/ nach der Gelegenheit der Artikel und Materii/ so fürkommen/ gefällig seyn wird/ die Fürtrag und Bedencken über dieselb Artikel/ freundlich und Fridlich ingemein eröffnet/ darauf Rahtsweis Conferirt, und dardurch mit allem Fleis und Ernst die Vergleichung gefordere werden.

§. 27. Und soll hirdurch gleichwol doch beyderseits Colloquenten nit abgestrickt/ oder benommen sein/ Da Ihrer Einer nach geendter Rede/ des aus Ihren Erwehltm/ zu meerer Erklärung und Verstetigung der ingemein angezeigter Stimm/ und der Sachen binlich Ichts ferner andringen wölle/ Solches mit Zulassung der Präsidenten und der Assesloren, in Gemein fürzubringen.

§. 28. Daneben dann auch der Präsident den Andern Mit- Colloquenten zuzusprechen/ und Sie zubefragen/ ob Jemand aus desselbigen Theils Colloquenten etwas mehr fürzubringen/ und dazzu zureden hätt.

§. 29. In welchem Altem doch Gleichheit zubalten/ und darauß Unser Präsident und die Asseslores nach Zulamentragung der Zwo Stimmen/ den Beschluß mit Abfürung aller unnöthigen Disputation zube fördern.

§. 30. Sovil die Sechs Adjuncten auf Jeder Seiten batriffe/ sollen Dieselbige nit allein dem Colloquio bywohnen/ Sondern auch den Colloquenten/ welche Sie zuordnen/ Inn- und Ausserhalb der Gespräch/ Christlich mit Raht streiven und behülfflich seyn.

§. 31. Und auff den Fall da sich zutrüge / das in wehrenden Gespräch/der Colloquenten einer oder mehr / auff einem oder dem andern Theil Todts verfiel/oder sonst darvor/oder nach/oder inmittel des Colloquij/durch Labschwachheit und andere Zufall dergleichen Ehehafftiglich verhindert wurde/ das er oder sie diesem Werck nicht ab-noch fürseyn könnten/alsdann soll aus denselbigen Adjuncten, dessen / oder deren statt jederzeit nach eines jeden Theils Gutbeduncken/ widerumb erfüllet und ersetzt/ auch nichts weniger mit dem Colloquio fürzgangen werden.

Einem Collo-
quenten Todts
fal.

§. 32. Und haben sich über solches auch die Ständ/Räthe und Botschafften/auff Unser Gnädigst Wohlgefallen verglichen/ das Beyderseits Religion-Verwandten/auff obberührten Fall/ des Abgangs oder Verhinderung/nicht allein der Colloquenten/sondern auch der Adjuncten/über die obbestimmte Anzahl/sich ihrer Gelegenheit/mit noch etlichen Qualificirten Theologen gefast machen/und deren/wo vonnöthen/gewis seyn wollen/auff das die Anzahl der Adjuncten/ Jedesmals ohn Verlängerung/ darauff ergänzet werden / und disfalls den Ganzen Werck / auch keiner Verhinderung end-siehe.

§. 33. Und sollen dieselbige Supernumerarii, wann die an statt eines oder mehr zu diesem Colloquio geordnet/mit gleichmäßiger Geliebdt/wie die andere Theologen/als ob-sieher/beladen werden.

Supernume-
rarii

§. 34. Anlangend die Auditorii, deren jedes Theils/wie vorgeseht Sechs zugeden/ nachdem dieselbe anderer Gestalt/nicht zu diesem Colloquio darzugeben/dann das sie als der Gespräch und aller Handlung Zuhörer/und Zeugen/bey einem jeden Colloquio seynd/und außserhalb dessen/sich sonst in den Sachen des Colloquii weiter mit einlassen/so haben Wir Uns mit den Ständen/Räthen/und Botschafften/und sie sich hinwider mit Uns/der dar-gabung solcher Auditorn/dahinn vereiniget.

Auditorn.

§. 35. Das von wegen Unser Alten Religion Verwandten/ der Erzbischoff von Ragns/und der Erzbischoff zu Eöln/des Heil.Römischen Reichs durch Vermitteln und Italien Erzbischoff/Beydel Inhere Neven und Churfürsten/der Bischoff und Cardinal zu Augspurg/der Bischoff zu Passaw/Herzog Albrecht in Bayern/II. und Herzog Wilhelm zu Süllich Cleve und Berge/Unsere Freunde/ Ohym/Vettern/Söhne/und Fürsten/ein jeder einen: Des gleichen auch von wegen der Augspurgischen Confession/das Chur-und Fürstlich Haus Pfalz Eine/ Das Chur-und Fürstlich Haus Sachsen Eine; Das Chur-und Fürstlich Haus Brandenburg Eine; beyde Herzogen zu Pommeren Eine/und Land-Graff Philipps zu Hessen/II. Eine/und dann alle Grafen und Herren/so der Augspurg. Confession verwandt seynd/auch Eine/ doch alle diser ding verständig/Auffrichtige Personen/Gestliche und Weltliche Stands/zu bestimmter Zeit/zu diesem Colloquio abfürtigen wollen und sollen.

§. 36. Alsdann auch weiter Wir Notarien in dis Colloquium, wie obgedacht/ vorordnen/ wie dieselbige allhie Namhafte gemacht: So sollen Unser Präsident/und die Assessores solcher Notarien haben/die gute Auffmerckung haben/das dieselbige nicht allein verschweigen/zu excipiren tauglich und geschickt/ sondern auch der Sachen/ so verhandelt/selbst verständig seyn/und die Terminos Theologie wol wissen/zu dem/ das sie auch solche Gespräch/ so vorgehen werden/sovil Nöthig/und der Sachen dienstlich/sleißig/ und erwtlich in einer eben Audienc in ihre Protocolla vermercken/ Acta also bald versfürtigen/ dieselbige allemal/vor dem man aus dem Colloquio abtreten würde/in Ihrer der Präsidenten und der Assessoren, auch der andern zum Colloquio gehörigen Personen aller gegen ein-ander mit Fleis conferiren, und zu Gleichheit bringen/ nachmahls auch/und davon nichts in ihrem Gewalt behalten/ und dann das sie die Protocolla auch mündren, die Acta und Handlungen des Colloquii Dirsachtig/(doch alles an Geheimen Orthen/dahinn sie von Präsidenten und Assessoren, bescheiden/) ingrossiren, und versfürtigen/ also so versfürtiget mit Ihren Händen authentisiren, und in die vorordnete Truhen anlegen/ damit zu erstänfsiger Reichs-Versammlung/Gemeinen Reichs Ständen darauf Relation gethan/auch der versfürtigten Actorum ein Exemplar der Röm. Kay. May. Unserm Liben Brudern und Herren/oder Uns/des gleichen ein Exemplar Unser Alten Religion, der Dritt der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen/mitgetheilt/ und das Dirdt bey des H. Reichs Actus und der Ragnsischen Cantzley/behalten werden mögen.

Notarii und
wie sie beschaf-
ten seyn/ auch
was sie thun
sollen.

4. Exemplar
des beschrieb-
nen Colloquii.

Supernumerarii
zu Notarii.

§. 37. Da auch einer oder mehr aus denselbigen Notarien / diesem Werck abzuwarten ehehafftig verhindert / oder sich dessen weigern würde / alsdann zu eines oder des andern Theils Religion Verwandten / welchem solcher Mangel zu stunde / gefallen stehen; Mit tüchtlichen Personen / aus den allhie benannten Supernumerariis Notariis, oder sonst der Gelegenheit / den Mangel zuerstaten / oder auch mit einem Notarien auff seiner Seiten benügen zu seyn.

§. 38. Und sollen die Notarien über obgemelt ihr Thum / und dann das sie alle Sachen verschweigen und in guter Geheim halten wollen / von unserm Präsidenten und den Altessehn leiblich beeydiget werden.

§. 39. Es soll auch neben diesen Notarien keinen andern Personen in diesem Colloquio zu gelassen werden die Gespräch in Schrifften / oder auch durch Außzug zu verfassan; Jedoch da der Colloquenten und Adjuncten einer oder mehr zu seiner Nothdurfft den Sachen desto statlicher nachzudencken / die Argumenta und Allegata dessen / so den Fürtrag zu thum geordnet mercken wolte / in dem Fall soll dem oder denselbigen / eines Memorialis sich gebrauchen unbenommen seyn.

Sumptus Colloquii & Colloquentium.

§. 40. Und haben sich gemeine Stände / auff unser Wohlgefallen / so viel den Kosten und Unterhaltung beyderseits Personen bey diesem Colloquio anlangend / verglichen und vereinigt / daß bey beederseits Religions-Verwandte / ein jeder Theil die Seinige auff die Austheilung / wie unter ihnen beschehen / mit Liefierung unterhalten soll.

Reichs=Abschied zu Augspurg / Anno 1559.

Acta des Reichenspurgische Colloquii.

§. 3. Darauß wir uns zu Anfang mit ihnen erinnert / auff was Form und Weise von wegen der streitigen Religion lauts obangeregts jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tags Abschied / ein Colloquium Christlich freundlich Gespräch zu Wormbs / zuhalten / fürgenommen und angestellt worden / und auff ihr leblich ermesse die gnädige Fürwendung gethan / das durch unsern zu solchem Colloquio verordneten Präsidenten / sambt den zugeordneten Altessehn, die verschlossene anhero zu handgebrachte Truhen / darinnen die Acta des Colloquii verwahrt gewesen / eröffnet / die Austheilung berührter Acten auch mündliche und schriftliche Relationen ergangener Handlung beschehen.

Colloquium ohne Frucht.

§. 4. Wievil nun wir / desgleichen Churfürsten / Fürsten / und Stände / Gesandten und Botschafften nichts liebers gesehen / dann das berührt Colloquium die Frucht und Würckung / wie man verhofft / erlangt hätte.

Passawische Vertrag.

§. 5. Dierevil aber dasselbig / auch etliche vorige wenig fürträglich gewesen / und solcher Weeg der Colloquien, den Spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuhelfen / dismal weiter nit fürgenommen werden mag: So haben wir auff statliche derwegen gepflogene Berathschlagung und Fürkommen / der Churfürsten / Fürsten / Stände / der abwesenden Räte / Gesandten / und Botschafften Bedencken für rathsam angesehen / die Tractation der Religion auff andere und bessere Gelegenheit einzustellen / und das nit desto weniger der Passawische Vertrag / auch der dardurch erfolgte / und allhie im fünf und fünfzigsten Jahr / beschlossenen Religion und Land-Fried / sambt Handhabung und Execution derselbigen für und für kräftig und beständig bleiben / setzen / ordnen / und wollen / das jetzt berührter Passawischer Vertrag darauff erfolgte / und allhie im fünf und fünfzigsten Jahr beschlossenen Religion und Land-Fried / sambt Handhabung und Execution derselbigen / stet / vest und unverbrüchlich gehalten werden sollen / alles bey den Versprechungen in angeregtem Augspurgischen Abschied weiter verleiht und begriffen.

Reichs = Abschied zu Augspurg / Anno 1566.

Wunsch / die Religion in Einigkeit zu bringen.

§. 2. Als wir nun hierauf nach eröffneter unser Kayserlichen Proposition mit der erscheinenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch der abwesenden Räten / Gesandten und Botschafften / dem Articul der streitigen Religion, vornemblich / wie einzumals durch Böttliche Quad solche Streitigkeit und Trennung zu Gottseeliger Christlicher nit lang erwünschter Vergleichung zubringen: Was auch solchem Articul / wegen Abschaffung der verführlichen Secten / weiter anhangt / in Berathschlaama gezogen / und zuerwegen fürgenommen / haben wir uns mit ihnen zu forderst erinnert und zu Gemüt gebracht / was nicht allein von vielen Jahren hero für merckliche Beschwehrung und Unrath auß dem

so schädlichen langweiligen Spaltung in jetzgemelter Religion in unserer Teutschen Nation erfolgt / sondern auch wie vielfaltig und emsig beyde unsere nechste Vorfahren am Reich/ geliebte Herrn/ Väter/ Schwäher und Vatter / miltter und lobseeligster Gedächtnus/ mit Rath und Thatun gemeiner des Reichs Stände sich bearbeitet und besüßten/ allerhand Mittel und Weg zubedencken und zuversuchen/ dardurch gemelte Trennung in der Religion, in einhelligen Verstand gebracht würden / aber solche gebrauchte väterliche Fürwendung aus sonderer Verhängnus Gottes/ und von wegen eingefallenen Verhinderung/ das gewünscht / auch von ihren Liebden / und Kayserl. Maj. desgleichen den Ständen/ so getreulich gesuchtes End und Ausrichtung niemals erlangen mögen.

Was für schädlichen die Spaltung der Religion verurtheilt.

§. 3. Wiewol wir nun auff solches alles / sambt Churfürsten/ Fürsten/ Ständen/ der abwesenden Botschaften und Gesandten / dise hochwichtige Sachen daran alle zeitlich in und ewigen Wolsfare hangen/ uns nicht weniger zu Herzen gehen lassen/ uns auch darüber von ihnen den Ständen allerhand statliche / aufführliche Bedencken und Anzeigung fürbracht und von Gott mehrers und höhers nicht wünschen wollten/ als das die Gelegenheiten und Zeiten diser weil also beschaffen wären/ das wir das unser darzu thun/ und mit Fürwendung alles treiben väterlichen Fleiß zu unserm / auch ihrem der Ständen theil in außserer Bemühung gar nichts unversucht lassen/ dardurch einmal ein Christlich gemein Concordi erlange / alle Spaltung und Trennung in der Religion gottseelig auffgehoben / und vermittelst Göttliches Segens/ zu haysamer Vergleichung gebracht werden möcht.

In der Religion ligt zeitliche und ewige Wolsfare.

§. 4. Dieweil aber solches der kündlichen hochlestigen und beschwerlichen andern großen Obligen/ und mercklichen Verhindernüssen haben / so dise Zeit / leyder mehr/ als zu vil offenbahr/ vor Augen und im Beeg ligen / die Gelegenheit se nicht geben kan/ sich jetzt allbereit verlauffener Zeit / weder einiger fernerer Hauptlichen Tractation zu unterwinden / noch auch auff andere Maß oder Weeg/ dann die jetzigen/ so hie vor Zeiten vorkommen /wie darvon in etlichen sonderlich den letzten Reichs/ Abschieden Welsung beschicht / schließlich bedacht zu seyn. So seynd wir jeso zumal des gnädigen Erbietens / das wir dise hochwichtige Sachen ferner gnädiglichen zu bedacht nemmen/ und so viel wir/ neben Volsführung vorsehenden/ und hie unten angezeigten schweren Krayßwesens/ mit Gottes Gnaden immer thun können oder mögen/ ganz Christlich/ treulich/ emsig und väterlich Nachdenckens haben wöllen/ was erwan zu einer oder andern unverlangten Zeit und besserer Gelegenheit / so ehilt/ das auch immer beschehen kan und mag/ für zimbliche/ gebührliche und gottselige Mittel und Wege zu treffen / und ins Werck zu setzen/ sein möchten / daher durch milte Mitwürckung Göttlicher Güte und Barmherzigkeit/ zu ewigem Lob und Preis seines Heil. Nahmens / und allgemeiner / ewiger und zeitlicher Wolsfart der Christenheit / bevorab unser Teutscher Nation und des Vatterlands/ ein Christliche Vergleichung je zu lest küglsamlich getroffen werden könt.

Ferner nach denen zu Vereinigung der Religion.

§. 5. Auff das aber in miltler Zeit der verführischen/ je länger/ je mehr/ beyden der alten Religion und Augspurgischen Confession zu wider einbrechenden Secten: und irrigen Opinion kein Raum noch stat gelassen/ sondern dieselbe von dem h. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vatterland abgewendet werden; So haben wir uns mit ihnen/ den gemeinen Ständen/ und sie sich hintwieder mit uns verglichen / das solcher Secten und irrigen Opinionen/ so/ wie gemelt/ sich von beyden der alten Religion und Augspurgischen Confession absondern/ oder denselben zuwider seyn / vermög des Religionis Friedens / keine gelitten noch gedult / sondern allenthalben der Gebüß und dem Religionstrieden gemäß/ gänglich abgeschafft werde.

Außer der alten Catholischen Religion und Augspurgischen Confession sonst keine Secten zu laiden.

§. 6. Und nachdem dann nicht weniger/ bey obbermelter unvergleichener hauptlichlich streitiger Religion/ auff dem im Jahr fünf und fünfzigsten allhie gehaltenem Reichstag/ zwischen hochgemelten unsern nechsten Vorfahren/ miltseeligster Gedächtnus/ Kayser Carl und Ferdinanden/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen der alten Religion und der Augspurgischen Confession/ anhängig und Verwandten / ein gemeiner Religion und Landfried/ sambt Handhabung/ und Execution desselben auffgericht / verabschiedet und beschlossen/ welscher auff folgenden Reichstagen/ so im Jahr 57. zu Regensburg. und im Jahr 59. allhie zu Augspurg gehalten worden / in allen ihren Inbaltungen erneuert und bestättigt/ so haben wir uns mit den anwesenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ auch der abwesenden Gesandten/ Rätthe und Botschaften / solches alles widerum erinnert / und darauff wir uns mit ihnen / und sie hintwider sich mit uns verglichen / und einander festiglich zugesagt/ und versprochen: Segen/ ordnen und wöllen / es erfolge die vil angemelte

Bestätigung
des Religions
und Land-Steuer-
den.

angemelte *Religions-Vergleichung* über kurz oder lang / oder aber (welches nicht zu ver-
hoffen) zu mahlen nicht / daß nichts desto weniger obgenetzter Religion- und Landsteuer-
samter Handhabung und Execution desselbigen / in aller massen / wie obgedacht 55. Jahres
verabschied / höchlich zugesagt und versprochen / auch jetzt gehörter gestalt wider erneuert
und der Execution haben etlicher massen / wie gleichfalls jetzt auf gegenwärtigem Reichs-
tag verbessert / in allen seinen Kräften beständig bleiben / auch stet fest und unverbrüch-
lich gehalten / und niemands darwider beschwehrt werden soll / als bey obvermelten Ver-
sprüchnissen und Wden in angeregtem Augspurgischen des 55. Jahres / und nachfolgenden
Reichs Abschieden weiter verleibt / und begriffen ; Wir wollen auch unserm Cammer-
Richter und Dryszigern unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts / hiemit abermals an-
dialischen aufserlegt / und beschlen haben / wie wir ihnen dann mit Kräfte dieses Abs-
chieds auch aufserlegen und beschlen / ob jemand / wer der war / wider solchen Religion
und gemeinen Frieden beschwehrt wäre / oder künfftiglichen beschwehrt oder betrübt wer-
den wolt / auß daß der beschwehrt anruffen mit Ertheilung gebühlicher rechtmässigen
Hülff / sie sich förderlich und gleichmässig erweisen sollen / wie wir dann als Röm-
scher Kayser / und das Oberhaupt im Reich menniglich bey solchem Religion und
gemeinen Frieden / unserm tragenden Kayserlichen Ampt gemäß / zu schützen und zu
handhaben / so vil immer menschlich und möglich / gewolt / auch uhrbietig / nichts er-
mangeln / oder an unserm getreuen sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen / damit Ruhe /
Fried / Einigkeit und Sicherheit im Heil. Reich erhalten / und männiglich bey dem Sel-
nigen gehandhabt werden möge.

Reichs = Abschied zu Regenspurg Anno 1641.

§. 15. 16. Wird nur wiederholt / was erst oben im Reichs = Abschied Anno
1566. §. 6. gesetzt ist.

Instrumentum Pacis Cæsar. Suec.

Causa Belli.

Art. 5. Cum autem præsentî Bello magnam partem, *Gravamina*, quæ inter
Utriusque Religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, causam & occa-
sionem dederint, de iis prout sequitur conventum & transactum est.

Transactio
Passaviensis.
Pax Religio-
nis.

§. 1. *Transactio* Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo,
Passavij inita, & hanc Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta
Pax Religionis, prout ea Anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustæ
vindelicorum, & post in diversis Sacri Romani Imperii Comitibus Universalibus confir-
mata fuit, in omnibus suis Capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum &
Statuum utriusque Religionis consensu initis ac conclusis, *rata habentur, sancteque &*
inviolabiliter serventur. Quæ vero de nonnullis in eâ Articulis controversis, hæc *Trans-*

Declaratio.

actione communi Partium placito statuta sunt, ea pro *perpetua dictæ Pacis Declaratione*,
ne, tam in Judiciis, quam alibi observanda habebuntur, donec per *Dei Gratiam de Reli-*
gione ipsâ convenierit, non attentâ cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra
Imperium, quocumque tempore interpositâ contradictione vel protestatione, quæ om-
nes inanes & nihili, vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem, inter
utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos, sit *Equalitas ex-*
acta, mutuaque, quatenus Formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsentî
Conventioni conformis est, ita, ut quod uni Parti iustum est, alteri quoque sit iustum,
violentiâ omni & vi facti, ut aliâ, ita & hic inter utramque Partem perpetuo prohibita.

Terminus Res-
titutionis in
Ecclesiasticis.

§. 2. *Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis*, & quæ intuitu eorum in Po-
liticis mutata sunt, sit dies *prima Ianuary Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti*.
Fiat itaque Restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque Religio-
nis, comprehensâ liberâ Imperii Nobilitate, ut & Communitatibus & Pagis Imme-
diatis, plenariè & purè, cassatis omnibus interim in istiusmodi Causis latis, publica-
tis & institutis Sententiis, Decretis, Transactionibus, Pactis seu Dediticijs seu alijs, &
Executionibus. Reductione ad Statum dicti Anni dieique in omnibus facta.

De Creditibus Augusta. Dünckelsibla. Esberaco. Revenspurg. à §. 3. u. §. ad 10. ff.
de supra verb. Augspurg.

§. 11. *Vide verb. Biberach.*

§. 12. ff.

- §. 12. *Vide verb. Donaverb.*
- §. 13. *Terminus Anni 1624. non nocet aliunde restituendis.*
- §. 14. *Bonorum Ecclesiasticorum Possessio dirigitur secundum eundem Terminum Anni 1624.*
- §. 15. *Privantur bonis Ecclesiasticis qui Religionem imposterum mutant. vide verb. Ecclesiastica.*
- §. 16. *De Electione Archi- & Episcoporum. vid. verb. Episcopus.*
- §. 17. *Quid Postulati vel Electi spondere debeant. eod.*
- §. 18. *Ubi Sacra Cæsarea Majestas ius Primariorum Precum exercuit, exerceat etiam imposterum, dummodò decedente Aug. Conf. addiçto in ejus Religionis Episcopatibus Augustanæ Conf. audiçtus, ad normam Statutorum & Observantiæ idoneus, Precibus fruatur; In Mixtis verò ea utrâque Religione feu Episcopatibus, feu aliis Locis Immediatis Precibus Primariis Præsentatus non gaudet, nisi Beneficium vacans Religionis consors possederit.*
- §. 19. *Si quid Annatarum, jurium Pallij, Confirmationum, Mensium Papalium & hujusmodi Jurium & Reverfationum nomine in bonis Statuum Augustan. Confessionis Ecclesiasticis Immediatis à quocunque quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & Executione à brachio seculari impertienda careat.*
- §. 20. *In quorum autem Ecclesiasticorum bonorum immediatorum Capitulis utriusque Religionis Capitulares & Canonici, vigore præfati Termini, certo utriusque numero admittuntur, Mensesque Papales id temporis in Usu fuerunt, porro quoque, si decedentes Capitulares & Canonici ex numero Catholicorum definitio fuerint, obtineant, atque Executioni, casu eveniente, mandentur, modò Papalis provisio Capitulis immediate à Curia Romanâ & tempore legitimo insinuetur.*
- §. 21. *Electi aut Postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Prælatos August. Confessionis addiçti, à Sacrà Cæsarea Majestate, postquam intra Annum Electionis aut Postulationis suæ Fidem fecerint, & Juramenta Regalibus consueta Feudis præstiterint, absque ullâ Exceptione investiantur, ultraque Taxæ Ordinariæ Summam insuper ejusdem dimidium pro Infeudatione pendant, iidem, aut sede vacante Capitula, & quibus Administratio cum eis conjunctim competit, ad universales eque, ac particulares Deputationum, Visitationum, Revisionum, aliasque Conventus Imperiales, literis solitis evocentur, & Suffragij jure fruantur, prout quisque Statuum ante Religionis disidia eorum Jurium Particeps fuit. Quæ verò & quod Personæ ad ejusmodi Conventus mitti debeant de eo Præsulbus cum Capitulis & Conventualibus statuere liberum esto.*
- §. 22. *De Titulis Principum Ecclesiasticorum ex Augustanâ Confessione ita convenit, ut, absque tamen Præjudicio Status & Dignitatis, Titulis Electorum aut Postulatorum in Archiepiscopum, Episcopum, Abbatem, Propositum insigniantur, Sessionem autem in Scamno inter Ecclesiasticos & Seculares intermedio, & transverso capiant, quibus à latere assident, in Conventu omnium trium Imperii Collegiorum, Director, Cancellariæ Moguntinensis Nomine Domini Archiepiscopi Actorum Conitialium generali Directioni fungens, & post ipsum Directores Collegii Principum: Idemque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato à solis istius Collegii Actorum Directoribus.*
- §. 23. *Quot Capitulares aut Canonici die primâ Januarij Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti usquam vel Aug. Confessionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex utrâque Religione erunt semper, nec decedentibus, nisi ejusdem Religionis Consortes surrogentur, si verò alicubi jam plures Catholici vel Augustanæ Confessionis Capitulares, aut Canonici beneficia possident, quam Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, ij quidem Supernumerarij Beneficia & Præbendas ad vitam retineant, mortuis verò, tam diu Catholicis Augustanæ Confessionis addiçti, & his Catholici succedant, donec redintegratus fuerit utriusque Religionis Capitalarium & Canonicorum numerus, qui die primâ Januarij Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto erat. Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur & permaneat, uti & quatenus id Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto palam receptum permissumque fuit, neque suprâ dictis omnibus vel eligendo vel præsentando aliterve detrimenti quicquam creatur.*
- §. 24. *Qui Archiepiscopus, Episcopus, & aliæ Fundationes atque bona Ecclesiastica, immediata, vel mediata in Satisfactionem Regiæ Majestatis, Regni que Sueciæ*

Primariæ Preces.

Annat. ius Pallij, Menses Papales.

Electi aut Postulati A. C. à S. Cæs. Maj. investendi. vide verb. Episcopus.

Admittendi ad Dietas.

Tituli Principum Ecclesiasticorum A. C.

Sello.

Capitulares aut Canonici Anni 1624.

Mixti Episcopatus.

Bona Ecclesiastica Regi sue ciz cessa. vide verb. Capitulares.

Sueciæ aut æquivalentem Recompensationem Indemnitatemque suorum Fœderatorum, Amicorum & Interfectorum concesserunt peculiaribus suis Conventionibus infrâ contentis, per omnia relinquuntur. In omnibus verò ijs, quæ ibi non continentur, & inter hæc quoad, §. *Ius Diocesanicum* 16. infrâ positum, Constitutionibus Imperij & huic Transactioni subjecta manent.

Monasteria,
Collegia.

§. 25. Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Tempia, Fundationes, Scholas, Hospitalia, aliæ bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum redditus, juraque, quocunque eanum nomine appellata fuerint, *Augustanae Confessionis* Electores, Principes, Status, Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, die primâ Januarij pblederunt, eadem omnia & singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus Transactionis restituenda, iisdem possideant, donec *Controversia Religio-nis amicabilem Partium Compositionem univèrsali definiantur*, non attentis Exceptionibus sive antè, sive post Transactionem Passaviensem aut Pacem Religiosam reformata & occupata, aut quod non de vel in Territorio Augustanæ Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus jure Suffraganeatus, Diaconatus, aliæ quavis ratione obligata fuisse dicuntur, *unicum solumque huius Transactionis, Restitutionis, Observantia, quæ futuræ Fundamentum sit diei primæ Januarij* Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio, irritis prorsus Exceptionibus, quæ ex introducto alicubi Locorum Exercitio intermixto, vel anterioribus aut secutis Pactis generalibus aut specialibus, Transactionibus vel Litibus motis, causisve decisis, vel etiam Decretis, Mandatis, Rescriptis, Paritoriis, Reversalibus, Litispendentiis, vel aliis quibuscunque Prætextibus & Rationibus desumi possent, Ubi igitur suprâ dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve, Augustanæ Confessionis Statibus aliquid quovis modo aut prætextu, sive judicialitèr sive extrajudicialitèr à dicto tempore interversum aut ademptum est, omnino absque morâ, & indistinctè (interque illa specialitèr etiam Monasteria, Fundationes atque bona Ecclesiastica omnia & singula à Principe Württembergico Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis, redditibus, & accessionibus ubicunque sitis, unâ cum omnibus Documentis in priorem Statum restituuntur. Nec Augustanæ Confessionis addicti posthac in habitâ vel recuperatâ Possessione ullo modo turbentur, sed ab omni Persecutione juris & facti perpetuo tuti sint, donec Controversiæ Religionis compositæ fuerint.

Ina Exercita.

§. 26. Omnia quoque Monasteria, Fundationes, & Sodalitia mediata, quæ die primâ Januarij Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto *Catholici* realitèr possederunt, possideant, & ipsi similitèr, ut in Augustanæ Confessionis Statuum Territoriis & Ditionibus ea sita sint, non tamen in alios Religiosorum Ordines, quàm quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur: Nisi talium Religiosorum ordo planè intercederit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, antè Dissidia Religionis exorta, usitato ordine novos Religiosos substituere. In quibuscunque vero Fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, Hospitalibus ejusmodi Mediatæ, *Catholici & Augustanae Confessionis addicti promiscuè* vixerunt, vivant etiam posthac promiscuè, numero prorsus eodem, qui die primâ Januarij Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto ibidem reperiuntur, Publicum etiam Religionis Exercitium idem maneat; In quibuscunque etiam Fundationibus Mediatæ *primariæ prececi* exercuit, exerceat eas & imposterum, ad modum circâ bona immediata superius explicatâ, Idem planè hic observetur de *Mensibus Papalibus*, quod suprâ de ijs §. quinto dispositum est. Conferant etiam Archiepiscopi, & quibus aliis id juris competit, *Beneficia Mensium Extraordinariorum*; Quod si quoque Augustanæ Confessionis addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis Mediatæ dicto Anno dieque à Catholicis realitèr, plenè vel ex parte possessis, jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitorum, operarum; habuerunt: Item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, jura ista illis facta rectaque maneant. Et si *Electio* debito tempore modè non fiant, Præbendarum vacantium Distributio & Collatio in ejusdem Religionis Personas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eosdem pertineat, modò per hoc istiusmodi bonis Ecclesiasticis Mediatæ Instituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur, & Magistratui Catholicorum Ecclesiastico sua jura ex Instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia, salva & illibata sint. Quibus etiam si *Electio* aut *Collatio* Præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint; Jus devolutum salvum esto. Quod *Oppignoraciones* Imperiales attinget, vid. verb. *Oppignoraciones*.

Oppignoraciones Imp.
Præbendarum

§. 27. Quæ

§. 27. Quæ verò bona Status Imperii sibi invicem Rignoris Jure antè hominis memoriam obligaverunt, in ijs Reluioni aliter locus non datur, nisi possessorum Excepciones & merita causarum sufficienter examinentur, Quod si bona ejusmodi durante hoc bello vel absque præviâ causâ cognitione, vel non solutâ forte ab aliquo occupata fuerint, unâ cum Documentis latim plenarie prioribus Possessoribus reddantur, & si Sententia Reluioni locum concedat, inque rem judicatam tranferit, atq; forte numeratâ Restitucio secuta fuerit, Domino quidem directo liberum esse debet, in hujusmodi terras oppignoratas ad se reverfas suæ Religionis Exercitium publicè introducere, *Incole tamen & Subditi migrare, aut suam, quam sub priori Possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deferere non cogantur, de Publico verò suæ Religionis Exercitio inter ipsos & relucient Dominum directum tranferatur.*

Ius migrandi
Subditorum.

§. 28. *Libera & Immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula ejus membra, unâ cum Subditis & bonis suis Feudalibus & Allodialibus, nisi forte in quibusdam Locis ratione bonorum & respectu Territorij vel Domicilij aliis Statibus reperiantur subiecti, vigore Pacis Religiosæ & præsentis Conventionis, in juribus Religionem concernentibus, & Beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supra dictis Electoribus competit, nec in ijs sub quocunque prætextu impediuntur aut turbentur, turbati verò omnes omninò in integrum restituantur,*

Libera Nobilitas
Imperii.

§. 29. *Liberæ Imperij Civitates, pro ut omnes atque singulæ sub Appellatione Statuum Imperij non tantum in Pace Religiosæ & præsentis ejusdem Declaratione, sed & aliâs ubique indubitatè continentur, ita & ex illarum numero eæ, in quibus unica tantum Religio anno millesimo, sexcentesimo, vigesimo quarto in usu fuit, tam ratione juris reformandi, quam aliorum casuum Religionem concernentium in Territorijs suis, respectu Subditorum, non minus ac intra muros, & Suburbia, idem cum reliquis Statibus Imperij Superioribus jus habeant, adeoque de istis generaliter disposita & convenita, de his quoque & intellecta sunt, non attempto, quod in ijs Civitatibus, in quibus præter Augustanæ Confessionis Exercitium nullum aliud à Magistratu & Civibus juxta morem & Statuta cujusque loci, anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto introductum fuit, aliqui Catholicæ Religionis addicti Cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Ecclesijs Collegiatis, Monasteriis, & Cœnobijs ibidem situs immediatè vel mediatè Imperio subiecti, inque eo Statu, qui fuit die primâ Januarij anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, deinceps quoque cum Clero intra prædictum terminum non introducto & Civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus, tam activè quam passivè omninò relinquentibus, Catholicæ Religionis Exercitium vigeat. Ante omnia verò illæ Civitates Imperiales, quæ sive uni, sive utrique Religionis addictæ (& inter has posteriores cum primis *Augusta Vindelicorum, itemque Dünckelspühla, Biberacum, Ravensburg, & Kauffbeura*) ab Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto propter Religionem vel bona Ecclesiastica ante vel post Transactionem Passavialem, & insecutam Pacem Religiosam occupata & reformata, vel alia intuitu Religionis in Politicis quocunque modo, sive extrâ sive judicialiter aggravatæ sunt, in eum Statum, in quo Kalendis Januarij prædicti Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti tam in Sacris quam in Profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status Imperij Superiores plenissime reponantur, inque eo absque ulteriore turbatione, perinde atque illæ, quæ tum temporis adhuc possederunt, aut intereâ possessionem recuperarunt, usque ad amicabilem Compositionem Religionum, conserventur. Neutricque partium alteram de Religionis suæ Exercitio, Ecclesiæ ritibus & Ceremonijs deturbare fas sit, sed Cives pacifice & comiter invicem cohabitent, liberumque Religionis suæ & bonorum usum, ultrò citroque habeant, casatis rerum judicarum & tranfactarum, litis pendentiarum, alijsq;*

Liberæ Civitates
Imperij.

§. 2. enumeratis Exceptionibus: Salvis tamen ijs, quæ Politicorum ratione de *Augusta Vindelicorum, Dünckelspühla, Biberaco, & Ravensburg* dicto §. 2. disposita sunt.

§. 30. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & Subditos, Statibus Imperij Immediatis sive Ecclesiasticis, sive Secularibus subiectos pertinet; Cum ejusmodi Statibus Immediatis cum jure Territorij & Superioritatis, ex communi pertotum Imperium hæcenus usitata praxi, etiam jus reformandi Exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum Subditis, si à Religione Domini Territorij dissentiant, Beneficium emigrandi concessum, in super majoris concordie inter Status conservandæ causâ, cautum fuerit, quod nemo alienos Subditos, ad suam Religionem pertrahere, eavè causâ in Defensionem aut Protectionem suscipere, illisve ullâ ratione patrocinari

Comites, Barones, Nobiles
Fundationes,
Monasteria
Mediatæ.

Beneficium
emigrandi.

debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utrius Religionis Statibus observari, nullique Statui immediato jus, quod ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

Possessio Anni
1624 profici
etiam hisMe
diatis.

§. 31. Hoc tamen non obstante *Statutum Catholicorum Landfassi, Vasalli & Subditi* cujuscunque generis, qui sive Publicum, sive Privatum Augustanæ Confessionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto quacunquæ Anni parte, sive certo Pacto, aut Privilegio, sive longo usu, sive solâ denique Observantiâ dicti Anni habuerunt, retineant id etiã unã cum annexis, quatenus illa dicto Anno exerceant, aut exercita fuisse probare potuerunt. Cujusmodi annexa habentur *Institutio Conciliorum, Ministeriorum*, tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, *Ius Patrimonialis*, aliaque similia jura, nec minus maneat in Possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium cum omnibus pertinentiis, redditibus & accessionibus. Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque donec de Religione Christianâ vel universaliter vel inter Statu immediatos, eorumque Subditos muro consensu aliter erit conventum, nec quisquam à quocunque illâ ratione aut viã turbetur.

§. 32. Turbati aut quocunque modo destituti verò, sine ullâ exceptione in eum, quo Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, fuerunt, statum plenariè restituantur. Idemque observetur ratione Subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Usus & Exercitium Catholicæ Religionis Publicum aut Privatum habuerunt.

Omnia con
traria cassan
turi.

§. 33. Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status Provinciales & Subditos supradictos de Publico vel etiam Privato Exercitio Religionis introducendo, permitiendo & conservando antehac intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manent, quatenus Observantiæ dicti Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti non adferantur, nec ab ipsidem, nisi mutuo consensu, recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti observantiæ, utpotè, quæ instar Regulæ obtineat, contrariis latis Sententiis, Reverfalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus. Et inter illa, quæ *Episcopus Hildesensis, & Duces Brunsvico-Luneburgenfes* de Religione, ejusque Exercitio Statuum & Subditorum *Episcopatus Hildesensis* nonnullis Pactis Anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio transegerunt. Excipiantur verò à dicto Terminò & Catholicis reserventur *novem Monasteria in Episcopatu Hildesensi* sita, quibus Duces Brunsvicenses certis Conditionibus eodem Anno cesserunt.

Exceptio.

Quid de illis
Subditis, qui
Anno 1624
nullum Reli
gionis Exerci
tium habue
runt?

§. 34. Placuit porro, ut illi Catholicorum Subditi Augustanæ Confessionis additi, ut & Catholici Augustanæ Confessionis Statuum Subditi, qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Publicum, vel etiam Privatum Religionis suæ Exercitium nulli Anni parte habuerunt, nec non, qui post Pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam Territorij Domino Religionem profiteantur & amplectentur, patienter tolerantur, & Conscientiâ libera domi devotione suæ sine Inquisitione aut Turbatione privatim vacare, in Viciniâ verò, ubi & quoties voluerint, Publico Religionis Exercitio interesse, vel Liberos suos, Exeris suæ Religionis Scholis, aut privatim domi Præceptoribus committere non prohibeantur, sed ejusmodi Landfassi, Vasalli & Subditi in cæteris Officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant.

Nullus Subdi
tus ob Religi
onem despici
atur, aut sur
tus privetur.

§. 35. Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despiciantur, nec à Mercatorum, Opificum, aut Tribuum Communione, Hereditatibus, Legatis, Hospitalibus, Leprosoriis, Eleemosynis, aliisve Juribus aut Commercialibus, multo minus Publicis Cæmeteriis, honore Sepulturæ arceantur, aut quicquam pro Exhibitione Funeris à Superstitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ jura, pro demortuis pendit solita, sed in his & in similibus pari cum Concivibus jure habeantur, æquali justitiâ protectioneque tuti.

§. 36. Quod si verò Subditus, qui nec Publicum nec Privatum suæ Religionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habuit, vel etiam, qui post

post publicatam Pacem Religionem mutabit, suâ sponte emigrare voluerit, aut à Territorij Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis, aut alienatis discedere, retenta per Ministros administrare, & quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda, libere & sine Liceris Commearius adire.

§. 37. Conventum autem est, ut à Territoriorum Dominis, illis Subditis, qui neque Publicum neque Privatum Exercitium Religionis suæ dicto Anno habuerunt, & tamen tempore publicatæ præsentis Pacificationis, in unius vel alterius Religionis Statuum immediatorum Ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annuerandi erunt, qui ob Calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi Domicilium, alio emigrarunt; & factâ Pace in Patriam redire volunt, *Terminus non minor quin-* Terminus emigrandi.
quennio, illi verò, qui post Pacem publicatam Religionem mutant, non minor *triennio*, nisi tempus magis laxum & spatiosum impetrare poterint, ad emigrandum præfigatur neque siue voluntarie, siue coactè emigrantibus, nativitatibus, ingenuitatibus, manumissionibus, noti opificij, honestæ vitæ testimonia denegentur, aut iisdem Reversalibus inustitatis vel Decimationibus Substantiæ secum exportatæ, plus æquo extensis prægraventur, multo minus spontaneam suscipientibus Emigrationem, servitutis, aut alio prætextu impedimentum inferatur.

§. 38. *Silesiæ* etiam Principes Augustanæ Confessionis additi, Duces scilicet in *Brieg, Lignitz, Münsterberg & Oels*, itemque Civitas *Utravslavienfis*, in libero suorum ante Bellum obtentorum juri & Privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis Exercitio ex *Gratiâ Cæsareâ & Regiâ* ipsis concessio, manutenebuntur.

§. 39. Quod verò ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque Subditos in *reli-* Silesiæ.
quis Silesiæ Ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, tum etiam de præsentis in *Austriâ Inferiori* degentes Comites, Barones, & Nobiles atiner, quamvis Cæsareæ Majestati *Ins reformandi Exercitium Religionis* non minus, quam aliis Regibus & Principibus competat, tamen non quidem ex Pacto, juxta Dispositionem præcedentis Verficuli: *Pacta autem &c.* sed ad Interventionem Regiæ Majestatis Sueciæ, & in Gratiâ Intercedentium Augustanæ Confessionis Statuum, *permittit*, ut ejusmodi Comites, Barones, & Nobiles, illorumque in prædictis *Silesiæ Ducatibus* Subditi, ob *Professionem Augustanæ Confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non debeantur*, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis Exercitium in locis vicinis extrâ territorium frequentare, modo in reliquis tranquillè & pacificè vivant, seque tales præstent, quales erga suum Summum Principem decet. Si verò suâ sponte emigrarint, & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commodè non possint, liber ijs aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum capsâ concessus esto.

§. 40. Præter hæc autem, quæ suprà de dictis *Silesiæ Ducatibus*, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, disposita sunt, *Sacra Cæsareâ Majestatis* ulterius pollicetur, se illis, qui in his Ducatibus Augustanæ Confessionis additi sunt, pro hujus Confessionis Exercitio *tres Ecclesias*, propriis eorum sumptibus extrâ Civitates *Svevinitz, Laur & Glogaviam*, propè mœnia, locis ad hoc commodis, jussu suæ Majestatis designandis, post Pacem confectam ædificandas, quam primum id postulaverint, concessuram.

§. 41. Et cum de majori Religionis libertate & Exercitio in supradictis, & reliquis Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ Regnis & Provinciis concedendo, in præsentis Tractatu variè actum sit, nec tamen ob Cæsareanorum Plenipotentiarios Contradictiones conveniri poterit, Regia Majestas Sueciæ & Augustanæ Confessionis Ordines Facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitibus aut aliâs apud suam Cæsaream Majestatem Pace tamen semper permanente, & exclusâ omni violentiâ & hostilitate, ulterius respectivè, amicè interveniendi & demissè intercedendi.

§. 42. A solâ *qualitate Feudali vel Subfeudali*, siue à Regno Bohemiæ, siue ab E- à Feudali Qualitate Ins reformandi non de pender.
lectoribus, Principibus & Statibus Imperii, siue aliundè procedant, *Ins reformandi non de pendeat*, sed Feuda ista, & Subfeuda, nec non Vasalli, Subditi & bona Ecclesiastica, in causis Religionis, & quicquid juris Dominum Feudi prætendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, ex Statu Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti, die primâ Januarii perpetuò censeantur, quæ vel judicialitèr vel extrajudicialitèr innovata fuerint, tollantur, & in pristinum Statum restituantur.

§. 43. *Territorij lites*, vel ante vel post hominum Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti controversio, donec super Possessorio, & Petitorio cognoscatur, & decidatur, Territorij lites controversio inspectis Pp. fassio Anni 1624.

ur, *Possessori prefati* Anni idem Jus esto, quantum equidem ad Publicum Exercitium attiner. Subditi verò propter mutatam interim Religionem pendente Territorij Controversiâ, migrare non cogantur. In ijs Locis, ubi Catholici & Aug. Conf. Status ex æquo jure Superioritatis fruuntur, tam ratione publici Exercitij, quam aliarum rerum Religionem concernentium, idem Status maneat, qui fuit Anno dieq; suprâ dictis.

Jurisd. Criminalis non tribuitur Resol. mandati.

§. 44. *Sola Criminalis Jurisdictio, Zent-Geicht/* solumque *Jus Gladij & Retentionis, Patronatus, Filialitatis,* neque conjunctim, neque divisim Jus reformandi tribuunt. Quæ itaque hoc colore Reformationes hujusque irreperunt, Pactivè intrudâ sunt, calfantor, Gravati restituuntor, & in posterum ab ejusmodi penitus abstinentor.

Reditus.

§. 45. Ratione Redituum cujuscunque generis, ad bona Ecclesiastica eorumque Possessores pertinentium, antè omnia observetur id, quod in Pace Religionis §. 42. gegen sollen die Stände der Augspurg. Confess. etc. & §. Modam auch den Ständen der alten Religion &c. dispositum invenitur.

Possessor Redituum, Censusum, Decimarum Pensionum, juxta Annum 1624.

§. 46. Illi verò *Reditus, Censuum, Decime, Pensiones,* quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis Statibus Augustanæ Confessionis, ob immediatas vel mediatas Fundationes, Ecclesiasticas antè vel post Pacem Religiosam acquisitas & Catholicorum Provincias debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, die primâ Januarij fuerunt, absque ullâ Exceptione solvantur. Si alicubi etiam Augustanæ Confessionis Status quædam *Protectionis, Advocatæ, Aperturæ, Hospitationis, Operarum* aut alia jura, in Catholicorum Ecclesiasticorum Ditionibus & bonis, sive intrâ sive extrâ Territorium sitis, legitimo usu aut Concessione habuerunt, quemadmodum etiam *Catholicis Status,* si ejusmodi ipsis circa bona Ecclesiastica Augustanæ Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex æquo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum Ecclesiasticorum reddituum minium prægraventur & exhauriantur.

Novalia.

§. 47. *Reditus* autem nec non *Decime, Canones, & Pensiones* Augustanæ Confessionis Statibus, Fundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis Territorijs debite, ijs exsolvantur, qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto, die primâ Januarij in possessione percipiendi vel quasi fuerunt, quæ vero ab Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto destructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum Pensiones etiam in alienis Territorijs Domino destructi Monasterij seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur. Quæ itidem *Fundationes* die primâ Januarij Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti in possessione vel quasi juris decimandi in alieno Territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem novi juris queratur. Inter ceteros Status Imperij & Subditos id juris esto, quod jus commune vel cujusque loci consuetudo & observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

Suspensio Interdictionis Ecclesiasticæ.

§. 48. *Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica,* cum omnibus speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status (comprehensâ liberâ Imperij Nobilitate) eorumque Subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessionis addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, usque ad Compositionem Christianam Dissidi Religionis, suspensa esto, & intra terminos Territorij cujusque Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen *reditus, Censuum, Decimas & Pensiones,* in ijs Augustanæ Confessionis Statuum Ditionibus, ubi Catholici Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto notorie in possessione vel quasi Exercitij Jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hinc Pensionibus, nec procedatur ad Excommunicationem, nisi post certam denum Denuntiationem, *Catholicorum Augustanæ Confessionis addicti Status Provinciales & Subditi,* qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto Ecclesiasticam Jurisdictionem agnoverunt, in ijs Casibus modo dictæ Jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione Processus nihil injungatur Augustanæ Confessionis vel Conscientiæ repugnans. Eodem etiam Jure Augustanæ Confessionis Magistratum Catholici Subditi censeantur, in quæ hos, qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum Religionis Catholicæ Exercitium habuerunt. Jus Diœcesanum quatenus Episcopi, illud dicto Anno quietè in eos exercuerunt, saluum esto.

Episcopi in Civitate mixta.

§. 49. In quibus Civitatibus verò Imperij mixta Religionis Exercitium in usu est, *Catholicis Episcopis* contra Cives Augustanæ Confessionis nulla sit Jurisdictio, ad

Catho.

Catholici, juxta Observantiam dicti Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti, suo Jure experiantur.

§. 50. Utriusque Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, vel hanc in primis sive Declarationem sive Transactionem usquam impugnat, dubiam faciat; Aut Assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii haecenus vel editum, vel promulgatum, publicatumve fuerit, irritum esto; Sed si dubij quid hinc aut aliunde incidat, aut ex Causis Pacem Religiosam, aut hanc Transactionem tangentibus resulter, de eo in Comitibus, vel aliis Imperij Conventibus inter utriusque Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

§. 51. In Conventibus Deputatorum Imperii Ordinariis numerus ex utriusque Religionis Proceribus aequetur. De Personis autem vel Statibus Imperii ad jungendis in Comitibus proximis statuatur, in horum Conventibus itemque Comitibus Universalibus, sive ex uno, sive duobus aut tribus Imperij Collegiis quacunq; occasione, aut ad quacunq; negotia Deputandi veniant, aequetur Deputatorum numerus ex utriusque Religionis Proceribus, ubi Extraordinariis Commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Augustanae Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni ad dicti deputentur, si inter Catholicos, soli Catholicis; Si inter Catholicos, & Augustanae Confessionis Status, utriusque Religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur. Placuit etiam, ut Commissarii quidam res à se gestas referant, & Voto subjungant, instar tamen Sententiae nihil desinant.

§. 52. In Causis Religionis omnibusque aliis Negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis, & Augustanae Confessionis Status in duas partes euntibus, sola amicabilis Compositio Lites dirimat, non attentata Votorum Pluralitate. Quod vero ad Pluralitatem Votorum in materia Collegiarum attinet, cum res hæc in presenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comiticia remissa esto.

§. 53. De Translatione Camerae Imperialis vide supra verb. *Camerae Gericht*.

§. 54. Ac proinde Circuli de presentandis mature in Locum demortuorum novis ad Camerale Judicium Assessoribus, secundum Schema subsequens admoveantur; Catholici etiam suo tempore de Ordine presentandi convenient, Cæsareaque Majestas mandabit, ut non solum in isto *Judicio Camerali* Causae Ecclesiasticae, ut & Politicae inter Catholicos, & Augustanae Confessionis Status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status Litigantibus tertius interveniens Augustanae Confessionis Status erit, & vicissim quando Augustanae Confessionis Status contra ejusdem Confessionis Status Litigantibus tertius Interveniens erit Catholicus, adjectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur & judicentur, sed idem etiam in *Judicio Aulico* observetur, huicque finj aliquot Augustanae Confessionis doctos, & rerum Imperii peritos Viros, ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana Confessio, vel simul etiam Catholica viget Religio adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente Casu pariter Judicantiam ex utraque Religione Assessorum observari possit. Idem etiam quoad paritatem Assessorum observetur, quoties Augustanae Confessionis Status immediatus à mediato Catholico, vel immediatus Catholicus à mediato Augustanae Confessionis Status Judicio convenitur.

§. 55. De Processu Iudiciario, & Beneficio Supplicationis, vide verbo *Revisio*.

§. 56. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Mogantino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in proximis Comitibus de communi Statuum placito observanda esse videbuntur; Si quæ vero dubia circa Interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii Publicorum occurrunt, aut in dijudicandis Causis Ecclesiasticis vel Politicis inter Partes supra expressas vertentibus, ex Paritate Assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper utrinque Judicantium numero examinata fuerint, contrariae orientur Sententiae Catholicis quidem in unam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, renuntiantur ad Comiticia Imperii Universalia. Sin autem duo, pluresve Catholicis cum uno aut altero August. Confes. Assessore, & vicissim unam, reliqui vero totidem numero, orientur Religione dispares alteram amplecti fuerint Sententiam, indeq; contrarietas orientur,

Prohibentur omnia Transactioni Passav. Pacem Religiosam & huic Instrum. contraria.

Aequalitas utriusque Religionis Deputatorum.

Commiss. Extraordinariis.

Quando sola amicabilis Compositio locum habeat, non attentata pluralitate Votorum.

De Presentatione Assessorum.

De modo Rotationis Causarum vid. supra verb. Re. fient. R. 2. d. 15. §. 11.

Visitatio Consil. Imp. Aulici.

Dubia circa Interpretationem Constit. & Recess. Imp. Causis vertentes inter Partes utriusque Religionis.

Hoc casu juxta Ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriori remissione ad comitia cessante. Et hæc omnia in causis Statuū, comprehensa immediatâ Imperii Nobilitate, sive Actores illi, sive Rei, sive interveniētes fuerint observentur. Si vero *in ser mediatis* vel actor vel reus vel tertius interveniens fuerit Augustanæ Confessionis, & paritatem judicantium ex utriusque Religionis Affessoribus postulaverit, adhibeantur pares: Eveniente autem tunc votorū paritate, cesset remissio ad comitia, & lis juxta ordinationem Cameræ terminetur. Cætera in aulico non minū quam in cameræ Imperialis Judicio *Privilegium prima instantiæ, Auspregarum iura, & privilegia de non appellando* Statibus Imperii illibata sunt, nec per mandata aut Commissiones, aut Avocationes, aut quovis alio modo turbantur. Denique cum etiam de *abolendis curia Imperiali Rotovvila, Judicis Provincia. libus Suevia, & aliis* hinc inde per Imperium hætenus usitatis, mentio injecta fuerit, res, que hæc gravioris visæ sit momenti, de his quoque Veterior deliberatio ad proxima comitia remissa esto.

Privilegia Statuum observanda.

Replie.

Vide verbo Process.

Reproductio.

Vide verb. cod. & verbo. Appellatio.

Responsiones.

Reichs- Abschied zu Regensburg / Anno 1654. §. 49. *Vide verbo. Process.*

Restitutio in integrum.

Reichs- Abschied zu Speyer Anno 1533.

§. 6. Nachdem auch in dieser Visitation befunden / daß die Procuratores Restitutionen wieder erlangte End- Urtheil / vielfältig sich pflegen zubitten / welches zu ver hinderung der Execution und merklichen Schaden der Gewonnen Partheyen thut gereichen; Sollen Cammer- Richter und Besizer ein fleißiges einsehen haben: Und wo sie befinden / daß die Restitution Calumniosè, gefährlicher weis / oder auß Ursachen / so vor mals im Gerichts- Handel angezogen und Deduciert worden / oder sonst auß neuen unrechtmässigen / und unerheblichen Ursachen begehrt / solcher gebettener Restitution un angesehen / in der Execution vermag der Recht / fortfahren / und den Procuratorn, oder die Partheyen / welcher unter ihnen daran schuldig / in Expens Condemniren. Wo aber einige Parthey die Restitution auß rechtmässigen / erheblichen Ursachen zubitten / vor hått / soll dasselbig Articulatim geschehen / damit sich die Richter / vermag der Rechten / darnach wissen zuhalten. *Idem repetitur Cammer- Gerichts- Ordnung Anno 1555. R. 3. tit. 52.*

Deputations- Abschied zu Speyer Anno 1600.

§. 14. Wiewol nun auch in dem Speyerischen Abschied Anno 70. auffgericht / vorsehen / daß kein Appellation- Sach / da die Klag under hundert fuffzig Gulden Haupt- Guts irare / angenommen / und es ebener gestalt / da man auff die nullitaten principaliter, oder pro restitutione in integrum wider ergangen Urtheil klagen und procediren wölle / gehalten werden solle / mit dieser Erläuterung / damit die Unterthanen nicht Rechtlos ge stellt wården / daß ein jeder die Versehung thun solle / daß sein Unter- oder Hoff- Gericht mit Bersändigen Urtheilern besetzt sey / auß daß dasselbst den Partheyen unrecht und Willkühr verholffen werden möge.

§. 93. Als auch die Restituciones contra lapsum fat alium aut aliis termini pra- judicialis etwann hiezuvor lang hernach über viel Jahr oder Monat erst gebetten / und cognitio darüber ange stellt / und darinn allerhand ungleichheit befunden worden / So be-

Summa Appellabilis. Et auch in Nullitate Klagen / und den der Restitution in integrum zu beschaffen.

Restitutio in Integrum. Bonorum. &c. 1251

den wir es aus wol erwoogenen Bedencken dahin gestellt seyn lassen / und geschlossen / daß keinem mehr Zeit ad *Petitionem instituendam*, als er zuvor *re ad hoc integrâ* gehabt / diffalls nachgegeben / und zugelassen seyn solle.

§. 151. Wann gegen einer *Interlocutori Restitutio in Integrum* zu bitten / ist geschlossen / daß da ein *Procurator* sonst *apud Acta*, die weil in solcher Puncten schlenzig zu procediren / ist einer besondern *Citation* nit von nöthen / sondern solche *Petitiones* alsobald *judicialiter summarie* oder *articulativ* vorbracht werden mögen / jedoch das *Judicis Arbitrio* ob den *Parthejen summarie* oder *articulativ* zu handeltn auffzulegen seyn soll / nichts benommen.

Restitutio bonorum Ecclesiasticorum, & ex Capite Amnistia & Instrumento Pacis.

Reichs=Abschiedt zu Augspurg / Anno 1530.

§. 6. Weiter / nachdem je die Gottes und Menschliche Gebott / auch das Evangelium vermögen / daß man Niemand das Sein mit Gewalt nehmen / oder des entsetzen soll / und dann solches von ihnen / und ihrem Land mannigfaltiglich geschehen wäre / deshalb wir täglich von den verjagten Lebbtn / und Lebttissin / auch andern angelassen / mit flehentlicher und kläglicher Bitt angeruffen worden / ihnen zu dem ihren wieder zu verhelffen. Demnach wolte uns / als einem Christlichen Kayser / der Rechts Niemand weigern solt / nichts anderst gebühren (die weil die Recht disponiren und wollen / das ein jeglicher *spoliirter* und *Entsetzter* vor allen dingen soll *restituirt*, und wieder eingesetzt werden) dann derhalben gebührliches Einsehens zuthun: Darumb sey unser ernstlicher Befehl / daß der Churfürst von Sachsen / und seine Mitverwandten / dieselben *spoliirte* Klöster und andere Geistlichen in ihren Fürstenthumben und Gebieten / ohne alle Mittel / und zum förderlichsten wiederumb in ihre Klöster und Gütter / davon sie entsetzt / verjagt / und vertrieben seynd / kommen lassen / sie *restituiren* / und einsetzen / damit wir nicht verursacht würden / als ein Christlicher Kayser selbst gebührliche *Execution* zu thun.

§. 7. Es haben aber der Churfürst von Sachsen / und seine Mitverwandten / obgemelt solchen unsern gnädigen Abschied nicht annehmen tröllen / sondern abgeschlagen / und darauff zum theil von ihnen verruckt.

Instrumentum Pacis Cæs: Suec:

Art. 3. §. 1. *Juxta hoc universalis & illimitata Amnestia* fundamentum universi & singuli Sacri Romani Imperij Electores, Principes, Status (comprehensa Imperij Nobilitate) eorumque Vasalli, Subditi, Cives, & Incolae, quibus occasione Bohemica Germanicae moruum, vel Foederum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid praedictum aut damni, quocumque modo vel praetextu illatum est, tam quoad Ditiones & bona Feudalia, Subfeudalia, & Allodialia, quam quoad Dignitates, Immunitates, Jura & Privilegia restituti sunt, plenarie in eum utrinque Statum in Sacris & Profanis, quo ante Destitutio nem gavisii sunt, aut Jure gaudere poterunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscumque interim in contrarium factis mutationibus.

§. 2. Quemadmodum verò tales Restitutiones omnes & singulae intelligendae sunt Salvis juribus quibuscumque, tam directi quam utilis Dominij, in vel circa bona restituenda, sive Secularia, sive Ecclesiastica, sive restituenti, sive restituento, sive cuius tertio competentibus, salvis item Litis pendentiis desuper in Aula Caesarea sive in Camera Imperiali, vel aliis Imperij immediatis aut mediatis Dicalteris verentibus: Ita haec Clausula salvatoria Generalis, vel aliae subsequentes speciales, ipsam Restitutionem nullatenus impediant, sed competentia Jura, Actiones, Exceptiones, & Litis pendentiæ post factam demum Restitutionem,

nem, coram competenti Iudice examinentur, discutiantur, & expediantur. Minus hæc Reservatio ipsi Amnistia Universali & illimitata quicquam præjudicij afferat, aut etiam ad Proscriptiones, Confiscationes & ejus generis Alienationes extendatur, vel Articulis aliter conventis, interque hos Compositioni Gravaminum aliquid deroget. Nam quantum Juris in bonis Ecclesiasticis hucusquæ controversis ejusmodi Restituti vel Restituendi sunt habituri, patebit infra Articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum Compositione.

Art. 4. §. 56. A dicta tamen universali Restitutione excepta sunt, quæ restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia & semoventia, fructus percepti, Autoritate belligerantium Partium interversa, itemque tam destructa, quam publicæ Securitatis causâ in alios usus conversa ædificia, publica & privata, Sacra & Profana, nec non Deposita publica vel privata Hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

Art. 5. §. 2. Terminus à quo Restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Januarij Anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti; Fiat itaque Restitutio omnium Electorum, Principum, & Sætarum utriusque Religionis, comprehensa liberâ Imperij Nobilitate, ut & Communitatibus & Pagis immediatis plenarie & purè, cassatis omnibus interim in istiusmodi Causis latis, publicatis & institutis Sententiis, Decretis, Transactionibus, Pactis, seu Deditiis, seu aliis, & Executionibus, Reductione ad Statum dicti Anni dieique in omnibus facta.

Art. 16. §. 2. Inprimis quidem Imperator ipse per universum Imperium Edicta promulget & serio mandet ijs, qui hiis Pactis & hæc Pacificatione ad aliquid restituendum vel præstandum obligantur, & sine tergiversatione & noxâ intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis præstent & exequantur transacta, injungendo tam Directoribus, Ausschreibende Fürsten / quam Præfectis Militiæ Circularis, Krays-Obristen / ut ad Requisitionem restituendorum, juxta ordinem Executionis & hæc Pacta, Restitutionem cujusque promoveant & perficiant. Inferatur etiam Edictis Clausula, ut, quia Circuli Directores die Ausschreibende Fürsten / aut Præfectus Militiæ Circularis, Krays-Obristen / in Causâ vel Restitutione propriâ minus idonei Executioni esse censentur, hoc in casu, itemque, si Directores vel Præfectum Militiæ Circularis repudiare Commissionem contingat, vicini Circuli Directores, aut Præfecti Militiæ Circularis eodem Executionis munere etiam in alios Circulos ad Restituendorum requisitionem fungi debeant.

§. 3. Quod si etiam Restituendorum aliquis Cæsareos Commissarios ad alicujus Restitutionis, Præstationis vel Executionis actum necessarios censuerit, quod pforum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur.

§. 4. Quo casu, ut rerum transactarum effectus tantò minus impediatur, tam Restituentibus, quam Restituendis liceat conclusâ & subscriptâ Pacificatione, binos aut trinos utrinque nominare Commissarios, è quibus Cæsarea Majestas unum à Restituendo, alterum à Restituente nominatum, pares tamen numero ex utraque Religione eligat, quibus injungatur, ut omnia, quæ vigore hujus Transactionis oportet, absque morâ exequantur: Sin autem Restituentes Commissarios nominare neglexerint, Cæsarea Majestas ex ijs, quos Restituendus nominaverit, unum deliget, aliumque pro suo arbitrio, observatâ tamen utrobique diversæ Religionis addictorum Paritate, adjunget, quibus Commissionem Executionis demandabit, non obstantibus Exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde Restituendi mox à Conclusionis Pacis de transactorum tenore notum faciant Interestatis aliquid restitutoris.

§. 5. Omnes denique & singuli, sive Status, sive Communitates, sive Privati, sive Clerici, sive Seculares, qui vigore hujus Transactionis, ejusdemque regularum generalium vel specialis expressæque alicujus Dispositionis ad restituendum, credendum, dandum, faciendum, aut aliud quid præstandum obstricti sunt, teneamur statim post promulgata Cæsarea Edicta & factum restituenti notificationem, sine omni tergiversatione, vel oppositione Clausulæ Salvatoris, sive generalis sive specialis alicujus supra in Amnestia posita, aut quacun-

que

& ex Cap. Amnistiae & Gravaminum. 1253

que alia Exceptione, itemque sine noxa aliqua, omnia, ad quae obligantur, restituere, cadere, dare, facere & praestare.

§. 6. Nec Directorum, & Praefectorum Circularis Militiae, aut Commissariorum Executioni quisquam, sive Status, sive Miles praesertim Praesidiarius, sive quilibet alius sese opponat, sed potius Executoribus assistant, liberumque sit dictis Executoribus contra eos, qui Executionem quovis modo impedire conantur, suis, vel etiam Restituendorum viribus uti.

§. 7. Deinde omnes & singuli utriusque Partis captivi, sine discrimine Saggi vel Togae eo modo, quo inter Exercituum Duces cum Caesare Majestatis approbatione conventum est, vel adhuc convenietur, liberi dimittantur.

§. 8. Denique pro Militiae Suedicae Exauktionatione omnes & singuli Electores, Principes, & reliqui Status, comprehensa libera & immediata Imperij Nobilitate, (salva tamen Requisitione habitentis in talibus casibus usitata, libertateque & exemptione in futurum salvis) septem sequentium Circulorum Imperij, Electoralis Rhenani, Superioris Saxonici, Franconici, Suevici, Superioris Rhenani, Westphalici & Inferioris Saxonici teneantur in medium conferre quinque Myriades Imperialium Thalerorum, in monetam per Imperium Romanum usitata, idque tribus Terminis, primo Termino (Statibus in Circulo Electorali, ut & Superiori Rhenano Francofurtum ad Moenum, Superioris Saxoniae Lipsiam sive Brunsuigam, Franconiae Norimbergam, Sueviae Ulmam, Westphaliae Bremam vel Monasterium, & Inferioris Saxoniae Hamburgum, suam cujusque Quoram conferentibus) octodecim centena millia Imperialium Thalerorum in numerata pecunia (pro cuius Summae faciliiori solutione impetranda liceat illos Subditos, qui ex Amnistia veniant restituendi, non moderno ipsorum Possessori. Sed vero Domino, cui ex Amnestia restituendi sunt, statim à conclusa Pace, etiam ante factam Restitucionem secundum ipsorum quoram & proportionem collectare, nec in exigendis illis Collectis moderni Possessores ullum creent impedimentum) & duodecim centena millia per assignationes ad certos Status, super quorum solutione tolerabilibus conditionibus facienda, à quolibet Statu inter conclusam & ratificandam Pacem, cum Officiali militari sibi assignato ex aequo & bono conveniendum.

Myriades
Pro Satisfactione
etiam verb.
Executionis
Recoll.

Collectatio
Subditorum.

§. 9. Qua Conventione, ut & Ratificationum commutatione facta dictorum octodecim centenorum millium Thalerorum solutio, Militiae Exauktionatio, & locorum Evacuatio, statim pari passu peragantur; Nec ob ullam aliam causam differantur: cessantibus statim à conclusa Pace Contributionibus & omnis generis Exactionibus, salva tamen praesidiariorum Militum, caeterarumque Copiarum sustentatione, ad tolerabilem modum convenienda, salva itidem ijs Statibus, qui suam portionem solverunt, vel eum assignatis Officialibus, quoad Solutionem suarum portionum amicabiliter convenerunt, à suis Constatibus, ob horum solvendi moram sibi illatorum damnorum repetitione. Reliquarum duarum Myriadum, priorem quidem sub finem Anni proximi à facta Exauktionatione computandi, alteram vero in fine Anni proxime insequentis, utramque Thaleris Imperialibus, eorumque in alia per Imperium usitata monetam, valore, ad supra dicta loca Regiae Majestatis Suedicae, ad id, cum potestate deputatis Ministris, dicti septem Circulorum Status bona fide sunt exsoluturi, sicut autem dicti septem Circuli soli Militiae Suedicae, sine praetensione alterius assignati intelligantur, ita singuli eorum Electores, Principes & Status eam tantum portionem, quae juxta Matriculam & cujusque loci Observantiam & extraditam hic Designationem unicuique praestanda incumbit, pendere debebunt.

§. 10. Nec ullus Status vel à Solutione immunis sit, vel majori numero det Moner Monat praegravetur, vel pro alio suo Constatu, aliisque belligerantium plus solveat teneatur, multò minus Repressalis, vel Arrestis eo nomine praegravetur; Neque etiam ullus Status in modo suos collectandi vel à Milite aut Constatu, vel ullo alio, sub quocunque praetextu de facto impediatur.

§. 11. Quod ad Circulum Austriacum & Bavaricum attinet, cum ille (praeter factam in hoc Pacificationis Conventu à Statibus Imperii promissionem, se in proximis Imperij Comitibus suae Caesareae Majestati pro haecenus tolleratis Belli sumptibus, subsidium à Collectis Imperii praestandum decreturos) solvendi Exercitui

Immediato Cæsareano Stipendiis. Hic verò pro Bavarico milite sepositus sit, solutionis Conventio & Exactio in Circulo Austriaco penes Sacram Cæsaream Majestatem esto; in Circulo autem Bavarico observetur idem collectandi & solvendi modus, qui in reliquis Circulis: Executio tamen, ut & in cæteris septem Circulis, fiat secundum Constitutiones Imperij.

§. 12. Ut autem Regia Majestas Sueciæ eò securior, certiorque sit de infallibili singulorum Terminorum præstatione, singuli Septem dictorum Circulorum Electores, Principes & Status, vigore hujus Conventionis, se ad suam quisque quotam condicto tempore, locoque bonâ fide solvendum, spontè idque sub Hypothecâ omnium suorum bonorum obligant, ita quidem, ut, si mora ullius intervenerit, omnes Imperij Ordines, potissimum verò cujusque Circuli Directores, Ducesque vi Articuli Assurationis Pacis, teneantur promissa ceu rem judicantem exequi, absque ullo ulteriori Juris Processu vel Exceptione.

§. 13. *Restitutio ex Capite Amnestia & Gravaminum factâ*, liberatis Captivis, Rationationibus commutatis & præstitis ijs, quæ de primo solutionis Terminis supra conventa sunt, omnia utriusque Partis militaria Præsidia, sive Imperatoris ejusque Sociorum & Fœderatorum, sive Reginæ, Regni que Sueciæ & Landgraviæ Hassiæ, eorumque Fœderatorum, & adherentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperij ac omnibus aliis Locis restituendis, sine Exceptionibus, mora, damno, & noxâ pari passu educantur.

§. 14. Loca ipsa, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Castella, Fortalia, tam quæ per Regnum Bohemiæ, aliasque terras Imperatoris, Domusque Austriacæ Hæreditarias, quam cæteros Imperij Circulos à Partibus belligerantibus supradictis occupata & retenta, vel per Armistitij unius vel alterius Partis vel quencunque alium modum concessa sunt, pejoribus & legitimis suis Possessoribus & Dominis, sive mediâtè sive immediâtè Imperij Status sint, tam Ecclesiasticis, quam Secularibus, comprehensa Libera Imperij Nobilitare, absque morâ restituantur, liberæque eorum dispositioni, sive de Jure & Consuetudine, sive vigore præsentis Transactionis competenti permittantur, non obstantibus ullis Donationibus, Infeudationibus, Concessionibus (nisi ulro & spontanea Status alicujus Voluntate alicui factæ sint vel fuerint) Obligationibus pro redimendis Captivis, aut avertendis devastationibus, incendiisque datis, aut aliis quibuscunque Titulis, in priorum legitimorum Dominorum, Possessorumve Præjudicium acquisitis, cessantibus etiam Pactis & Fœderibus, aut quibuscunque aliis Exceptionibus prædictæ Restitutioni adversantibus, quæ omnia pro nullis haberi debent (salvis tamen ijs, quæ & quatenus in præcedentibus Articulis circa Reginæ Regni que Sueciæ, ut & quorundam Electorum & Principum Imperij Romani Satisfactionem, vel æquivalentem Recompensationem, sive aliter speciatim excepta & disposita sunt, Atque hæc Restitutio locorum occupatorum tam à Cæsareâ Majestate, quam à Regiâ Majestate Sueciæ & utriusque Sociis Fœderatis & adherentibus fiat reciproce & bonâ fide.

Restitutio locorum.

Archivorum & Documentorum.

§. 15. Restituantur etiam *Archiva & Documenta Literaria*, aliaque Mobililia, ut & *Tormenta bellica*, quæ in dictis locis Tempore Occupationis repta sunt, & adhuc ibi salva reperiuntur. Quæ vero post Occupationem aliunde eò invecta sunt, sive in Præliis capta, sive ad usum & custodiam eò per Occupantes illata fuerint, unâ cum annexis, ut & bellico apparatu, iisdem quoque secum exportare & avehere liceat.

§. 16. Teneantur Subditi cujusque loci, decedentibus Præditiis & Militibus, currus, equos, & naves, cum necessario victu, pro omnibus necessariis avehendis, ad loca in Imperio destinata, absque pretio subministrare: Quos currus, equos, & naves restituere debent Præfecti Præsidiorum, militumque hoc modo discedentium, sine dolo & fraude. Liberent etiam Statuum Subditi se invicem ab hoc onere Vecturæ de uno Territorio in aliud, donec ad loca in Imperio destinata pervenerint: Nec Præsidiorum, aut alijs Militiæ Præfectis Officialibus liceat, Subditos eorumque currus, equos, naves, & similia eorum usibus commodata, omnia vel singula extra Dominorum suorum, multo minus Imperij fines secum trahere, eoque nomine Obsidibus cavere teneantur.

Quæ Rex Gallia debeat restituere & relinquere. Instrum. P. C. G. §. 86. 106. vide supra verb. Brandreich. Ex eodem.

§. 105. *Restitutione ex capite Amnestiæ & gravaminum factâ, liberatis captivis & ratihabitionibus commutatis, omnia utriusque partis militaria præsidia, sive Imperatoris, ejusque Sociorum & Fœderatorum, sive Regis Christianissimi & Landgraviæ Hassiæ, eorumque Fœderatorum & adherentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno & noxâ pari passu educantur.*

Eductio Præsidiorum.

§. 108. *Vide supra Instr. Pac. Svœc. art. 16. §. 5. & 6.*

§. 109. *Reddita verò, sive maritima sive limitanea, sive mediterranea fuerint dicta loca, ab ulterioribus omnibus hisce bellorum motibus introductis præsidijs perpetuo posthac libera sunt, & Dominorum suorum (salvo de cætero cujusque jure) liberâ dispositioni relinquuntur. Nulli autem Civitati, vel nunc vel in futurum ullo præjudicio damnove cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & in fessâ fuerat, sed omnes & singulæ cum omnibus & singulis Civibus & incolis, tam univêrsalis Amnestiæ, quam cæteris huius Pacificationis beneficiis gaudeant, iisque de cætero omnia sua jura & privilegia in Sacris & profanis, quæ ante hos motus habuerunt facta tectaque maneant, salvis tamen juribus superioritatis, cum inde dependentibus pro singulis quaruncunque Dominis.*

§. 110. *Denique omnium belligerantium in Imperio partium Copiæ, & exercitus dimittantur & exauctorentur, eo tantum numero in suos cuiusque proprios statu traducto, quem quæque pars pro sua securitate judicaverit necessarium.*

De restitutione Consultatorum, vide verb. Consultarii, vide plura verb. Executionis. Recept. Amnestiæ Fried. Pacificatio.

Revision. Syndicat.

Reichs = Abschied zu Regensburg. Anno 1532.

Tit. 2. §. 17. *Und damit unser Cammer-Richter und Beysitzer desto fleißiger seyn/ so sie besorgen müssen/ daß die Acta solgends nach gesprochener Urtheil auch beschichtet/ und niemands an unserm Cammer-Bericht unrecht geschehe/ zu dem/ daß solches unsern Kayserlichen Rechten nicht entgegen/ so wider Endurtheil zu suppliciren zugelassen/ und die Richter/ so unrechtmäßige aussprechen/ den Krieg ihr eigen machen/ und deshalb ad Syndicatum gestellt werden mögen: Segen/ ordnen/ und indessen wir/ wo einige Parthey hinsüeter vermeint/ daß sie durch Cammer-Richter und Beysitzer beschwehrt/ und unrechtmäßige oder nichtige Urtheil wider sie gesprochen und eröffnet/ und derhalben Cammer-Richter und Beysitzer gedacht zu syndiciren/ daß denselben solches zuthun vermög unser Kayserlichen Recht zugelassen seyn soll/ doch dergestalt/ daß derselbig/ so Cammer-Richter und Beysitzer ad Syndicatum zu stellen willens/ solches unserm Freund und Oheimen dem Cardinal und Erzbischoff zu Mainz/ als des Reichs Erzbischoffern/ zween Monath vor prima Maj zu jederzeit in Schrifften zu erkennen gebe. Darauß gedachter Erzbischoff den Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ und Städten/ so zu der Jährlichen Visitation vrrordnet/ schreiben/ ihnen solches anzeigen mit begehren/ ihr treffentliche/ erfahrene/ geschickte/ gelehrte Râth zu schicken/ in solcher Sachen/ vermög der Recht zu handeln/ und Billigkeit zu verfügen. Doch das nichts desto weniger mit execution der gesprochenen und erkannenen Urtheil am Cammer-Bericht vollfahren/ und procedirt werde. Und soll solches syndiciren/ auff des Syndicanten Kosten beschehen/ auch vor denselben verordneten Syndicatoren nichts neues/ was die Partheyen und Merita Causæ betrifft/ sùrgewendt/ sondern allein auß den vorigen beschlossenen Actis auff die nichtigkeit oder unrechtmäßige Beschwörd der Urtheil gehandelt werden/ und die gemelte Syndicatores der Sachen auswarten/ auch endlich Erkantnus der Hauptsachen und Kosten thun.*

Syndicatum.

Syndicat hindert die Execution nicht.

Cammer-Berichts-Ordnung Anno 1555. Part. I.

Tit. 51. *Wie und welcher gestalt gegen den Urtheilern/ die ungerechte oder nichtige*

nichtige Urtheil geben/ durch Revision der Acten und Syndicat gehandelt / auch was Straff gegen ihnen fürgenommen werden soll/ ist hie unten im Dritten Theil diser Ordnung unter dem Titul von Revision der Acten geordnet und versehen.

Cammer-Gerichts-Ordnung Anno 1555. Part. 3.

Finis introductæ Revisionis.

Notificatio an Chm. Maj. h.

Facile Revisionis, vid. infra R. 71. Anno 1654 h. t.

Tit. 53. §. 1. Damit auch Cammer-Richter und Beyseher desto fleißiger segen/ so sie besorgen müssen/ daß die Acta folgendes nach gesprochener Urtheil auch beschickt / und niemand an dem Cammer-Gericht unrecht geschehe : Sessen/ ordnen und wollen wir/ so einige Parthey hinfürter vermeint / daß sie durch Cammer-Richter und Beyseher beschwehet/ und unrecht mässig oder nichtig Urtheil wider sie gesprochen und eröfnet / und derhalben gedächte/ umb Straff ungerichter/ oder Reformation und Besserung solcher Urtheil/ anzuhalten / daß derselben Parthey solches zuthun zugelassen seyn soll/ dergestalt / daß sie solches unserm Neuen dem Erzbischoffen von Maynz als Reichs Erz-Canzler an der Kayserl. Majest. zwen Monath vor prima Maji, zu jederzeit in Schrifften zuertennen geben/ darauff gedachter Erzbischoff Ihrer Lieb und Kayserl. Majest. oder deren Abwesens was als Röm. König / auch den Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ und Städten / so zu der Jährlichen Visitation verordnet / schreiben/ ihr oder uns/ und ihnen solches anzeigen/ mit Begehr/ neben Ihrer Lieb und Kayser. Maj. oder unsern Commissarien ihre treffliche/ erfahrene und geschickte Råth zu schicken/ in solchen Sachen neben denselben verordneten Commissarien/ auch den Präsidenten und Beysehern/ durch welche die Urtheil gefällt und gesprochen / alle und jede Gerichtes Acta solcher Sachen mit Fleiß zu revidiren/ und beschichtigen / und darauff vermög der Rechte zu handeln/ und die Billigkeit zu versügen : Wo aber von der Zeit gesprochener Urtheil/ bis auff die prima Maji nicht zween Monath bevor / alsdann soll solches aufschreiben bey zwey Monath vor prima Maji, daß nicht darnach folgenden Jahrs beschehen. Ob auch einer oder mehr der Urtheiler/ sobey Verfassung solcher Urtheil getwesen/ von dem Cammer-Gericht abgestanden/ oder sonst abwesend waren / denselben soll Cammer-Richter und Beyseher angefesten Tag auch verkünden.

Sportule.

Syndicat.

Processus Revis.

§. 1. Und damit in solchem der Partheyen Calumnien und Muthwillen/ daß sie mehr daß Cammer-Gericht zu betrüben/ als sich einiger Beschwerden zuerholen/ gebrauchten möchten fürkommen/ und gebühlicher weiß gestrafft würden/ sollen solche anhaltende Partheyen/ zuvor und ehe solche Revision fürgenommen / ein Summa Geits / welche nach gelegenheit der Partheyen und Sachen / durch die verordnete Visitatorn gemässiger werden soll/ im fall daß die gesprochen Urtheil gerecht erfunden / dem Kayserl. Fisco zu Straff/ zu entrichtung des Kostens / so jederzeit auff solche Syndicat und Revision gehet/ erlegen / und darfür anugsamlich verbürgen. Und soll solche Revision und Handlung nachfolgender massen fürgenommen werden.

§. 3. Erstlich soll die klagend Parthey/ ob sie will/ die Ursachen ihrer Beschwerden in einer/ und dargegen ihr Widertheil ihr nachdrufft auch in einer Schrifft/ und doch in solchen beyden Schrifften nichts neues/ sondern allein die Irrsal und Abteinung derselben fürbringen/ und femem Theil weiter oder mehr Schrifften zugelassen werden.

§. 4. Darauff sollen alsdann der Kayserl. Maj. oder unsere/ als Röm. Königs verordnete Commissarii, die Råthe/ samdt den Präsidenten und Beysehern/ so solche Urtheil gesprochen/ bey ihren Pflichten und Eydten/ so sie in annehmung ihrer Alexpter geschworen / und die Commissarij und Råthe von Neben zu solcher Sachen / in massen hernach folgt / schänden sollen : Erstlich alle und jede Gerichtes Acta solcher Sachen/ mit allem fleiß revidiren/ beschichtigen/ und erwegen/ auch die Beyseher/ so die Urtheil gefällt und gesprochen/ in beyden derselben die Ursachen und Gründe/ darauff solch Urtheil geschöpft ist/ anzeigen/ und folgendes die Råth allan außserhalb der Absichtorn / darüber erkennen / und solche Urtheil/ so sie gerecht erfunden / widerumb confirmieren und bekräftigen/ oder so nicht durch die Urtheiler übersehen und gearret/ oder solch Urtheil sonst nichtig / oder dem Rechten nicht gemässig were / reformieren. Und im fall/ da die Urtheil auß übersehen der Richter/ als nichtig oder Ungerechte reformiert wurde/ soll der Parthey ihr erlegt werden widerumb zu stellen/ und mit der Execution solcher reformierten Urtheil an dem Cammer-Gericht vollfahren werden.

Execut. der in Revision schickten Urtheil gehet an Cammer-Gericht.

§. 5. Und ob solche Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit erst gesprochener Urtheil/ nit auß irrung oder Arglist/ sondern allan auß übersehen/ unfließ/ unwissenheit / oder Irrsaal

Jrhal der Procuratorn oder Richter gefolgt/soll gegen denselben/bey denen solcher unft. iß befunden / durch der Kayserl: Maj: oder unsere als Röm: Königs Verordnete Commissarien und Visitatorn, Vermög voriger Ordnung/ und wie sonst recht und billich sein wird/ gehandelt: Aber sonst mit derselben gesprochen Urtheil/ der Urtheiller halben/ gleich wie mit andern Unter-Richtern / von deren Urtheil suppliciert oder appelliert wird/ gehalten werden.

§. 6. Ob sich aber auß der Partheyen fürbringen/oder sonst soviel befinden / das der Urtheiler einer oder mehr/in solcher Sachen von Geschenk / Wied / Saab / Bitt / Freundschaft / Feindschaft / oder anderer dergleichen Ursachen / ein nichtig oder ungerichte Urtheil geben / oder das die Procuratores von der Gegen-Parthey dergleichen Wied/Geschenk und Saab genommen / oder in andere Weeg Pravariciret / oder in offenem Betrug erfunden wurden / soll der Partheyen nicht allein ihr erlegte Geldt und Straff wiederumb zugestelt/sondern auch dieselben / darumb/ wie sich gebührt/zubeklagen/und gegen den Urtheillern das Syndicat, inmassen hernachgemelt / für zunehmen vorbehalten sein/und nicht desto weniger durch die Kayserl: Maj: oder Ihr Lieb und Kayserl. Maj. abwesens / uns als Röm: König gegen den Urtheillern / oder durch das Cammer-Gericht gegen denselben Procuratorn, und solch ihr betrüglische Arglistige Handlung / gebührliche Straff fürgenommen werden.

§. 7. Im fall aber/da die Urtheil durch die Verordnete bekräftiget/soll es dabey ungeweigert/ohn weiter appellieren/supplicieren und revidiren bleiben/ und mit Execution solcher erstgesprochener Urtheil an dem Kayserl: Cammer-Gericht fortfahren/auch die klagende Parthey das erlegte Geldt / zu ablegung des Kostens auff Straff ihres Nachwillens/ verlohren haben.

§. 8. Ob auch die Revision auff Zeit in dem Ausschreiben gemelt / auß Mangel nicht erscheinens der Commissarien oder Räte / oder das sie mit solcher Revision nicht fortfahren würden / seinen fůrgang nicht errachen würde / sollen Cammer-Richter oder Präsident und Beyfiger weiter derhalben in vertohrt zusuchen nicht schuldig seyn/sondern mit Execution der erstgesprochenen Urtheil/ ohne einige Verbindenung / an dem Kayserl. Cammer-Gerichte fůrgangen werden: Doch anderer Gestalt nit / dann da sich kůndbarlich und ertweislich befindet / das die anruffende Parthey/ und die Revision an ihrem besten Fleiß / und andern nothwendigen Anhalten und versehen / die Versammlung der Commissarien und Räten zu befördern in etwas langsam oder mangelhafftig erfunden wurde / dann sonst / da der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten gestanden / soll ihr die Säumnis oder nicht erscheinens der Commissarien und Räten / an diesem Beneficio Revisionis nichts benommen / sondern von neuem zu der Revision geordnet / dieselb für die Hand genommen/ und darinn allenthalben / nach laut diser Ordnung / fortgefahren werden.

§. 9. Von der Revision Eyd. Vide sup. verb. Eyd.

§. 10. Wo aber einige Parthey vermeint/oder sich auß der Revision / wie ob gesetzt befunde/das auß Betrug oder Arglist/von Geschenk/Wied/Saab/Bitt/Freundschaft/Feindschaft/ oder andere dergleichen Ursachen wegen / ein nichtige und ungerichte Urtheil gefallt und gegeben wäre/ dieselbe Parthey soll in diesem fall jederzeit sich nicht allein der Revision / wie obgemelt / zu gebrauchen / sondern auch Zug und Macht haben / die Urtheiler / so angezeigert gestalt gehandelt/ ad Syndicarum zu stellen / und wie sich des Orths / vermög der Recht gebührt/ gegen ihnen zu handeln: Doch der gestalt / das die Parthen/ so solch Syndicat, fürzunehmen willens/ solches unserm Neuen dem Erbtschossen zu Mainz/Churfürsten zween Monat vor prima Maii zu ertennen gebe/ darauff gedachter Erbtschoss die Kayserl. Majest. oder Ihrer Lieb und Kayserl. Majest. Abwesens / uns als Römif. König / auch den Churfürsten / Fürsten/ Praelaten / Graffen und Ständen/ so zu der jährlichen Visitation verordnet / schreiben / Ihrer Lieb und Kayf. Majest. oder uns/ und ihnen solches anzeigen/ mit Begehren/ unsere Commissarien, auch ihre ertreffliche / erfahrene / geschickte und gelehrte Räte zu schicken / in solcher Sach/ vermög der Rechten/ zu handeln / und die Billigkeit zu versehen / auch den Proceß derhalben fürzunehmen / inmassen hieoben der Revision halben gesetzt / und sich sonst nach Ordnung der Kayf. Maj. unser und des Reichs gemeinen Rechten/ zuthun gebührt.

Syndicat.

Ejus Forma
& Processus.

Uuuuuuu

Reichs

Reichs-Abschiedt zu Speyer Anno 1557.

§. 23. Wievol ferner innhalt des Tituls / von Revision und besichtigung der Acten, Tit. 53. im Dritten Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung bedachtlich / wie es in denselbigen Fällen der Revision und Syndicats gehalten werden soll / vernehmung geschehen / desto weniger aber nicht / dieselb sich begeben / das etliche unrubige Personen sich der Revision und Syndicats angemast / dieselben bey unserm Neuen dem Erz-Bischoffen zu Maynz / vermög der Ordnung / aufschreiben lassen / und künfftiglich andere dergleichen begehren / und aber zu der Zeit der Visitation , da solche Revision und Syndicat zu tractiren / von ihrem Vorhaben unvortwarnter dingen / abgestanden / dar durch die Visitatores / auch die jenigen Besizer / so zur Zeit der gesprochenen Urtheil bey dem Gericht geloesen / aber von ihren Diensten abkommen / zuerscheinen / in vergeblichen Kosten / Mühe / und Arbeit geführet : Und obwol berührt Revision und Syndicat den Partheyen nicht abzuschneiden / aber gleichwol diesem Muthwilligen fürhaben zubeggen / setzen / ordnen und wollen wir / das die Ordnung unter vorgemeldetem Titul , in dem / das nicht mehr / dann zween Monat vor Prima May , zu jederzeit unserm Neuen dem Erz-Bischoffen / und Churfürsten zu Maynz von wegen des Aufschreibens bestimmt / zuendern und die Zeit in disen Fällen bis auff drey Monathen zu erstrecken sey. Und da einer oder mehr von der ausgeschriebenen Revision oder Syndicat abstehen / die nicht prosequiren / oder vollziehen wolten / und solches sechs Wochen vor der Visitation , darinn die Revision Syndicat ihren Fürgang erlangen solten / zur Maynzischen Cansley zu erkennen geben / den beschriebenen *Visitatoribus* auch Cammer-Richtern und Besitzern widerumb abzuschreiben / und damit den Unkosten des Auf- und Abschreibens / und was sonst auffgangen sein möchte / alsobald auch erlegten / welchen der oder dieselbe Abkündter auff dise Fall zu erlegen und zu erstatten schuldig seynd / der oder dieselbe Abkündter sollen alsdann keiner Straff unterworfen seyn / sondern der fürgenommenen Revision oder Syndicat ohne Nachtheil abstehen mögen.

Erhebung
der Revisions-
Zeit.

Wie und wann
einer von der
aufgeschriebenen
Revision
oder Syndicat
wider abstehen
möge.

§. 24. Im Fall aber die Abkündigung vor abgesetzten sechs Wochen nicht geschehe / und dann der jenigen / so die Revision oder Syndicat begehren / muthwillig fürnehmen gespürt werde / dieselbe sollen alsdann gebühretlicher weise / nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen / auch fürgenommener Revision oder Syndicats auff ermesse der Commissarien und Visitatorn , gestrafft werden.

Straff des
Muthwillens
den der Re-
vision oder
Syndicat,

§. 25. Zu dem auch die Expensas , so derentwegen auffgangen sein möchten / entrichten / und bezahlen : Sonst soll diser Titul / wie der in der ernenberten Ordnung gesetzt / seines Innhalts stehen und bleiben.

Reichs-Abschiedt zu Augspurg/ Anno 1559.

§. 60. Gleichher gestalt in fällen / da einige Revision , oder Syndicat , vermög der Ordnung aufgeschrieben wäre / und der beschriebenen Visitatorn nit erscheinens haben / Mangel wäre / oder aber dagegen den erscheinenden Räten / oder Befehlhabern / wegen ihrer nit Zulassung / rechtmässige Ursachen vorhanden / darumb sie von solcher Handlung erheblich / auszuschließen waren / welche Ausschließung / inmassen hie unten weiter disponirt , doch jederzeit zu Erkandnis unser / zur Visitation , Revision oder Syndicat geordneter Commissarien / und der andern Visitatorn Räte stehen und bleiben soll / seyen / ordnen / und wollen wir / auff vorgehende Veraleichung mit gemeinen Ständen / der abwesenden Räten und Botschafften / das die Stände / bey welchen solcher Mangel befunden / den getwesenen Besitzern / so von dem Gericht abkommen / und nit mehr an dem Ort / da das Gericht gehalten wird / ihr häuslich wesen hätten / oder bey Verlassung der Urtheil darüber die Revision oder Syndicat fürgenommen / gegeben / und derenthaltenen Krafft der Ordnung bey dem Gericht zu erscheinen / beschriben worden / auch erscheinem / daneben den Partheyen / so bestwegen vergeklich umbezogen / ihren Unkosten der Zehnung / so ihnen ammittels des An- und Abwys / und stilligens auffgangen / in aller massen / wie hie oben bey der Visitation vermeldet / entrichten und bezahlen sollen.

Causa suspensio-
nis contra
Revisores
und wie das
über zu er-
kanden.

Straff der
aufstehende
Revisora,

§. 61. Wie dann auch den Partheyen ihre Revision oder Syndicat , bis zu nachstfolgender Visitation vorbehalten seyn / und abermals auff die vordien beschriebene Stände prorogirt werden soll.

§. 62. Und nachdem sich in etlichen vergangenen Visitationen zugetragen /

daß deren Ständen/ so zu der Visitation beschriben/ abgesandte Räthe und Befelchhaber durch unser Kayserl. Cammer-Gerichts gesetzte Cammer-Richter und Besizer/ auß fürgemendten Ursachen recurrirt worden/ und Zweifel fürgefallen/ ob solche recurrirte bey der Visitation zu lassen/ oder dabon abzumeyßen/ dardurch dann etwida die Visitation, auch zusfallende Revision oder Syndicat-Sachen/ leichtlich/ soo nicht gar zerstöret/ jedoch zum wenigsten in beschwerliche Verlängerung gerathen.

§. 63. Solche fürfallende Exceptionen gegen den Rätchen und Befelchhabern auch den Zweifel aufzuheben/ sollen wie oblaute/ die beschribne Churfürsten/ Fürsten/ und Stände/ zu den Visitationen, Revisionen oder Syndicat jedesmalß ihre treffliche erfahrene/ gelehrte/ und geschwohrne/ Syndicos oder Raths-Freund/ die in Jahresfrist dem Cammer-Richter nicht verpflichtet gewesen/ abfertigen.

§. 64. Da aber hinfüro dergleichen Exceptionen würden fürkommen/ auff daß dann hierinn der Erkandtnus halben/ ein gewisse Maß behalten werde/ haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten/ Ständen/ und der abwesenden Rätchen und Gesandten verglichen und entschlossen: Sezen/ ordnen und wollen/ daß in solchen Fällen der Exception oder Recusation, unserer Commissarien, und die andere/ von gemeinen Ständen geordnete Visitation Rätche und Befelchhaber/ ob einer oder mehr/ gegen dem oder denen also excipirt, bey der Visitation, Revision und Syndicat bleiben/ oder davon außzuschließen erkennen/ auch solcher Erkandtnus nachgesetzt werden/ aber auff den fall/ ein oder mehr erscheinende/ auß erheblichen Ursachen/ durch jetztgemelte Erkandtnus außgeschlossen/ und dardurch die Visitation, Revision oder Syndicat verhindert/ der oder die jenigen Stände/ so sie geschickt und verordnet/ sollen den Kosten and Zehrung/ An- und Abzugs/ und stüligenß/ in massen wie oblaute/ zu entrichten schuldig seyn/ und die Visitation/ Revision oder Syndicat abermals auff die vorhin beschribene Stände prorogirt/ und auff das künfftig Jahr erstreckt werden.

Erkandtnus über die Recusation.

Ersetzung des Kostens.

Reichs-Abschied zu Augspurg / Anno 1566.

§. 80. Weil sich Prorogationes in den Revisionen desto wegen zutragen/ daß die Visitatores nicht alle erscheinen/ so ist geordnet/ daß wann einer/ zwey/ oder drey außbleiben/ die andere nichts desto weniger in der Visitation fortschreiten können/ wann aber mehr außbleiben/ soll die Visitation eingestellt/ und auff ein Jahr prorogirt werden. Die die Außbleibende gestrafft werden. *Vide verb. Visitatio.*

Revisio hat in Arbitriis oder Compromissis nicht statt/ es sey dann/ daß sich die Partheien de enormissima lesione beklagen/ quæ liquido & manifesto appareat, adeoque pravum sit arbitrium, ut manifesta eius iniquitas ex Actis constet. R. A. 1594. §. 65. Vide supra verb. Arbitria.

Reichs-Abschied zu Regensburg Anno 1594:

§. 99. Als uns auch beywehrendem diesem Reichs-Tag/ gedachter unser lieber Neve und Churfürst/ der Erz-Bischoff zu Maynz/ underthäniglich zu erkennen geben/ daß seiner Liebden nöthig zu wissen sey/ wie es auff den fall zu halten/ da wir der sie und dero Erz-Stifts an unserm Kayserl. Cammer-Gericht/ ein oder mehr Urtheil gefällt/ und sie auß erheblichen rechtmässigen/ begründten Ursachen/ sich des mittheils einer Reformation, Besserung/ oder Revision ohnvermeidentlich gebrauchen/ und an die Handen nennen sollte oder müste bey wem seiner Liebden um Aufschreibung solcher Revision, weil ein solcher Fall in unserer und des Reichs Cammers-Gerichts-Ordnung nicht versehen/ ansuchen sollen/ haben wir ein solches zu Berathschlagung Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen fürtragen lassen/ mit denen wir uns dann nach eingeholtem ihrem Bedencken/ dahin verglichen. Ordnen/ und wollen auch hiemit/ daß da erzhilftr massen S. L. oder dero Nachkommen Erzbischoffe zu Maynz/ ein Revision, in deren und dero Erz-Stifts Sachen zu begehren hätte/ daß solch Aufschreiben bey unserm auch Lieben Neven und Churfürsten dem Erzbischoffen zu Trier geschehe werm S. L. auch dasselb über sich nehmen/ die Revision außschreiben/ und die Direction, deroß des Reichs Ordnung haben und verrichten soll: Welches auch in dem fall/ wann gegen gedachtem Erzbischoffen zu Maynz/ einer ein Urtheil an vorgedachtem Cammer-

Wann Churr. Mann selbst Revision begehren wolte/ oder wider sie begehrt würde/ wie es mit dem Aufschreiben zu halten.

Uuuuuu ij

Cammer-

Cammer-Gericht erhalten/ und derselb verlustigt oder Widertheil gegen S. L. ein Revision aufzuschreiben suchen würde/ daß des Chur- Fürsten zu Trier L. darumb zu ersuchen/ und ebenmäßig/ wie nechst vermelt/ damit angehalten werden soll.

Reichs-Abschied zu Regensburg / Anno 1598.

§. 62. Weiter/ und als etliche Jahr hero von denen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht licigirenden Ständen und Partheyen/ vil unterschiedliche Revisiones, nach Aufweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung/ bey unserm lieben Neven und Churfürsten des Erzbischoffen zu Mainz/ als Erzbischoffs Ld. gesucht deren wir jederzeit verständigt worden/ aber von wegen deren bishero unterbliebenen Ordinari-Visitationen ihren Fortgang nicht erreichen können/ dardurch dann die rechtliche Execuciones, zu viler Partheyen ohn-widerbringlichen Schaden und Nachtheil gesteckt worden/ und das justiti Wesen ein sehr gefährlichen Stos leidet/ deme zu begegnen und vorzukommen/ haben wir uns mit den Churfürsten und Stände Råthen/ Botschaftten und Gesandten / und sie sich hindunder mit uns verglichen/ ordnen/ setzen und wollen/ dieweil die Erörterung solcher Revisionen der Visitation anhängig auch alle Præparatoria Revisionum bey derselben verrichtet werden/ daß ein solches bey seiner Ordnung zu lassen/ aber neben unserm Kayserl. Commissarien sollen die Churfürsten/ Deputirte Fürsten und Ständ/ oder dero Gesandten/ nicht allein alle Revisiones, so bis dato gesucht worden/ sondern auch diejenige/ so immittelst/ und vor Außgang obgedachter Deputation noch ferner gesucht werden möchten/ fürnehmen/ erledigen/ und darüber erkennen und sprechen.

Die Erbreitung der Revisionen ist der Visitation anhängig.

§. 63. Wie und welcher gestalt nun in Unternehmung und Erörterung der Revisionen procedirt werden solle/ ist in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung/ unter dem drey und fünfzigsten Titul/ des dritten Theils Vernehmung geschehen / dabey es zu lassen.

§. 64. Damit aber auch alles ander/ so etwa zu Verhinderung diser hochnothwendigen Erledigung einfallen möchte/ auß dem Weg geräumt werde/ und sich zutrüge/ daß einer/ zweyen/ oder drey Deputirten Stände nit erscheinen/ oder ihre vermög be-rührter Ordnung/ und folgenden Reichs-Abschieden/ qualificirte geschickte und erfahrne Råthe nit schicken/ oder auch bey wehrender Revision/ einer oder mehr der Revision, auß unvermeidlicher Nothdurfft / abgehen würden.

Wann ein/ zwey oder drey Deputirte Stände nicht erscheinen.

§. 65. So ordnen/ setzen/ und wollen wir/ daß nichts desto weniger die andere und übrige schuldig seyn/ auch der Sachen nichts gefährliches zusehen oder abgehen solle/ in den vorgenommenen Revisionen fortzuschreiten / dieselbige zu erörtern / und zur Endschafft zu bringen ; Diejenige aber/ so nit erscheinen / oder nit / wie sich gebührt/ schicken würden/ sollen vermög des Augspurgische Anno 82. auffgerichteten Abschieds/ in dem Pass/ und im fall etliche derselben Ständen it. in die darinn benante Pöden/ nemlich tausend Thaler den Anwesenden zu Erstattung ihrer Mühe/ und Unkostens/ ohne alles verweidern oder excusiren/ zu erlegen schuldig seyn/ unser Procurator Fiscalis auch gegen die schuldige Mandato Executoriali förderlich procediren.

Ertraff der Aufbleibenden.

§. 66. Wir ordnen und wollen auch/ daß die Revisores vollkommenen Gewalt und Macht haben sollen / der ihnen dann auch hiemit zugestelt wird/ sich bey erörterung solcher Revisionen in einem oder mehr Råthe/ nach gestalt und gelegenheit befundenen Aken deren kleine oder große/ auch Wichtigkeit außzuthail zusterck / oder zuminwain wie sie es am bequentlichsten ermesen werden/ desgleichen auch/ was mehr zu besorderung dieses Wercks allenthalben dienlich sein würde/ sich zu vereinbaren und zuvergleichen/ als wann sie darüber mit außtrücklichem Befehl versehen weren/ welches alles auch also kräftig sein und bleiben solle.

Außtheilung in einem oder mehr Råthe.

§. 67. Und als in berührter Cammer-Gerichts-Ordnung bemelten theils und Tituls unter anderem versehen/ ob einer oder mehr der Aelsorn oder Urtheilern/ so bey verfassung solcher Urtheil gewesen / von dem Cammer-Gericht abgestanden / oder sonst abwesend weren / das sie denselben Cammer-Richter und Besizer solches auch verdrin-gen sollen; Derowegen und dieweil sie iestmals berührter gesuchten Revisionen bishero von gedachts unser Neven und Churfürsten zu Mainz Verbe als Erz-Cansleren/ berich-tet / so sollen sie angeregter Ordnung disfalls nach zu setzen schuldig sein.

Beide Partheyen sollen mit ihrer Macht

§. 68. Desgleichen sollen auch diejenige / so Revisionen gesucht / sambe ihrem Eigenthail in Krafft des Reichs-Abschieds / mit ihrer Nothdurfft / nach innhalt mehrge-

begehret unserer Cammer-Gerichts-Ordnung' beyden seits unanßbleiblich zu rechter Zeit gefast erscheinen / oder nach gestalt einer oder des andern außsenbleibens verfahren / und die gebühr darün ter sürgenommen werden. durfft gefast erscheinen.

Deputations-Abschied / zu Speyer Anno 1600.

§. 157. Als auch Streit sürgesallen / wann durch ein Parthey wegen einer an unserm Cammer-Gerichte wider sie ergangen Urtheil Revision gebührender weis begehret / und solches durch unsers lieben Neven des Erzbischoffen und Churfürsten zu Mayns / als Erzbischoffs &c. Liebden bemeltem unserm Cammer-Gerichte notificirt / ob / des selben ungeachtet / auff anhalten der obsiegenden Partheyen / und auff oblation oder leistung gebührender Caution, in puncto Executionis zu procediren und zu vollfahren / oder ob darmit gänglich bis zu endlicher Erörterung der Außgeschriebenen Revision still zustehen / wie bey dem durch unser Cammer-Gerichte überreichten hundert und zwey und zwanzigsten *datio* weiter außgeführt / dieses zu erläutern / obvol auch in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. Tit. pen. ult: Deo wegen gute Verordnung geschickhen / darbey es zu lassen / So ordnen / und wollen wir doch / daß pendente Revisione mit der Execution nit fort zu fahren / sondern damit eingehalten werden soll; Es solle aber in puncto liquidationis / wann in Causa petitionis hereditaris Restitutionis in integrum / und dergleichen / Revisio gesucht worden / Parti victrici frey stehen / ungehindert der angehängten Revision an unserm Cammer-Gerichte / darinn der Gebühr zu verfahren.

Ob durch die gesuchte Revision die Execution suspen ditet werde?

Limitatio.

§. 158. Und obvol hiebey in Erinnerung deren jüngsten Regenspurgischen Reichs-Verabschiedung / nemlich bey jetziger Deputations-Verammlung auff mittel und Weeg zu gedencen / daß unser Cammer-Gerichte mit denen bishero / zu sonderer Verachttheitung der Justitien und derselben Execution, *indifferenter*, ohne allen unterschied gesuchten Revisionen, nit so vielfältig moleirt und beschwert werde / allerhand vernünftige Bedencken sich eräugnet / inmassen auß der Churfürsten / Deputirter Fürsten und Ständen / Räten und Gesandten / unserm Kayser / Commissarien eingekantworten Schrifften weiter außgeführt / so seind doch etliche derselben / bis zu gemeiner Decision unter und gemeiner Ständ außgestellt / in etlichen aber ins gemein geschlossen / so wir uns auch gefallen lassen / setzen / ordnen / und wollen darauff / daß ein jede Parthey / welche Revision suchen will / parte adversa petente schuldig seyn soll / *Iuramentum Calumnie* / entweder in der Person / oder durch ihren hierzu anugsam Bevollmächtigten Anwalde / vor unserm Cammer-Richtern / Präsidenten und Beisitzern zu leisten.

Iuramentum Calumnie.

§. 159. Belangend aber *Causas Mandatorum de relaxando captivo & Decretorum alimentorum* / solle die Revision keinem verweigert sein / aber gleichvol pendente Revisione die außgesetzte paritione de Relaxando / captivo, auff anerbietung und leistung gebührender *gnugfamer Caution*, erfolgen / und der Gefangene erlediget / auch in Sachen *Decretorum alimentorum Effectus Sententiae* nit suspendirt / sondern mit der Execution unverbindert verfahren werden / und soll dieses alles allein in künftigen Fällen und Sachen zu verstehen sein.

Sachen und Sall / worinn die Execution nicht suspendirt wirdt.

§. 164. Beschließlichen / als auch Vermög unsers mit gemeiner Ständen / in obgemelten unsern und des Reichs-Abschied / in dem Jahr Neunzig achte auffgericht / gethanen Schluß / bey verrichteter Extraordinarij Visitation, die *preparatoria* der gesuchten Revisionen vorgenommen / und so weit verfahren / daß man zur Taxation derselben gerathen / auch etliche Gravamina eingeben worden / von welcher und künftiger viele und Weitläufigkeit wegen / und das man allerseits darvon Abschriefft haben wollen / diesmal darinn nit weiter procedirt werden können / sondern zu fürnehmung und erledigung derselben unsere Kayserl: Commissarij, mit der Churfürsten / Deputirten Fürsten und Stände Räten und Gesandten sich continuando einer andern Zusammenkunft / nemlich den ersten Tag May / künftigen Sechzehen hundertten und einen Jahrs alhie in unser Statt Speyer wider einzukommen / verglichen; So haben wir uns / auch dasselb also auß angeregten Ursachen gnädiglich gefallen lassen / die Churfürsten / Deputirte Fürsten und Stände hiemit Gnädigst erinnernd und ersuchend / mit Abfertigung ihrer Räte und Revision sich also / gemeinem Justitizweffens zum besten / gehorsamlich zu erweisen / damit solche nochwendige Revisiones einmalls zu Ende gebracht / und was jedem Rechts wegen gebührt / Bedenken und wiederfahren möge / gestalt dann unferthab mit wider zuordnung unsrer Kayserl: Commissarien / wie verglichen / nicht mangel erscheinen soll.

Fürnehmung der Revisionen.

Uuuuuu iii

Instru-

Instrumentum Pacis Cæs: Succ:

Art. 5. §. 57. Quoad Processum Iudicarium Ordinatio Cameræ Imperialis etiã in Iudicio Aulico servabitur per omnia; tum, ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, *Loco Revisionis in Camerâ usitate* licitum esto, parti gravatæ à *Sententiâ in Iudicio Aulico Latâ, ad Cæs. Mai. supplicare*, ut acta judicialia de novo adhibitis aliis gravitati negotii pariter, neutriquæ partium addictis ex utrâquæ Religionis æquali numero Consiliariis, & qui concipiendæ & ferendæ prioris sententiæ non interfuerint, aut certè Referentium & Correferentium partes non substituerint, revidentur liberumquæ sit Sux: Majestati, in causis majoribus, & unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiã quorundam utriusque Religionis Electorum & Principium Sententias & vota requirere.

R. S. O. Tit. 5. §. 7. Dafern sich nun ein oder ander Theil/durch die am Kayß. Hoff gefällte Urtheyl/ gravirt zuseyn vermeinen/ und dannhero entweder per viam nullitatis, Syndicatus, restitutionis in integrum, oder sonst einig ander im Rechi zugelassenes Mittel/ dardurch die Urtheil infirmirt werden könnte/ vor- und anhand nemmen wolte/ daß solte ihm vermög des Wäinsterischen Frieden-Schlusses *Art. 5. §. 20. vers: Quoad procesum &c. per viam Supplicationis* zuehuln erlaube sein / und auff solchen Fall der in iewgedachtem Frieden-Schluß vorgeschriebene Modus procedendi observirt werden / allda Verordnet wird / damit den Partheyen am Kayserl: Hoff-Gerichte das Remedium Suspensionum nit benommen werde/ so solle an statt der/ bey der Cammer üblichen Revision, dem Gravirten Utheil erlaube seyn/von dem im Hoff-Gerichte gefällten Urtheyl/an Uns zusuppliciren, damit die Gerichtliche Acta, mit Zuzihung anderer, die der Sachen gungsam gewachsen/ und keiner Parthey zugethan/ in gleicher Anzahl/ Bedorley Religionen-Räthen/ und welche bey Fällung des Erstten Urtheils nit gewesen/ oder doch des Re- und Correferenten stell nicht vertreten/ revidirt werden mögen/ Uns auch bevorstehen/ in Wichtigen Sachen/ und von welchen im H. Röm. Reich/ ein Auff-Stand zubefahren/ Etliche beider Religion Chur- und Fürsten mit Ihrem Gutachten/ und Meynungen/ zuvernehmen.

Reichs-Abschiedt zu Regensburg Anno 1654.

§. 113. Doch solts mit diesem Zulaz und bescheidentlicher Erinnerung/ uff den fall die Summa nicht appellabel, und den effectum devolutivum an das Cammer-Gerichte nit haben könnte/ daß alsdan der Parthey Ordentliche Obrigkeit auf derselben Gebührendes Ansuchen und Begehren die Vollkommene Acta vermög des Reichs-Deputations Abschieds/ de Anno 1600. Auff deren zuvor mit Zuzihung/ und in Gegenwarth beiderseits Partheyen/ oder deren Gewalthaber/ sürgehende Inrotulation (ohne nebenstättige Recommendation) durch gewisse unpartheyische Rechts-Gelchre revidiren/ oder auff unpartheyischel Universität/ oder anders Collegium Juridicum zuschieben/ und dero Rechtliches Gutachten darüber zuerfordern/ schuldig seyn/ iedoch abermals diese Verordnung den Ständen des Reichs an Ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten/ Lands Ordnungen/ Statuten/ und sonstien ohne Nachteil verstanden/ sondern dieselbe in Ihren Kräfften gelassen werden.

§. 124. Nach Verathschlagung des Puncti Appellationis, haben Wir mit Chur- fürsten/ Fürsten/ und Ständ/ und der Abwesenden Räch und Gesanden/ wegen Abfärzung der Revisionen, und Befärderung der Execution aber die Gesprochene Urtheil/ in raffer aberselegung/ wie die Vilsfällige Revisiones zuverhindern/ und denselben zubegegnen seyn möchte Uns dahin verglichet/ Sehen/ Ordnen und Wollen auch/ daß gleichwol der Effectus Suspensionis bey den gesuchten Revisionibus wider die Cammer- Gerichtliche Urtheil inoffenstlig ausgebet/ und allen devolutivus statt finden solle/ Jedoch mit der Condition daß die Parthey für welche die Sentenz gesprochen/ und von deren die Execution begehrt wird/ gungsame Caution de Restituendo auff den fall/ der Verlostigung der Sachen/ in dero Revision- Gerichte leisten solle/ welche Caution- Leistung alsdann dem Gegentheil in Schriften/ zu seiner Nachricht und fürderfamsten Erklärung/ zu communiciren, wärden nun Derselbe solche Caution nit sufficient crachten/ und dargegen excipiren/ auf solchen fall hâte sich der Juedex zu interponiren/ und das Arbitrium zuhalten/ dafern aber der Richter über des Obgesandten

Zurücknahme
des Effectus sus-
pensionis.

Jedoch gegen
gungsame
Caution.

Thells

Solchs Vermögen/ wie auch die offerirte Caution/ ob dieselbe sufficient, oder darbey noch etwas desiderirt würde/ nit gnugsam informirt, So solle ohne fernere Schrift: Wechsel/ alsobald/ endweder bey den Krays: Ausschreibenden Fürsten/ der Obrigkeit/ oder aber/ durch Mittel einer Commission/ wie er es für gut und zu Beschleunigung des Proceß nutzlich befinden würde/ der eigentlichen Beschaffenheit sich wol erkündigen/ und alsdann darz aussprechen/ da jedoch der Judex vermeinen würde/ daß die Partheyen über die eingezogene Informationen noch mit einer Schrift zuvernehmen/ solle ihnen solches zu thun erlaube/ wozu der Schriftwechselung verbotten/ auch von Ihnen sieder Zeit zu Einbringung der Schrifften nicht nit als Zween Monath zubewilligen vergönnet werden/ und damit der Proceß nit ganzulang continuire/ und die Audiengien dardurch verhindert werden/ solle besagter punctus cautionis coram Deputatis vollfart werden/ wie und welcher gestalt aber Churfürsten: Fürsten und Seindt dies als zu caviren haben möchten: Obwol dieselbe Dato bey der Schriftlichen Caution gelassen worden/ so solle doch solches/ aus allerhand Ursachen und Bedencken wie auch/ wann ein Armer nit zu caviren hätte/ dem Richter allerdings anheim gegeben/ neben solche Cassatio Effectus suspensivi revisionum auff die Königs: und nicht auf diejenige Revisionen/ welche schon vor diesem in Camera gesucht worden/ verstanden werden Wie dan auch in den Königs: Revisionibus/ welche in Geistlichen/ oder Religion: Sachen gelicht werden möchten/ der Effectus Suspensivus noch solang zulassen/ bis auff bevorstehenden Prorogirten Reichs: Tag/ oder andern Reichs: Convent/ man sich hierüber ebenmäßigh eines andern vergleiche nit wird/ doch sollen underdessen dergleichen Religion: oder Geistliche Sachen/ Allezeit vor andern Revisions: Sachen zunschicken befördert werden/ und die bey hiesigem Reichs: Tag zu schleuniger Hinlegung aller Aiten Revisions: Sachen Vorordnete Extraordinaria Visitationes/ Ihren unsehlbaren gewissen auff solange haben und behalten/ bis sie vollkommentlich erlediget seynd: Zu den Newen Revisionen und damit dieselbe alsobald vorgenommen/ und erörtert werden/ solle erforderter Notthürfft nach/ der Würdt Theil von gemelten Extraordinariis Visitationibus gezogen werden/ Wie solches hien unden mit mehrern verlesen,

Caution der Fürsten und Stand/ wie auch der Fürst

In Geistl. und Religions: Sachen/ wird der Effect. suspens. gelassen

Extraordinari Visitation zu Hinlegung der Revisionen

§. 125. In sältu/ da die Appellationes/ vermög Gemeiner Rechten nit zulässig/ sollen auch die Revisiones nit statt finden/ und ein jeder der Revision zusuchen begehrt/ die selbe in den nächsten Vier Monaten/ von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil/ bey Straff der Defection/ bey Unserm Neven/ dem Churfürsten zu Maynz/ oder/ wann derselbe bey der Sachen inerehrt/ bey Chur: Trier ausbringen/ und dem Camer: Berichte insinuiern/ wie nit weniger seine Revisionen. Beschwerden/ Da er einige zuproduciren wilens/ summariter/ kürzlich und unterschiedentlich übergeben/ oder imfall er daran rechtlich verhindert/ vermittels besagter Bescheinung/ einen andern werthigen Termin hierzu begehren/ auch zugleich/ sowoll die Parthey als der Advocas/ endweder selbst/ oder vermittels Ihres bestellten Anwalts Juramentum Revisorium abzulegen schuldig und verbunden seyn/ und Eines oder das andere im angelegten Termino der Vier Monaten underlassen/ und deme nicht folg geleistet würde/ die vermeinte Revision/ als nit gesucht/ oder vor nichtig gehalten/ und die Urtheil simpliciter als in rem judicata erwachsen/ der Execution undergeben und anbesohlen/ das Juramentum Revisorium aber/ sowol wegen der Anwalt/ als der Principalen und Procurator/ eigens Schwereis halben/ gestalten Dingen nach wie es bis dahero gebräuchlich gewesen/ bey Unserm Camer: Berichte abgelegt werden.

Wo die Appellation nicht stat findet/ ist auch Revisio nicht zulässig.

Fatale petende revis. seind 4. Monath.

Gravamina revis.

Juramentum Revisorium.

§. 126. Damit dann auch die Partheyen von den den Frivolis Revisionibus umb/ sovilmer abgehalten werden/ so sollen die Acta, so man zur Revision zubringen vermeynt/ nit allein von den Revisoren/ nach Beschaffenheit der Sachen taxirt/ und die Sportulz von dem Jungen/ der sich der Revision gebrauchen will/ alsobald Wärflich ad Archivum hinderlegt werden/ und er/ da Sententia per Revisores confirmirt/ oder auch von der Revision wie/ derum abgewichen/ oder derselben renuntirt werden wolte solcher hingeleger Gelder/ (Es wäre dann das die Partheyen sich vor Wärflicher Vernehmung der Sachen/ Gütlich vergleichen würden) verlustig seyn/ sondern in allenweg/ auch wan die Temerität und der mutz will zugroß/ die Partheyen und Advocaten/ über dises alles noch darzu mit einer Ansehtlichen Geld/ und auff den Fall ihrer Unvermögenheit/ mit Leib/ Straf/ nach Ermäßigung belegt/ die Straffen zwar zu Unserm Kayserl. Reichs: Camer: Berichte Notthürfft die Sportulz aber zu der Revisoren Underhalt/ erwendet werden. Was aber die Taxation der alten/ nün von willen Jahren zusammen geschwollenen Revisions: Sachen belanget/ da solle

Sportulz.

vor die erstmal/ durch Ihre Altesores/wann sich die Parthey auff das ausgegangene Kay. Edict die Sach zu prosequiren erklärt / auff der Revision Ermessung vorgenommen, der Parthey Nachtrichlich veründet/und durch dieselbe zum Archivo ehender nit/ als wan die Sach Handgeschlagen wird/ angetragen werden.

Summa Revisibilis.

§. 127. In Abklärung der vilfältigen Revisionen/ sollen/ gleichwie ein gewisse Summa Appellabilis/ also auch *Revisibilis*/ und zwar auff zwey Tausend Reichs Thaller Capitals/ ohne Einrechnung der Zins und Interesse, hiemit gesetzt/ auch in den Sachen und Fällen/ davon dem Unter Richter an Unser Cammer/ Gericht nicht appellirt werden kann/ auch von demselben Cammer/ Gericht/ da Sie daselbst/ in Gestalt simplicis querelæ, angebracht/ keine Revisio statt haben.

Der Ausbleiben Visitation Straff / und wie an ihre Stell an ihre sub schreiben.

§. 129. Zum andern soll auff eines auß den Revisionen nicht erscheinen die Acta darumb nit/ wie von Alters/ und vermög der Ordnung beschehen / ohn revidirt gelassen / und auff das nachfolgende Jahr verschoben / sondern an des abtretenden Stands stelle/ gleich der ander/ welcher ihme in Ordine succedirt/ von Speyer auß beschriben/ und also die Zahl complet / und doch nichts desto weniger derjenige/ so nicht erscheinet / die Unkosten / welche auff den saumsal und sonstigen ergangen / neben der in den Reichs Abschieden statuten Straffen erlegen / es were dann Sach/ daß ein solcher beschriebener Standt / den ihme in der Ordnung folgenden Mitt. Standt von gleicher Qualität betrogen könnte / daß er zu selbigem mal / an seiner statt / den Visitation- und Revision- Tag Zeitlich genug beschicken thete / welches falls er der Verhinderte Standt die nachfolgende Visitation hinwider verrichten zuhelffen/ verbunden sein solle.

Deputation zu erledigung der Alten Revisionen.

§. 130. Damit dann auch zum Dritten die Alte überhäuffet / in grosser Menge bestehende *Revisiones* dermaln ehni revidirt und Expedirt werden / So ist ein Extra Ordinari Deputation auß denjenigen Ständen/ welche mit Qualificirten / der Cameral- Sachen erfahren Subjecten dermalten versehen / in so starcker Anzahl daß sie in Vier abgeforderte Rätch vertheilt werden können / nemlich von Vier und Zwanzig Ständen/ verordnet/ welche auff den ersten Novemb. des folgenden 1654. Jahrs in unserm und des H. Reichs/ Statt Speyer sich einfinden / nechst Verrichtung der Visitation, vorderist dasjenige / was jeso in Puncto Justitiz geschlossen / und etwann bis dahin noch nit völlig zum Effect gebracht sein möchte / werckstellig machen / und die *Revision- Sachen* unter Hand nehmen/ darinnen fleissig für fahren/ und dann/ so viel möglich/ erdörtern/ damit auch das ganze Jahr hindurch wieder bis auff den ersten Novembris des folgenden 1655. Jahrs/ vollfahren/ auff solche Zeit aber durch eine anderwerte Deputation in gleicher Anzahl abgelöst werden / welche bis auff den ersten May Anno 1656. bleiben / alsdann durch eine andere gleichmäßige ersetzt/ und solche Abwechslung von halben Jahren/ bis die alte Revisionen alle erledigt/ unaussprechlich/ fleissig continuirt und widerholet / hiez zu aber jedesmal diejenige Ständ/ welche in vorgehenden Extra Ordinarij Deputationen noch nicht bemühet gewesen/ so lang bis es unter allen Ständen herum geloffen/ nach inhalt des hierumhen gefertigten Schematis deputirt / auch sie die Deputirte Ständ / nach der/ in solchem Schemate versehenen Ordnung / von unserm Neven dem Churfürsten zu Mainz jedesmal zeitlich / und zwar die erste Classis auff den ersten Novembris nechstkünftig/ die andere wider auff den ersten Novembris des 1655. Jahrs / die dritte den ersten May, Anno 1656. und also fortan/ alle fünf Clases nach einander von halben zu halben Jahren beschriben/ und ihr der Deputirten/ oder beschriebenen Ständen würcklich/ oder zum wenigsten zu diesem Actu verpflichtete Rätche / die der rechten und des Proceß wol erfahren / und in den Revidirenden Sachen / mit advociren oder Urtheil sprechen vorhin nicht gebraucht worden/ noch sonst interessirt sein/ verordnet und gebraucht/ sonderlich aber auch keinem zweyen unterschiedliche Gewälde oder *Vota* auffgetragen werden / damit aber die etwan von neuem vorfallende *Revisiones* Sachen in der Zeit nicht wieder auffschwellen/ sondern mit und neben den Alten erledigt werden/ so solle jedesmal auß den geordneten Vier Extra Ordinari- Revisions Rätchen / einer zu den Neven *Revisionen* Sachen specialiter deputirt / und solche von demselben erledigt / nach deren erledigung aber ihme auch alle *Revisiones* Sachen und die Hand gegeben werden / des Churfürsten zu Mainz Lieb. sollen auch demjenigen Ständen/ welche zu der Revision Deputirt sind / die Partheyen / welche sich in dem / durch unser unlangst inns Reich und dessen Erbs außgelassenes Kayserliche Edict/ bestimmten Termin, bey ihrer Caplen an geben/ benennen/ beneden auch dem Cammer/ Gerichte zuwissen zumachen/ daß selbiges die Acta aufsuchen solle / und dieselbe zu diesem erstmal / auff Ratification und Revisionen Tage/ und den Partheyen veründet.

Nach den 4. Extra Ordina. es Rätchen ein zu den Neven Revisionen zu deputiren.

§. 121. Es sollen auch die Deputirte Revisores, ehe sie nach verfloßener ihrer Zeit von Speyr wider abreisen / die unter Händen habende Sachen / darinnen sie zu arbeiten angefangen / vollends erledigen / und sich vorhin darauß nicht hinweg begeben.

§. 122. Nachdem nun die alte Religion-Sachen expedirt, und auß dem weg geräumt sein worden / sollen die Ordinari-Visitationes wider eingeführt / und alle Jahr / imhalt's der Cammer-Gerichts-Ordnung / fortgesetzt / auch weilen von Anno 1582. also in sibenzig Jahren keine Ordinari-Visitationes und Revisiones gehalten worden / bey vorstehender ersten Extraordinari Visitation unser's Cammer-Gerichts / von unserm Kayserl. Commissarijs und der Deputirten Churfürsten / Fürsten und Ständen Abgesandten / ein gewisses Schema verglichen / und in unser's Neven des Churfürsten zu Mayns Vd. Cansley aufbehalten / auch derselben in Beschreibung zu solcher jährlichen Ordinari-Visitation / beständig nachgegangen werden.

§. 123. Wenigers nicht sollen die Revisores zwischen den Parthejen / die sich in solchem End einfinden möchten / jedoch ohne Aufzug und Hinderung anderer Sachen / die glückliche Vergleichung / sonderlich in den wichtigen Sachen / vor allen Dingen zu versuchen / auch die Acta da merus Armorum vorhanden / vor andern fürnehmen und expediren / wo aber die Revisio frivole gesucht wird / solle derselben von denen Revisoribus keines wegs deferirt werden.

Die Ordinari-Visitationes so in 70. Jahren gerähet / widerumb alle Jahr einzuführen.

Verfassung der Acte.

Kays. Wahl-Capitul. Anno 1658.

§. 42. Auch sollen und wollen wir keines wegs dargegen seyn / das der Reichs-Hoff Rath durch den Churfürsten zu Mayns / nach besag des Friedensschlusses / visitirt werden / auch nicht gestatten / verhängen / oder zugeben / das unser geheimen Rathes Collegium / samptlich oder sonderlich / der Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hoff Rath gehören / sich anmasse / darinn sich einmische / oder auff einigerley weis dem Reichs-Hoff Rath eingreiffe / vilweniger mit Befehlen oder Decreten / wordurch die im Reichs-Hoff Rath geschlossene Sachen aufgeschoben / oder irritirt werden / beschwere oder irre / was auch einmal in erstgemeltem unserm Reichs-Hoff Rath in *Judicio contradictorio, cum debita Causa Cognitione* ordentlich weis abgehandelt und geschlossen ist / darbey soll es firters allerdings verbleiben / und nirgends anders / es seye dann durch den ordentlichen weg dem in offermeldtem Friedensschluß beliebter Revision (welche jederzeit quoad Processum nach besag erstgedachten Friedensschluß / durch unparthebische Reichs-Hoff Rath / so nicht bey Verfassung der vortigen Urtheil / vilweniger Referenten / oder Correferenten gethewen / aufgesetztiget werden soll) von neuem in Cognition gezogen / noch dessen Execution gehindert / die am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr aber anhängig gemachte / und noch in obnerörtertem Rechten schwebende Sachen von dar auß / und an unserm Reichs-Hoff Rath nicht abgefordert / noch von uns aufgeschoben / und dagegen inhibirt / oder sonsten auff andere weis relaxirt / auch was dagegen vorgenommen / als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten / auch obdemelten unsern lieben Neven den Churfürsten zu Mayns / eine und andere Sachen der klagenden Ständen (wann schon dieselbe unsere Geheime und Reichs-Hoff Rath betreffen) in dem Churfürstlichen / oder die gesambte Reichs-Rathe ihrer Art und Eigenschafft nach / zu bringen / zu proponiren / und zur Deliberation zu stellen / kein Einhalt gethan / noch sonsten in dero Erg-Cansliariat / oder Reichs-Directorio Zith und Maß gegeben / auch kein Stand des Reichs in Sachen / so *præviám Causæ Cognitionem* erfordern / mit Kayserl. Decretis auß dem Geheimen Rath beschwebet / noch dieselbe in *Judicio* angezogen werden soll.

Revision.

Rheling.

Instrum. Pac. Cæs. Svec.

Art. 4. §. 45. Baro Paulus Kevenhüller cum Nepotibus ex Fratre, Hæredes Cancellarii Löffleri, Marci Conradi à Rhelingen Liberi & Hæredes; Item Hieronymus à Rhelingen unâ cum Uxore, nec non Marcus Antonius à Rhelingen, quisque in omnia sibi per Confiscationem adempta, plenarie restituti Sunto.

Rheinstein.

Instrum. Pac. Cæs. Suec.

Art. II. §. 3. Teneatur idem Dominus Elector Comitem à Tattenbach in Possessione Comitatus

Xxxxxx

Comitatus Rheinstein conservare, eidemque Investituram à Domino Archiduce de consensu Capituli concessam, renovare.

Rhinau/ Rheinfelden. *Vide verb. Franckreich.*

Richter.

P. 3. O. Tit. 20. Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat / darnach man fragen wolte / verhanden und beweist wurde / solle niemands gefragt werden / und ob auch gleichwol auß der Marter und Missethat bekindt würde / so soll doch der nicht geglaubt / noch jemand darauß verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem Ubersahren / sollen die dem / so wider Recht / ohn die bewisene Anzeigung gemartert wäre / seiner Schmach / Schmerzen / Kosten / und Schaden / der Gebühr Ergöhung zuthun schuldig seyn.

Es soll auch kein Vorigkeit oder Richter / in diesem Fall / kein Urpbed helfen / schützen / oder schirmen / daß der gepeinigt sein Schmach / Schmerzen / Kosten und Schaden mit Recht / doch alle thätliche Handlung außgeschlossen / mit Recht nicht suchen möge.

Cammer = Gerichts = Ordnung / zu Regensburg. Anno 1507.

Tit. 35. §. I. Richtern und Urtheilern gebührt von Ampts wegen Aufsehen zuhaben / daß den Processen des Rechts vor uns / durch niemands anders / dann die Principal, ihr vollmächtige derselben Anwalt / untersetzten / und die Person des Rechts mit gebühlicher Caution zuläßt / ordentlich und dermassen gehandelt / daß dem Gericht / noch der Partheyen kein Schumpffierung / oder Nachtheil geschehe.

Cammer: Reformat. zu Speyer/ Anno 1531.

§. 10. Item / soll kein Sach / sie sey so gering sie immer wöll / allein auff der Affectorn Gutbedüncken / oder eines jeden erwogenen Billigkeit / sondern nach Vermög und Aufweisung ihres Eyns / in der jüngsten Wormbsischen Ordnung begriffen / unter dem Titel / Eyn des Richters und der Urtheiler verfaßt und außgesprochen werden.

Reichs = Abschied zu Regensburg / Anno 1654.

§. 105. Venebens sollen Cammer = Richter / Präsidenten und Beyseiger / bey Administration der heylsamen Sultis so wol die Sacuten / und Getwoheiten / als die Reichs = Abschied und gemeine Rechten vor Augen haben / und wol beobachten / und sich in den Schrancken der Cammer = Gerichts = Ordnung halten / darauß nit schreiten / die Erste Instancias und Austrag bey Erkennung der Processen fleißig in acht nehmen / was dargegen vorgangen / wider abthun / ins künfftig die Violatores dergleichen Ersten Instanzen / mit geziemender Straff pro arbitrio iudicis ansehen / wie auch insonderheit den Unterthänern und Burgern wider ihre Obrigkeiten nicht leichtlich Process erkennen / sondern vorhero umb Bericht schreiben / und deme / was in Depuration = Abschied de Anno 1600. wegen der armen Partheyen verordnet / gleicher gestalt auch mit allen andern Unterthanen fleißig observiren.

§. 109. Wann sie auch auß denen an bemeltem unserm Kayserl. und des Reichs Cammer = Gericht durch Appellation oder sonst eingebrachten Rechtfertigungen entweder von wegen Ersetzung der Gerichten / oder Administration der Julbrien einiger Mangel / oder sonst in facto genugsam verificirt befinden würde / daß auß des Richters ungeschicklichkeit / oder Unerfahrenheit / auch Versäumnus / Corruption, oder Bosheit / zu jemand Præjudiz / Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen / das Recht versagt / oder verzogen worden wäre / so solle gegen der schuldhaften Obrigkeit so wol / als deren geordneten Under = Richtern / gebührende bestraffung sürgenossen / und durch unserm Kayserl. Fical zu Einbringung solcher Straff / wie sich gebührt / verfahren werden.

§. 157. Mehrermeltes unser Kayserl. und des Reichs Cammer = Gerichts = Beyseiger / wird diemit und in Kraft dieses anbe sohlen / daß sie keineswegs auff die ein oder andere Religions = Sachen / noch derselben / oder den streitenden Partheyen zu lieb und leyd / im fall entstehender zwispaltiger Meinung / auff die ein oder andere Seiten sich lendern / sondern / wie das ihnen als *Sacerdotibus* und getrewen Dorffshern der hailtsamen *Iustitie* / und ihrer geleisten Pflichten nach gebührt / den geraden weg hindurch gehen / und ein jeder / was er den Rechten / Reichs. Constitutionen, Religion = und Prophan = Frieden / auch dem Instrumento Pacis gemess zusein befindet / ohne einigen anderwertigen Respekt oder Abschen

Vida eines
Richters.

Unparteylig:
Fest.

absehen erkennen / deswegen auch die *Rationes*, Ursachen und *Motiven* seines *Voti* (da- Rationes Va-
rii
mit man daraus sehen möge/ ob sie den Rechten und erstgemelten Reichs-Verordnungen
Conform und gemäß oder nicht) in *Schriefften* übergeben/ und wann sich befinden wür-
de / daß der ein oder andere nicht ex *Iustitia*, sondern ex *Affectu* judicirt und geurtheilet/
derselbe *Litem suam* gemacht haben / und dem *Syndicarui* unterworfen sein solle.

Richter sollen jederzeit schleunige *Iustiz* administriren *R. A. Anno 1577. tit. 23. Vi-
de supra verb. Advocaten.*

Richtern gebührt von Ampts wegen Aufsehen zu haben / daß weder dem Ge-
richt / noch den Partheien einige Schumpffierung geschehe. *C. O. Anno 1507. tit.
55. vide verb. Procurator.*

Wann der Richter nicht gelährt / ist vonnöthen die Recht anzuführen/ *ead. C. O.
Anno 1507. tit. 38. §. 4. Vide supra verb. Allegata.*

Richter / wie sie den Krieg Rechrens ihr eigen machen. *R. A. zu Regenspurg
Anno 1532. tit. 2. §. 17. Vide verb. Revisio. Syndicatus.*

Reichs = Hof = Rathß = Ordnung.

Tit. 2. §. ult. Hingegen wollen wir sie an andere unnöthige Gerichts So-
lennia / dardurch dem Hauptwerk und nugsamen Erkündigung der Wahrheit nichts zu ;
oder abgethet / keines wegs verbunden / sondern vielmehr auff den gemeinen Nutzen und
Förderung der heilsamen *Iustiz* gezwiszen und verpflichtet haben.

Riga,

Vide verb. Dännemarcß.

Ritter.

Von der Ritter Testamenten / *Ordn. der Notarien Anno 1522. tit. 1. §. 2. Vide
verb. Notarien.*

Reichs = Abschied zu Regenspurg Anno 1576.

§. 29. Ferners haben wir / bey diesem proponirten Ersten Artikel vom Türcken-
Wesen / gemeinen Ständen / Rätthen und Abgesandten / darvon auch zu tractiren fürtra-
gen lassen / wie diser Zeit ein Löbl. Ritter / Orden gegen dem Türcken anzustellen und
zu erhalten / so die anreinnende Christl. betrangte Landen und Frontier, mit rühmlichen Rit-
terlichen Streitten gegen dem Türckischen Einbrechen / für und für beschützen und be-
schirmen / und also das gemein Vatterland für erschrecklichem Ueberfall / verwissten und
verderben / mit ewigen rühmwürdigen manlichen Thaten erretten solten.

Ritter-Orden
gegen den Tür-
cken.

§. 30. Dazzu wir dann allerhand gute Anleitung / Mittel und Wege / wie
solcher Ritter-Orden anzurichten / wie auch derselb ohn sondere Beschwerden des *R. A.*
Reichs / mit beharrlichem Einkommen und Güetern / auch darneben mit guten Sas-
sungen / Freyheiten und Privilegien zu begaben / ic. auß sonderm Väterlichen Kayserl.
Eosser fürgeschlagen / darüber wir dann ihr wolmeinend Bedencken uns zu eröffnen/
auch gnädigst begehren lassen.

§. 31, 32. *Vide infra verb. Türck.*

Reichs = Abschied zu Augspurg / Anno 1582.

§. 27. Wir wollen darneben auch unvergessen seyn / auff solche Mittel und weeg
zudencken / wie nachmals ein Löbl. Ritter-Orden / an und auff den Christl. *Confir-
m.*
m / gegen dem Türcken einbrechen / zu Rettung der hochbelastigten Christen / süglich an-
zustellen / auch mit guter Ordnung / Underhaltung / und andern Nothwendigkeiten zu vers-
ehen.

Reichs = Abschied zu Regenspurg / Anno 1598.

§. 48. Es haben uns auch die Ständ / Rätthe / Botschafften / und Gesandten /
erinnert / was etwan hievor im Jahr 76. auff gehaltenem Reichstag allhier / und folg-
ends bey erangener Deputations-Verrichtung Anno sibenzig siben zu Franckfurt / für
Bedencken fürgelassen / wie gegen dem wützigem einbrechen des Türcken nach Teutscher
Nation, ein Ritter-Orden in dem Hungarischen Gränzen anzustellen / dessen wir uns gleich-

Ritter-Or-
den in den
Hungarischen
Gränzen.

XXXXX ij

wol /

wo/ und was der Zeit für Difficultates in dem Weg gelegen/ ebenmäßig zu berichten ge-
wist: Wir seind aber des Kayß: erbietens/ desselben eingedenck zu seyn / und da etwas
fruchtbarliches gehandelt werden kan/ an unserer Interposition und zuthun nichts erman-
len lassen.

Reichs-Rit-
terschafft.

Reichs-Hoff-Räth und Beysezer am Cammer-Gerichte auß der Ritterschafft.
Vide verb. Cammer-Gerichts-Persohnen. Reichs-Hoff-Rath.

Reichs-Abschied zu Erier und Cölln/ Anno. 1512.

§. 27. Nachdem uns und dem Heil. Reich merckliche Sachen und Bescheu-
rung/ wie gemelt/ jeso fürsehen/ und damit die Ritterschafft zu Erlangung und Erhal-
tung des Reichs und seiner Ehrē in Würden/ ohne zweiffel ihre treue Hülff/ mit ihrem
Blut vergießen und sonst stattlich mitgetheilet und gethan haben / so setzen wir / und die
Stände des Reichs in keinen zweiffel / die Ritterschafft werde sich/ zu Vollziehung an-
gezeigter des Reichs nothdürftigen Sachen/ auch gutwilliglich erzeigen/ und ihre Unter-
erthanen / oder Hinderlassen in diesem vorgehenden Anschlag auch ziehen / denselben
einbringen/ und sich selbst davon/ so noth sein wird/ besolden.

Von der Ritterschafft Türckensteuer und Hülff / Vide verb. Anlag. & verb. Adel.

Instrumentum Pacis Cæsareo - Succ.

Art. 4. §. 17. *Liberam Imperij Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & Tractum
Rheni, cum Districibus pertinentibus in suo Statu immediato inviolata relinquitur.*

Art. 5. §. 28. *Libera & immediata Imperij Nobilitas, omniaque & singula
ejus membra, una cum subditis & bonis suis Feudalibus & Allodialibus, nisi forte in
quibusdam locis ratione bonorum, & respectu Territorij vel Domicilij, alijs Stati-
bus reperiantur subjecti, vigore Pacis Religioſæ & præſentis Conventionis, in iuribus
Religionem concernentibus & beneficijs inde præmanantibus, idem Jus habeant,
quod supradictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in ijs sub quocun-
que prætextu impediuntur, aut turbentur, turbati verò omnes omnino in Integrum
reſtituantur.*

Kayserl. Wahl = Capitulation Anno 1658.

§. 3. Die Reichs Ritterschafft bey ihren Geist- und Weltlichen Würden/
Rechten/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ auch sonst Stand und Wesen verblei-
ben zu lassen. Ihre Regalia und Obrigkeiten / Freyheiten/ Privilegien / Pfandschafften
und Gerechtigkeiten/ auch Gebräuch und gute Gewonheiten / so sie bißhero gehabt ha-
ben/ oder in Übung gewesen/ auß gebührendes Ansuchen/ ohne Weigerung und Aufseht
halt / in guter beständiger Form zu confirmiren / und zu bestatigen / und darbey zu hand-
haben. Der Ritterschafft Unterthanen und zugehörige von ihrer Jurisdiction, Steuer/
Zehenden/ nicht zu eximiren.

§. 7. Empörung und Gewalt gegen die Ritterschafft aufzuheben / und ab-
zuschaffen.

§. 8. Dieselbe von Einquartierung außwendiger Völcker auch *Evocation*, zu
befreyen und zu manuteneren.

§. 11. Zu desß abgenommenen *Restitution* verheiffen.

§. 18. Sie mercklich oder gütlichen Tagelustungen/ außserhalb Teutscher
Nation, und von ihren ordentlichem Richteern nicht dringen / noch es fordern / sondern
bey ihren *Privilegijs* lassen.

§. 21. Den alten Zoll *Privilegijs* nichts abbrechen.

§. 22. Mit etlicher Städten neuerlichen Auflagen nicht beschwehren lassen.
vide verb. Zoll.

§. 26. Die *Process* wegen ihrer Regalien und *Privilegien* am Kayserl. Cammer-
Gerichte nicht hindern.

§. 30. Die *Lehen-Brieff* und *Confirmaciones Privilegiorum* in vorigen *Tenor*
ertheilen. *vide verb. Lehen.*

§. 40. In dem Reichs-Hoff-Raths- und andern Räten die Verfassung thun/
daß auß den Ritter-Bändken/ zwischen denen vom Ritterstand / welche zu Schild und
Helm Ritter- und Rittermässia geböhren / und denen Straffen und Herren / so in dem
Reichs-Collegijs keine Session und Stimm haben / oder von dergleichen Häuser entspro-
ssen / in der Raths-Session kein Unterschied gehalten werde. *Vide verb. Raths-Hof-Rath.*

Rochæ

Rochæ, Römer, Monath, u. Rothweil. 1269

Rochæ Arazij Feudum.

Instrum. Pac. Cæs. Gall,

§. 97. Item conventum est/ quod Cæsarea Majestas restitui faciat Comitibus Clementi & Joanni Filiis, nec non & Nepotibus ex Filio Octaviano Comitum Caroli Cacherani integrum Feudum Rochæ Arazij, cum appertinentiis & dependentibus, quibuscunque non obstantibus.

Rom. Römer, Monath, Romzug.

Instrum. Pac. Cæs. Svec.

Art. 16. §. 10. Nec ullus Status vel à solutione immunis sit, vel majori numero der Römer, Monath prægravetur, vel pro alio suo Constatu, aliisque belligerantium militibus plus solvere teneatur, multò minus Repressaliis vel Arrestis eo nomine prægravetur; neque etiam ullus Status in modo suos collectandi, vel à milite aut Constatu, vel ullo alio, sub quocunque prætextu, de facto impediatur.

Wie das Römische Reich vor Gewalte zu versichern. N. A. Zu Regenspurg.

Anno 1654. §. 178. Vide verb. Krays.

Romzug des Kayfers Caroli V. Vide verb. Carolus V. Imp.

Plura von Romzug in N. A. Anno 1524. §. 30. 1529. §. 16. 1542. §. 14. 1543.

§7. 1544. §7. 1548. §95. 1557. §43. Vide supra verb. Anzag.

Rosheim.

Vide verb. Frankreich.

Rothweil.

Reichs = Abschied zu Regenspurg. Anno 1532.

Tit. 4. Nachdem auch Cammer Richter und Wytiser/ den Visitatorn etliche Beschwerde und Mißbräuch des Rothweilischen Gerichtes angezeigt/ darüber auch vilnhr andere Mängel und Gebrechen an gemeltem Rothweilischen Gericht befunden, welche zum theil kund und offenbar/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen / derselben Underthanen/ und Angehörigen/ zu großem Nachtheil und Verderben gereichen sollen; haben Uns Churfürsten/ Fürsten und Stände/ Underthänigst gebetten/ etliche verständige/ Angliche Personen zuverordnen/ gemelt Unser Rothweilisch Gerichte zuvisitiren/ und in gute Ordnung zu bringen/ vor und bey welchen ein jeder Stand/ so sich des Gerichts und desselben Mißbräuch beschwert/ sein Mängel und Gebrechen anzeigen/ auch Reformation und Besserung derselben erfordern mög. Damit nun solchen Mißbräuchen und Beschwerden fürterhin/ und abgewandt werden/ in Unser Ernstlich Verornung/ und Befehl/ das Unser Hoff Richter und Urtheil Sprecher/ desselben Hoffgerichte/ ein billiches Einsehen haben/ und solche Mängel Mißbräuch und Beschwerden abstellen/ auch der massen Gute Ordnung fürnehmen/ daß hin fürter sich Niemandes billiger weis darüber zuclagen. Und daß sie solche fürgenommene Ordnung und Reformation in Schrifften fassen/ und den verordneten Visitatorn Unseres Kayserlichen Cammergerichte/ auf nächster Visitation zu Speyer überantworten; Welchen Visitatorn/ wir hiermit anugsammen Gewalt geben/ solch Ordnung und Reformation zu besichtigen/ zubessern/ zuändern / und sonst darinn zuthun / was sie für gut und nützlich ansehen/ dame das gemelt Rothweilisch Gericht in besser Ordnung und Reformation gebracht werden mag.

Erinnerung
und Verfert
an
Rothweil.

XXXXXX iij

Reichs =

Reichs=Abschiedt zu Regenspurg Anno 1641.

§. 93. Ubrige übergebene Memorialia, als in specie das Kay. Hoff=Gericht zu Rothweil/ Land. Gerichthes in Schwaben/ und General. Post. Amt im Reich betreffend/ haben Wir Uns auch diser Puncten halben hienüt Gnädigst erkärt/ das nicht weniger denen darüber geklagten Beschwerden/ sobald es bey diesen iwerenden/ schweren Kriegs=kämpften würd seyn können/ ihr abheftliche Maß gegeben/ ist erwehntes Post. Regal in seinem esse erhalten/ und zudeffen Schmähterung nichts vorgemessen/ noch von uns in einige weg verwilliget/ nachgesehen oder verstatet werden soll.

Instrum. Pac. Cæs. Svec.

Art. 5. §. 55. Vers. Denique cum etiam de abolendis Curia Imperiali Rotuvile, Iudiciis Provincialibus Sveciæ & aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis, mentio injecta fuerit, resque hæc gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior De-liberatio ad proxima Comitia remissa esto.

Kayf. Wahl=Capitul. Anno 1658.

§. 18. Vers. Als auch vor Chur. Fürsten und Ständen/ schon vor langem heru solvol wider das Kay. Hoff. Gericht zu Rothweil/ als das Weingartische und andere Land. Gerichte in Schwaben/ allerhand grosse Beschwerden vorkömen/ auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs=Conventen angebracht/ und angeklagt/ dahero auch im Fridenschlus deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehe/ so trollen Wir inmittelst/ bis solchen der Ständen Beschwerden Würcklich aus dem Grund abgeholfen/ und von der Abolition erstberührter Hoff. und Land. Gerichten/ auff dem nechsten Reichs. Tag ein Ge=weißes statuirt werde/ ohnsehlbarlich darann seyn/ daß die eine Zeithero wider die Alte Hof und Land. Gerichthes Ordnung extendirte ehafftes fälle abgethan/ und die darbey sich befindende Excessus und Abusus/ zu welcher erkündigung Wir Oninteressirte Reichs. Ständt ehift deputiren trollen/ förderlich außgehelt/ sonderlich aber Chur. Fürsten und Stände/ bey Ihren darwider erlangten Exemptions Privilegien/ ungeachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchete/ handgehabt werden/ und nechst deme jedem Gravitent freystehen solle/ von mehrerwehnten Hof. und Land. Gerichten/ entweder ad Aulam Cesaream, oder aus Kay. und des Reichs. Cammer. Gerichte zu Spער/ ohne emigellere Wiederred/ oder Hinderung/ zu appelliren/ in alleweg aber trollen Wir der Churfürsten und Ihrer Untertanen/ auch anderer von Alters herbrachter Exemption von vorherührtem Rothweil. schen und andern Gerichten bey Ihren Kräfften erhalten/ und sie darwider nicht turbiren/ noch beschweren lassen. *Vide etiam supra verb. Hoff. Gericht.*

Appellation
von den Hof-
und Land-
Gerichten.
Exemption.

Rottirung.

Vide verb. Land. Frid. Sicherheit.

Rottmeister.

Vide verb. Reutter/Bestallung.

Rotulus.

Vide verb. Zungen/Verhör.

Ruffen.

Vide verbo. Proceß.

Rugia Insula.

Vide verb. Schweden.

Sab

Sabaudia. Savoya.

Instrum. Pac. Cæs. Gall.

§. 119. Sub hoc præfenti Pacis Tractatu comprehendentur illi, qui ante Permutationem Ratificationis, vel inter Sex Menses postea ab unâ alterâque Parte ex communi consensu nominabuntur, interim tamen utriusque placito comprehenditur Respublica Veneta, uti Mediatrix hujus Tractatus. *Ducibus quoque Sabaudie & Mutinae, quod pro Rege Christianissimo in talia bellum gesserint, & etiam nunc gerant, nullum unquam adferat præjudicium.*

De Controversis inter Sabaudia & Mantua Duces. Vide supra verbo Mantua.

Sachsen.

A. B. Tit. 1. §. Ducem vero Saxonie, Sacri Imperii Arch-Marschallum tenebitur conducere Rex Bohemie, Moguntinensis & Magdeburgensis Archiepiscopi, Item Bambergensis & Herbipollensis Episcopi, Marchio Misnensis, Landgravius Hassia/Item Fuldensis & Hersfeldensis Abbates/Burggravius Nurenbergenses. Item, illi de Hohenstolze/de Wertheim/de Braunsch/de Hanau/de Falcenstein. Item Civitates Erfordia/Wülshausen/Nürnberg/Regensburg & Windisheim: & hi omnes proxime nominati, Marchionem Brandenburgensem, Sacri Imperii Arch-Camerarium, similiter conducere tenebuntur.

Tit. 4. De Sessione & Voto, Comparatione ad alios Principes, Successione, Privilegijs, Congregatione. *Vide supra verbo Churfürst.*

Tit. 5. De Vicariatu Electoris Saxonie vacante Imperio. *Vide supra verb. Pfalz.*

Sacramenta

Vide verbo Religion.

Saffran.

Vide verbo Gewürz.

Sain.

Instrum. Pac. Cæs. Svec.

Art. 4. §. 36. Vidua Domini Ernesti Comitis Sainensis restituatur in eam Possessionem, Arcis, Oppidi & Præfecturæ Hachenburg cum pertinentijs, ut & pagi Bendorff, in qua fuit ante Destitutionem salvo tamen iure cuiusvis. *Idem repetitur in Instrumen: Pac; Cæs. Gall: §. 34.*

Salva-Guardia.

Reuter-Bestallung zu Speyer Anno 1570. §. 89. Suss-Breches-Bestallung. §. 18. Vide supra verbo Krieg.

Satisfactions-Geldter.

Reichs = Abschied zu Regensburg. Anno 1654.

§. 174. Gehören nicht unter die Constitution vom Schuldwesen / *Vide supra verbo Creditwesen / & verbo Schweden/Hessen/Executions-Recess. Restitution.*

Sachsen

1272 Schalks-Narr. Schatzmeister. Schuel.

Sachsenhagen.

Vide supra verb. Hoffn.

Schäffersheim.

Vide verbo Hohenlohe.

Schaffer.

Vide verbo Handwerk.

Schalks-Narr.

Reichs-Abschiedt zu Augspurg Anno 1500.

Tit. 25. Item / von dertwegen / die sich Narrheit annehmen / ist geordnet und geschlossen / wo jemandt dieselbe haben will / daß er solche dermassen halte / damit sie bey ihm bleiben / und andere Leut unbesuche und belästiget lassen. Es soll niemands einigem Mann oder Fräwen / der oder die nicht in sein Hebröt gehörig sind / weder Schild / Wappen / Ring / noch dergleichen anhechten / oder geben / und welche jetzt Schild / Wapp / Ring / oder dergleichen haben / die ihnen ihre gehörte Herren nicht gegeben hätten / sollen sie die bey verierung derselben abthun / und nicht mehr tragen / damit die alte Gewonheit der Neuen Ordnung kein Irrung mache. Auch sollen ihnen hinfüro die Herrn / und die vom Adel / ihre Schild / Ring / Ketten oder dergleichen / so leichtlich als bißhero geschehen / anzuhenten und zugeben vermpeden.

Reform: guter Policy zu Augspurg Anno 1530. tit. 36. Reform: guter Policy zu Augspurg Anno 1548. tit. 28. Policy-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577. tit. 29. Idem prorsus reperitur in fine autem adhuc hac apponuntur verba:

Aber andere Schalks-Narren / so Chunfürsten / Fürsten / mit Diensten nicht verwandt / und wider obgemelte Ordnung im Reich erfunden / sollen nit gelitten / sondern durch ein jede Oberkeit / wo die betretten / gestrafft werden.

Schatzmeister.

Königliche Satzung von dem Gemeinen Pfenning zu Wormbs Anno 1495.
Vide verbo Anlag.

Scheid-Brieff.

Erklärung wegen der Religion Anno 1548. 7. 21. *Vide verbo Religion.*

Schiessen bey der Nacht.

Knecht-Breche / Bestattung zu Speyer Anno 1570. §. 35. *Vide verbo. Büchsen / Geschütz.*

Schiff-Leut.

Vide verba. 7. In. hr. Leut. Wein.

Schmäh-Schrifft.

Vide verbo Wdrtenberg.

Schiltach / Schorndorff.

Vide verbo Pasquill / Truetsery ic.

Schuelen.

Reichs-Abschiede zu Speyer Anno 1544. §. 88. Instr. Pac. Caf. Succ. Art. 5. §. 25. *Vide verbo Religion. Restitution.*

Schwanger

Schwangere Fratres seind/in Kriegs/Länkten befreit / Reform: guet Policey zu Augsburg Anno 1548. tit. 6. Policey/Ordnung zu Frankfurt 1577. tit. 6. Vide verbo Relig. Seind an die Fasten nicht gehalten / Erklärung wegen der Religion zu Augsburg Anno 1548. tit. 26. §. 18. Vide verbo Religion.

Schweden, Svecia.

Pax inter Sacram Cæsaream Majestatem, &c. & Sacram Regiam Majestatem, Regnumque Sueciæ, *Instr. Pac. Cæs. Suec. Art. 1. vide verbo Fried / Pacificatio.*

Art. 10. §. 1. Porro quoniam Serenissima Regina Sueciæ postulaverat, ut sibi pro locorum hoc bello occupatorum Restitutione satisfieret, Pacie publicæ in Imperio restaurandæ condignè prospiceretur. Ideo Cæsarea Majestas de Consensu Electorum, Principum & Statuum Imperij, cum primis Interessatorum, vigoreque præsentis Transactionis concedit eidem Serenissimæ Reginæ & futuris ejus Hæredibus ac Successoribus Regibus, Regnoque Sueciæ sequentes Ditiones pleno jure in perpetuum & Immediatum Imperij Feudum.

§. 2. Porro, totam Pomeraniam Citeriorem vulgo **VorPommern** dictam, unâ cum *Insula Rugia*, ijs finibus contentas, quibus sub ultimis Pomeraniæ Ducibus descriptæ fuerint: Adhæc & Pomerania Ulteriori *Stetinum, Garza, Dam, Golnau, & Insulam Wollin*, unâ cum interlabente *Odera & Mari*, vulgo **das Frische Haff** vocato, suisque tribus Ostijs *Penn/ Swine / & Dienaw* / atque adjacente utrinque terra ab Initio Territorij Regij usque in Mare Balthicum, eâ latitudine Littoris Orientalis, de qua inter Regios & Electorales Commissarios circa Exactionem limitum & cæterorum minorum Definitionem, amicabiliter convenietur.

§. 3. Hunc Ducatum Pomeraniæ, Rugiæq; Principatum unâ cum Ditionibus, locisq; annexis, omnibusq; & singulis ad ea pertinentibus Territorijs, Præfecturis, Urbibus, Castellis, Oppidis, Villis, Pagis, Hominibus, Feudis, Fluminibus, Infulis, Lacubus, Littoribus, Portibus, Stationibus, antiquis Vectigalibus Reditibus & quibuscunq; alijs Ecclesiasticis & Secularibus bonis, nec non Titulis, Dignitatibus, Præminentijs, Immunitatibus & Prærogativis, cæterisque omnibus ac singulis Ecclesiasticis & Secularibus Juribus ac Privilegijs, quibus antecessores Pomeraniæ Duces ea habuerant, incolerant & reverterant, Regia Majestas, Regnumq; Sueciæ ab hoc die in perpetuum pro *Hæreditario Feudo* habeat, possideat, iisque liberè utatur & inviolabiliter fruatur.

§. 4. Quidquid etiam Juris in Collatione Prælaturarum & Præbendarum *Capituli Caminenfis* antehac habuerunt Duces Pomeraniæ Citerioris, habeant in posterum Regia Majestas Regnumq; Sueciæ perpetuò, cum potestate eas extinguendi, reditusq; Mensæ Ducali post modernorum Canoniorum & Capitularium decessum, applicandi, quicquid autem Ulterioris Pomeraniæ Ducibus competierat, competat Domino Electori Brandenburgico unâ cum integro Episcopatu Caminenfi, ejusq; Territorijs, Juribus & Dignitatibus prout infra pluribus explicatur, *Mullis & Insignijs Pomeraniæ tam Regia Domus, quam Brandenburgica promiscuè, utantur*, more inter Priores Pomeraniæ Duces usitato, Regia quidem perpetuò; Brandenburgica vero, quamdiu ullus de Masculinâ Lineâ superfuerit, Absque tamen, *Rugia Principatu* omniq; aliâ præensione ullus Juris in loca Regno Sueciæ cessâ; Deficiente verò Lineâ Masculina Domus Brandenburgicæ omnes præter Sueciam alij Titulis & Insignijs Pomeranicis abstinebunt: Atq; tunc quoq; Ulterior Pomeraniæ tota cum Citeriori Pomerania, totoq; *Episcopatu & Integro Capitulo Caminenfi*, adeoq; omnibus Antecessorum Juribus & Expectantijs consolidata ad solos Reges Regnumq; Sueciæ perpetuò pertinebunt; Spe interim Successionis & Investitura Simultanea gavissuros; Ita, ut etiam Ordinibus Subditisque dictorum Locorum pro Homagij præstatione solito more caveant.

§. 5. Dominus Elector Brandenburgicus, cæteriq; omnes Interessati exsolvent Ordines, Officiales & Subditos singulorum supradictorum locorum, vinculis & Saeramentis, quibus hucusq; sibi, suisq; Domibus obstricti fuerant, eosq; ad Homagium & obsequia Regiæ Majestati Regnoq; Sueciæ more solito præstandum, remittunt: Atq; ita Sueciâ in plena justâq; eorum Possessione constituunt, renunciantes omnibus in ea Prætensionibus ex nunc in perpetuû: Idque pro se suisque Posteris peculiari Diplomate hic confirmabunt.

§. 6. Secundò, Imperator de Consensu totius Imperij concedit etiam Serenissimæ Reginæ ejusq; Hæredibus ac Successoribus Regibus, Regnoq; Sueciæ, in perpetuum & Immediatum Imperij Feudum, *Civitatem Portung, WisMariensem*, unâ cum Fortalitio *Walstsch & Præfecturis Poss* (exceptis Pagis *Seedorf, Wridendorf, Drandnhausen / & Wangren / ad Hospitale Sancti Spiritus, in Urbe Lubeca pertinentibus) & Neuentloster omnibusq; Juribus & appertinentijs, quibus ea Duces Megapolitani hucusq; habuerant: Ita ut dicta loca, totusq; Portus cum Terris utriusq; lateris ab Urbe in Mare Balthicum liberè*

Y y y y y

disposi-

In Satisfactio-
nem concessa
Ditiones.
Pommernis.

Sunt.

Cessio & Re-
nunciatio f.
In Brand-
burgico.

Sunt.

tionum suarum Maj. subdit, possitque ea Munimentis & Præditijs pro libitu, & exigentia circumstantiarum, suis tamen proprijs sumptibus firmare, ibique semper pro suis Navibus, Classibus, & turris securum; Receptum ac Stationem habere, iisque de cætero uti fruque Jure, quod ipsi in cætera sua Imperialia Feuda competit. Ita tamen ut Civitati Wismarienti Privilegia sua sint salva, ejusque Commercia protectione, favoreque Regi omni meliori modo promoveantur.

§. 7. Tertio Imperator de consensu totius Imperij concedit etiam, vigore præsentis Translationis, Serenissimæ Reginæ ejusque Hæredibus ac Successoribus Regibus Regnoque Sueciæ *Archi-Episcopatum Bremensem & Episcopatum Verdensen*, cum Oppido Præfectura *Wilshufen*, omnique Jure quod ultimis Archi-Episcopis Bremensibus competierat in *Capitulum & Diocesi Hamburgensem* (salvis tamen Domui Holfaticæ, ut & Civitati, Capituloque Hamburgensi suis respectivè Juribus, Privilegijs, Libertate, Pactis & Possessione, Statuque præsentis, per omnia, ita ut quatuordecim illi Pagi in Præfecturis Holfaticis Triotoviensi & Rheinbeccensi, pro moderno annuo Canone, Domino Friderico Duci Holfatiæ Gottorpiensi & illius Posteris in perpetuum maneat: cum omnibus & singulis ad eos pertinentibus ubicunque sita sunt, Ecclesiasticis & Secularibus bonis & Juribus quocunque nomine vocatis, terra marique, in perpetuum & Immediatum Imperij Feudum, sub solitis quidem Insignijs, sed *Titulo Ducatus*: Celsante Capitulorum, cæterorumque Collegiorum Ecclesiasticorum erigendi & postulandi, omnique alio Jure, administratione & gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium.

§. 8. Civitati verò *Bremensi*, ejusque Territorio & Subditis præsens suus Status, Libertas, Jura & Privilegia in Ecclesiasticis & Politicis sine impeditone relinquuntur, si quæ autem ipsi cum *Episcopatu seu Ducatu aut Capitulis sint* aut impostero enascatur *Controversiæ*, ex vel componatur amicabiliter, vel Jure terminentur, salva interim cuique Parti suâ, qua obtinet, Possessione.

§. 9. Quarto, ratione supradictarum omnium Ditionum Feudorumque Imperator cum Imperio *cooptat, Serenissimam Reginam* Regni *Sueciæ Successores in immediatum Imperij Statum*, ita ut ad Imperij Comitria inter alios Imperij Status Regina quoque, Regesque Sueciæ, sub titulo Ducis *Bremensis, Verdensis & Pomeraniæ*, ut & *Rugia Principis Dominique Wismariciari* debeant, assignata eis Sessione in Conventibus Imperialibus in Collegio Principum Scamno Seculari, loco quinto: Voto quidem Bremensi hoc ipso loco & Ordine, Verdensi verò & Pomerano, Ordine antiquitus prioribus Possessionibus competenti explicando.

§. 10. In Circulo autem *Superioris Saxonie* proximè ante Duces Pomeraniæ Ulterioris: In Circulis *Westphaliæ*, & *Inferioris Saxonie* loco moreque receptis, ita ut inter *Magdenburgensem & Brentiensem* Circuli Inferioris Saxonie Directorium alternetur; Salvo tamen Ducum *Brunsvicensium & Lüneburgensium* Condirectorij Jure.

§. 11. Ad *Conventus* autem *Deputatorum Imperij*, tam Regia Majestas, quam Dominus Elector, suos pro more solito mittant. Cum autem utrique Pomeraniæ unum tantum Votum in ijs competat, à Regia Majestate Communicato prius Consilio cum dicto Electore, id semper feratur.

§. 12. Deinde, concedit eis in omnibus & singulis dictis Feudis, *Privilegium de non Appellando*, sed hoc ita, ut Summum aliquod Tribunal seu Appellationis Instantiam commodo in Germania loco constituat, eique idoneas præficiat personas, quæ unicuique jus & Justitiam secundum Imperij Constitutiones, & cujusque loci Statuta abs ulteriori Provocatione, causarumve Avocatione administrant. Econtra verò si contigerit ipsos tanquam Duces Bremenses, Verdenses aut Pomeraniæ vel etiam ut Principes *Rugie* aut *Dominos Wismarie* ex Causa dictas Ditiones concernente, ab aliquo legitime conveniri, Cæsarea Majestas liberum eis relinquit, ut *pro sua commoditate Forum eligant*, vel in *Aulâ Cæsareâ* vel *Camera Imperiali*, ubi Actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen *intra tres Menses* à die denunciatiæ litis sese declarare coram quo Judicio se sibi ferre velint.

§. 13. Præterea concedit eidem Regiæ Majestati Sueciæ *Jus erigendi Academiam vel Universitatem*, ubi quandoque eis commodum visum fuerit. Ad hæc concedit eidem *modernæ Vestigalia* (vulgo *Klenen* vocata) ad littora, portusque Pomeraniæ & *Megapoleos*, jure perpetuo, sed ad eam taxæ moderationem reducenda, ne commercia in ijs locis intercidant.

§. 14. Exsolvit denique Status, Magistratus, Officiales & Subditos dictarum respectivè ditionum, Feudorumque omnibus vinculis & Sacramentis, quibus prioribus Dominis & Possessoribus aut prætendentibus hucusque obstricti fuerant, eosque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regiæ Majestati Regnoque Sueciæ, ceu ab hoc die hæreditario suo Domino præstandam remittit obligatque; atque ita Succiam in plena, justaque eorum Possessione constituit, verbo *Imperiali* promittens, se non solum *modernæ Reginæ*, sed & omnibus futuris Regibus, Regnoque Sueciæ ratione dictarum ditionum, bonorum juriumque concessorum, Securitatem præstiturum, eoque sicut cæteros Imperij Status, in eorum Possessione quicta, contra quemcunque inviolabiliter conservaturum & manutenturum: atque hæc omnia peculiaribus Investiturarum litteris omni meliori modo confirmaturum.

§. 15. Vicif-

Bremf.
Verden.

Capitulu
Hamburg.

Wismar
Ständ.

Privileg.
non ap-
pellando

Elek.
Fori.

Erigendi
Academiam.

§. 15. Vicissim Serenissima Regina & futuri Reges Regnumque Sueciae, dicta Feuda omnia & singula à Caesare à Maiestate & Imperio recognoscant: eoque nomine, quoties casus evenerit, Investiturarum Renovationes decenter petant, Juramentum Fidelitatis, eique annexa, sicut Antecessores, similesque Imperij Vasalli præstando.

§. 16. De cætero Ordinibus & subditis dictarum ditionum, locorumque nominatum Stralsundensibus, competentem eorum libertatem, bona/jura & Privilegia communia & pecularia legitime acquisita, vel longo usu obtenta / cum libero Evangelicæ Religionis Exercitio/ juxta invariata Augustanam Confessionem, perpetim fruendo/ circa Homagij renovationem & præstationem more solito confirmabunt, Interque eos Civitatibus Anseaticis, eam navigationis & Commerciorum libertatem, tam in exteris Regnis/ Rebus publicis & Provinciis / quam in Imperio integram conservabunt/ quam ibi ad præsens usque bellum habuerunt.

Schwedische Satisfactions-Gelder.

Art. 10. §. 8. Vide verb. Resitutio.

Schwehren.

Vide verb. Gottslåstern.

Schwester oder Brüder Kindertheilung.

Vide verb. Succession.

Secretarien.

Vide supra verb. Cansler

Sententia.

Vide verb. Urtheil.

Sequestratio.

Vide verbo Possession

Session.

Reichs-Abschiedt zu Augspurg Anno 1500.

Tit. 51. §. 1. Weiter / nachdem auff allen vergangenen Reichs-Tagen/ inmassen auch int hie/der Session und Stands haben /zwischen etlichen Ständen des Heil. Reichs/ merkliche Irrung und Mißhandlung sich begeben/ dadurch dann den Obligenden Sachen des Heyl. Reichs/ bisher nicht Eländerrückung und Verhinderung/ endstanden seine. Haben Wir für Nutz und Nothdurfftig ermesen/ solchen Irrungen und Mißhandlungen/ gebährliche Versehung zuthun. Sigen/ Ordnen/ und Wollen darauff/ daß Alle und Jede Stand des H. Reichs/ wes Würden/ Stands oder Wesens die seyen/ so der Session oder Stands haben/ gegen: oder mitenander streittig oder Irrig send/ Ihr Gerechtigkeit oder Grund in solchen Sachen/ hiezwischen S. Martins Tag/ nächstkommend/ Uns/ oder dem so an Unser statt sitzen wird/ und Uns/ern und des Reichs Verordnen/ Regenten/ gen/ Adernberg in Schrifften zuschicken sollen/ die Wir den Jerngen/ die es betrifft/ fürter zusandern/ ihr Antwort darin vernemen/ und alsdann solche Schrifte und Antwort/ Uns/ern Churfürsten zuschicken/ Ihren Rath darinn hören/ und darnach solch Schrifte und Antwort/ auch mit den gemelten Uns/ern und des Reichs Regenten besichtigen/ ermesen und erwegen/ und darauff zwischen den Partihen deshalb Endscheid thun wöllen/ damit hinfür ein jeder derselben gegen dem andern Seinen Stand und Session wissen mög/ und deshalb Irrung verhält und vermiten bleibe.

Wie die Ir-
rung der Ses-
sion begreiffen
gen.

§. 2. Wir wollen auch den jenigen/ so nicht hic gewesen/und der Sachen zuthun haben Vermeynen/solches auch zuthun verstanden/darnach sich haben zurichten.

Reichs=Abschied zu Speyer Anno 1526.

§. 28. Item/als sich im Anfang des Reichs=Tags/etliche Fürsten/Prälaten/und andere Ständ in der Session geirret/welches etwas zu Verlängerung des Reichs=Handlung und Sachen gelangt: deshalben sich Fürsten/Prälaten und Stände/auff Unfere des Statthalters und Commissarien freundlich an sie/am Neunten Tag des Monats Julii/ gethane Bitt/dieses Reichs=Tags Ihre Session Gefälliglich/Ungefährlich/und ohn alle Ordnung gehalten/wollen Wir von wegen Käyserlicher May. daß einem jeden Fürsten/Prälaten und Stand solche dieses Reichs=Tags ungefährlche gethane Session und Umbragg/ an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in anigem Weg nicht nachtheylig/schädlich oder vrgreifflich seyn soll. *Idem fere repetitur im Reichs=Abschied zu Speyer Anno 1527. §. 18.*

Reichs=Abschied / zu Speyer Anno 1529.

§. 37. *Idem repetitur quod supra im R. A. zu Speyer Anno 1526. §. 28. & R. A. zu Augspurg Anno 1530. §. 143.* ubi in fine adhuc apponuntur verba: Und sollen und wollen Wir/Unfere Ihnen befehlen Vertröstung nach/allen möglichen Fleiß fürwenden/nach Ubergabung eines Jeden Gerechtigkeit/in Jahrs=Kriß darnach/ Sie solcher Irrung der Session/auff summlliche leidliche Weg zuvereinigen/und zuvertragen.

Idem repetitur im R. A. zu Regenspurg Anno 1532. tit. 9. §. 2.

Reichs=Abschied zu Wormbs. Anno 1535.

§. 50. Nachdem sich auch im Anfang dis Versammlungs=Tags/etliche Fürsten und Stände/Wottschafften und Räthe/der Session halb geirret/so haben Wir Churfürsten/Fürsten und Gemeiner Ständ Wottschafften und Rätch zu Förderung des Handels/und Gefährlichen Verzug zu vermeiden/solchen Streit der Session halb/dismal auff ein Ort gestellt/und es damit Ungefährlich/und ohn Ordnung gehalten/und soll solche dis Tags Ungefährliche Session/ auch die Subscription zuend die Abschieds geschichten/ Churf. Fürsten/und Gemeinen Ständen/an ihrem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit nicht nachtheylig/schädlich noch vrgreifflich seyn/ in kein weg. *Idem fere repetitur im R. A. zu Regenspurg Anno 1541. §. 82.*

Ungefährlich
und ohne Ord-
nung gehalten
in Session.

Eod. §. 80. Wir sollen und wollen auch/nachdem Uns ein ieder seine Gerechtigkeit in Schrifften übergeben hat/allen möglichen Fleiß fürwenden/solche Irrung der Session halben zum förderlichsten zu Gütlicher Vergleichung oder Erörterung zubringen/wir Wir dessen Gemeine Stände zu etlichen malen vertröst haben.

Reichs=Abschied zu Nürnberg / Anno 1542.

§. 41. *Idem repetitur quod supra im Reichs=Abschied zu Worms Anno 1535.*

§. 50.

§. 42. *Idem repetitur quod modo positum im R. Abschied zu Regenspurg Anno 1541. §. 80.*

Reichs=Abschied zu Nürnberg / Anno 1543.

§. 39. Wann auch von wegen langwärriger Irrung der Session/auch Auszibung etlicher Stände zu vilgehaltenen Reichs=Tagen/ allerhand Beschwörungen fürgefallen/und ja die Nothdurfft erfordern will/solche Serietzigkeit je zwlene zu Billigen Vergleichung oder Erörterung zubefördern; Demnach wollen Wir im Namen der Kay. May. in Krafft
dis

die *H. Reichs*-Abschids/all und jede Stände/so der Session/Stand und Stimm/auch Aus-
 zühung und Vertretung etlicher Stände halber/in irrung sehen/särgesfordert und beageter
 haben / auf nächstfolgenden Reichs-Tag/ mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten
 gefaßt zuerscheinen/alda sie nothdürfftiglich gehört/und Gürtlich vergleiche/ oder end-
 lich entscheiden worden sollen: Und dieweil etlicher Fürsten und Stände Bottschafften/sich
 auff diesem Reichs-Tag der Session und Umfrags halber geirret/so wollen Wir daß einem
 Jedem dieses Reichs-Tags ungefährlich Session und Umfrag/auch die Subscription zuende
 dieses Abschids beschreiben/ an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in keinem
 Weg nachtheillich/schädlich/nach vergriffentlich seyn soll.

Setzung
zu Erbreitung
der Session
Strittigkeit.

Reichs-Abschid zu Speyer/ Anno 1544.

§. 24. Und nachdem in solcher Versammlung auch allerley Disputation und Zwis-
 spalt der Session halben fürfallen möcht/in dem/daß etliche Verordnete/ die Session den
 Kraysen nach/und die andere nachdem Gebrauch in Gemeinen Reichs-Versammlungen
 herkommen/zunehmen und zuhalten/für gut achten möchten: Hierumb und damit solcher
 Irrung fürkommen werde/ haben Wir gesezt und geordnet/ dieweil solche Handlung das
 gange Reich/und Vergleichung des gemeinen Anschlags betrifft/und also von Churfürsten
 Fürsten/und Allen Ständen hersteußt/sie alle belanget/und nicht eines einigen Kraiß-Hand-
 lung ist/daß demnach der Krays-Verordnete/und die Erscheinende Personen Thre Session
 nach dem Gebrauch/in des Reichs-Versammlung herbrache/nennen/und ein Jeder die
 Session/die der selbige Stand in gemeiner Reichs-Versammlung hat/auff solchen Tag auch
 haben soll. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Session halben wäre/
 so soll doch die Session wie die gehalten wird/keinem Theil an seinen Rechten/ nachtheillich
 seyn/vergleichen den Kraysen an Threr hergebrachten Session/ auch keinen Nachtheil oder
 Vortheil geben.

§. 25. Und Insonderheit soll auch diese Verordnung und Handhabung/ die
 umb schleuniger und richtiger Vergleichung willen der Anschlag fürgenommen/den Chur-
 fürsten an ihrem Herkommen und Brauch/daß sie einen sondern Rath haben/und ein je-
 der in den gemeinen Ausschüssen/ von gemeinen Ständen des *H. Reichs* fürgenommen/
 sein sonderbare Personen und Stimm haben mag/ an ihrem sondern Rath und Stimm
 men/wie von Alters Herkommen/ keinen abbruch/ oder Verlegung gebeyren.

§. 101. *Idem repetitur quod supra R. A. zu Speyer/ Anno 1526. §. 28. & in
 sine additur, quod supra dictum im R. A. zu Regensburg/ Anno 1541. §. 80.*

Reichs-Abschied zu Wormbs Anno 1545.

§. 14. Und nachdem auch in Erweigung gegenwertiger Zeit und Laufft/auf die-
 sem Reichs-Tag der streitigen Session/ Stand und Stimm halben / nichts gehandelt
 werden mögen. So haben Churfürsten/Fürsten und Stände/auff unser Gnädiges gefin-
 nen/ ihre Blag und Beschwerden auff diesem Reichs-Tag / angeregter Session/
 Stände und Stimm halben in Ruhe gestellt/und sich darinn geselliglich und ungefährlich
 gehalten.

§. 15. Demnach wollen wir/daß ein jeder Churfürst/ Fürst/ Pralat/ Graf und
 Stand/sich mit seiner Blag und Beschwerden/ auff nächstkünftigen Reichs-Tag
 gefaßt machen/so wollen wir alsdann dieselben Stand alle in ihren Beschwerden/Kla-
 gen/Antworten und Berichten/gnädiglich hören lassen / und folgendts mit Rath/ Chur-
 fürsten/Fürsten und gemeiner Stände darüber gebährliche güetliche oder endliche Ent-
 ledigung thun/damit einmal dieser vieler Ständ beschwehungen abgeholfen / und so vil
 besserer Will und Freundschaftte unter ihnen den Ständen gepflanzt werden möcht.

Wie den Sess-
ons Streit-
igkeiten abzu-
helfen.

§. 16. Wir wollen auch/daß einem jeden Churfürsten/Fürsten/Pralaten/Graven
 und Stände / solche dieses Reichs-Tags ungefährliche Session auch Stände und
 Stimm / sambt der Subscription/ an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit
 in keinem Weg/nachtheillich/ vergriffentlich/ oder Schädlich seyn soll.

Reichs-Abschiedt zu Regensburg Anno 1546.

§. 10. Und als auch die Churfürstliche Ráthe / Fürsten und Stände / auf unser gnädigs / zu Anfang dieses Reichs-Tags beschereues gesinnen / sich ihrer Session / Stände und Stimm halben geselliglich und ungefährlich gehalten : Demnach wollen wir / das einem jeden Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen und Stand / solche dieses Reichs-Tags ungefährliche Session auch Standt und Stimm / an seinen hergebrachten Gebrauch und Berechtigket / in keine Weg nachtheilig / vergreifflich oder schädlich seyn soll. Wir sollen und wollen auch / nach übergebung eines jeden Berechtigket / Nothdurfft und Befelch und gnuessamer Verhörung aller teilen / mit Rath Churfürsten / Fürsten und gemeiner Ständ / darüber gebührliche oder endliche Erledigung thun / inmassen dann durch uns in etlichen hiebefore angangenen Abschieden / auch unserer auff diesem Reichs-Tag gethener Proposition / anädigste Vertröstung geschehen ist / damit einmal diser vielers Ständ beschwörungen abgeholfen / und so vill desio besserer Will und Freundschaftt unter ihnen allenthalben gepflanzet und erhalten werden möge.

Reichs-Abschiedt zu Augspurg Anno 1548.

§. 105. *Idem repetitur quod in R. A. zu Augspurg Anno 1530. §. 143.*

R. A. zu Augspurg / Anno 1551.

§. 105. Letztlich als in jüngstem allhieigem Reichs-Abschiedt wir uns gnädiglich verbotten / in den Irrungen / die sich von wegen der Session zwischen etlichen Ständen erhalten / nach Empfangung eines jeden Berechtigket / Handlung fürzunehmen / und möglichen Fleiß fürzuwenden / damit solchen Irrungen in der Güte / oder sonst / der Billigkeit nach / abgeholfen werden möcht / welches aber bisher auß allerhand fürfallenden Verhinderungen verblieben : So sind wir durch Churfürsten / Fürsten und Stände / und der abwesenden Ráth / Botschaften / und Gesandten / uns fürbrachten Ráthlichen Bedencken / und miderthänigen Anlangen abermahls gnädiglich zu bewilligen bezeugt / so die Stände / zwischen denen dar Session halben sich Irrungen erhalten / ein jeder seine Berechtigket / darumb er einem andern fürgesetzt werden soll / uns / oder unser darzu geordneten Commissarien fürbringen / das wir / und unsere Commissarien / sie güthlich oder rechtlich entscheiden wollen / damit solche Irrung im Heil Reich auch einmal hingelegt und erledigt werden / darans desto mehr Einigkeit und Freundschaftt zwischen disen Ständen / die sich bisher der Session halben geirret haben / zu verhessen.

Die Stände sollen wegen Irrung der Session die Sach bey 16. to Kai. May. oder dero Commissariet fürbringen.

§. 106. Es soll auch die Session und Stimm / welche auff unser gnädiges Ansuchen / denjenigen / so sich derhalben irren bey diser Reichs-Verfamblung ungefährlich gehalten / auch die Subscription zu Endt dises Abschieds beschehen / einem jeden an seinem herbrachten Gebrauch und Berechtigket ganz unnachtheilig / unschädlich und unvergreifflich seyn. *Idem repetitur im R. A. zu Augspurg Anno 1555. §. 142. & R. A. zu Regenspurg / Anno 1557. §. 86.*

Reichs-Abschiedt zu Augspurg / Anno 1559.

§. 84. Als sich dann auch bishero zwischen etlichen Fürsten / Prälaten und anderen Ständen des Reichs / ihrer Session und Vorstimmen wegen / Irrung und Streit erhalten / derhalben wir / auff diesem unserm Reichs-Tag / zu allen Theilen von ihnen angelangt worden / haben wir uns in ostbemeltm 48. 51. Jahren / allhie auffgerichter Abschied / was solcher streitigen Session halben / tweyland Hochgedachtter unser nexter Vorsah / Bruder und Herr / löblicher Gedächtnus / sich zu Hinlegung dises Streits benommen / erinnert / und darauff für den besten weg zuseyn gehalten / wie wir dann auch gnädiglich bedacht / zwischen denselbigen Ständen / so der Session halben streitig / Commissarien / doch allein zu güthlicher Handlung und Vergleichung zu verordnen. Im fall aber bedarff allersersts gütlich mit vertragen werden möchten / wollen wir alsdann / auff nexter künfftiger Reichs-Verfamblung / etliche der Sachen halben unverwandte Chur-Fürsten und Ständ zu uns ziehen / und sampt denselbigen / nach gnuessamer Bernennung jedes

Konfer. Commissarien zur Güte.
Rechtliche Erhandlung.

Speits

theils habenden Gerechtigkeiten / in Sachen endlichen rechtlichen Ausspruch und Erkenntnis thun / und soll die Session und Stimm / auch die Subscription zu ende dieses Abschieds bestehen / einem jeden an seinem hergebrachten Brauch und Gerechtigkeit ganz unbeschädlich / unschädlich und unvergreiflich seyn.

Reichs = Abschied zu Augspurg / Anno 1566.

§. 180. Als sich auch noch etwas Irrungen zwischen etlichen Ständen des Reichs der Session haben erhalten / deren sich dieselbige streitige Stände disfalls endlich auch nicht vergleichen mögen : Demnach wollen wir das einem jeden Fürsten / Prälaten und Stand / dieses Reichstags gehaltene Session / und die Subscription zu Ende des Abschieds bestehen / an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit / in einigem weg nicht nachtheilig / schädlich oder vorgreiflich seyn soll. Und seynd Wir des gnädigen Erbietens / möglichen Fleiß fürzuwenden / nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit / sie solcher Irrung der Session / auff zimliche wege zu vereinigen und zu vertragen / oder sonst nach Billigkeit zu entscheiden. *Idem reperitur in R. A. zu Regenspurg Anno 1567. S. 68.*

Reichs = Abschied zu Speyer / Anno 1570.

§. 160. Zum letzten / alsdann zwischen etlichen Ständen ein lange Zeit hero der Session wegen kein geringe Streitigkeiten sich erhalten / so eines Theils seyrhero in der Güte verglichen / theils auff unsere Austrag gestellt / die andere aber noch bey ihrer Unrichtigkeit schweben / dardurch die Stimmen in den Rächen abgehen / und fürderlich Expedition gemeiner Geschafft nicht weniger verhindert werden.

Etliche Stände seind in der Güte verglichen.

§. 161. Damit nun diesen Sachen / dermahlen eins durch förderliche gebührliche Erkenntnis gänglich abgeholfen werden mög : Also auff rätzlich ernehmen und Gutachten der abwesenden Churfürsten / Fürsten und gemeiner Ständen / auch der andern Rätch und Botschafften / wollen ordnen und stariren wir hiemit / das bei der Session wegen streitige Stände / so sich auff sondere Aufträge miteinander verglichen / darauff ihrer Veraleichung noch ferners / doch zugleich in Possessorio & in Petitorio / bis zum endlichen Beschluß verfahren / und unsere Erkenntnis darüber erwarten sollen.

Fernere Verordnungen zwischen den andern.

§. 162. Den andern aber / so noch zur Zeit in keinem Austrag verfaß / wollen wir hiemit Zeit sechs Monath benannt haben / darinn ein jeder Stand / so zu den andern der Session haben zu Klagen / seine Klag auch sambtlich in Possessorio & Petitorio an unserm Kayserlichen Hof duplirt eingeben / darauff sein Gegentheil (der seyen ein oder mehr) auch in Zeit sechs Monath antworten / und darneben seinen Gegenbericht an unserm Kayserlichen Hof gleichfalls duplirt fürbringen / darauff dann ein jeder mit noch zweyen Rechtszeugen oder Producten gehöret / damit zu unserer endlicher Erkenntnis gestellt werden soll / und was also darauff von uns mit Recht erkannt / darbey soll es endlich bleiben.

Am Kayserl. Hoff.

§. 163. Nachdem auch noch etliche Reichs = Stände hievor / so noch zur Zeit zu keiner Session kommen / und derhalben mit keinem streitig worden : Damit dann denselben ihre gebührliche Session und Stimm im Reichstag emgeben / und also das Reich an seinen Gliedern / Stimmen / und Anlagen gestärckt werde / seind wir erbietig / mit denselbigen billliche Verordnung / zu ehsier Gelegenheit / doch in dem des Reichs und andere Interessenten Nothdurfft zu bedencken / fürnehmen zu lassen.

§. 164. Aber inmindestt soll ein jeder bey seiner Possession *vel quasi* / wie die hergebracht / gelassen / und durch jetzigen Reichstags Session / auch beschene Subscription / niemand an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem nachtheilig / oder in etwas präjudicirt seyn.

Reichs = Abschied zu Regenspurg / Anno 1576.

§. 110. Ferner / und zum sibenden Articul / ist uns zu bedencken proponirt worden / nachdem nun etliche Jahr hero sondere Streitigkeiten des Vorsig und Stimmens haben zwischen etlichen Ständen sich erhoben / und aber theils in solchen Sachen zunehmen / vermög des Speyrischen nachsten Reichs = Abschieds / zum Beschluß kommen / so seyr unser gnädiges Begehren / etliche Persohnen auß allen dreyn Reichs = Rächen zu verordnen / so neben unserm Kayserlichen Commissarien solche Acten ersehen / und uns ordentlich / was darinn zu sprechen / referiren sollen.

§. 111. Wann

§. 111. Wann dann die Churfürstliche Räch / Stände und andere Abgesandte / auff solch unser antrages proponiren / gegen uns sich zu unterthanigst er vernemen lassen / das sie sich schuldig erkennen / auch ganz geneigt weren / des H. Reichs fürfallende Sachen / mit schuldigem fleiß zu berathschlagen / und ihr unterthanigst Rächlich Bedencken uns gehorsamblich zu vermelden: Aber die theil diese siveitige Session: Sachen / dermassen beschaffen / das dieselbige mehrertheils / die Chur: und Fürsten / so einander Verwandte und Befreunde / mit belangen rheten / darumb ihnen nit gebühren wöllen / derselben Relation und Decision beizuwohnen / und das nit allein Verdacht zu vorkommen / sonder auch / weil sie mit Relaxirung ihrer Loyd dar zu nicht Qualificirt / derhalten uns Underthänigsten vermelden / weil ans über solche Sachen / vermög Speyrischen Reichs Abschied / zu erkennen gänzlich heimgefestet / das sie kein Zweifel trügen / wir würden selbst darüber / was da Recht und billich seyn würde / zu erkennen und ergehen zu lassen / geneigt seyn. Doch da Wir es ja nöthig erachten würden / etlicher Stände oder Abgesandten Bedencken / auch bey der Relation zu vernemen / das wir etliche auß ihnen / so den Sachen und Partheyen nicht Verwandt / nachmals darzu gnädiglich erfordern möchten: So haben wir es bey solcher eingewandter Enschuldigung beruhet lassen / mit dem gnädigsten Erbiten / dieselbige Sachen mit sonderem fleiß ersehen / erwegen / und uns referiren zu lassen / damit einem jeden gebührlich Recht erkandt / und mitgetheylt werden soll.

3700 Kayserl.
Majest. ist da
ber diesen
Streit zu er
kennen an
heim gestell.

Reichs Abschied zu Augspurg Anno 1582.

§. 72. Wir haben auch zum Beschluß den antwefenden Ständen / und Abgesandten gnädiglich anzeigen sollen / das nachmahls allerhand Streit des Vorsitzens und Vorstimmens halben hie bevor / darinnen gleichwol noch zur Zeit zum Ausspruch nicht alles beschloffen worden. Und ob solcher Sachen Erkandtnussen / vermög nähern Speyrischen und Regenspurgischen Reichs Abschieden / an uns endlich gestellt: So haben wir doch / auß sonderem Bedencken / gemeiner Stände Zuordnung allernädigst begehren lassen. Wann aber sie die Stände und Abgesandten / solche Zuordnung zu thun / nachmahls unnothig erwachten / mit Erholung deren Motiven / so nechst zu Regenspurg darüber auch furkommen / so lassen wir es auch dieser Zeit / dabey allernädigst betenden.

Reichs Abschied zu Regenspurg / Anno 1594.

§. 122. Letztlich / was die zwischen den Ständen schwebende Mißverstände der strittigen Session belange / lassen wir es allerdings bey hie bevor deswegen verfaßten Processen und Aufträgen / auch Anno 76. allhier zu Regenspurg / und 82. zu Augspurg beschehenem Erbiten / nemlich / das nach complirten Actis / wir sampt etlichen auß dem Mittel der dreyen Reichs Räch hier zu deputirten Persohnen / uns / was hierunter von den Partheyen einkommen / referiren lassen / und nach Befindung / was recht seyn wird / erkennen und aussprechen wolten / nachmals betenden.

Reichs Abschied zu Regenspurg / Anno 1598.

§. 74. Beschließlichen die strittige Session: Sachen betreffend / seind wir noch des Kayserl. Erbitens / das wir nit allein / nach complirten Actis sampt etlichen auß dem Mittel des heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen hierzu Deputirten Persohnen / was hierunter von der Partheyen einkommen / uns referiren lassen / und nach Befindung / was Recht seyn wird / erkennen und aussprechen wolten / sondern auch nachsuchen / wie es nit den jenigen Processen und Aufträgen geschaffen / und da etwas darinnen complirt und beschloffen zu seyn / befunden wird / demselben erbottener massen christ möglich abzuhelffen.

Reichs Abschied zu Regenspurg. Anno 1603.

§. 66. Der in dem heil. Reich noch unerledigter Session Streit halben / dieneil wir je vermercken / das von wegen solcher Mißhelligkeit je zu weilen des Reichs gemeine Obligen und vorkommende Nothdurfften zuruck gehalten und verzogen / auch ungleiche Allocation daher veruracht werden: Erklären wir uns abermahls / das wir zu solch unsern bey unterschiedlichen Reichstagen als im Jahr 76. 82. 94. und 98. gethanen Erbitens / nach complirten Actis / sampt etlichen auß Mittel des heil. Reichs Churfürsten / Fürsten und Stände Räch / darzu deputirten Persohnen uns dasjenige was hierunter von den Partheyen

Session Streit
ist noch uner
ledigt.

Parteyen einbracht/einkom/so forderlich es möglich/referiren/und alsdān was recht seyn würde/ erkennen und aussprechen wollen/ in dem wir die intercessivende Stände im besten ermahnen thun/ daß sie an Einbringung ihrer zu allen Theilen nothwendiger Bericht und Handlung (damit sie sich bishero mehrer theil selbst gehindert) keinen Mangel erscheinen lassen.

§. 67. Und demnach sich bey jegiger Reichs-Versammlung befunden/daß etliche Stände/ so der Sessio halben gegeneinander freierig/ bishero bey uns weder geklagt/ noch in andere weg ihre *Præsentiones* vorbracht/gleichwol bey den Reichs-Räthen allerhand Disputation, zu Aufhaltung anderer Sachen/derentwegen vorgelauffen: Beschehen wir auch denselbigen/ daß sie zu Vorkommung künftiger Verhinderung/ bey Reichstagen vorfallender hochwichtigen Sachen / ihre Jura/ oder andere nothdürfftige Handlungen/ dardurch jeder Theil sein Vornehmen zu beschirmen vermeint/ zum förderlichsten bey uns anbringen / und deduciren sollen/ohne das ihnen die verbleibende Abhellung solcher Streit selbst möchte zu gemessen werden: Und soll auch für dißmal die bey jegigem Reichstag gehaltene *Sessio*/ wie auch desselben Subscription / niemand an seinem herbrachten Gebrauch in einigem nachtheilig oder etwas präjudicirlich seyn.

Die Stände
sollten dem-
gen ihre Klage
nicht für.

Reichs = Abschied zu Regensburg Anno 1641.

§. 96. *Idem repetitur quod supra in R. A. zu Augspurg Anno 1566. §. 180.*

Reichs = Abschied zu Regensburg Anno 1654.

§. 196. Als sich auch bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zwischen etlichen Ständen des Reichs der Sessio halben Streit und Zerungen erhalten/deren sich dieselbe Stände und an dero statt ihre Räte und Botschaften dißmals auch endlich nit vergleichen mögen/demnach wollen wir / daß einem jeden Fürsten/Prelaten/Grassen / und Stand/die bey jegigem Reichstag gehaltene Sessio und zu End dieses Abschieds beschehene Subscription / an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit einigz weg nit nachtheilig / schädlich oder vorgreifflich sein solle / und seind wir des gnädigsten Erbteus nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit/sie wegen solcher Zerung der Sessio/auff zimbsliche leidliche weg zu vereinigen / und zu vertragen / oder sonst nach Billigkeit der Sachen zuentscheiden.

Kayserl. Wahl = Capitulation Anno 1658.

§. 3. Sollen und wollen auch/ ohne der Churfürsten/Fürsten und Ständen vorgehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichstand der *Sessionem & Votum* in den Reichs-Collegis hergebracht hat/ daran *suspensiven* oder aufsch/ieffen. *ic.*

Suspensio &
Sessio &
Votum.

§. 44. Desgleichen wollen wir bey unserer Königlich und Kayserl Regierung/ bey *Collation* Fürstlicher und Gräflicher/ auch anderer *Dignitäten* vornemblich dahin sehen/damit auff allen fall dieselbe allein denen von uns ertheilt werden / die es für andern wohl meritire / im Reich gesessen / und die Mittel haben / den affectirenden Stand pro *Dignitate* aufzuführen/ niemand aber von den new erhöhten Fürsten/Grassen und Herrn/ dem Fürstlichen Collegio/es sene aleich auff selbigen/ oder der Grassen Bänden/ *ad Sessionem & Votum* / wider dero selben Willen auff dringen / sie haben sich dann darzu mit Fürstlichen und Gräflichen Reichs-Mitern vorhero gnußamb qualificirt / und zu einer Standwürdigen Steuer in einem gewissen Krauß eingelassen / und verbunden / und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch das jenig Collegium oder Banck/ darinn sie aufgenommen werden sollen/vorhero gnußamb gehört worden.

Wer und woh
darzu zulassen

Sicherheit/ Sicherheit der Strassen.

Von Verdacht der Rauberey wegen/ P. 3. O. 2. 38. 39. 40. vide sup. verb. Anzalg.

Der Königlich Landfried zu Wormbs/ Anno 1495.

Und weil viel Keyßig und Ruß-Knechte sind / der eines theil ganz kein Herrschafft haben / auch etlichen mit Dienst versicht / darinn sie sich wesentlich doch nicht halten / aber die Herrschafft / darauff sie sich versprochen / ihr zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind / sondern in Landen / ihrem Vortheil und Keutterer nach-

Von den Ein-
seemigen
Knechten.



rechten/ ordnen/ setzen und wollen wir/ daßhinfür solche Keyßig und Justnecht in dem Reich nicht sollen geduldet/ oder auffgehalten werden/ sonder soo man die betretten mag/ so sollen sie angenommen/ härtiglich gefragt/ und umb ihr Mißhandlung mit ernst gestrafft/ und auff das wenigst ihr Haab und Gut angenommen/ gebeut/ und sie mit Euden und Bürgschaften nach Nochturfft verbunden werden.

Reichs=Abschied zu Erier und Cölln/ Anno 1512.

Leichfertige
Rechtsherrn
de Undertha.
1111.

Tit. 3. §. 15. Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begibt/ das etliche leichfertige Underthanen/ umb verschuldte Sachen/ von ihrer Herrschaft abtreten/ und räumig werden/ dem Rechten zu entziehen/ oder sich sonst unzimlicher weis wider ihre Herrschaft oder Nachbarn empören/ und Unwillens bekeiffigen/ ihre Herrschaft oder desselben Underthanen betraiden/ und umb ihre vermeinte Forderung nicht ordentlich billich Recht nehmen wollen: Haben wir/ denselben zu begegnen/ geordnet und gesetzt/ daßhinfür niemand dieselbe öffentlich enthalten/ haufen/ herbergen/ oder dergleichen Fürschub thun: Sondern sollen sie die Obrigkeit/ darunter sich solche Aufgetretene hielten/ so bald sie dergleichen Untretv vernemen/ oder verstanden hätten/ zu Pflichten annehmen/ sich ordentlich Rechtens von ihrer Herrschaft begnügen zu lassen/ und thätliche Handlung zu vermeiden/ darzu ihnen auch ihre Herrschaft nothdürfftig Gelehd vor Gewalt/ zurecht geben/ auch fürderlich gebührlich Rechtens gestatten und verhelfen. Welche Oberkeit aber hietwider jemand enthielt/ vergleidet/ oder nicht/ wie obstehet/ zu pflichten annehme/ so die deß ermahnt wird/ die soll mit sambt dem enthaltenen für ein Friedbrecher geachtet/ und gegen sie/ wie einem Friedbrecher/ zur Nacht/ und andern Böden procedirt/ und verfahren werden. *Idem repetitur in Ordn. deß Landfriedens zu Wormbs/ Anno 1521. tit. 8. §. 3. & 4. eod. tit. 15. idem repetitur quod supra im Königl. Landfrieden zu Wormbs/ Anno 1495. sub. titulo von den Einspennigen Knechten.*

Reform: guter Policcy zu Augspurg Anno 1530.

Knecht und
Dienstbotten
Abdingung.

Tit. 31. §. 1. Nachdem sich auch vil begibt/ daß einer dem andern Knecht und Dienstbotten auffeßlicher weis thut abdingen/ auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten unthwilliglich auß ihren Diensten tretten/ wollen wir/ daß keiner eines andern reßigen Knecht/ oder andere Dienstbotten annehmen soll/ der zeige dann zu vor einen Urkund an/ daß er von seinem Herrn und Edelmann/ mit willen/ und ehrlich abgeschieden sey.

§. 2. Von dem Lohn der Dienstbotten. *vide supra verb. Dienstbott.*

Reichs=Abschied zu Augspurg/ Anno 1548.

§. 20. Wie die Strassen sollen frey und rein gehalten werden. *vide supra verb. Landfried. eod. Rec.*

Kayserlicher Landfried zu Augspurg/ Anno 1548.

Tit. 23. Von der Einspennigen Recht wegen/ *idem repetitur quod supra im Königlichen Landfrieden zu Wormbs. Anno 1495.*

Eod. Von den Herrnlosen Knechten/ so sich unterstehen zu versambten/ und arme Leuth zu beschwehren.

Motierung
fremden
Kriegs=Volk

Tit. 24. §. 1. Wo sich auch künstiglich zutrüg/ daß sich in einiger unser Churfürsten/ Fürsten/ oder anderer Ständ/ Geistlicher oder Weltlicher Fürstenthumb/ Land/ Stätten oder Gebiethen/ fremdb Kriegs=Volk/ zu Ross und Fuß/ es ware einzig/ Nottemwiß/ oder sonst in grosser Anzahl/ außser der Churfürsten/ Fürsten oder der Herrschaft eines jeden Orths Willen und Zugeben/ zu legen/ und zu garden unterstehen würde/ so soll der Churfürst/ Fürst oder Stand/ in deß Fürstenthumb/ Land oder Gebieth solch Kriegs=Volk sich verlamten/ sie besprechen lassen/ welchem Herrn/ zu gut sie geführt werden. Und so fern sie sich auß uns/ oder auß unsern freundlichen lieben Brüdern dem Röm. König anfragen/ und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden/ so soll man sie gehorsamlich/ auß ihren Kosten/ passieren lassen. Wo sie aber keinen Herrn oder Bersprecher hätten anzuzeigen/ oder sich auch mit Grund auß einen Herrn ansagen/ aber daß derselb solch Kriegs=Volk/ es sey wem es wölle/ zu gutem/ auß unsern zugeben und Erlaubnis/ oder wissen und betragten redlichen Ursachen/ einen Zug zu führe hab/ kein Anzag zu thun wüßten/ alsdann soll der Churfürst/ Fürst oder Stand/ in deß Fürsten

Fürstenthumb/ Land und Gebieth sie liegen / allen möglichen Fleiß fürwenden/ die Ver-
 samlung/ Vergaderung und Lauff / sie geschehen einzig oder Rottenweis/ abzu-
 menden und zu fürkommen : So fern ihme aber solches für sich selbst nicht möglich wäre/
 alsdann soll er die nächstgeessene Churfürsten/ Fürsten oder Stände alsbald ersuchen/
 ihme/nach Gelegenheit der Zahl und Macht des versamleten Herrenlosen / und andern
 Kriegsvolk zu Ross und Fuß / auch wo vonnöthen / mit etlichen Geschüt/ zum eplendsten
 zu stehen/und solch versamlet Herrnlos oder zweifflichs Kriegsvolk/wie versteht in der
 Güet oder mit der That zu trennen/und ohn männiglichs Nachtheil und Schaden/ausser
 Landes/so vnmöglichlich/zu bringen / und die Haupt/und andere Befelchleuth und Führer/
 so fern sie vorhanden/oder wo die hernachmals/ an andern Orthen betretten / anzuhalten/
 nicht allein den armen Underthanen ihren Schaden zu kehren / treulich / behüßlich und
 bespändig zu seyn/sondern auch solche Haupt-und Befelchsleuth/auch Rädinsführer und
 Aufwickler / zu gebühlicher Straff anzunehmen : Welches auch der Churfürst/ Fürst
 oder Stand/auff ersuchen/ wie obgemelt/ auff sein selbst Kosten also zu thun schuldig/und
 pflichtig seyn soll/ bey Vermeidung unser und des Reichs schwebren Unquad / und darzu
 einer Pönnemblich vierzig Mark lötzigs Golds unablässlich zu bezahlen/welche Pönn
 auch unser Kayserlicher Fiscal von den Ungehorsamen / wie sich gebührt/einzubringen hie-
 mie Befelch haben : Und soll nichts destoeweniger der Churfürst / Fürst oder Stand / so
 also und Hüß und Rettung angefucht hätte/Hug und Macht haben / den Ungehorsamen
 seiner selbst/ und seiner Underthanen Beschädigung haben/ob der einige erlitten hätte/vor
 unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mit Rath/fürzunehmen/daran ihnen auch der Un-
 gehorsame zu antworten schuldig / und solche Beschädigung nach Erkandnus und Wässi-
 gung gemelts unsers Cammer-Gerichts abzulegen / und zu erstatten pflichtig seyn soll.

Hilff dage-
gen.

Rädinsfüh-
rer und Auf-
wickler.

§. 2. Und wann auch gleichwol Kriegsvolk auß oberzehlten zugelassenen Ur-
 sachen geduldet wird/ so sollen die Obersten/ Haupt/oder Befelchs-Leuth / nnd die Bes-
 zalung und Proviant gut seyn/zu solchem auch bey Pflichten und Eoden angehalten werden.

Reichs-Abschied zu Augspurg/ Anno 1551.

§. 100. Nachdem auch hin und wider im Heil. Reich Teutscher Nation die Herrn-
 losen Knecht einig/Nottenweis/oder sonst in kleiner/auch zu Zeiten grosser Anzahl/ sich
 auff das Garden legen/die armen Underthanen/sonderlich die in den offnen Flecken/Dör-
 fern und Weylern wohnen/ unträgtlicher weis beschwehren/und in vil weg vernachtheilen:
 So befehlen und gebieten wir hiemit allen und jeden Obrigkeiten/was Stands oder Bes-
 sens die seyn/das sie gemelte Herrnlosen Gardenknecht von ihrem unzimlichen Fürnem-
 men abweisen/Inhalt unsers Landfriedens/gegen denen handeln/auch sonst/wachdem sich
 ein jeder erzeigt oder vertvirket/gebühlicher Straff / nach Gelegenheit eines jeden Für-
 nemmen/damit die armen Underthanen geschüet / und geschirmt / auch diser beschwehrl-
 ichen Bürden entladen werden. Vide verb. Landfried.

Herrnlose
Knecht/die
sich auff das
Garden legen

R. A. zu Augspurg / Anno 1555. §. 34. bis 55. wie auch C. O. Part. 2. Anno eod.
 tit. 14. 15. C. A. zu Augspurg/ Anno 1559. §. 21. bis 27. §. 33. 34. 35. vide supra
 verbo Landfried.

Reutter-Bestallung/Anno 1570. tit. 33. vide supra verbo Krieg.

Polic. Ordnung zu Franckfurt Anno 1577.

Tit. 7. §. 1. Nachdem von diesem Articul/ und was sich die Krafft und O-
 berkeiten gegen solchem Herrnlosen Knechten/auch Vergaderungen/ und Aufwicklun-
 gen des Kriegsvolcks zu verhalten/in des Heil. Reichs Landfrieden/ und darüber auff-
 gerichter verbesserter Executions-Ordnung/sonderlich aber Anno fünf und fünfzig/und
 lechzig sechs zu Augspurg/und dann auff beyden nechstgehaltenen Reichstagen zu Speyer
 und Regenspurg/ausdrückliche Maß gesetzt / und vorgeschriben ist/so soll es bey demselben
 durchaus gelassen/ und deme also von männiglich nachgesetzt werden.

§. 2. Aber insonderheit ordnen und befehlen wir/das alle und jede Oberkeiten in
 ihren Chur- und Fürstenthumben/ Graffschafften/ Herrschafften/ Städten/ Dörffern und
 Gebiethen durchaus mit allem Fleiß bestellen / und durch ihre Amptleuth und Befelchhaber
 acht nehmen sollen / wo einer oder mehr umblauffender Gardenknecht/ bey ihnen auff der
 Garden betretten würde / das derselbig den nechsten darüber zu Rede gestellt / und ihme
 das Garden im selben Krafft zu gebrauchen gänglich verbotten / darüber auch verglübt
 werden soll/ mit vero angehengter Betrayung / da er weiters an einigem Orth desselben

Das Garden
abzustellen.

333333 11

Krafft

Kranck Gardend befunden würde/das er alsdann gefänglich genomen/und gegen ihme/als einem Meineydigen/mit Schläffe der Rechte/gehandelt werden soll.

Straff der
Gardens.
Racht.

§. 3. Würde aber darneben in Erkündigungbracht / das solcher Gardentnecht jemand das Seinige/wie gering es auch wäre/mit Gewalt oder Betrauen abgetrungen/oder gestohlen/ oder sonst in andere wege mishandelt hätte / gegen denselben soll man auch Oberkeit wegen/vermögd des Heil. Reichs Rechten/ Ordnungen / und wie es sonst am selben Orth von alters wol herbracht / zu gebühlicher Straff begangener Ubelthat stracks verfahren / damit Fried und Ruhe im Heil. Reich erhalten/ und die Unterthanen dess überlästigen Gardens / und anderer Verrängnussen geübrig seyn und bleiben mögen. ead. tit. 25. vide supra verb. Landfrieden.

R. A. zu Regensburg Anno 1594. §. 40. von den Absagern vide supra verbo Absag.

§. Ort last die Auffraß/ Conspiration und Empörung gegen die ordentliche Obrigkeit nicht ungestrafft. R. A. zu Regensburg Anno 1567. §. 42. vide plura verb. Kraß. und Landfried.

Sicilien.

Sicilien wird vom Türken molestirt. R. A. Anno 1541. §. 5. vide verb. Türk. Sicilische Münz/ vide verbo Münz.

Siebenbürgen.

Vide verbo Türk.

Silber.

Reform. Guter Polic. zu Augspurg/ Anno 1548. tit. 35. & Pol. Ordn. zu Frankfurt/ Anno 1577. tit. 36. vide supra verbo Goldschmied.

Silbergeshirt Kompt nicht in die Anlag. R. A. zu Speyr/ Anno 1544. §. 43. vide verbo Anlag.

Von Silber-Münzen/ und Silber nicht auß dem Reich zu führen. vide verbo Münz.

Silesij Principes , Schlesien.

Instrumentum Pacis Cæsar. Suec.

Art. 5. §. 38. 39. 40. Vide verb. Religion.

Solms.

Instrumentum Pacis Cæsareo - Suec.

Art. 4. §. 32. Johannes Albertus Comes Solmensis in quadrantem Oppidi Buzbacensis, & quatuor Pagos adjacentes restituitur.

§. 33. Itemque restituitur Domus Solms, Hohensolms in omnia bona & jura sibi Anno milleesimo sexcentesimo trigesimo septimo adempta, non obstante Transactione desuper cum Domino Georgio Landgravio Hassiæ, vel cuius tertio contra eosdem, ut & contra Comites de Hohenolms competentibus.

Speyer.

Stadt Speyer wegen der Cameralischen Kinder. R. A. zu Regensburg Anno 1654. §. 142. vide verbo Cammer-Gerichtes/ Desohnen.

Instrum. Pac. Cæs. Suec.

Art. 4. §. 8. Electori quoque Trevirensi, tanquam Episcopo Spirensi, Episcopo item Wormatiensi, iura quæ prætendunt in bona quædam Ecclesiastica, intra Palatinatus Inferioris Territorium sita, coram competenti iudice prosequi liberum esto, nisi de his inter utrumque Principem amice conveniatur.

Wegen der von der Stadt Speyr extorquirten Obligationen vide verbo obligatio.

Spieten.

Spiel-Leuth. Sportuln. Stammhaus. 1285

Spielen. Spil = Leuth.

Reichs-Abschied zu Augspurg / Anno 1500.

Tit: 24. Item soll ein jeglicher Fürst und Oberkeit ihren Pfeiffern und Trommetern/und anderen Spil-Leuten verbieten/sie auch daran halten/ damit sie hinfüro andere Leut umb Opfer-Geldt/Trinck-Gelt / und andere Gaaben unbefucht lassen/ wie dan das vergangener Zeit auf dem Tag zu Regenspurg auch fürgenommen und geordnet gewesen.

Idem repetitur in Reform. guter Pol: zu Augspurg Anno 1530 tit. 37. & Reform. guter Pol: zu Augspurg Anno 1548. tit. 29. Idem P. O. zu Franckfurt Anno 1577 tit. 30.

Fuß-Knecht-Bestallung zu Speyer / Anno 1570.

Tit: 70. Es soll auch keiner dem anderen auff dem Spiel auffschlagen / noch weiter dan er baar Gelt hat / spielen ; Wo aber einer dem andern viel oder wenig auf Borg abgewinnet/soll ihm der ander nichts darumb zu Zahlen schuldig seyn.

Spolium ,

Vide supra verbo Possession.

Sportuln.

De Reformatione Taxae Sportularum in Iudicio Camerali tractandum in Comitij. Instrumentum Pac. Caf. Suec. Art. 8. §. 3. Vide verbo Reichs-Tag.

Von abstellung der Sportuln am Cammer-Gericht. C. O. Anno 1500, tit. 9. *Vide supra verbo Cammer-Gerichts Unterhaltung.*

Von Sportulnder Revision. *Vide verbo Revisio.*

Staaden.

Deren Hülff an die Stadt Embden. *Vide verbo Embden.*

Stamm-Haus.

Errichtet von Unterhalt des Cammer-Gerichts. R. A. zu Regenspurg Anno 1654. §. 16. *Vide verbo Anlag/Cammer-Gerichts Unterhaltung.*

Steuer.

Vide Anlag.

Stiftung.

Vide verbo Religion.

Straff.

Temerè Appellantium, Revisionem petentium, Litigantium, Advocatorum, Procuratorum, Gottes-Lästler/ Glucher ic. Vide suis locis verbo. Appellatio, Revisio, Processus, Gottes-Lästern ic.

Stralsund.

Instrum. Pac. Caf. Suec. Art. 10. §. ult. Vid. verb. Schweden.

Strassburg.

Vide verbo Religion.

3 z z z z z z u j

Strasf/

Straß. Straffen Rauberey.

Vide Suprà verb. Sicherheit.

Substitution. Substitutus.

Vide verbo Process.

Succesſion der Dichter und Encklen.

Cammer=Gerichts=Ordnung zu Augspurg. Anno 1508.

Tit: 18. Ordnen/ſetzen/erklären und wollen wir / daß Dieheer und Encklen / nun hinfüro an eines verlaſſen Haab und Güeter/ mit ihrer Vatter/Mutter/Geschwister/an ſtatt ihrer Vatter und Mutter zu Erben/nach laut gemeiner geſchriebener Kayſerlicher Recht / zugelassen werden ſollen / der Getwohheit / ſo an etlichen Orten darto der ſeyn möcht / unangesehen / dann wir auch dieſelbe Getwohheit / als der Mildigkeit/Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäs/aus Vollkommenheit unſerer Macht/ und rechten wiſſen abthun und vernichten. Allen und jeden Richtern und Gerichten ernſtlich gebietend / hinfüro nicht mehr nach ſolcher Getwohheit / ſonder nach des Reichs geſchriebenen Rechten in ſolchen Fällen zu Urtheilen und zu richten.

Reichs = Abſchiedt zu Wormbs Anno 1521.

§ 17. Item / als auch hiebevot auf dem Reichs=Tag zu Augspurg Anno 1500. geordnet worden/ daß die Dieheeren oder Encklen ihren geſtorbenen Anherren oder Anſaamen / mit ihrer Abgeſtorbenen Vatter und Mutter Geſchwistern in die Stämme erben ſollen / und aber ſolches von etlichen Obertheilen ihren Underthanen noch nicht publiciert / und dieſer Satzung nach zu Urtheilen / verkündet worden: Wöllen wir hiemit unſerem Statthalter und Regiment befohlen haben / daß ſie an unſer ſtatt und Nahmen verſchaffen und gebieten/damit dieſer Artikel mit angeheerter Derogation, wie der in angezeigtem Abſchiedt zu Regenspurg begriffen / nachmahls von einer jeden Obertheit den Underthanen verkündet/und dem nachzukommen befohlen werde.

§ 18. Nachdem auch in gemeinen Rechten verſehen / wie Brüder und Schwester Kinder mit ihres Abgeſtorbenen Vatter und Mutter Brüeder oder Schwester / die andern Abgeſtorbenen ihres Vatters oder Muetter Brüeder oder Schwester in Stamm=Theil Erben ſollen / und aber ſolches auß Unwiſſenheit und Mißbrauch in vil Enden nicht gehalten: So wöllen wir/ daß bemelte unſer Statthalter und Regiment / bey jeden Obrigkeiten im Reich verſügen/ſolches ihren Underthanen zu verkünden/ mit gleicher derogation Vernichten und abthnung der Gebräuch und Getwohheiten an ſolchen orten/zu verſchaffen.

§ 19. Und als biſher in Zweifel geſtanden / und bey den Rechts=Gelehrten ſtreitige Meynung befunden worden/ſo ein Abgeſtorbener hinter ihm verläßt / Zwoer oder mehr ſeiner Abgeſtorbener Brüeder oder Schwester Kinder / ob dieſelben den legt abgegangenen ihrer Vatter oder Mutter ſeligen Brüeder und Schwester / in die Häupt oder Stämme/ die Verlaſſene Güeter zu theilen / erben ſollen. W. Damit in ſolchem weitläufiger Rechtſertigung abgeſchnitten und ſürkommen werde/ ſo ſollen bezührte unſer Statthalter und Regiment darüber fleißig Rathſchlagen/ ſich einer Rechtsmäßigen billichen Satzung vergleichen/ob dieſelbige in die Stämme oder Häupter erben ſollen / und alsdann dieſelbige Conſtitucion an unſer ſtatt und Nahmen auſſrichten/ die allenthalben im Reich verkünden/und alſo zu halten verſügen.

König von dem Regiment zu Nürnberg. Anno 1521. wegen Succesſion der Dichter und Encklen.



K Carol der Fünffte von Gottes Gnaden Erwählter Röm: Kayser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien, w. Entbieten allen und jeglichen unſern und des Reichs Underthanen und Getrewen / in was Würden/Stand oder Wesen die ſeynd / unſer Gnad und alles guets. Als hiebevot durch gemeine Verſammlung des gehaltenen Reichs=Tags zu Augspurg Anno

Anno 1500. neben anderen die *Succession* und *Erbschafft* / die *Dichtern* oder *Enckeln* / von derselben Zeit hinfüro / an ihrer Anhern oder Anfräwen *Haab* und *Güetter* / mit ihrer *Vatter* und *Mutter* *Schwistern* / an statt ihrer *Vatter* und *Mutter* zu *Erben* / nach laut gemeiner geschriebener *Kaiserlicher* *Recht* zugelassen werden sollen / der *Gezonheit* / so an etlichen Orten darwider seyn möcht / unangesehen / welche *Gezonheit* / als der *Mitdiakeit* des *Rechtens* / *Billichkeit* zu wider und ungemäß abgethan / verricht / auch allen *Richtern* und *Gerichten* / und von derselben Zeit an / ferner auff solcher *Satzung* widerwertiger *Gezonheit* zu *Urtheilen* / und zu *Nichten* verboten. Und die weil auch in gemeinen *Rechten* versehen / wie *Brüder* und *Schwester* *Kinder* mit ihrer abgestorbenen *Vatter* oder *Mutter* *Brüder* / oder *Schwester* in die *Stämm* erben sollen : Und aber solches auß *Unwissenheit* und *Mißbrauch* an vielen *Enden* nicht gehalten. Die weil wir dann auß unserm *Reichs* *Tag* zu *Boromb* mit *Churfürsten* / *Fürsten* und *Ständen* des *Reichs* entschlossen / das in diesem *Fall* auch gemeinen *Rechten* gemäß gehalten werden soll. Demnach ordnen / setzen / und erklären wir / das *Brüder* und *Schwester* *Kinder* / nun hinfüro an mit ihres abgestorbenen *Vatter* oder *Mutter* *Brüder* oder *Schwester* nach laut gemeiner *Beschriebener* *Kaiserlicher* *Recht* / auch in die *Stämm* zu erben zugelassen werden sollen : Aller und jeder *Gezonheit* / so an einigen *Orten* darwider seyn / verstanden werden möchten / unbehindert. Welche *Gezonheiten* / als dem *Rechten* / und dieser *Ordnung* zu wider und ungemäß / wir obbedachten *Beschluß* nach / und auß *Vollkommenheit* unser *Kaiserlichen* *Macht* / und *rechtem* *Wissen* / hiemit abthun / derogieren und vernichten. Und gebieten darauf *Euch* allen und *jeglichen* / sambt und *besonder* / von obgemelter unser *Macht* hiemit *ernstlich* / und *wollen* / das ihr obgeschriebene *Ordnung* und *Satzung* in beyden *gedachten* *Fällen* / *getrewlich* haltet / *euch* darnach *richtet* / und dem *nachkommenet* / und *euch* einige *Gezonheit* / noch *anders* / so darwider seyn möcht / nicht verhindern laffet / daran thut ihr unser *ernstliche* *Rechnung*. R.

Reichs = Abschiedt zu Speyer/ Anno 1529.

§. 31. Item als bisshero durch die *Rechts* *Gelerhten* in *zweiffel* gezogen / Ob eines *Verstorbenen* *Brüder* oder *Schwester* *Kinder* / desselbigen ihres *Vatters* oder *Mutter* *Brüder* oder *Schwester* nachgelassene *Erbschafft* unter sich in die *Haupter* oder *Stämm* theilen sollen / und darumb in solchem *Zweiffel* unter des *H. Reichs* *Underthanen* etwa viel *Irzung* / *widerwärtigkeit* und *Rechtfertigen* / zu derselben *Underthanen* nicht geringem *Nachtheil* und *Schaden* erwachsen / und dann die *Römische* *Kaiserliche* *Majestät* / gemeinem *Nutz* zu *gute* / solchem *Zanck* / zu *künfftiger* *Rechtfertigung* / und dar auß *fließendem* *Unrath* zu *fürkommen* / mit unser des *Heyl. Reichs* *Churfürsten* / *Fürsten* und *Stände* zeitigem *vorgehendem* *Rath* *gesezt* und *geordnet* haben. Wann einer *Unkeltre* *abstirbt* / und nach ihm kein *Brüder* oder *Schwester* / sondern seiner *Brüder* / oder *Schwester* *Kinder* in *ungleicher* *Anzahl* verläßt / das alsdann dieselbige seines *Brüders* oder *Schwester* *Kinder* in die *Haupter* / und nicht in die *Stämm* erben / und dem *Verstorbenen* ihrer *Vatter* oder *Mutter* *Brüder* oder *Schwester* demassen *Succedieren* / und *zugelassen* werden sollen. Und damit auch *weiter* *Irzung* und *Gerichtlicher* *Zanck* soviel möglich *abgeschnitten* / und im *Heiligen* *Reich* / und bey denselbigen *Stitzern* und *Underthanen* hierinn *allenthalben* *gleichheit* gehalten werd / haben *Ihr* *Kaiserliche* *Majestät* / damit alle und jede *Statuten* / *sondere* *Satzung* / *Gezonheit* / *Gebräuch* / *Alle* *Herkommen* / und *Freiheiten* / wo die an *einigem* *Orth* / *oberührter* ihrer *Kaiserlichen* *Satzungen* zu wider / *erfunden* / *allein* in ob angezeigtem *Fall* *causirt* / *abgethan* und *aufgehoben* / doch mit *folgender* *mässigung* / *Nemblich*. Ob an *einigen* *Ort* Limitatio. des *Heiligen* *Reich* *bisher* ein *besonder* *Statut* / *Ordnung* oder *Gezonheit* *gewesen* / das in *oberührtem* *Fall* des *Verstorbenen* *Erbschafft* / so *vermögt* *ieherührten* *Statut* / *Ordnung* oder *Gezonheit* / in die *Stämm* / und nicht in die *Haupter* *getheilt* werden soll / und desselbigen *Orts* ein *Erbschafft* *iso* zu *fall* *kommen* *were* / oder *hiezwischen* dem *ersten* *Tag* des *Monats* *Augustli* / *schier* *stomend* / *ausgelassen* denselbigen *Tag* / *durch* *jemandts* *tödlichen* *Abgang* zu *fall* *kommen* *wirdt* / soll die *Erbschafft* nach *Ausweisung* derselbigen *sonder* *Statuten* / *Ordnung* / oder *Gezonheit* / *allein* in solchem *Fall* / und *zwischen* dem *isgezantem* *ersten* *Tag* *Augustli* / *unverhindert* solcher *Ihrer* *Kaiserlichen* *Majestät* *Ordnung*

Fratrum Filii
soli succedant
in capiti.

nung getheilt worden. So aber ein Erbsall an Deten und Enden / da über obgemeltem Fall kein besonder Statut, Freyheit/Ordnung oder Gewonheit/ igo zu Fall kommen/ dar über in Erster / Zwoyter oder Dritter Instanz noch nicht geurtheilt / oder die Eheplung noch nicht beschehen / oder hiezwischen/ und benannten erstem Tag Augusti zu fall kommen wäre/ oder darnach verfallen wird / soll es mit Vertheplung und Entscheidung des selbigen Falls / inhalt obberührter Kayserlicher Sagung gehalten werden. Das demnach wir/ auch Churfürsten Fürsten/Prälaten/Graven und Ständ / uns Einmüthiglich Vereiniget und verglichen / solcher Kayserlicher Constitution und Sagung/ alles ihres inhalt zu geleben / nachzukommen / zu halten / und zu volnziehen. Auch diesetzig allen unsern Unterthanen vorgemeltem ersten Tag Augusti, laut ihrer Majestät Befehl/ verkünden und zuwissen thun wollen / damit sich ein jeder darnach wisse zurichten und zu halten.

Kayserl.
Constitution
zu Speyer Añ.
1529. wegen
Succession
der Brüder
oder Schwes-
ter Kinder.

WIR KAROL der Fünffte von **GOTTES**
Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten
Nichter des Reichs/in Germanien/ zu Hispanien/ &c. Thun Allen und Jeglichen Churfürsten Fürsten/ Bislichen und Weltlichen/Prälaten/Graven/Freyen/Herren/Rittern/ Knechten/ Haupt/ Leuthen/ Bisthumben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Ammltuchen/Schultheissen/Bürgermeistern/Richtern/Gerichten/Räthen/Bürgern/Bemenden/und sonst allen andern/Unsere und des Reichs Unterthanen und Getrewen/in was Würder/ Stand/oder Wesen die send/ zuwissen: Als bisher durch die Rechts- Gelehrten in Zweifel gezogen ist. *It. In reliquo idem prorsus repetitur quod modo immediate supra in R. A. zu Speyer Anno 1529. § 31. dispositum.*

§. 2. Damit sich auch der Unwissenheit halben dieser Unser Kayserl. Sagung Niemand im Endschiden/Urteilen/ oder sonst endschuldigen mög/ so wollen Wir hiemit obberührter Churf. Fürsten/Prälaten/Graven/Herren/Ständen/ und allen andern Unser und des Reichs/Geistlichen und Weltlichen Stands Unterthanen/die von Uns und dem Reich/ oder im Reich einige Oberkeit und Unterthanen in Lehens- oder Eigenthumbs Weis inhaben/ Ernstlich bedietend/ daß sie diese Unsere Kay. Sagung hiezwischen und obgemelten Erstem Tag Augusti/ zum förderlichsten/ daß Jeder thun mag/ allen Ihren Unterthanen/ Angehörigen/ Landlassen/ oder Hinderlassen/ öffentlich verkünden/ und ob einige Oberkeit an Publication und Offner Verkündigung/ hiezwischen und obgemeltem Tag Augusti sämmlig/ oder die dazwischen/ oder darnach underlassen wird/ daß nichts desto weniger auff obgenannten Erstem Tag Augusti/ und darnach die Unser Kay. Sagung von Nienniglich für publicirt. geöffnet und verkündigt geache/ auch durch Männiglich also Getrewlich gehalten/ darnach gericht/ und der allenthalben nachkommen werde/ ohne einige Verhinderung.

Darann thut ihr Unser Ernstliche Reymung.

Summa Appellabilis, Revisibilis.

Vide verb. Appellatio, Revisio, Nullitas, Restitutio in integrum.

Sundtgaw.

Vide verb. Frankreich.

Suspension der Processen in Religions-Sachen.

Vide verb. Processi, Religion.

Syndicat.

Vide verbo Revisio.

TA-

Talionis Poena.

Land-Srieb zu Wormbs Anno 1521. Tit.8. Vide verbo Land-Srieb.

Zartarn.

R. A. 1567. §.13. Vide verbo Türck.

Tattenbach.

Instrum. Pac. Cæs. Svec.

Art. 11. §. 3. Teneatur idem Dominus Elector Comitum à Tattenbach in Possessione Comitatus Rheinstein conservare, eidemque Investituram à Domino Archiduce de consensu Capituli concessam, renovare.

Et Art.13. §.10. Vide verb. Ofnabrugg.

Tauff.

Vide verb. Religion.

Tax, Taxator.

Ordnung des Cammer-Gerichts zu Wormbs Anno 1495.

§. 17. Item/Es soll auch für ein Schlecht Citation Ein Galden und Ein Ort; für ein Citation/darinn ein Inhibition inserirt wird/zwen Galden/Ein Ort; für ein Compulsorial oder Zwangs Briff/zwen Galden/Ein Ort; für ein Commission/Rundschaffe/oder Bezeugnus zuverhören Sechs Galden/Ein Ort; für ein Commission/in der ein Ganz ge Sach/mit allen Anhängen und Umständen/ zu Endlichem Abschied befohlen wird/zweiff Galden/Ein Ort; für ein Commission in Appellation. Sachen/Seben Galden/ein Ort/und für ein Urtheil Briff/soll gegeben und genommen werden/nach Größ der Sachen/und Erkenntnus des Cammer-Gerichts. Item/Ob auch Gebor- oder andere Briff durch Rechtliche Erkenntnus zugeben gebährt/oder sonst/auff Ansuchen und Nothdurfft der Partheyen/ausserhalb Rechtlicher Erkenntnus gegeben/ausgehen werden/dieselbe sollen auch nach zimlicher leidlicher Weis/und Erkenntnus des Cammer-Gerichts taxirt, und die Partheyen darinn nicht übersetz/ noch beschwert werden.

For der Expeditionen.

Cammer-Gerichts-Ordnung zu Wormbs Anno 1521:

Von der Cansley Befall und Verwaltung.

Vide supra Verb. Cansley.

Reformation des Cammer-Gerichts zu Speyr Anno 1531.

§. 48. Item/ als bis anhero allerhand Klag/der Uebermäßigen Tax halben der Cammer-Gerichts Cansley gewesen/ und sonderlich in Urtheils Briffen; Derhalben ein Artikel im Augsp. Abschied vormag/ daß darinn, mit Unserm der Commissarien Rath/ Ein

Uebmäßige Tax

schins

sehens beschehen soll: Dieweil aber Wir von den Mayns-Räthen/so ist allhie/ Vericht empfangen/das Unser Herr/ Freund und Gnädigster Herr/ der Ertmal und Ertz-Diackhoff zu Mayns/die Cammer-Gerichts-Cansley wiederum zu Seiner Libden und Fürfürstlichen Gnaden-Handen zukommen/und die bemelte Mayns-Rath Befehl haben/also Einsiehens zuthun/ damit Nimonds übermäßigen Tax / und Insonderheit der Urtheil haben zu die Partheyen nicht Nothdürftig und begeren/ sich zubezlagen/ Ursach habe/ so haben Wir es diemal darbey zu künfftiger Visitation beruhen lassen.

Cammer-Gerichts-Ordnung zu Speyer Anno 1533.

§. 14. Item/ soll der Cansley Verwalter darob und darinn seyn/ das Niemand wider die Billigkeit/ mit übermäßiger Tax beschwert werde.

Cammer-Gerichts-Ordnung Anno 1555. Part. I.

Zur der Expeditionen.

Tit. 33. §. 1. Und soll die Tax der Cansley Gefäll nachfolgender massen geschehen und gehalten werden/ n. müllich soll ein Schlechte Citation/ Ein Gülden Ein Ort darinn ein Inhibition inserirt wird/ Zween Gülden Ein Ort/ für ein Compulsitorial oder Zwangs-Driff Zween Gülden ein Ort/ für ein Gebore/Drey Gülden/ Ein Ort/ und so demselben ein Ladung einverleibe/ Vier Gülden Ein Ort/ für ein Commission, Bundschaft oder Zeugnis zuverhören/ Sechs Gülden Ein Ort geben werden.

§. 2. Item/ Ob auch sonst Gebore oder ande Briff/ durch Rechtlicher Erkantnus zu geben/ gebürt/ oder sonst auff Ansuchen und Nothdürft den Partheyen/ auffhalb Rechtlicher Erkantnus/ gegeben/ ausgehen werde. Dieselben sollen auch nach zümlicher leideneicher Wis und Erkantnus des Verwalters Taxirt/ und die Partheyen darum nicht übersezt/ oder beschwert werden.

§. 3. Und nachdem bis anher von den Partheyen am Kayss. Cammer-Gericht/ je zu Zeiten Klage endstanden/ das sie in Sachen darinn sie gegen Ihrer Widertheilen im Recht obgesigt/ Urtheils-Driff/ (deren sie doch nicht nothdürftig) zunehmen/ und die mit schweren Kosten/ durch gemelts des Cammer-Gerichts Cansley Verwalter halben/ geringen/ das auch derhalben die Gerichtlich eingebene Expens. Zettul/ etwan hinderhalten/ und zureferiren und zutaxiren nicht übergeben/ oder/ wo sie taxirt/ ihnen doch die Gerichtliche Executorial mit gefolgt werden/ dadurch die Partheyen mit Taxation oder Maßsigung der Expens, auch den nothdürftigen Executorialn, aufgezoget/ und zufürderlicher Erlangung der Condemnaten, nicht formnen mögen: So Ordnen und Böden Wir/ damit die erangene Urtheil der Haupt-Sachen und Expens halben miteinander vollkommenlich vollzoget/ und die Partheyen mit unnothdürftigen Kosten nicht beschwert werden/ das hin fürter kein Parthey Urtheil-Driff/ deren sie nicht nothdürftig/ noch die begehren/ und darum in des Kayss. Cammer-Gerichts Cansley lollentiren wurde/ zunehmen schultig seyn/ sondern in einer icken Parthey Freyen Willen stehen solle/ die Urtheils-Driff zunehmen oder nicht/ das sie auch darzu durch die Cansley/ mit Verhaltung der Expens und Executorial nicht geringen werden/ sondern die eser bey ihren Pflichten solche Expens. Zettel/ in entscheidenen Sachen förderlich übergeben sollen/ damit darauff dieselben taxirt/ und Ihnen der Condemnaten und gemäßigten Kosten und Schäden halben/ mit einem Executorial verhoffen werden möge. Doch dieweil billig und Recht ist/ das daneben die Cansley um ihr gehabte Mühe und Arbeit/ in einer ighlichen Sach bedacht/ und darum zümliche Bezehung empfahe/ so sollen die obgingenden Partheyen/ denen die Expens zuertheilt/ in allen Sachen darinn sie nicht Urtheils-Driff zunehmen bedacht/ schuldig seyn/ sich mit dem Verwalter um angeregte Mühe und Arbeit auff denselben Taxation (Die er Jederzeit nach deren Grösse und Gestalt/ auch Gelegenheit der Sachen und Partheyen/ zümlicher und leidentlich erweis/ thun soll) zuvor und ehe die Expens zutaxiren übergeben oder die Executoriales aus der Cansley den Partheyen gefolgt werden/ zuver gleichen: Und wo die Expens an dem Kayss. Cammer Gericht compensirt und verhältnis werden/ beyde Partheyen zugleich sich der haben zuverertragen/ gleicher gestalt pflichtig seyn/ und im fall sie sich der Tax halben/ miteinander nicht vereinigen möchen/ und sich die Partheyen über Maßsigung derselben beschwerten wurden / soll Cammer, Richter und Besizer darinn Nothdürftiges Einsiehens haben und nach Befindung der Sachen solchen Tax moderiren und mäßigen/ dergestalt/ das sich Niemand emige Überseztung oder Beschwörung habe zubezlagen.

Urtheil- Driff
auszulesen.

Vergleichung
der Partheyen
wegen des
Tarts

§. 4. Wo auch dieParteyen selbst/oder durchihreProcuratores/dieUrtheilbrieff
in dieCancley zu erfertigen begehrt/und sollicitirt/sollen sie dieselben / wie bisher villmals
bescheyen/nicht ligen lassen/Sondern in solchem fall/ohne Widerrede/zunehmen und aus
lösen schuldig seyn/und darzu auff Begehren des Verwalters/durch Cammer Richter und
Beystet angehalten werden.

Taxa Expenfarum,

Vide verb. Expens.

Tax in Apotheken.

vide Verb. Apotec.

In proximis Comitibus emendari debent Taxe Sporsularum in Iudicio Camerali. Instr.
Pac. Cas. Succ. Art. 8. §. 3.

Kaiserliche Wahl - Capitulation.

§. 17. Ehrur-Fürsten/und Stände /mit keinem NeuenCansley Geld zubeschweren
und wegen der/vermögd des Friedenschlusses / an statt der abgetretener / überkommener
Herzog : und Fürstenthumb / und Land/ für dismal/ zu keiner neuen Cansley oder Lehen
Gehühr anzuhalten. Vide verb. Lehen.

§. 44. Wir sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen/
daß alle die Expeditiones/so in Gnaden-und andern Sachen/Insonderheit aber/Diplo-
mata über den Fürsten-Graffen/und Herren-Stand/ auch Nobilicationen/Palatinaten/
und Kayserlichen Kayser-Titul/samt andern Freyheiten und Privilegien/welche Wir un-
serm Titul und Nahmen eines Röm. Königs/ oder Kayfers ertheilen werden/bey keiner an-
dern/als bey der Reichs-Cansley/wie solches von Alters herkommen/auch Unserer/und des
H.Röm.Reichs-Hohheit gemäß ist/bescheyen/Wie dann Krafft dieses/alle die Jenige Diplo-
mata/so bey einer andern/als des Reichs-Cansley/under Unserm Kay. Titul und Namen
Zeitwährend unser Kay. Regierung/expedit werden/hirmit null und nichtig seyn/und die
Impetranten eh und bevor sie aus der Reichs-Cansley/gegen Gebührende Tax/Erlegung
confirmirt und legitimirt/darfür im Reich nicht geachtet/ noch Ihnen das Prædicar oder
Titul gegeben werden solle: Was aber für Gnaden-Brif/Standes/Erhöhungen/und an-
dere Privilegien/im Unserer Reichs-Cansley ausfertigtet/und von daraus andern Cans-
leyen/und sonsten wohin intimirt werden/ dieselben sollen hiemit schuldig und gehalten wer-
den/gewachtelintimationes nicht allein ohne allen Endgele / oder Abforderung/ einiger
neuen Tax oder Cansley Jurium/wie die Namen haben mögen/anzunehmen/sondern auch
denen Impetranten/dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß/das verwilligte Prædicar/
und in den Expeditionibus daselbst ohnweigerlich zugeben/und bey Straff deren darinn
gesetzten Pön/nicht zu endzihen. Desgleichen wollen Wir bey Unserer Königl.und Kayserl.
Regierung/den Collation Fürst. und Gräff.auch anderer Dignitäten/vornemlich dahin sehe
damit auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden/ die es für andern wohl
meritt/im Reich gefessen/und die Mittel haben/den Affectirenden Stande pro dignitate
auszuführen/Nimand aber von dem Herzerhöhendem Fürsten/Graffen und Herren/dem
Fürstl. Collegio/esse sepe gleich auff solbigen/oder der Graffen/Bänden/ad Sessionem & Vq-
tum/wider Deroselben Willen auffsetzungen/Sie haben sich dann darzu mit Fürstl.affigen
und Gräfflichen Reichs-Gütern/ vorhero gnugsam qualificirt/und zu einer Standes-
würdigen Steuer in einen gewissen Trays eingelassen/und verbunden/und über solchs alles
neben dem Ehrfürstlichen/auch das Jenig Collegium oder Banck/darinn Sie auffgeno-
men werden sollen/ vorhero gnugsam gehört werden ; Wollen auch zu Präjudis oder
Schmäßerung einiges Altem/hauses/oder Geschlechts/desselbigen Dignität/Standes und
üblichen Tituls/ keinen/ Wir der auch sepe/mit Neuen Prædicaten/Höheren Tituln/und
Wappen. Briffen begaben/ soll auch durch eines oder andern under Ehrur-Fürsten/ und
Ständen des Reichs gefessen und Begüttert zu Höheren Standes/Erhebung/dem Juri
Tertitorial: nicht nachtheylig seyn/und die Ihme Zugehörige/und in solchen Landen Ge-
legene Güter/einmal als dem andern Weg under voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction ver-
bleiben.

AAAAAAAAA ij

Alle Kay.
Expeditiones,
Diplomata,
Privilegia,
sollen allein
den Reichs-
Cansley aus-
fertigt werden.
Und Niemand
darfür ver-
tuna der Tax
derselben ge-
lassen.
Derentzima-
tionis sollen
bey and eren
Cansleyen
anzunehmen
werden.
Worauff bey
Collation
Fürst. Gräff.
und anderer
Dignitäten
aufsehen.
Wie es mit
Niederhöhen
Fürsten/Grä-
ffen/und Her-
ren/ in den
Reichs.Colle-
gio,quad
stell. et vorm
zuholten/ride
supra verb.
Nicht fürsten
Keine Titul
Prædicar oder
Wappen zu
Præjudis eines
Menschen
zuertheilen.

§. 45.

Die Reichs-
Cancleijura
und Arien zu
Præjudicij des
Taxambts mit
zuschmelzen.

Diplomata
sollen in 2. Mo-
naten à Tem-
pore concessi-
onis aus der
Cancleij reu-
mirt werden.

Fiscalis gegen
die / so sich
eigenmächtig
eines Prædicat
oder Wapens
annaffen.

Überflüssig-
keit der Zer-
min.

Terminur-
cum commi-
natione præ-
judiciali.

§. 45. Weillen auch des Reichs-Cancleij Tax-Ambt / und deren Bedienten
nothwendiger Unterhalt / durch die Nachlaß und Moderation der Tax-Gesall / so dann
daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien / Stands-Erhöhungen / und ande-
rer Gnaden / die geldöhnliche Diplomata der gebühr nicht aufgelöst werden / in grosse
Schmäherung und Abgang / und dahero in tiefsten Schanden-Last gerathen / als wolten
wir zu dessen weiter Verhütung / neben des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebde. daran
sinn / und darauff halten / daß von Ihrer Liebde alle ein / als Kay. Cancleiar diffals nachzu-
lassen / und moderation zuthun berechtiget seind / an den üblichen Reichs-Cancleij unbus
und Taxen nichts mehr nachgelassen und moderirt werde / wir gereden auch / daß denen / so
von uns dergleichen Kayserliche Begnadigungen ins künftige erlangen / und innerhalb
Drey Monat-Zeit hernach darüber ihrer Diplomata bey der Reichs-Cancleij nicht redi-
miren und erheben / sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zurühen / oder
dem sich würcklichen zu gebrauchen / von uns keines Weegs zugegeben oder verstatet wer-
den / sondern unsere Kay. Begnadigungen solchen falls / nach erlöhten Termin / ipso facto
hinterwider gefallen / cassirt und aufgehoben / und unser Kay. Reichs-Fiscal wider alle / wechse
ohne unsere Kayserliche Verwilligung / oder unserer Berordneten Palamnen / eini-
ger Stands-Erhöhungen / Nobilitationen / Raths-Titulen oder Prædicaten und Deno-
minationen sich anrühmen / oder selbst eigene Wapen mit offenen oder zugethanen
Helm formiren / der Gebühr zu verfahren / und dieselbe / nachgestalt des Verbrechens
und der Personnen / zu behöriger Straff zu ziehen schuldig und gehalten seyn solle. *Vide
etiam supra verb. Cancleij-Tax-Ordnung.*

Termin.

Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg

Anno 1500.

Tit: 11. Nachdem die Partheyen und ihre Procuratores, sich bißher viel Über-
flüssigkeiten in Termin, Einleg. und andern fürbringen / gebraucht haben / dardurch
dann die Sachen verlängert werden / und desto beschwerlicher zu End lauffen mögen; Ist zu
Beförderung der Sachen und Partheyen diese nachgeschriebene Ordnung fürge-
nommen / aufgericht / und begriffen worden / dero sich ein jeder Procurator in Zollführung
und fürbringung der Sachen halten und gebrauchen soll / bey eines Poen eines Rheimischen
Gülde / so offt darwider geschehe / zu bezahlen. Welche Poen fürter / zu Hülff der Armen /
die zu verkündigung ihrer Ladung / und anderer Gerichts-Præssen / den Worten nicht zu-
bezahlen hetten / denselben Worten / nach eines Gerichts-Beschepd / ausgegeben werden soll.

Von den Terminen in dem Process / und wie dieselbe gehalten werden sollen / *Vide
verb. Process. Dilatation. Von Prorogation der Terminen. ibidem.*

Daß in Termino Concludendi nichts Neues fürgebracht soll werden. *Vide supra
verb. Conclusio.*

Reichs-Abschid zu Speyer / Anno 1570.

§. 86. Welcher massen einem jeden Procurator / auff seines Begentheils
Handlung / Zeit der Ordnung / seine Nothdurfft dargegen einzubringen gebührt / ist in
angeregter Ordnung gnugsam versehen; Wiewol nun ein gute Zeit hero keinen theil
Zeit der Ordnung / sine præjudiciali Comminatione zugelassen / dardurch man verhofft die
Sach zu befördern / und die Zeit etwas zugewinnen: Nachdem aber dardurch viel unzeh-
liche Submissiones, Complirung der Prohocollen und Aellen / Relationes / Beschepd / Ver-
siones und Restitution ic. Verursacht / auch die Umbfragen mehrer theils confundirt /
und die Zeit zu den Ordinari-Handlungen vielmalhen verzehret; Als ordnen und wol-
len wir / daß ein jeder Procurator auff sein Handlung oder Recels / Seinem Begentheils
Zeit der Ordnung ohne Submission zu lassen / welche ihm auch damit finaliter ange-
setzt seyn soll / aber darnach da derselb contumacirt worden / soll ihm der ander Termin /
nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen / geräumlich oder enger cum commina-
tione præjudiciali angefetzt werden.

§. 87. Doch

§. 47. Doch in Fällen / da die Ordnung kein ander Zeit / dann den nächsten Mündlich zubeschließen zugibt / soll hierdurch nichts geändert / sondern derselben in allem gelehrt werden.

Reichs-Abschiedt zu Regensburg / Anno 1594.

§. 50. Wann dann jetztgedachte Cammer-Richter und Besizer in obermelteten ihren zusammen getragenen Bedencken und Dubien darfür gehalten / daß nach gelegenheit des Gerichts der *Terminus Finalis* aufzuheben / und an dessen statt der *Terminus prajudicialis* geordnet werden soll / und befunden / daß solcher jetztgemelter *Terminus prajudicialis* Nus und gut / dardurch die Gerichtlich: Sachen merklich gefördert / der Process abgekürzt / und solvol den Besizern und Procuratorn / als der Causley viel Mühe und Arbeit erspart wird; So segen / ordnen und wöllen wir / daß nachmals bey demselben angestellten terminio prajudiciali verbleiben / der *Terminus finalis* allerdings gefallen und ab sein / diesem aber würcklich nachgegangen werden soll / nemlich dergestalt / wann ein Procurator seinem Gegentheil in *Primo terminio* sein selbst gebettene geraume Zeit cum prajudiciali comminatione zu zulassen uhrbietig / daß er solch eingelottigte Zeit prajudicialiter, ohne weiters submittiren bey straff der Ordnung anzu nemen schuldig / das auch solches prajudicial annehmen / vermindt Anno Siebenzig Drey und Sibenzig Sechß Visitations Abschieden / eben die würckung haben solle / als wann den Procuratorn die Zeit prajudicialiter angesetzt worden / welche jetzt vorgesezte Verordnung / nicht allein in *Primo terminio* / sondern auch in *primis Prorogationibus* statt haben und darauff verstanden werden soll.

Terminus
Prajudicialis.

§. 51. Sollten sich aber auch Sachen yutragen / daß deren Wichtigkeit nach / die Procuratores auß rechtmässigen Ursachen / sich der Zeit halben nicht vergleichen könnten / und darüber submittiren müsten / damit sich dann niemandt abkürzung der Zeit oder Ubersens billich zubeflagen / disfalls segen / ordnen / und wöllen wir / daß der Richter in solchen Fällen / nach einer jedweden Sachen Wichtigkeit / ferre des Wegs / und erwegung anderer Umstände / gute geraume Termin ansetzen / sich auch gleicher Bescheidenheit in Prorogation derselben verhalten soll. Es sollen auch hinfüro die Procuratorn Prorogationes Prorogationum, für sich selbst einander nicht verstaten oder zulassen / sondern dieselbe jederzeit allein zu Gerichtlicher Erkenntnis gesetzt sein.

Was bey
Erhaltung
der Terminen
zubehalten.

§. 52. Und demnach ein Zeithero vermerckt worden / welcher gestalt die prorogationes in terminio prorogationis, die Umfragen in ihrer Ordnung bisweiln ungehandelt vorübergehen lassen / bis solcher Termin schier gar zu End geloffen / da sie dann auch die Ordnung eben im letzten Tag / nit erreichen können / und alsdann sich erst zur Handlung er bieten / darüber nach erlangtem terminio prajudiciali lange Zeit verfleußt / solchem vorzukommen / wöllen und ordnen wir ferner / daß sich die Procuratores hinfüro Prorogationem Prorogationis / oder an statt derselben / novum terminum / ohne bescheinung erheblicher Ursachen subiren / als auch des Anzeiens / daß sie mit Handlung gefast / und dieselbige in nächster Ordnung vorzubringen erbietig seyen / bey Straff nach ermessigung gänzlich enthalten / sondern in erhaltener Zeit / oder da sie die Ordnung des letzten Tags nicht erreichen würde / in nächster ihrer Ordnung / die gebühr zu handeln schuldig sein sollen.

Keine Prorogationem
prorogationis
ohne Bescheinung
der Ursachen
zubitten.

§. 53. Und damit sa hierunter / aller verzügllicher Auffschub verhütet werde / wöllen wir allen und jeden Procuratorn bey ihren Eyden und Pflichten eingebunden und aufgelegt haben / wann einer oder der ander Prorogationem erhalten / und inder terminum oder auch *prorogatum terminum* / von den Partheyen *Producta* oder gebührende Handlung bekommen / daß sie darauff sobald ohne daß sie die Handlung oder Ordnung betrifft / unangesehen / und unerwartet / das der erhalten Termin oder Prorogatio / noch nicht zu End geloffen / handeln / oder der terminus pro purificato gehalten werden soll.

Proc. sollen
die einkom-
menshand-
lungen nicht
überreichen.

§. 54. Nichtweniger befindet sich / das im bitten vierter Dilation cum solennitate legali / allerhand verzügligkeit verursacht werde : Darumb es hiemit / wie zum theil in vorgangenen Memorial-Zetteln allbereit versehen / also verordnet sein soll / wann die Procuratores gedachte *quartam Dilationem cum Solennitate legali* bitten wöllen / das

solte die quartam
Dilationem
gebetten wer-
den möge.

Aaaaaaa iij

sie schuldig seyen / intrā tertiam Dilacionem Gewalt ad petendam Quartam einzubringen / oder sonst Anzeig zuthun / das sie deswegen bey ihren Partheyn gnugsamb Reals angevendet / und iwdemselben nit gelebt / alsdann der Recels mit vorbehaltener Straff verivorffen werden soll.

§. 77. Das die Mandata Annalia seyen / und §. 56. wie die Mand. S. C. aufgefertigt werden sollen. Vide Suprà verbo Mandata. Et §. §. Jeqq. verb. Proceß.

Deputations-Abschied zu Speyer Anno 1600.

§. 84. Wievol auch alle Prorogationes Prorogationum ohne Bescheinung gnugsamer Ursachen zu bitten verboten / also iwo hernacher post Terminum die Verbindeung gleich beschinet / solches doch nicht in acht genommen würde / und die weil der Begehtheil per lapsum termini schon ein jus und präjudicium erlangt / so ihm stracks & causā non plenius cognita / nit mag wider entzogen werden / nichts desto weniger besindet man / das bishero derselbigen vergeblichen Recels viel gehalten / das prorogatio ohne Bescheinung / etwan nur allein also (die weil ein Vott vernuthlich) oder sonder zweiffel unter wegen) gebetten worden / welches dann an sich selbst kein Ursach / ut ex æquo non potest constare de Diligentia Partis principalis &c. Derwegen sollen solche vergebliche Recels hiemit bey ernstlicher Straff / insonderheit verboten sein.

§. 85. Demnach auch nummehr alle termini præjudicialis seindt / quibus lapsus parti quæritum est / quo stante / ulterius quasi re integrā procedi nequit / derwegen auch nicht andere Tene Zeit mag gestattet werden / also alle die Recels / darinnen bishero vilfältige / post purificatum terminum Zeit pro novo termino gebetten / gang überflüssig und vergebens / dann was auch für Ursachen vorbracht oder beschirmet / jedoch citra medium Restitutionis, causā cognita / & auditis Partibus / dardurch der Parthey nit geholffen werden mag / derwegen sollen / zu gewinung der Zeit / und verhärtung dergleichen vergeblicher Submissio num / solche Recels den Procurator ernstlich hiemit verboten seyn.

§. 86. Als auch die Restitutiones contra lapsum fatalium / aut alius termini præjudicialis / etwan hie zuvor lang hernach über viel Jahr oder Monat erst gebetten / und cognitio darüber angestelt / und darinn allerhand Ungleichheit besunden worden / so haben wir es / auß wol erwogenen Bedencken / dahin gestelt sein lassen und geschlossen / daß kein mehr Zeit / ad petitionem instituendam / als er zuvor re adhuc integrā gehabt / dießsals nachgeben und zu zulassen sein.

§. 87. Wann das Ruffen zubegehren / und zu erkennen sey. Vide suprà verb. Procurator, Proceß.

§. 91. Demnach der Citirte als bald in Primo termino in citatione præfixo præcisē zu erscheinen schuldig / wosfern die Insinuacio legitimē beschehen / so ist es dahin bedacht / verglichen / und verabschidet worden / das hinfüran / nit / wie etwan zuvor beschehen / daß Ruffen allein conditionaliter / wosfern sich jemand ad proximam legitimē wirdt / sondern purē entweder erkennet / oder abgeschlagen werden soll.

§. 92. Wir seyen / ordnen / und wollen auch / das in Causis Mandatorum Executorialium, so dann in Citationibus ad reansumendum, es sey gleich Causa Appellationis oder simplicis querelæ, circumductio Termini gleich sitwol / als in andern Citationibus, statt haben solle.

§. 93. Es seynd auch viel vergebliche Recels und Bescheid auß diesem verursacht / das man den jeni gen / so nach geschenehen Ruffen erscheinen / erst erinnern / auch wol per Sententiam darzu ambalten müssen / daß er Contumaciam purgire / die weil dann ein jeder / ehe er erscheinet / wissen soll und mag / ob Ruffen erkennet / oder nicht / und wosfern das erkennet / er kein Ursach haben kan / warumb er nit Contumaciam purgiren soll / derentwegen ist geordnet / das in dem Fall der erscheinend jederzeit für sich selbst / und ohne geantheit vielweniger des Richters erinnern / Contumaciam purgiren / und solches selbst anzeigen / oder je daß er das thun wolle / ultrō sich anbieteten solle. Reliquos. §. §. vid. verb. Proceß. Procurator.

§. 132. Obwol in unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung die Prorogatio der ersten dreyen Dilationen probandi nit verbotten/sondern approbirt / als si qua Cau- sa fuerit &c. Aber doch gespürt und besunden wird / daß die Beweßung hierdurch sehr auffgezogen/ und ohne daß alle vier Dilationes leichtlich zwey Jahr oder mehr lauffen mögen / als haben wir dahin geschlossen / setzen / ordnen / und wöllen / daß hinfüran kein Dilation, als allein quarta prorogirt / und nach derselben kein Prorogation gebetten wer- den solle.

§. 133. Auch soll ins künfftig / wan erst nach verfloßnen Dilationen, oder nachdem die angeßetzt. Seit ad Produendum Rotulum fürüber / di. Zeugen beeidiget solches Ex- amen. seiner kündlichen Nullität halben / nit angesehen oder attendirt werden / wann aber in wärender Dilation (bevor ab wann kein fernere Dilation statt haben kan) die Zeu- gen beendigt / ob sie wol erst nach Verfließung derselben examinirt werden / soll die Zeu- gen Verhör nicht desto weniger für kräftig gehalten werden.

**Wie die Prorogationes Terminorum zubegehren /
oder zulassen.**

R. A. Anno 1654. §. 38. 46. 103. vid. verb. Process. Procurator.

Testament.

vid. verb. Notarien.

Teutsch. Teutsch. Volk.

Teutsch. Orden.

Vide verb. Iohanniter.

Im Reich Teutscher Nation ist vor Alters eine Löbliche Freyheit gewesen / um Ehr und Ruhm mit Ritterlichen Leuten / Fremden Potentaten / ohn eine Belaidigen des Vaterlands und dessen Anachörigen / zu dienen so aber in Mißbrauch gerathen. R. A. Anno 1570. §. 2. & seqq. Vide verb. Lands. Frid. Reuterebestall. Anno 70. in pr. Vide verb. Krieg. Justitchebestall. Eod. tit. 1. in der Verzeichnus allicher sonderer Puncten.

**Was die Teutsche Nation von dem Vollsaffnen für
Unehr / Spott / und Verkleinerung
empfangt.**

Vide verb. Zutinken.

Teutsche Officir vor andern zube fördern.

Reichs-Abschied Anno 1641. §. 44.

Vide verb. Krieg.

Was die Teutsche für Leut gewesen.

Reuterebestall. Anno 70. Art. 34. Vide verb. Krieg.

Kay.

Kaysertliche Wahl - Capitulation.

Anno 1658.

§. 40. Wir Büllen auch Unfre Kay. und des Reichs: Aembler am Hoff/und die Wir sonst/ Inn- oder Aufferhalb Teutschlands zubegeben und zubefehen haben/ als da seind Protectio Germania, und dergleichen mit keiner andern Nation dann Gebornen Teutschsch/ die nicht Niedern Stands/ noch Befens/ Sondern Namhafte/ Hohe Personen/ und Mehrertheils von Reichs: Fürsten/ Graffen/ Herren/ und vom Adel/ oder sonstigen Guten Dayffern Herkommens/ besetzen/ und versehen/ auch obgenelte Aemmler/ bey Ihren Euren Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten bleiben/ und denselben nichts entgegen oder entgegen lassen.

Zheverung.

In den Wahren. R. A. Anno 1512. §. 18.

vide verbo. Monopolia.

Zheverung bey den Würtchen.

vide verb. Würtch.

Todt. Todtfall.

Todtfall des Principalen soll Innerhalb 3. Monathen von dem Procuratorn angezeigt werden.

Reichs = Abschied Anno 1654. §. 99.

vid verbo. Procurator.

Transactio.

vide verbo. Vergleich.

Zull/ Metz/ Verdun.

Vide verbo. Frankreich.

Trier.

Aurea Bulla.

Tit. 1. Item Archiepiscopus Trevirensis/ Sacri Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archi. Cancellarium, conducent Archiepiscopus Moguntinensis, Comes Palatinus Rheni/ Item de Spanheim, & de Veldens Comites, Item Rawgraffen/ Wildgraffen/ de Nassaw/ de Eisenburg/ de Westerburg/ de Runkel/ de Limburg/ de Dues/ de Capandembogen/ de Eppstein/ de Zaltenstein/ item Civitas Moguntina.

Chur/Trier zur Einnahm und Verwahrung der Anlag/ wieder die Widertausffer im Staiff Wilsstet zuvermögen. Reichs: Abschied Anno 1535. §. 11.

vide verbo Widertausffer.

Reichs

Reichs-Abschied zu Regensburg Anno 1641.

§. 63. *Als Uns von Churfürsten und Ständen/und der Abwesenden Raths Beschworen und Befanden/nit geringe Klagen/wegen Zergliederung des Erzbisthums Trier/als eines unangewisselten Unmittelbaren Stands und Churfürstenthums des Heyl. Reichs/unterthänigst angebracht/und dero wegen die christl. Abtretung der Innhabenden Städt/Schlösser/Ampten/und Vorter/bey Uns Gehärdet gesucht worden. So haben Wir auff solch Unsrer und des H. Reichs Ständen Vergehren/die Befundene Nothdurfft/nit allein an des Cardinal Infante P. Schrifftlich und Mündlich bringen lassen/ Sondern erklären Uns über dices auch dahinn/ Gnädigst/ daß Wir abermalen daran seyn wollen/damit die annoch einquartirte Königl. Span. Völcker christl. Würdlich abgeführt/und mit Unsfern und des H. Reichs Völkern/da nöthig/beschi/ Alles in vorigen Stand gesetzt/und der Cr. Suff bey dem Reich allerdings erhalten werde.*

Instrum. Pac. Cæs. Gall.

§. 8. *Cum Arrestum, quod mobilibus ad Principem Electorem Trevirensensem spectantibus, & in Ducatum Luxemburgensem translatis, Imperator per Concilium Provinciale antehac imponi curavit/relaxatum quidem & abolitum, attamen ad quorundam Instantiam iterum renovatum/insuper etiam sequestrum Præfecturæ Bruch ad Archiepiscopum & medietati Domini Sancti Joannis/ad Joannem Reinhardum de Sæteren spectanti/à præfato Concilio indictum est/Concordatis inter Electoratum Trevirensensem & Ducatum Burgundiam, publicâ Imperii Interventione Anno Millesimo Quingentesimo Quadragesimo Octavo Augustæ Vindelicorum erectis repugnet/conventum est/sut prædictum Arrestum & Sequestrum à Concilio Luxemburgensi quantumcuius tollatur/dicto Domino Electori bona sua, Præfectura & Dominiâ/tam Electoralia quam patrimonialia/unâ cum fructibus sequestratis, relaxentur & tradantur, ac si quid forte amotum fuerit/ reponatur/ pleneque atque integre restituatur impetrantibus/ad Judicem Principis Electoris in Imperio competentem/pro obtinendâ Juris & justitiæ administratione remissis.*

§. 70. *Primò, quod supremum Dominum, iura superioritatis/ aliaque omnia in Episcopatus Metensem, Tullensem, & Virodunensem, Urbesque cognomines eorumque Episcopatum districtus, & nominatim Magericum, eo modo/ quo hæctenus ad Romanum spectabant Imperium, impofterum ad Coronam Galliæ spectare/ eique incorporari debeant in perpetuum & irrevocabiliter / reservato tamen iure Metropolitano ad Archiepiscopatum Trevirensensem pertinente.*

Trient.

Zur Wahlstadt des General-Concilii ernennet.

Vide verb. Concilium, Religion.

Triplic.

Vide verbo Process.

Trommeter. Trompeter.

Vom Trundgelt der Trommeter.

Vide verb. Pfeiffer

Sollen von Handwerkern nicht angeschlossen werden.

Vide verbo. Handwerk.

Trompeter des Feinds sollen an hohe Officier gemessen werden. Benutzbestall.

zu Speyr Anno 1570. Tit. 64. Vide verb. Krieg.

Bbb b b b b

Trud.

Schmach/Schriften und Gemäldt seind bey allen Truckereyen verbotten. R. A. zu Nürnberg Anno 1524. S. 28. Vide verbo Religion.

Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1526.

Truck des
Reichs-Ab-
schieds.

§. 30. Item / als sich zu vorgehaltenen Reichs-Tagen begeben / daß die Abschied je zu Zeiten dem rechten Original nicht gleichförmig getruckt / und verkauft worden/wöllten wir / das diesen Abschied dieses gehaltenen Reichs-Tags niemand trucken soll/es were dann durch Andrefen Kücker Maynsischen / und des Reichs-Handlung Secretarien/dem Truckter / daß besiegelt Original angezeigt / auch keinem Truck davon geglaubt werden / er sey dann durch ihnen Andrefen Kücker Collationirt / aufcultirt / und mit seiner Handt unterschrieben.

Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1529.

Verbottene
Festhabung
und Straff
alter Schmach
Schriften.

§. 9. Darzu sollen und wollen wir / auch Churfürsten / Fürsten und Ständ des Reichs/mitler Zeit des Concilij / in allen Truckereyen/und bey allen Buchführern/eines jeden Oberkeit mit allem möglichen Fleiß vernehmung thun / das weder niches neues getruckt/und sonderlich Schmach-Schriften/weder öffentlich oder heimlich Gedichte/Gedruckt/zu Kauffen Seyi getragen/oder aufgelegt werden / sonder was derhalben weiter Gedicht/Getruckt/oder sayt gehabt wird/das soll zuvor von jeder Oberkeit/durch darzu Verordnete Verständige Personen / besichtiget ; Und so darinn mangel besunden / dasselbig zu Trucken oder Zeyl zu haben/bey großer Straff nicht zu gelassen / sondern also strenglich verbotten/und gehalten/auch der Dichter/Trucker und Verkaufser/so solch Gebott überfahren/durch die Oberkeit/darunter sie gefessen oder betreten/nach gelegenheit gestrafft werden.

Reichs-Abschied zu Augspurg Anno 1530.

§. 58. Und nachdem durch die Unordenliche Truckerey biß anhero viel Uebels entstanden ; Sezen/ordnen und tollten wir / das ein jeder Churfürst / Fürst und Ständ des Reichs / Geistlich und Weltlich/mitler Zeit des künftigen Concilij in allen Truckereyen auch bey allen Buchführern/mit ernstem fleiß vernehmung thun / daß hinfürter nichts neues / und sonderlich Schmachschriffte / Gemälde oder dergleichen / weder öffentlich noch heimlich Gedruckt/oder Zeyl gehabt werden / es sey dann zuvor durch dieselb Geistslich oder Weltlich Oberkeit darzu Verordnete Verständige Personen besichtiget / des Truckers Nahmen und Zu-Nahmen/auch die Statt/darinn solches getruckt/mit Nähmlichen Worten darinn gesetzt. Und wo also darinn Mangel besunden / soll dasselbig zu trucken oder sayt zu haben nicht zu gelassen / was auch solcher Schmach : oder dergleichen Bücher hiewor Getruckt/soll nicht Zeyl gehabt/oder verkauft werden / und wo der Dichter/Trucker / und Verkaufser solche Ordnung und Gebott überfahren / soll er durch die Oberkeit/darunter er gefessen / oder betreten/nach gelegenheit/an Leib und Gut gestrafft werden. Und wo einige Oberkeit sie were wo sie woll / hierinn lässig befinden würde / alsdann soll und mag unser Kayser: Fiscal gegen denselben Oberkeit umb die Straff procedieren / und fortfahren/welche Straff nach Belegenheit jeder Oberkeit/und derselben Fabelässigkeit / unser Kayser : Cammer : Gericht zu sezen und zu Taxiren Macht haben soll.

Reichs-Abschiedt zu Regenspurg Anno 1541.

§. 40. Ferner haben wir besunden / daß die Schmach-Schriften/so im Heyl: Reich hin und wieder an mehr Orthen ausgebreitet werden / gemeinem Frieden nicht wenig verhinderlich / und verleslich seynd / auch zu allerhand Unruhe und weiterung gelangen möchten : Und dennach uns mit Churfürsten / Fürsten / und gemeinen Ständen verglichen / daß hinfür in dem H. Reich kein Schmach-Schriften / wie die Nahmen haben möchten/Gedruckt/Zeyl gehabt/Kaufft noch Verkaufst / sondern wo die Dichter/Trucker/Kaufer oder Verkaufser betreten / darauff ein jede Oberkeit fleißig auffbedens zu haben verfahren / daß dieselben nach gelegenheit der Schmach-Schriften / so bey ihnen erstanden/ernstlich und härtinglich gestrafft werden sollen.

P. O. 1541. l. 34. ist gleich unden in der P. O. Anno 1577. alles Gesetz und wider
darbey.

Reichs-

Reichs=Abschied zu Erfurt Anno 1567.

§. 61. Demnach ferner in dieser Verordnung unsere Kayserliche Commissarien der Churfürsten/Bottschaften/und andere Krays Obersten / Zu- und Nachgeordnete/ auch anhero siat die Deputirte Krays Rätthe und Gesandten wohlbedachtlich zu Herzen und Gemüth geführt/welchermassen nunmehr ein gute Zeit von Jahren hero allerhand Unruhige Leichfertigen. d. Uppige Leute: Und aussserhalb des Reichs sich nicht geschetret / vielfältige Schmach/Schrieffen / Gemähid / und Auffrührische Tractälein / zuwider unserer Vorfahren / unserer und des H. Reichs derwegen nothwendiglichen Publicirten Sagungen und Ordnungen/in offenen Truck außgehen zulassen / und zu gemeinen Märckten zu seylem Kauf zu bringen/oder sonst in andere gutherzige Leute/und sonderlich dem gemeinen Mann zu zuschieb:u/ darzu dann nit weniger andere Hochschädliche / Unruhigbaffte Gedichte / entweder unter dem Schein Newer Satzungen oder Paßquillen, hin und wider spargirt werden/darinn je länger je mehr / nicht allein die Ringere Persohnen/durch Langmütigis der Obrigkeiten / zuschen / sondern auch sie die Obrikeiten zugleich / sambt anderen Churfürsten / Fürsten und Ständ/Ja unser Kayserliche Person selbst angestasset / auch wohl zubeforgen / so diesen Falschen Uppigen Dichteren also ohn gebühliche ernstliche Straff länger zugesehen werden solte / das dardurch ein solch Mißvertrauen und Berhebung zwischen allerseits Hohen und Niedern Ständen erwecket / welches wohl unversehentliche Empörung / und viel Unheils verursachen möchte.

§. 62. Wann sie uns nun hierauff dessen / was vermelte unsere Vorfahren am Reich statuirt, und derentwegen weiter in der zu Augspurg Anno Vierzig Achte / auffgerichenen Policey-Ordnung gesetzt worden / in Unberthämigkeit erinnern lassen / wir auch ob solchem allem billich ungnädiges Mißfallen tragen / und zu Handhabung unserer und des H. Reichs Gebotten und Ordnungen mit Gnaden geneigt / dahin zu sehen und zu trachten / wie dannoch disen Leichfertigen Bösen Leuten / als sonderen Anstüßtern aller Unruhe/und selbst Auffrührern bezukommen/und sie zu wolverdienter Straff / vermög gemeiner beschriebener Recht / und jezemelter des H. Reichs Constitutionen, Abschied und Ordnung gebracht werden mögen: So wöllen wir auf solche vorige Reichs=Abschied und Constitutionen deren / auch der jeggemelten stiegenden Zeitungen / und deren Ding Ab-Trucker und Verkaufser halben / unsre offene Mandat: ins Reich publiciren und außgehen lassen.

§. 63. Segen/ordnen/und wöllen hierauff / das alle und jede Obrigkeiten / so uns und dem H. Reich unterworfen / ernstlich einsehens thun / und verschaffen sollen/das nicht allein solchen unsern Mandaten treulich nachkommen und gelebt werde / sondern das auch nuches schmählichs / Paßquillisch / oder anderer Zeitungs wise / wie das Namen haben/oder zu ein solchen obermelttem Mißvertrauen / Empörung und Unheil im H. Reich zuerwecken/verstant werden möchte/ in was Weise das Gedicht geschriben / in Druck bracht / gemahlt / geschnigt / gegossen / oder aemacht wäre / in ihren Churfürstenthumen / Fürstenthumben/Landen/ Städten und Gebieten/ keines wegs feil gehabt / gekauft / umbgetragen/ noch außgebreitet werden/ alles bey Pöden und Straff der obgemeltem/ gemeinen beschriebenen Rechten/ und des Reichs Ordnungen.

Reichs=Abschied zu Epenet / Anno 1570.

§. 154. Wiewol auch auff etlichen vorigen gehaltenen Reichs=Tägen. bey schiederen Pöden statuirt und gebotten worden/das die Obrigkeit bey ihren Truckereyen/Buchschreibereyen / und sonstigen ernstliche Vernehmung thun sollen/damit keine Schmachbedüchters Gemähide/ oder dergleichen (dardurch nichts guts/ sondern nur Zank/ Auffruhr/Mißtrauen / und Zertrennung alles friedlichen Wesens angeflüßt) öffentlich oder heimlich gemacht/ gedruckt verkauft/ oder sonst außgehen: So kommen wir doch in gewisse Erfahrung/das solchem unserm und des Heiligen Reichs Gebott an vielen Oertern nicht gelebt / sondern zusehen werden will / das hin und wider allerley schamlos Schmähschrieffen/Bücher/ Karten/ und Gemähide/getruckte und gemahlet / ohne alles strafen / zuvorab auff den gemeinen Jahr Märckten/ Messen/ und in andern Versammlungen umbgastragen/ feil gegeben/ verkauft und außgebreitet / darunter dann auch niemand / es sey Dabgkeit/ H:rr oder Untertan/ verschonet werde.

§. 155. Die weil dann solche vermessene ungeschente Frechheit des lästerlichen Truckens/Mahlens/ und Schmähens / umb so viel mehr zu coerciren / und allent halben

abzustellen/ haben wir uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verhoffen: Darauß/ setzen/ordnen/ und wollen wir/ daß hinfüro im Römischen ganzen Reich die Buchtruckerey an Feinere Orte/ dann in denen Städten; da Churfürsten/ und Fürsten ihr gewöhnliche Hofhaltung haben/ oder da Universitates Studiorum gehalten/ oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstatet/ aber sonst alle Wüncel/ Druckereyen stracks abgeschafft werden sollen.

Ordnung
wegen der
Buchdruckerey.

§. 156. Zum andern soll kein Buchtrucker zugelassen werden / der mit zu vorderst von seiner Obrigkeit/ da er Häußlich sitzet/ darzu redlich/ ehrbar / und aller ding tauglich erkennet/ auch daselbst mit sonderm leiblichem Eyd beladen/ in seinem Trucken/ jezigen und andern Reichs- Abschieden/ sich gemäs zu verhalten. Zum dritten/ sollen einem jeden alle lästertliche Bücher/ Schrifften/ Karten/ Gedicht in Truck zu geben/ oder zu trucken/ durch auß bey hoher Straß/ so wol Verlust der Bücher und Truckereyen verbotten seyn. Zum vierden soll keiner etwas zu trucken macht haben/ daß nit zu vor von seiner Obrigkeit ersehen/ und also zu trucken ihm erlaubt wäre. Zum fünften soll derselb alsdann auch des Dichters oder Authoris/ gleichfals seinen Nahmen und Zunahmen/ die Stadt und Jahrzahl darzu setzen.

§. 157. Da aber deren Ding eines oder mehr unterlassen/ sollen nicht allein die getruckte Bücher/ Schrifften oder Karten/ alsbald von der Obrigkeit confiscirt/ sondern auch der Truckter/ und bey deme die zu kaufen / oder sonst an außzubereiten/ begriffen/ an Gut/ oder sonst nach gestalt und vermög gemeiner Recht/ unnachlässlich gestrafft werden.

§. 158. Mit gleichen Straffen und Ernst soll auch den seiligen/ so lästertlich gegen schmähtliche Gemähde machen/ zu verkauffen/ oder sonst zu divulgiren umbführen.

§. 159. Darumb gebieten und wollen wir/ daß alle und jede Stände/ und Obrigkeiten/ ob diesem unserm Gebott mit allem ernstlichen Fleiß halten/ auch sonderlich ihre Truckereyen unverdornter Ding visitiren/ dann da sie in diesem jemand übersehen/ colludiren/ oder keinem gebührenden Ernst und Straß gegen die Ubertreter sühnen wollen/ sollen sie damit in unsere schwere Ungnad gefallen seyn/ und nach gestaltn Dingen pro arbitrio von uns gestrafft werden.

Policeny = Ordnung zu Frankfur Anno 1577.

Tit. 35. §. 1. Wievol auß vilen hievor gehaltenen Reichstagen/ weßland unsere löbliche Vorfahren/ sich mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Heil. Reichs/ und der abwesenden Botschafften/ vereiniget/ und verglichen/ auch Sayung/ und Ordnung im Truck außgehen und verkünden lassen haben/ daß in allen Truckereyen auch bey allen Buchführern/ und Händlern/ mit erstem Fleiß Vernehmung gethan/ daß hinfüro nichts neues/ von seiner Obrigkeit wegen nit ersehen/ insonderheit aber/ daß keine schmähtliche Schrifften/ Gemähde/ oder dergleichen/ weder öffentlich/ noch heimlich/ gedruckt/ getruckt/ und feil gehabt werden sollen/ wie dann dieselben Abschied/ sonderlich aber der in Anno 800. sibenzig zu Speyer außgerichtet worden ist/ ferner mitbringen: So befinden wir doch/ das ob denselben Sayungen gar nichts gehalten/ sondern das solche schmähtliche Bücher/ Schrifften/ Gemähde/ und Gemächte/ je länger/ je mehr getruckt/ gemacht/ feil gehabt/ und außgebreit werden.

§. 2. Wann wir nun zu Pflanzung und Erhaltung Christlicher Lieb und Einigkeit/ und Verhütung Unruhe und Weiterung/ so darauß erfolgen möcht/ uns schuldig erkennen/ in dem gebührliches Einsehen zuthun: So setzen und ordnen wir/ auch hiemit ernstlich gebietend/ daß hinfüro alle Buch- Truckter/ Verleger/ oder Händler/ irwo und an welchen Orten die im Heil. Reich gelessen seynd/ bey Niederlegung des Handvertrags/ auch einer schweren Poen. nach ermäßigung ihrer ordentlichen Obrigkeit/ unnachlässlich zu besahen/ keine Bücher/ klein oder groß/ wie die Nahmen haben möchten/ in Truck außgehen lassen sollen/ dieselbe seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Ortes/ oder ihre darzu Verordnete besichtiget/ und der Lehr der Christlichen Kirche/ dergleichen den außgerichten Reichs- Abschieden gemäs befunden/ darzu das sie nit außdrücklich oder schmähtlich/ es treff gleich hohe oder nidere Stände gemeine oder sondere Personnen an/ und dergleichen approbire und zugelassen; Bey gleicher Poen sollen auch alle obdemelte Buchtruckter/ Verleger und Händler schuldig und verpflichtet seyn/ in allen Büchern/ so sie also mit zulassen der Obrigkeit hinfüro trucken werden/ den Authorem oder Dichter des Buchs/ auch seinen des Truckers Nahmen/ dergleichen die Straß/ oder das Ort/ da es Gedruckt worden/ unterschiedlich und mit Nahmen zu benennen/ und zu vermelden.

§. 3. Und

§. 3. Und setzen/ordnen/und wollen wir/das alle und jede Obrigkeiten/ uns und dem H. Römischen Reich unterworfen / ernstliches Einsehens thun / und verschaffen sollen/das nit allein dem/wie obgemelt / treulich nachkommen und gelebt werde / sondern das auch nichts / so der Christlichen Allgemeinen Lehr und zu Augspurg aufgerichteten Religion-Frieden ungemäß und widerwertig oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben/ noch auch keine *Famae*-Bücher oder Schrifften/ es habe der *Author* seinen *Nahmen* darunter gesetzt oder nicht/ desgleichen auch nichts Schmäblichs *Passquillschs*/ oder in andere weis/ wie das *Nahmen* haben/ und in was *Schein* das beschehen möcht / gedicht / geschrieben/ in *Truck* bracht/ gemahlt/ geschnit/ gegossen oder gemacht/ sondern / two solche und dergleichen Bücher/ Schrifften/ Gemähde/ Abguss/ Geschnitz/ und Gemächte/ in *Truck* oder sonst vorhanden wären/ oder künstiglich außzugehen/ und an *Lag* kommen/ das dieselbe nit feil gehabt/ gekauft/ umbgetragen / noch außgebreit / sondern den *Verkauffern* angenommen/ und so vil immer möglich / untergetruet werden. Und soll nit als sein der *Verkauffer* / oder *Feilhaber* / sondern auch der *Kaufffer* / und andere / bey denen solche Bücher/ Schmäbschrifften / oder Gemähde *Passquills* oder andere weis / sie seyen geschrieben/ gemahlet/ oder getruet/ befunden/ gefänglich angenommen / gültlich/ oder wo es die *Notdurfft* erfordert / *Peinlich*/ wo ihm solche Bücher/ Gemähde / oder Schrifften herkommen/ gefragt/ und so der *Author*, oder ein ander/ wer der wäre / von dem der gefangen solche *Schrift* / Gemähde / oder Bücher überkommen / unter derselben *Oberkeit* gefessen/ der soll alsbald auch gefänglich eingezogen werden. Wäre er aber unter einer andern *Herrschaft* woonhaftig/ derselben soll solcher zur *Stund* durch die *Obrigkeit* / da der *Erzhey* oder *Innhaber* solcher Schrifften betreten/ angezeigt/ die abermals / wie vorlaut/ handeln/ und dem also lang vorgeschriebener *Maß* nachgefragt und nachgegangen/ biß der rechte *Author* befunden/ der alsdann/ sampt denjenigen / so es also umbgetragen/ feilgehabt od-r sonst außgeben / vermög der *Recht* / und je nach gelegenheit und gestalt der *Sachen*/ darumb andern zum abschweisslichen *Exempel* mit sonderem *Ernst* gestraft werden.

§. 4. Wo aber einige *Obrigkeit* / wer die wäre / oder wie sie *Nahmen* haben möcht/ in *Erkundung* solcher *Ding*/ oder so es ihr angezeigt/ darinn fährlässig handeln/ und nit straffen wurde/ alsdann wollen wir entweder selbst wieder dieselbige / auch den *Dichter* / *Trucker* / oder die *Buchführer* / *Händler* und *Verkauffer* / ernstliche *Straff* fürnehmen lassen/ oder aber soll unser *Kaysrl. Fiscal* *Ampt* wegen dargegen auff gebührlische *Straff* procediren und handeln/ welche *Straff* / nach gelegenheit und gestalt der *Sachen* / unser *Kaysrl. Cammer*-*Gericht* zu setzen / und zu moderiren *Macht* und *Befehl* haben soll.

§. 6. *Idem repetitur, quod modo positum in R. A. zu Speyer Anno 1570. S. 157. 156.*

§. 7. Wann wir auch berichtet worden seynd / daß in etlichen *Landen* diser *Brauch* / oder vilmehr *Wißbrauch* eingerissen / da dem *Glaubiger* / auff sein angesunnen/ von seinem *Schuldner* oder *Bürgen* / nicht bezahlt wird / daß er darentwegen dieselbigen/ mit *Handlichen* Gemähde und *Brieffen* öffentlich anschlagen / schelten / beschreyen/ und verruffen läst ; Dieweil aber gang ärgerlich / auch vil *Lauchs* / und böses *verursacht* / darumb es ja in keinem *Gebiet* / darinn *Recht* / und *Bilichkeit* administriert werden kan/ zu versattten ; So wollen wir dasselbig anschlagen / auch solche *Geding* und *Pacten* *Verchreibungen* einzuverleiben / hiemit gänglich verbotten / und außgehoben/ auch allen und jeden *Oberkeiten* in ihrem *Gebiet* / mit ernstlicher *Straff* gegen denjenigen so hernach des *Anschlagens* sich gebrauchen würde / zu verfahren / befohlen haben.

Emach der
Glaubiger
gegen die
Schuldner.

Trunkenheit.

Vide verbo Trunken.

Reutter-Bestallung zu Speyer / Anno 1570.

Tit: 50. Item es soll durch den *Feldt*-*Marshallck* / *Obersten* und das *Reutter*-*Recht* / in aller *Wißhandlungen* / so voller weiß durch *Herrn* / *Junker* / *Knecht* / groß oder klein *Hanns* grischen / und straffbar sind / die *Trunkenheit* zu keiner *Entschuldung* / oder *Mitserung* der *Straff* angezogen / oder angesehen / sondern vilmehr solche

Trunkenheit
entschuldiget
die Trunken-
heit nicht.

Bbb b bbb iij

Verbre.